

RESEARCH

Frederic Vobbe · Katharina Kärgel

Sexualisierte Gewalt und digitale Medien

Reflexive Handlungsempfehlungen
für die Fachpraxis

OPEN ACCESS



Springer VS

Sexualisierte Gewalt und digitale Medien

Frederic Vobbe · Katharina Kärgel

Sexualisierte Gewalt und digitale Medien

Reflexive Handlungsempfehlungen
für die Fachpraxis

 Springer VS

Frederic Vobbe
Fakultät für Sozial- und
Rechtswissenschaften
SRH Hochschule Heidelberg
Heidelberg, Deutschland

Katharina Kärigel
Fakultät für Sozial- und
Rechtswissenschaften
SRH Hochschule Heidelberg
Heidelberg, Deutschland



ISBN 978-3-658-35763-4 ISBN 978-3-658-35764-1 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-35764-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2022. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation. **Open Access** Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Lektorat: Stefanie Eggert
Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Buchvorspann

Das dieser Veröffentlichung zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Förderkennzeichen 1SR1711 unter dem Titel „Human. Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis zum fachlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz“ gefördert.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Lektorat: Dr. Elke Flatau, jur. Martina Lörsch, jur. Petra Ladenburger

Inhaltsverzeichnis

Teil I Thematische Hinführung

1	Einleitung	3
1.1	Digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ...	5
1.2	Aufbau	7
	Literatur	8
2	Mediatisierte sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	11
2.1	Täter*innenstrategische Nutzung digitaler Medien	12
2.2	Mehrfachbetroffenheit und Folgebelastungen	14
2.3	Stereotype, Wahrnehmungsblockaden und Verdeckungszusammenhänge	16
	Literatur	19
3	Erörterungen zu den Handlungsempfehlungen	21
3.1	Wichtige Lektürehinweise	22
3.2	Entstehung der Handlungsempfehlungen	23
3.2.1	Identifizieren wiederkehrender fachlicher Fragen ...	24
3.2.2	Entwickeln idealtypischer Fallvignetten	25
3.2.3	Identifizieren von Handlungsansätzen	25
	Literatur	28

Teil II Falldiskussionen und Handlungsempfehlungen

4	Mediatisierte sexualisierte Gewalt erkennen: A_Rendelle & Dior	31
4.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)	32
4.1.1	Was nehmen wir wahr?	33
4.1.2	Welche Hinweise auf mögliche mediatisierte sexualisierte Gewalt enthält der Chat?	35
4.2	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)	39
4.2.1	Welche Hinweise auf mögliche mediatisierte sexualisierte Gewalt enthält der Chat?	40
4.2.2	Wann ist die Bezeichnung Täter*in angemessen?	44
4.3	Handlungsempfehlungen	45
4.3.1	Bei der Lebenswirklichkeit von Adressat*innen ansetzen	46
4.3.2	Adressat*innen Resonanz anbieten	47
4.3.3	Selbstwirksamkeit stärken	48
4.3.4	Strafanzeige höchstens fallabhängig abwägen	49
4.3.5	Gedanken zur Täter*innenprävention	50
	Literatur	51
5	Umgang mit Eltern-Kind-Konflikten aufgrund der Vermutung mediatisierter sexualisierter Gewalt: Eli	53
5.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)	54
5.2	Handlungsempfehlungen (Teil 1)	57
5.2.1	Auftragsklärung	58
5.2.2	Erziehungsberatung inklusive Stabilisierung der Eltern	59
5.2.3	Gefährdungseinschätzung unter Achtung der Selbstbestimmung von Adressat*innen	61
5.3	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)	64
5.4	Handlungsempfehlungen (Teil 2)	66
5.4.1	Vermittlung und Mediation	66
5.4.2	Sexuelles Empowerment	68

5.4.3	Reicht das in puncto Gewaltschutz?	69
5.4.4	Implikationen einer Strafanzeige	70
	Literatur	72
6	Traumasesible Ansätze bei mediatisierter ritueller Gewalt:	
	Constantin	75
6.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels	77
6.1.1	Einordnung des Besitzes von Missbrauchsabbildungen und Foltervideos	78
6.1.2	Abhängigkeitsverhältnisse	79
6.1.3	Hinweise auf organisierte und rituelle Gewalt	81
6.2	Handlungsempfehlungen	84
6.2.1	Pädagogische und beraterische Beziehungsarbeit	86
6.2.2	Traumapädagogische Diagnostik	87
6.2.3	Gewaltfreie Lebensräume schaffen	87
6.2.4	Abwägungen zur Mediennutzung	89
6.2.5	Teilearbeit	92
6.2.6	Psychohygiene für Helfende	93
	Literatur	94
7	Mit Betroffenen über das Verbreitungsrisiko von Missbrauchsabbildungen sprechen: Amira	97
7.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels	98
7.2	Handlungsempfehlungen	102
7.2.1	Arbeit mit Gewaltbetroffenen	102
7.2.2	Digitale Gewaltzeugnisse als obligatorischer Gesprächsgegenstand	111
7.2.3	Arbeit mit den Kindeseltern	112
	Literatur	112
8	Betroffene vor den Folgen kursierender sexualisierter Foto- und Videoaufnahmen schützen: Magdalena	115
8.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels	117
8.1.1	Der Einsatz digitaler Medien verstetigt das Gewalterleben	118
8.1.2	Digitale Gewaltzeugnisse werden täter*innenstrategisch instrumentalisiert	119
8.1.3	Kursierende Gewaltzeugnisse belasten	120

8.2	Handlungsempfehlungen	122
8.2.1	Bedürfnisse gemeinsam herausarbeiten und priorisieren	124
8.2.2	Opferschutz im Internat	126
8.2.3	Wege aus der Ausweglosigkeit erarbeiten, Schutzräume schaffen	129
8.2.4	Entschuldun	138
	Literatur	139
9	Umgang mit Ängsten als Folge mediatisierter sexualisierter Gewalt: D	143
9.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)	145
9.1.1	Digitale Gewaltzeugnisse lösen begründete Ängste aus	145
9.1.2	Alltagsbegleitende Ängste stellen einen Belastungsfaktor dar	148
9.1.3	Digitale Gewaltzeugnisse erschweren die Bewältigung	149
9.2	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)	151
9.2.1	Ängste sind subjektiv und sozio-kulturell eingebettet	151
9.2.2	Digitale Medien verstärken im Kontext Flucht das Angsterleben	153
9.3	Handlungsempfehlungen	154
9.3.1	Ängste verstehen, wahrgenommene Gefahren bewerten	154
9.3.2	Ängste durch eine Neubewertung abbauen	157
9.3.3	Ängste durch verhaltensbezogene Imaginationen reduzieren	159
9.3.4	Körperorientierte Verfahren und imaginative Techniken zur Angst- und Affektregulation	162
	Literatur	163
10	Missbrauchsabbildungen und die Orientierung am Kindeswohl: Finn & Lina	167
10.1	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)	168

10.1.1	Assoziationen zum Problembewusstsein der Kindeseltern	169
10.1.2	Assoziationen zum Gewaltausmaß	170
10.2	Handlungsempfehlungen (Teil 1)	171
10.2.1	Die Gefährdungseinschätzung orientiert sich am Kindeswohl	171
10.2.2	Beteiligung der Kinder und Erziehungsberechtigten	173
10.2.3	Weitere Handlungsschritte in Wenn-Dann-Zusammenhängen	174
10.3	Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)	180
10.4	Handlungsempfehlungen (Teil 2)	184
10.4.1	Relativierung, Anfechtung oder Ablehnung des Gutachtens	184
10.4.2	Kindliche Beteiligung am Verfahren und Verfahrensbeistand	185
10.4.3	Beschränkungen des Umgangs zwecks Abklärung einer möglichen Gefährdung	186
10.4.4	Qualifikation von Familiengerichten	187
	Literatur	188

Teil III Schluss

11	Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien und mediatisierter sexualisierter Gewalt präventiv stärken	193
11.1	Zu Selbstbestimmung in mediatisierten Beziehungen befähigen	194
11.2	Auf das Unrecht von Verletzungen hinweisen	197
11.3	Medienhandeln und mediale Grenzüberschreitungen reflektieren	198
11.4	Achtsame Mediennutzung bei Gewaltbetroffenheit	203
11.5	Medienpositive Haltung und vorbildliche Mediennutzung	204
11.6	Schlussgedanken zum Setting von Prävention	207
	Literatur	210

Über die Autoren

Dr. Frederic Vobbe ist Professor für Soziale Arbeit an der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften der SRH Hochschule Heidelberg. Zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten zählen mediatisierte sexualisierte Gewalt, soziale Probleme, Devianztheorien, Professionalisierungstheorien und Berufsethik.

Katharina Kärgel ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften der SRH Hochschule Heidelberg, Doktorandin an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. und Vorsitzende des Heidelberger Instituts für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen mediatisierte sexualisierte Gewalt, Gehorsam, Macht und Autorität, Gruppenprozesse, Soziale Identität und Forschungsethik.

Teil I
Thematische Hinführung



Einleitung

1

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Alltags durch digitale Medien wird zunehmend täter*innenstrategisch instrumentalisiert. Informations- und Kommunikationstechnologien werden ebenso wie technische Geräte und Datenträger zur Anbahnung, Verübung und Aufrechterhaltung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingesetzt. Für Menschen, die zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, sind Schlagzeilen über kursierende Nacktfotos im Klassenchat, Täter*innen-Netzwerke und Plattformen wie „Boystown“, auf denen Missbrauchsabbildungen getauscht werden, längst Alltagsrealität. Allmählich finden Aspekte der sogenannten Mediatisierung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in den Handlungsempfehlungen bestehender Präventions- und Schutzkonzepte Beachtung. An entsprechenden Orientierungshilfen für die Krisenintervention, Sekundär- und Tertiärprävention fehlt es jedoch weitgehend (Vobbe, 2019). Dieser Mangel erklärt sich unseres Erachtens dadurch, dass die Arbeit mit Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, fallabhängig ist. Das der Fallarbeit zugrunde liegende Wissen ist ein Spezialwissen von Praktiker*innen. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „HUMAN. Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis zum fachlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz“¹ wurde titelgetreu in dem Bestreben umgesetzt,

¹ Das Projekt „HUMAN. Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis zum fachlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Kinder und Jugendliche“ wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01SR1711 von Dezember 2017 bis April 2021 gefördert und durch den Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. unterstützt. Die Durchführung oblag der SRH Hochschule Heidelberg unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Frederic Vobbe.

die Charakteristika des fachlichen Umgangs herauszuarbeiten und fallbasierte Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis zu entwickeln.

Pädagogische Praxis bezeichnet ein breites Handlungsfeld unterschiedlicher Personengruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, allen voran sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulpädagog*innen. Gleichwohl beschreibt pädagogische Praxis Tätigkeiten pädagogischen Handelns selbst. Letzteres umfasst in Anlehnung an die konstruktivistische Pädagogik einen Entwicklungsrahmen, der es jungen Menschen erlaubt, neue Handlungsmöglichkeiten in pädagogischen Beziehungen zu erwerben und auszutesten. Als Raum gemeinsamer dialogischer Wirklichkeitsgestaltung werden Kindern und Jugendlichen hierin mitunter „emotionale Antworten“ – Resonanzen auf die von ihnen geäußerten Gefühlsreaktionen und Problemlagen – gegeben (Reich, 2010).

Was wie eine Selbstverständlichkeit der Pädagogik klingen mag, gilt nicht nur für das primäre Vorbeugen sexualisierter Gewalt, sondern auch für den fachlich adäquaten Umgang mit (vermuteten) Gewaltwiderfahrnissen. Wer mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konfrontiert ist oder beruflich dazu arbeitet – wir zählen uns dazu – wird reflektieren können, dass spontane Reaktionen weder stets den Anspruch einer pädagogisch wertvollen Resonanz auf die Gefühlsäußerungen betroffener junger Menschen erfüllen noch stets entwicklungsfördernd sind. Sie sind vielmehr von eigenem Ohnmachtserleben geleitet. Die Wahrscheinlichkeit, in Kontrollmechanismen zu verfallen, ist groß. Wir versuchen, die Situation und unsere eigene Überforderung in den Griff zu bekommen. Bei aller situativer Angemessenheit von Maßnahmen der Gefahrenabwehr – auch diese werden in der vorliegenden Publikation behandelt – sollte mittel- und langfristig handlungsleitend bleiben, was die Entwicklung junger Menschen zu selbstwirksamen Subjekten fördert. Eine so verstandene pädagogische Praxis wandelt die Krisenintervention in Sekundär- und Tertiärprävention. Sie eignet sich womöglich sogar als Anregung für Handlungsfelder, die sich nicht als originär pädagogisch verstehen; etwa Therapie, Strafverfolgung und Justiz. Darüber hinaus kann ein austauschorientierter Gesprächsrahmen nicht losgelöst vom Alltag der Adressat*innen betrachtet werden. Als Alltag verstehen wir im Sinne der systemischen Sozialen Arbeit das subjektive Erleben einer Lebenslage, das heißt äußerer Umstände wie Wohnort, soziales Umfeld, Ressourcen oder gesellschaftlicher Status (Kraus, 2016). Digitale Medien müssen als Teil dieser Lebenslage und damit des Lebensalltags mitbedacht werden. Die nachfolgend sehr reduzierte Auswahl medialer Aspekte von Lebenslage und -wirklichkeit weist bereits auf Herausforderungen in Zusammenhängen mediatisierter sexualisierter Gewalt hin.

1.1 Digitale Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen

Digitale Medien sind in unserem Alltag – das heißt auch dem von Kindern und Jugendlichen – so dauerhaft präsent, dass eine Unterscheidung zwischen digital und nicht digital oder aber on- und offline kaum noch haltbar ist. Spätestens seit der Verbreitung von Smartphones werden erhebliche Teile des Lebens offensichtlich oder im Hintergrund durch Algorithmen, Apps, Foto- und Videotechnik ausgewertet und verarbeitet. Ein digitaler Verzicht ist selbst ohne die zuerst assoziierten Endgeräte wie Smartphones kaum möglich, weil Technik in unterschiedlichste Gegenstände und Dienste (z. B. Auto, Fernseher, Uhren) integriert ist. Ihre Nutzung ist zunehmend teilhabenotwendig. In den Sozialwissenschaften wird diese Weiterentwicklung und Verschmelzung von Lebenslage und Kommunikationstechniken als Mediatisierung bezeichnet (Hartmann & Krotz, 2019). On- und Offline sind demnach als ein Kontinuum zu begreifen, in welchem digitale Medien lediglich unterschiedlich bewusst und unbewusst, häufig und selten, intensiv und extensiv, motiviert und unmotiviert, zweckbestimmt und zweckunbestimmt genutzt werden. Als Lern- und Erfahrungsort, der die Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Institutionen Schule und Familie mitbestimmt, erfüllen digitale Medien nicht nur situative und soziale (z. B. Information und Unterhaltung, Peerkommunikation, Meinungsbildung), sondern auch biografische Funktionen (z. B. Identitätsentwicklung, Selbstvergewisserung) (Aigner et al., 2015; Kärgel & Vobbe, 2019). Als essenzielles Element kindlicher und jugendlicher Identitätsentwicklung sind digitale Medien Bestandteil der sexuellen und geschlechtlichen Sozialisation. Hierbei geht es um die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, das Erkunden der persönlichen Begehrensstrukturen, den Aufbau romantisch-intimer Beziehungen sowie die eigene Positionierung im Kontext dominierender Geschlechterrollenbilder. Über digitale Medien beziehen junge Menschen sexualbezogene Informationen, suchen nach potenziellen Sexual- oder Beziehungspartner*innen, versuchen sich im Flirten und erproben, wie es um ihre Attraktivität und Selbstinszenierung steht (Scarcelli, 2015).

In den Phasen des Übergangs von der Kindheit in die Jugend sowie an der Schwelle zum Erwachsensein definieren sich junge Menschen meist darüber, was sie (nicht mehr) sein wollen (Fend, 1994). Traditionell gewinnen Personen außerhalb des familiären Nahraums, besonders die Peergruppe, an Bedeutung. Das Teilen von (sexualisierenden) Foto- und Videoaufnahmen oder aber das Liken und Kommentieren in sozialen Netzwerken sind dabei Ausdruck des Strebens nach Autonomie, (sexueller) Identifikation und Anerkennung

(Pirker, 2018; Stecher, 2020; Turkle, 2013). Während digitale Medien demzufolge eine potenzielle Ressource sind, stellen sie Kinder und Jugendliche aber auch vor die Herausforderung, mit eventuellen Be- und Abwertungen umzugehen. Gleichzeitig stellt sich ihnen stets die Frage, ob sich die eigenen Wünsche, Erwartungen und Bedürfnisse mit jenen ihres „digitalen Gegenübers“ decken oder nicht. Der amerikanische Psychologe Suler (2004) postuliert, dass digitale Interaktionen (z. B. chatten, Fotos und Videos teilen) im Einklang mit persönlichen Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen interpretiert werden und auf diese Weise das Bild des Gegenübers maßgebend prägen. Wenn ergänzend persönliche Informationen ausgetauscht werden oder über digitale Medien hinaus Kontakt besteht, wird das Gefühl wechselseitigen Vertrauens und übereinstimmender Absichten und Bedürfnisse bestätigt. Kinder und Jugendliche bewerten Beziehungen, die über digitale Medien geknüpft wurden oder aber vornehmlich über digitale Medien gepflegt werden, demgemäß nicht prinzipiell als weniger vertrauensvoll und intensiv (Scarcelli, 2015). Vor diesem Hintergrund ist es für junge Menschen keine leichte Aufgabe zu differenzieren, wie sich die eigenen Bedürfnisse zu jenen anderer verhalten. Zumal sie sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der sie in einem psychotherapeutischen Sinne strukturell vulnerabel sind. „Struktur“ bezieht sich nach Rudolf (2013) auf die „Verfügbarkeit über psychische Funktionen, die für die Organisation des Selbst und seine Beziehungen erforderlich sind.“ (ebd., S. 58). Die strukturelle Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen beschreibt im klinischen Sinne eine destabilisierende Erfahrung von Nähe, Bindung, Autonomie und Identität, die meist mit Ängsten vor Zurückweisung, Beziehungsverlust, Kränkung und Beschuldigung einhergehen (ebd.). Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive meint strukturelle Vulnerabilität wiederum die gesellschaftliche Machtstellung junger Menschen, die unter anderem aus defizitorientierten Annahmen von Kindheit und Jugend resultiert. Abhängigkeitsverhältnisse verringern die berechtigten Bedürfnisse nach Anerkennung und Aufwertung nicht (Burghardt et al., 2017). Formen der bedürfnis- und entwicklungsorientierten Aufwertung werden demgegenüber medial durch age compression befördert. Hierunter werden Markt- und Werbestrategien zusammengefasst, die bereits Kinder ab dem Vorschulalter direkt oder indirekt (etwa durch ihre Eltern) als ältere Zielgruppe adressieren und damit als kaufkräftige Konsument*innen und Kund*innen erschließen und umwerben. Die zentrale Botschaft solcherlei Werbestrategien lautet, dass Kinder und Jugendliche als „echte Frauen und Männer“ ernst genommen werden (Coy, 2009). Die geschlechterbezogene Ansprache bedient unterschwellig sexuelle Stereotype, indem beispielsweise zwischen Spielsachen für Mädchen und Jungen unterschieden wird, die „Feen“ oder „Drama Queens“ in rosa

und „Bad Boys“ oder „Räuber“ in blau darstellen. Teils wird offen mit „sexy Bademoden“ für Kinder im Grundschulalter geworben. Age compression begünstigt und habitualisiert unseres Erachtens eine Sexualisierung von Kindheit und Jugend. Die Selbstverständlichkeit einer sexualisierten Selbstdarstellung in digitalen Medien (Rack & Sauer, 2020) könnte als Indiz hierfür betrachtet werden.

Die Mediatisierung des Alltags junger Menschen ist schlussfolgernd Befähigung und Herausforderung zugleich. Digitale Medien sind Teil der Lebenslage und Lebenswirklichkeit junger Menschen. Die Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt muss somit stets bedenken und berücksichtigen, dass digitale Medien das subjektive Wirklichkeitserleben beeinflussen.

1.2 Aufbau

Kap. 2 umreißt nicht zuletzt deshalb, welche Bedeutung digitalen Medien im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zukommt. Es definiert mediatisierte sexualisierte Gewalt und skizziert, welche Formen der Gewalt sich unter dem Sammelbegriff subsumieren. Kap. 3 führt in die Entstehung sowie den Aufbau der Falldiskussionen und Handlungsempfehlungen ein. Dabei wird erörtert, wie die Handlungsempfehlungen zu verstehen sind und wie mit ihnen während und nach dem Lesen umzugehen ist. Die Kap. 4 bis 10 widmen sich auf Basis von Falldiskussionen den Handlungsempfehlungen zum fachlichen Umgang mit mediatisierter sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Kap. 4 beschäftigt sich einleitend mit dem Erkennen und Einordnen mediatisierter sexualisierter Gewalt. Kap. 5 fokussiert Eltern-Kind-Konflikte, die auftreten, wenn Eltern die Vermutung haben, ihr Kind könnte betroffen sein. Es werden Zusammenhänge zwischen den Belastungen des Familiensystems, den Verunsicherungen bezüglich altersgemäßer Beziehungsgestaltung und erlebter erzieherischer Ohnmacht diskutiert. Kap. 6 skizziert Aspekte eines traumasensiblen Umgangs mit den Folgebelastungen und der Komplexität von Hilfestellung bei Hinweisen auf organisierte oder rituelle sexualisierte Gewalt. In Kap. 7 geht es um die Frage, wann und wie das Risiko einer Verbreitung digitaler Gewaltzeugnisse (z. B. Missbrauchsabbildungen) gegenüber Gewaltbetroffenen und deren Angehörigen thematisiert werden kann. Kap. 8 veranschaulicht, wie belastend das wiederholte Kursieren von Nacktfotos bzw. Missbrauchsabbildungen für Gewaltbetroffene ist und zeigt auf, wie dennoch Schutzräume geschaffen werden können. Kap. 9 setzt sich damit auseinander, wie mit Betroffenen zu alltagsbegleitenden Ängsten vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung sexualisierter Gewaltabbildungen

gearbeitet werden kann. Kap. 10 nimmt potenzielle Missbrauchsabbildungen als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung in den Blick und setzt sich mit Handlungsmöglichkeiten der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Das Kapitel beschäftigt sich auch kritisch mit Sachverständigengutachten in familiengerichtlichen Verfahren. Abschließend werden in Kap. 11 Implikationen für die und Empfehlungen zur Prävention mediatisierter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgesprochen.

Literatur

- Aigner, J. C., Hug, T., Schuegraf, M., & Tillmann, A. (Hrsg.). (2015). *Medialisierung und Sexualisierung: Vom Umgang mit Körperlichkeit und Verkörperungsprozessen im Zuge der Digitalisierung*. Springer VS.
- Burghardt, D., Dziabel, N., Höhne, T., Dederich, M., Lohwasser, D., Stöhr, R., & Zirfas, J. (2017). *Vulnerabilität: Pädagogische Herausforderungen*. Verlag W. Kohlhammer.
- Coy, M. (2009). Milkshakes, lady lumps and growing up to want boobies: How the sexualisation of popular culture limits girls' horizons. *Child Abuse Review*, 18(6), 372–383. <https://doi.org/10.1002/car.1094>.
- Fend, H. (1994). *Die Entdeckung des Selbst und die Verarbeitung der Pubertät*. Huber.
- Hartmann, M., & Krotz, F. (2019). Onlinekommunikation als Kultur. In W. Schweiger & K. Beck (Hrsg.), *Handbuch Online-Kommunikation* (S. 257–281). Springer VS.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2019). 7 Thesen zu sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Pädagogische Rundschau*, 73, 391–410.
- Kraus, B. (2016). Macht – Hilfe – Kontrolle. Grundlegungen und Erweiterungen eines systemisch-konstruktivistischen Machtmodells. In B. Kraus & W. Krieger (Hrsg.), *Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung*. Jacobs Verlag.
- Pirker, V. (2018). Social Media und psychische Gesundheit. Am Beispiel der Identitätskonstruktion auf Instagram. *Communicatio Socialis* 51(4), 467–480. doi: <https://doi.org/10.5771/0010-3497-2018-4-467>.
- Rack, S., & Sauer, F. (2020). *Selfies, Sexting, Selbstdarstellung: Bd. 3. Mobile Medien – Neue Herausforderungen*. medienanstalt rlp.
- Reich, K. (2010). *Systemisch-konstruktivistische Pädagogik: Einführung in die Grundlagen einer interaktionistisch-konstruktivistischen Pädagogik*. Beltz Juventa.
- Rudolf, G. (2013). *Strukturbezogene Psychotherapie* (3. Aufl.). Schattauer GmbH.
- Scarcelli, C. M. (2015). Adolescents, digital media and romantic relationships. *Interdisciplinary Journal of Family Studies*, 20(2), 36–52.
- Stecher, S. (2020). „Du bist voll unbekannt!“ *Selbstdarstellung, Erfolgsdruck und Interaktionsrisiken auf TikTok aus Sicht von 12- bis 14-Jährigen. Ausgewählte Ergebnisse der Monitoring-Studie*. JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis.

- Suler, J. (2004). The online disinhibition effect. *Cyberpsychology & Behavior: The Impact of the Internet, Multimedia and Virtual Reality on Behavior and Society*, 7(3), 321–326. <https://doi.org/10.1089/1094931041291295>.
- Turkle, S. (15. Dezember 2013). The documented life. *The New York Times*.
- Vobbe, F. (2019). Das Forschungsprojekt „Human“. *BZGA FORUM*, 1, 31–32.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Mediatisierte sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

2

Verbreitete Vorstellungen von mediatisierter sexualisierter Gewalt werden durch Diskussionen über Cybergrooming (sexuelle Ausbeutung mittels digitaler Medien) durch Fremdtäter*innen bzw. die Verbreitung und den Konsum von Missbrauchsabbildungen (Kinderpornografie) beherrscht (Vobbe & Kärigel, [im Druck](#)). Tatsächlich werden digitale Medien jedoch auch von Gewaltausübenden des sozialen Nahraums (z. B. Familienmitglieder, Mitarbeitende pädagogischer Einrichtungen) täter*innenstrategisch genutzt. Wir definieren in Erweiterung des Gewaltverständnisses nach Hamby (2017) mediatisierte sexualisierte Gewalt als a) Verletzungshandlungen, mit denen b) gewaltausübende Personen absichtsvoll¹ eigene Bedürfnisse c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder das Einvernehmen von Kindern und Jugendlichen durchsetzen und d) digitale Medien Instrument (z. B. Anbahnung über Messaging-Dienste) oder Kontext (z. B. Tatort im Falle der Verbreitung von Nacktaufnahmen) der Handlungen sind. Die Formen mediatisierter sexualisierter Gewalt sind demnach vielgestaltig:

- sexualisierte Ansprache von Kindern oder nicht einvernehmliche sexualisierte Ansprache Jugendlicher über digitale Medien (z. B. soziale Netzwerke, Online-Spiele, Messaging-Dienste),
- Aufforderung, sexualisierte Foto- oder Videoaufnahmen oder Nacktaufnahmen herzustellen, sich selbst (vor der Kamera) zu befriedigen oder Dritte in sexualisierte Handlungen zu verwickeln,

¹ Als „Absicht“ verstehen wir in einem devianztheoretischen Sinne, wenn Menschen den Nutzen einer Handlung als höher einschätzen als Widerstände, die dem Verhalten entgegenstehen könnten. Das bedeutet nicht notwendigerweise eine vollumfängliche Einsicht, Reflexion oder Abwägung der Handlungsziele (Dollinger & Raithel, 2006). Sie markiert aber den Unterschied zu einer versehentlichen Grenzverletzung.

- kommerzielle sowie nicht kommerzielle Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen,
- Einbettung sexuellen Missbrauchs – auch innerfamiliär, institutionell oder in anderen Abhängigkeitsverhältnissen – in digitale Kommunikation, Schweigebote und Drohungen,
- digitale Überwachung Gewaltbetroffener (z. B. Kommunikations- und Bewegungskontrolle) zwecks Aufbau von Druck und/oder Sicherstellen der Geheimhaltung der sexualisierten Gewalt oder zur Herstellung des Gefühls totaler Kontrolle,
- Androhung der Veröffentlichung oder Verbreitung von sexualisierten Behauptungen und Chatprotokollen sowie Foto- und Videoaufnahmen, die sexualisiert sind oder als intim erlebt werden,
- sexualisierte Kommentierung von Foto- und Videoaufnahmen,
- Konsum von Missbrauchsabbildungen,
- Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit Pornografie oder Missbrauchsabbildungen,
- gemeinsamer Konsum von Pornografie oder Missbrauchsabbildungen mit Kindern und Jugendlichen; besonders in Verhältnissen, die durch Reifeunterschiede oder Abhängigkeiten (Familie, Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnisse) gekennzeichnet sind.

2.1 Täter*innenstrategische Nutzung digitaler Medien

Gewaltausübende ziehen aus kindlichen und jugendlichen Mediennutzungsgewohnheiten insoweit einen Vorteil, als sie ihre Absichten und Motivationen weder offenlegen noch rechtfertigen müssen. Das Teilen von Foto- und Videoaufnahmen stellt unter Jugendlichen schließlich eine Praxis der (sexuellen) Identitätsfindung dar (Döring, 2019; Matthiesen & Dekker, 2018). Die Unterscheidung zwischen einer grenzachtenden und einer sexualisiert grenzverletzenden Interaktions- und Beziehungsgestaltung wird dadurch erschwert. Neben den eigenen Vorstellungen, die das Bild des Gegenübers maßgebend prägen (s. Kap. 1), trägt hierzu bei, dass Kindern und Jugendlichen suggeriert wird, dass eine konsensuelle Beteiligung an sexualisierter Interaktion auch bedeute, beispielsweise geäußerte Fantasien tatsächlich erfüllen zu müssen. Das Sprichwort „Wer A sagt, muss auch B sagen“ beschreibt treffend die Situation, in der sich Kinder und Jugendliche an der Schwelle zwischen Grenzachtung und Grenzüberschreitung befinden. Entscheidungsspielräume erscheinen plötzlich begrenzt. Ein „Nein“ könnte vom

Gegenüber als inkonsequent und nicht authentisch wahrgenommen werden. Wenn Gewaltausübende auf eine etwaige Zögerlichkeit oder Verweigerung enttäuscht oder verletzt reagieren oder aber andeuten, das Interesse am weiteren Kontakt verloren zu haben, entsteht aufseiten von Kindern und Jugendlichen aus einem Zusammenspiel der Angst vor einem Beziehungsverlust und einer habitualisierten Sexualisierung von Kindheit und Jugend umso mehr der Eindruck, sie seien in der Pflicht, die Erwartungen des Gegenübers zu erfüllen. Die Wahrnehmung, sich aktiv beteiligt zu haben, ist dabei meist schambesetzt. Gewaltausübende instrumentalisieren dies insoweit, als die Möglichkeit einer Veröffentlichung von beispielsweise Chatverläufen, die die scheinbar aktive Beteiligung der Betroffenen „belegen“, als Druckmittel eingesetzt wird (Broome et al., 2018; Whittle et al., 2014). Ein solches Machtungleichgewicht entsteht aber auch, wenn Gewaltausübende digitale Medien dazu nutzen, um Informationen zu manipulieren oder die eigenen Absichten gezielt vorzuenthalten. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Informationskontrolle. Dies geht über gängige Vorstellungen eines Verschleierns der eigenen Identität hinaus und kann beispielsweise im Vortäuschen romantisch-liebvoller Interessen Ausdruck finden. Dieserart wird das wechselseitige Vertrauen bestärkt und vermeintlich Verständnis für Bedenken, Sorgen und Probleme vorgegeben. Die Sogwirkung hiervon kann so stark sein, dass Kinder und Jugendliche sich von ihrer Peergruppe oder Herkunftsfamilie isolieren oder diese sogar verlassen. Gleichzeitig können die Weichen für eine Sexualisierung gestellt werden. Aufmerksamkeit und Zuneigung sind Schlüsselemente der täter*innenstrategischen Beziehungsgestaltung. Das gilt sowohl für Personen, die die Kinder und Jugendlichen über digitale Medien kennenlernen(t)en, wie auch für ihnen bereits bekannte Personen (z. B. Familienmitglieder, Freund*innen, Vereinskamerad*innen, Bekannte) (Vobbe & Kärger, im Druck). Als Geschenk getarnt werden mobile Endgeräte wie Smartphones oder Tablets nebst dem genutzt, um Vertrauen aufzubauen und Beziehungen zu intensivieren. Smartphones sind Statussymbole, die bei jungen Menschen Begeisterung auslösen. Gewaltausübende machen sich mit verschenkten Geräten beliebt, verlangen Gegenleistungen dafür und nutzen dieselben Medien zugleich, um Gewalt anzubahnen. Eingebettet in heteronormative Geschlechterordnungen²

² Heteronormativität „benennt Heterosexualität als Norm der Geschlechterverhältnisse“ (Wagenknecht, 2007, S. 17), die als solche Erwartungen an akzeptiertes und nicht akzeptiertes Verhalten schafft. So erzeugt sie vor dem Hintergrund eines binären Geschlechterverständnisses beispielsweise den Druck, „sich selbst über eine geschlechtlich und sexuell bestimmte Identität zu definieren, wobei die Vielfalt möglicher Identitäten hierarchisch angeordnet ist und im Zentrum der Norm die kohärenten heterosexuellen Geschlechter Mann und Frau stehen.“ (ebd., S. 17).

und hegemoniale Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit³ versprechen mobile Endgeräte und damit auch gemeinsame sexualisierte Aktivitäten, wie zum Beispiel der gemeinsame Konsum pornografischer Inhalte oder das Aufnehmen sexualisierter Fotos, eine soziale Aufwertung durch exklusive und teils bündische Zugehörigkeit. Intime sowie verletzende Foto- und Videoaufnahmen oder gespeicherte Kommunikationsverläufe (z. B. Screenshots von Chatverläufen, E-Mails) führen ungeachtet dessen oftmals dazu, dass sexualisierte Gewalt fortgeführt und geheim gehalten wird – beispielsweise indem Gewaltbetroffenen angedroht wird, die Aufnahmen über digitale Medien zu verbreiten (Vobbe & Kärgel, 2020). In einigen Fällen erfüllt die Kommunikation über digitale Medien den ausschließlichen Zweck, Gewaltbetroffene einschließlich ausgesprochener Schweigegebote zu kontrollieren.

2.2 Mehrfachbetroffenheit und Folgebelastrungen

Über die Folgeerscheinungen mediatisierter sexualisierter Gewalt ist derzeit vergleichsweise wenig bekannt. Die existierende Fachliteratur geht jedoch bereits bei vorwiegend online verübter sexualisierter Gewalt von ähnlichen klinischen und psychosozialen Belastungsreaktionen – Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depression, Entwicklungsstörung, Gefühle von Ohnmacht, Angst und Scham, Einsamkeit, Isolation sowie Selbstvorwürfe – aus wie bei körperlichen Übergriffen (vgl. Wells & Mitchell, 2007; Dekker et al., 2016). Wir stellen unter Berücksichtigung unserer im Laufe der Zeit gewonnen Einsichten die Hypothese auf, dass eine Mediatisierung der sexualisierten Gewalt die Belastungen betroffener Kinder und Jugendlicher verstärkt. Schließlich erleben sie meist nicht nur einen mehrfachen Kontrollverlust, sondern sind darüber hinaus mehrfachbetroffen. Unseren empirischen Beobachtungen zufolge ist die Mehrfachbetroffenheit eine Konsequenz der charakteristischen Eigenschaften digitaler Medien bzw. des Einsatzes digitaler Medien. Über mobile Endgeräte kann sexualisierte Gewalt jederzeit und überall verübt werden (z. B. Aufforderung zu Nacktfotos, Konsum von Missbrauchsabbildungen). Sie kann jenseits des Einflusses Gewaltbetroffener unkontrollierbar aufgedeckt werden; etwa indem das Stigma des Opferseins in soziale Bezugssysteme Gewaltbetroffener, z. B. Familie oder Peergruppe, hineingespielt wird oder indem sexualisierte Foto- oder Videoaufnahmen über digitale

³ Der Begriff der hegemonialen Männlichkeit geht auf die australische Männerforscherin Connell (2015) zurück und bezieht sich auf gesellschaftliche Praxen, die die sozial dominante Rolle des Mannes und die untergeordnete Rolle von Frauen und als statusniedrig gelabelten Männern (z. B. homosexuelle Männer) stärken (ebd.).

Medien veröffentlicht werden. Ebenso kann es trotz entsprechender Interventionen immer wieder zu einem erneuten Kontakt mit der gewaltausübenden Person kommen. Demnach kann mediatisierte sexualisierte Gewalt als genuin raum- und zeitüberschreitend verstanden werden, weshalb wir in diesem Zusammenhang von einer *Transzendierung* mediatisierter sexualisierter Gewalt sprechen. Wenn es zu einer (wiederholten) Veröffentlichung oder Verbreitung von Missbrauchsabbildungen oder intimitätsverletzenden Fotos, dem Anstiften von Demütigung und Bloßstellung (z. B. Täter*innen-Opfer-Umkehr, Stigmatisierung der Opferrolle, soziale Ausgrenzung), einem Fortbestehen des Kontakts zur gewaltausübenden Person, einer unkontrollierbaren Aufdeckung o. Ä. kommt, werden Gewaltbetroffene von ihrer erlebten Gewalt *wiedereingeholt*. Mit der Mediatisierung der sexualisierten Gewalt – etwa durch das Verbreiten von Missbrauchsabbildungen oder sexualisierter Foto- oder Videoaufnahmen – wird somit nicht selten ein Gewaltkreislauf angestoßen, der Gewaltbetroffene von der ersten Gewaltgeschichte (z. B. filmisch dokumentierte sexualisierte Misshandlung) in weitere Gewaltgeschichten (z. B. Verbreitung der Videoaufnahmen in der Peergruppe einschließlich anschließender Diskreditierung) führt. Für eine Mehrfachbetroffenheit ist die Wiedereinholung allerdings weniger entscheidend, als vielmehr das Bewusstsein für das prinzipielle Risiko. Dieses löst allgegenwärtige und andauernde Ängste aus. So schildern betroffene Kinder und Jugendliche beispielsweise, dass sie bestimmte soziale Netzwerke aus Angst vor einem Täter*innen-Kontakt nicht mehr nutzen oder dass sie häufiger in digitalen Medien recherchieren, um herauszufinden, ob Abbildungen von ihnen in sozialen Netzwerken kursieren. Die Angst wurzelt also maßgeblich in wahrgenommenen Ungewissheiten und Unbestimmbarkeiten. Werde ich der gewaltausübenden Person zukünftig in digitalen Medien begegnen? Wird sie mir abermals Gewalt antun? Werden meine Nacktfotos veröffentlicht oder verbreitet? Es sind Fragen wie diese, die Gewaltbetroffene teils noch Jahre nach den Gewaltwiderfahrnissen begleiten. Die mediatisierte sexualisierte Gewalt wird infolge als *diffus*, sprich uneindeutig, schatten- und schemenhaft, erlebt. Durch das Empfinden von Diffusion und Angst setzt sich die sexualisierte Gewalt auf einer leiblichen sowie kognitiv-affektiven Ebene des Erlebens Gewaltbetroffener fort – um nicht zu sagen, sie transzendiert sich hinsichtlich ihrer Folgeerscheinungen (Kärgel & Vobbe, 2020).

2.3 **Stereotype, Wahrnehmungsblockaden und Verdeckungszusammenhänge**

In öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten über die mediatisierte Sexualentwicklung und Beziehungsgestaltung junger Menschen dominieren einerseits Positionen, die Risiken fokussieren. Andererseits fallen Beiträge auf, die besonders die Weiterentwicklung jugendlicher Medien- und Sexualkompetenzen hervorheben. In beiden Fällen wird nahezu ausschließlich das Sextingverhalten von Kindern und Jugendlichen, also der Austausch von sexualisierten oder sexuellen Fotos, Videos und Nachrichten (Rice & Watson, 2016; Machimbarrena et al., 2018; Gámez-Gadui & Mateos-Pérez, 2019), in den Blick genommen. Grundsätzlich wird dieses vermeintlich kollektive Medienhandeln junger Menschen tendenziös und emotionalisiert diskutiert (Dekker & Koops, 2017). Eine mediatisierte Beziehungsgestaltung geht nicht automatisch mit einem Zugewinn an sozialen Befähigungen einher, schließlich zielen Medien- und Sexualpädagogik nicht grundlos auf deren Förderung ab. Jedoch ist das mediatisierte Beziehungsverhalten Jugendlicher vielfältiger, als dass es auf Sexting beschränkt werden könnte. Zumal Sexting zwar Risiken birgt, diese sich jedoch insbesondere in einem Missbrauch von Vertrauen und nicht primär dem Verhalten der Betroffenen begründen. Sexting kann demgegenüber auch als gegenseitige, selbstbestimmte Praktik und damit als Versuch der Selbstermächtigung junger Menschen verstanden werden (Gámez-Gadui & Mateos-Pérez, 2019). Die Beziehungsgestaltung von Kindern und Jugendlichen auf Sexting und Sexting auf eine risikobehaftete Interaktionsform zu reduzieren, führt zu einem verengten Bild von kindlichem und jugendlichem Medienhandeln. Im Zusammenhang des HUMAN-Projekts wurden wir immer wieder mit vergleichbaren Stereotypen konfrontiert. Veranschaulichend ein Zitat auf einem Interview mit einer Sozialarbeiterin:

IP: „Nein, auch man muss auch mit dem Handy keine Pornos drehen, man muss keine sexuellen Handlungen filmen, man muss sowas nicht filmen mit dem Handy. Alle Medien, wo man was verschicken konnte, exen, sofort. Ist natürlich idiotisch, das gibt es nicht so.“

I: „Es ist schön. Hört sich schön an.“

IP: „Es wäre so eine heilere Welt.“

I: „Ja.“

IP: „Eine heilere Welt.“

Interview, Schulsozialarbeiterin

Die Äußerung der Sozialarbeiterin wie auch die Reaktionen der interviewführenden Person sind in ihrem Zusammenhang zu betrachten, nämlich der Verhandlung eines konkreten Falls mediatisierter sexualisierter Gewalt. In ihr drückt sich eine situative Hilflosigkeit aus, die nicht zwingend auf eine grundlegende Haltung der Sprechenden schließen lässt. Im erwähnten Gegensatz zwischen digitalen Medien („allen Medien“) und einer Technik, mit der man alle Medien, die sexuelle Handlungen zeigen, vernichten wollte („exen“), wird diese Ohnmacht besonders deutlich. Nicht minder argumentiert die Sozialarbeiterin, dass „man“ – gemeint sind Jugendliche – „keine Pornos“ drehen müsse. Im konkreten Fall hat dies ein gewaltbetroffenes Mädchen auf Aufforderung getan. Die Sozialarbeiterin stellt somit einen Zusammenhang zwischen Gewaltbetroffenheit im Allgemeinen, verallgemeinerten Ansichten zum Medienhandeln Jugendlicher und dem betroffenen Mädchen her. Die Argumentation weist Berührungspunkte zu Vergewaltigungs- und Opfermythen auf. Solche kennzeichnet, dass die Verantwortung für Gewalt nicht bei den Gewaltausübenden, sondern bei gesellschaftlichen Umständen (z. B. sexuelle Verwahrlosung der Jugend, Sexting, Gewalt geht von „Ausländern“ aus) oder bei Betroffenen selbst gesucht wird (z. B. kurzer Rock, sexuelle Freizügigkeit) (Goh et al., 2021). Stereotype Vorstellungen von Jugendkultur, die Gewalt- und Opfermythen hervorbringen, erschweren Prävention und Intervention, weil sie den Blick auf die Lebenssituation junger Menschen und die Bedürfnisse Betroffener verstellen. Sie verkomplizieren gegenseitiges Verstehen zwischen Helfenden und Adressat*innen. Teils fördern sie sogenanntes Victim-Blaming oder Slut-Shaming. Damit sind weitere Abwertungen Betroffener als „Schlampe“, „Außensteher“, „ewiges Opfer“ oder im homofeindlichen Sinne „schwul“ gemeint. Sie sind außerdem eine Wahrnehmungsblockade für die Gewalt und erschweren deren Aufdeckung.

In den Kommunikationswissenschaften wird von digitalen Medien als Strukturverstärkern gesprochen. Damit ist gemeint, dass soziale Zusammenhänge, Gegensätze und sozialer Status digital stärker hervortreten (Valkenburg et al., 2006). Im Online-Offline-Kontinuum spiegeln somit auch gesellschaftliche Rollenbilder und -erwartungen wider, welche über Teilhabe, Diskriminierung, Ressourcen und Befähigung mitentscheiden. Dabei ist das Konzept einer Strukturverstärkung nicht linear zu verstehen. Paradoxerweise kann es bedeuten, dass digitale Medien aufgrund gesellschaftlicher Benachteiligung als besonders teilhabenotwendig erlebt werden, da sie den Zugang zu bestimmten Lebensbereichen vereinfachen oder erst erlauben. Exemplarisch sei darauf verwiesen, welche Bedeutung Smartphones für geflüchtete Menschen haben, um beispielsweise die

Fluchtroute zu planen, zu koordinieren, mit der Familie bzw. dem sozialen Umfeld in Kontakt zu bleiben oder sich im Ankunftsland zu vernetzen und zu orientieren (Alencar et al., 2019). Für Menschen mit Behinderung stellen digitale Medien ein Instrument sexueller Teilhabe und Communion jenseits gesellschaftlicher Zuschreibungen und Tabuisierung dar (Hall, 2018). Aus ähnlichen Gründen sind digitale Medien beim Coming-out von trans- und nicht heterosexuellen Jugendlichen bedeutsam (Owens, 2017). Vernetzung und Selbstdarstellung erhöhen zudem die Sichtbarkeit marginalisierter Lebensformen und Gruppen. Digitale Medien haben dahingehend ein gesellschaftliches Empowerment- und Entwicklungspotenzial. Inwieweit dieses jedoch im Alltag einzelner und ganzer Gruppierungen Potenziale entfaltet, steht im Zusammenhang mit weiteren Ressourcen und führt zurück zu der Vorstellung einer Strukturverstärkerschaft. Ableismus – also die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung –, Heteronormativität, Sexismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind Probleme des Online-Offline-Kontinuums. Denn digitale Medien erweitern auch Verdeckungszusammenhänge. Schließlich bleiben sowohl die Situation als auch die Betroffenheit ganzer Gruppen durch sich ergänzende Diskriminierungszusammenhänge unbeachtet (Bitzan et al., 2000). Letzteres äußert sich schon darin, dass sich junge Menschen gezwungen sehen, digitale Medien heimlich zu nutzen, wodurch sie nicht die Möglichkeit haben, sich mit Vertrauenspersonen vorurteilsfrei auszutauschen. Problematisch ist auch, wenn ihnen Reflexionsräume zur Auseinandersetzung mit medialen (Geschlechter-)Rollenbildern fehlen oder Kinder und Jugendliche mittels digitaler Medien versuchen, Bedürfnisse zu befriedigen, die aus dem sozialen Nahraum, der Familie, dem Freundeskreis oder besuchten Einrichtungen ansonsten ausgegrenzt werden. Mediatisierte Verdeckungszusammenhänge erhöhen demzufolge die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen gegenüber mediatisierter sexualisierter Gewalt. Sie vereinfachen es Täter*innen, missbräuchliche Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse aufzubauen, indem sie Betroffenen sonst versagte Teilhabe suggerieren. Verdeckungszusammenhänge verstärken also die Folgebelastungen Betroffener. Sofern Letztere weitere Ausgrenzung befürchten, ist es Gewaltausübenden möglich, mit Schweigegeboten und Drohstrategien an ohnehin belastende Tabuisierungserfahrungen anzuknüpfen. Aus diesem Grund bleiben Betroffene oftmals ohne Hilfe. Teilhabebarrrieren und Ausgrenzungserfahrungen gebührt deswegen im fachlichen Umgang mit mediatisierter sexualisierter Gewalt besondere Sensibilität.

Literatur

- Alencar, A., Kondova, K., & Ribbens, W. (2019). The smartphone as a lifeline: An exploration of refugees' use of mobile communication technologies during their flight. *Media, Culture & Society*, 41(6), 828–844. <https://doi.org/10.1177/0163443718813486>.
- Bitzan, M., Funk, H., & Stauber, B. (2000). *Den Wechsel im Blick: Methodologische Ansichten feministischer Sozialforschung* (2. Aufl.). Centaurus Verlag & Media.
- Broome, L. J., Izura, C., & Davies, J. (2018). *Linguistic characteristics of online grooming 'Relationships'*. University of Swansea.
- Connell, R. (2015). *Der gemachte Mann*. Springer VS.
- Dekker, A., Koops, T., & Briken, P. (2016). *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien: Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Dekker, A., & Koops, T. (2017). Sexting als Risiko? Zum konsensuellen und nichtkonsensuellen Versand persönlicher erotischer Fotos mittels digitaler Medien. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 60(9), 1034–1039. <https://doi.org/10.1007/s00103-017-2595-9>.
- Dollinger, B., & Raithe, J. (2006). *Einführung in Theorien abweichenden Verhaltens: Perspektiven, Erklärungen und Interventionen*. Beltz Juventa.
- Döring, N. (2019). Jugendsexualität heute. Zwischen Offline- und Online-Welten. In H.-J. Voß & M. Katzer (Hrsg.), *Geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung durch Kunst und Medien: Neue Zugänge zur sexuellen Bildung* (S. 219–244). Psychosozial Verlag.
- Gómez-Guadix, M., & Mateos-Pérez, E. (2019). Longitudinal and reciprocal relationships between sexting, online sexual solicitations, and cyberbullying among minors. *Computers in Human Behavior*, 94, 70–76. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2019.01.004>.
- Goh, J. X., Bandt-Law, B., Cheek, N. N., Sinclair, S., & Kaiser, C. R. (2021). Narrow prototypes and neglected victims: Understanding perceptions of sexual harassment. *Journal of Personality and Social Psychology*. doi: <https://doi.org/10.1037/pspi0000260>.
- Hall, M. (2018). Disability, discourse and desire: Analyzing online talk by people with disabilities. *Sexualities*, 21(3), 379–392. <https://doi.org/10.1177/1363460716688675>.
- Hamby, S. (2017). On defining violence, and why it matters. *Psychology of Violence*, 7(2), 167–180. <https://doi.org/10.1037/vio0000117>.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Machimbarrena, J. M., Calvete, E., Fernández-González, L., Álvarez-Bardón, A., Álvarez-Fernández, L., & González-Cabrera, J. (2018). Internet risks: An overview of victimization in cyberbullying, cyber dating abuse, sexting, online grooming and problematic internet use. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 15(2471), 1–16.
- Matthiesen, S., & Dekker, A. (2018). Jugendsexualität: Sexuelle Sozialisation im Zeitalter des Internets. In A. Lange, H. Reiter, S. Schutter, & C. Steiner (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie: Mit 28 Abbildungen und 12 Tabellen* (S. 379–392). Springer VS.

- Owens, Z. D. (2017). Is it facebook official? Coming out and passing strategies of young adult gay men on social media. *Journal of Homosexuality*, 64(4), 431–449. <https://doi.org/10.1080/00918369.2016.1194112>.
- Rice, C., & Watson, E. (2016). Girls and sexting: The missing story of sexual subjectivity in a sexualized and digitally mediated world. In J. Coffey, S. Budgeon, & H. Cahill (Hrsg.), *Learning bodies: The body in youth and childhood studies* (S. 141–156). Springer International Publishing.
- Valkenburg, P. M., Peter, J., & Schouten, A. P. (2006). Friend networking sites and their relationship to adolescents' well-being and social self-esteem. *Cyberpsychology & Behavior: The Impact of the Internet, Multimedia and Virtual Reality on Behavior and Society*, 9(5), 584–590. <https://doi.org/10.1089/cpb.2006.9.584>.
- Vobbe, F., & Kärge, K. (2020). Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Jungen: Geschlechterbezogene Risiken und Herausforderungen für die Prävention. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 1, 49–56.
- Vobbe, F., & Kärge, K. (Im Druck). Hedonistic Utilitarianism: The strategic use of digital media along the online-offline continuum of sexualised violence. In L. Kuhle & D. Stelzmann (Hrsg.), *Sexual online grooming of children: Challenges for science and practice. Nomos*. (Erscheint voraussichtlich im Oktober 2021).
- Wagenknecht, P. (2007). Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In J. Hartmann, C. Klesse, P. Wagenknecht, B. Fritzsche, & K. Hackmann (Hrsg.), *Heteronormativität* (S. 17–34). Springer VS.
- Wells, M., & Mitchell, K. J. (2007). Youth sexual exploitation on the internet: DSM-IV diagnoses and gender differences in co-occurring mental health issues. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 24(3), 235–260. <https://doi.org/10.1007/s10560-007-0083-z>.
- Whittle, H. C., Hamilton-Giachritsis, C. E., & Beech A. R. (2014). „Under His Spell“: Victims' perspectives of being groomed online. *Social Sciences*, 3, 404–426.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Erörterungen zu den Handlungsempfehlungen

3

Das Projekt HUMAN wurde in dem Bestreben umgesetzt, Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit mediatisierter sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu entwickeln. Um dabei dem Anspruch gerecht zu werden, auf die Bedürfnisse von Fachkräften und Betroffenen einzugehen, haben Gewaltbetroffene und deren Angehörige, Fachkräfte der spezialisierten Fachberatung sowie interdisziplinäre Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis an deren Entwicklung partizipiert.¹ Als Stellvertreter*innen der adressierten Zielgruppe(n) haben sie ihre (Erfahrungs-)Expertise in unterschiedlicher Form eingebracht, um auf diese Weise Sorge für die Praxisnähe zu tragen. Nicht zuletzt deshalb verstehen sich die Handlungsempfehlungen als Ansätze. Als solche müssen sie auf die eigene Arbeit, genauer den Einzelfall, übertragen werden. Durch veranschaulichende Fallbeispiele angeregt, stehen die persönliche Auseinandersetzung mit und die Reflexion von fachlichen Fragen und Herausforderungen im Vordergrund. Es geht also darum, die Weichen zu stellen, um die professionelle Haltung weiterzuentwickeln, professionelles Handeln situativ abzuwägen, zu begründen und in herausfordernden Situationen Handlungssicherheit zu erlangen (Kunz et al., 2016). Das setzt allerdings zweierlei voraus; zum einen die Beschäftigung mit eigenen Gefühlen, Vorannahmen, Assoziationen, Interpretations- und Deutungsmustern.

„Wir sind schnell in der Gefahr als Profis, da etwas hineinzudeuten oder eigene Fantasien auch zu entwickeln, was könnte das sein, ist dahinter eine schwerwiegendere Problematik, ist da was mit Manipulation, ist da was mit einer sexuellen Devianz [...] oder was auch immer? Und ich glaube, zu diesem professionellen Handeln gehört

¹ Partizipation sei in Orientierung an Bergold und Thomas (2012) sowie Bahls et al. (2018) als die Beteiligung der adressierten Zielgruppen an forschersichen Prozessen wie der Erhebung des Datenmaterials und der Darstellung der Ergebnisse verstanden.

eben auch, das erst mal in den Griff zu kriegen, also die eigenen Fantasien, die eigenen Vorstellungen, wo auch immer die herkommen, aus der eigenen Biografie, aus der eigenen Sozialisation, ja, Moralentwicklung und der eigenen Ethik, die ja bei uns auch mit der Professionalität ganz stark einhergeht.“

Rechtspsychologe, Gutachter, FGI

Zum anderen braucht es ein Verständnis für die Aufträge, Rechte und Pflichten aller in den Unterstützungs- und Hilfeprozess eingebundenen Akteur*innen (z. B. Schule, Jugendamt, Polizei, Beratungsstelle). Schließlich resultieren hieraus Betrachtungs- und Herangehensweisen, die sowohl die eigene Arbeit als auch die Zusammenarbeit prägen. Mit den Fallbeispielen versuchen wir, entsprechende Reflexionsräume zu öffnen. Das bedeutet gleichzeitig aber auch, dass die Handlungsempfehlungen weder allgemeingültige Handlungsanweisungen, Handlungsleitfäden oder Checklisten darstellen noch den Anspruch eines politischen Positionspapiers erfüllen. Sie zeigen stattdessen Möglichkeiten auf, um innerhalb der gegebenen strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe von mediatisierter sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu helfen.

3.1 Wichtige Lektürehinweise

Den Handlungsempfehlungen geht stets eine Diskussion des Fallbeispiels voraus. Sie dient der Erörterung und Reflexion fachlicher (offener) Fragen und als herausfordernd erlebter Momente. Wir empfehlen den Lesenden, das jeweilige Fallbeispiel zunächst auf sich wirken zu lassen und sich anschließend Zeit und Raum für die angeführten Reflexionsfragen zu nehmen. Die Lektüre kann aus unterschiedlichen Gründen Gefühle und Widerstände auslösen. Ein Grund hierfür können entweder fehlende oder erst in der Fortsetzung des Fallbeispiels bereitgestellte Informationen sein, wodurch die fachliche Einordnung und Überlegungen zu adäquater Hilfe erschwert werden. Dahinter steht nicht die Absicht, die Lesenden zu verärgern, sondern eine Reflexion persönlicher Vorannahmen, Assoziationen und Interpretationsansätze anzustoßen.

Die Fälle stehen jeweils exemplarisch für eine typische und wiederkehrende Situation im Umgang mit mediatisierter sexualisierter Gewalt. Die Handlungsempfehlungen sind in ihrem Kern generalisierbar. Sie sind jedoch insoweit auf den zugrunde liegenden Fall begrenzt, als bestimmte Fallmerkmale spezifische Intervention(en) fordern. Unter Berücksichtigung all dessen setzt das Anwenden

und Umsetzen der Handlungsempfehlungen einen Übertrag auf andere Fallkonstellationen voraus. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, einige Fallbeispiele zu splitten und die Fortsetzung des Fallbeispiels erst im Kapitelverlauf einzuführen. Mit der Fortsetzung kann sich die fachliche Bewertung der Gewalt und der Interventionen verändern. Das ist insoweit beabsichtigt, als der erste Teil bereits eine in sich geschlossene „Gewaltgeschichte“ darstellt. Mit der Fortsetzung gewinnt der Fall an Komplexität. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sei dies anhand eines Beispiels erläutert: In Teil 1 des Fallbeispiels wird darüber berichtet, dass ein Penisbild des jugendlichen Adressaten im Fußballverein kursiert. Mit der Fortsetzung des Fallbeispiels erfahren wir, dass das Penisbild im Zusammenhang mit dem zwei Jahre zurückliegenden sexuellen Missbrauch des Jungen entstand. Die Gewaltwiderfahrnisse sind nun anders einzuordnen, womit andere Maßnahmen zur Intervention geboten sind. Durch das Splitten des Fallbeispiels sind die Handlungsempfehlungen insoweit umfassender, als sie für beide Fallkonstellationen ausgesprochen werden. Gleichzeitig steigt der Informationsgehalt und damit die Eindeutigkeit von Fallfakten.

Des Weiteren baut jede Falldiskussion auf die vorherige auf, indem an definierte Fachbegriffe, vermitteltes Wissen, skizzierte Diskurse und ausgesprochene Empfehlungen angeknüpft wird. Die Falldiskussionen der Kap. 4 bis 10 sind zwar nichtsdestotrotz unabhängig voneinander lesbar, doch womöglich ist die Lektüre – abhängig von persönlichem Vorwissen – anspruchsvoll.

Um Informationen und Argumentationen zu veranschaulichen und zu belegen, zitieren wir wie nachfolgend skizziert aus den folgenden Datenquellen, die zu Projektzwecken erhoben bzw. entwickelt wurden:

- Falldokumentationen (Falldokumentation, Kapitel- und Fallnummer; Beispiel: Falldokumentation 5.1)
- Interviews (Interview, Angabe zur Interviewperson und ihres Geschlechts; Beispiel: Interview, Mutter einer Gewaltbetroffenen)
- Focus Group Interviews (Fachdisziplin und Tätigkeitsgebiet des*der zitierten Expert*in, FGI; Beispiel: Soziologe, spezialisierte Fachberatung, FGI)

3.2 Entstehung der Handlungsempfehlungen

Der Arbeit an den Handlungsempfehlungen ging das Entwickeln der ihnen zugrunde liegenden Fallbeispiele voraus. Um diese möglichst praxisnah und für

mediatisierte sexualisierte Gewalt charakteristisch auszuarbeiten, bedurfte es auf unserer Seite einer umfassenden Einarbeitung.

3.2.1 Identifizieren wiederkehrender fachlicher Fragen

Zu diesem Zweck kooperierten wir mit zehn Fachberatungs- und Präventionsstellen, die für eine Aufwandsentschädigung und im Einverständnis der Gewaltbetroffenen sowie deren Erziehungsberechtigter insgesamt 46 pseudonymisierte² Fälle mediatisierter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dokumentierten. In ihrem Aufbau folgten die Falldokumentationen einer vorgegebenen Struktur, die Beschreibungen a) der sexualisierten Gewalthandlungen, b) der Funktion/Bedeutung digitaler Medien, c) der Betroffenen, Gewaltausübenden, sozialen Bezugssysteme, d) des sozialen Kontexts, e) zur Aufdeckung, f) der unmittelbaren Reaktionen nach der Aufdeckung, g) der Belastungen und Befindlichkeit der Betroffenen sowie h) der geleisteten Hilfe und (pädagogischen) Interventionen umfassten (Kärgel & Vobbe, 2020).

Bei der Arbeit mit den Falldokumentationen fokussierten wir Momente, die von den Fachkräften im Rahmen der Fallbearbeitung wiederholt als herausfordernd erlebt wurden. In der Sozialen Arbeit werden solcherlei als „typisch“ empfundenen und „im professionellen Geschehen wiederkehrende Situationen“ als Schlüsselsituationen bezeichnet. „Sie zeichnen sich einerseits durch generalisierbare und verallgemeinerbare Merkmale aus, die für eine gelingende Professionalität als bedeutsam erachtet werden, andererseits werden die erlebten Situationen in ihrer spezifischen Ausprägung beschrieben.“ (Tov et al., 2016, S. 40). Schlüsselsituationen mediatisierter sexualisierter Gewalt sind in unserem Projektzusammenhang demgemäß Situationen, in welchen sich Fachkräfte regelmäßig wiederfinden. Die Situationsmerkmale sind dabei teils generalisierbar und verallgemeinerbar (z. B. hinsichtlich der Bedeutung und Funktion digitaler Medien, der Folgewirkungen und Belastungen), teils fallspezifisch (z. B. Gewaltkontext, Alter und Geschlecht der Gewaltbetroffenen). Sämtliche Schlüsselsituationen kennzeichnen sich dadurch, dass sie Ambivalenzen und Unsicherheiten, Dilemmata und Spannungsfelder oder Herausforderungen und Überforderungen abbilden.

² Die Falldokumentationen wurden unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung pseudonymisiert übermittelt. Die Verantwortung der Pseudonymisierung oblag zwecks des Schutzes der Betroffenen den Fachstellen. Eine Verfahrensbeschreibung zur Pseudonymisierung wurde durch das Projektteam bereitgestellt. Sie beruht auf den Empfehlungen der durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg geförderten Informationsplattform forschungsdaten.info (2019).

Dabei wurden die Wahrnehmungen der Falldokumentierenden ebenso wie der Gewaltbetroffenen, deren Angehöriger, weiterer beteiligter Personen und/oder Institutionen und Forschenden berücksichtigt. Durch das Zusammenführen dieser Perspektiven arbeiteten wir unterschiedliche Ansichten auf Bedeutungen, Interpretationen und Lösungswege heraus, die sich aus Perspektive der Fachkräfte in der alltäglichen Fallbearbeitung als konfliktbehaftet erweisen.

3.2.2 Entwickeln idealtypischer Fallvignetten

Diese konfliktbehafteten Schlüsselsituationen mediatisierter sexualisierter Gewalt wurden anschließend in eine idealtypische Fallgeschichte (*Fallvignette*) eingebettet, indem wir beispielsweise den Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden Zuschreibungsmerkmale (z. B. Alter, Geschlechtlichkeit) zugewiesen sowie Intervention(en) und Reaktionen des sozialen Umfelds skizziert haben. Hierbei haben wir uns stets an der empirischen Verteilung orientiert. Somit handelt sich bei den Fallvignetten um reine Rekonstruktionen, die auf Basis des Datenmaterials als „Idealtyp“ (Kelle & Kluge, 2010) entwickelt wurden. Dementsprechend wurde aus mehreren Falldokumentationen, die eine Schlüsselsituation bestmöglich repräsentieren, jeweils eine modellhafte Fallvignette konstruiert.³ Rückschlüsse auf originale Fälle sind somit nicht möglich. Die Fallvignetten orientieren sich dennoch an der Problematik, Darstellungsform und dem sprachlichen Duktus des Datenmaterials, ohne jedoch dem Wortlaut eines einzelnen Originalfalls gesamtzusammenhängend zu entsprechen. Anhand der beiden folgenden Beispiele in Tab. 3.1 sei veranschaulicht, in welcher Weise originäre Fallmerkmale in die rekonstruierten Schlüsselsituationen bzw. Fallvignetten eingearbeitet wurden.

3.2.3 Identifizieren von Handlungsansätzen

Zu den Fallvignetten sind wir im Rahmen von acht Focus Group Interviews⁴ (FGI) mit 22 interdisziplinären Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis in

³ Eine unvollständige Berücksichtigung potenzieller Ausprägungen der Kontextvariablen stellt daher kein Versäumnis des Projektteams dar. Sie begründet sich vielmehr im Datenmaterial.

⁴ Ein Focus Group Interview ist ein moderiertes Diskussionsverfahren, bei dem eine Kleingruppe durch einen Informationsinput zur Diskussion über ein bestimmtes Thema angeregt wird (Bohnsack & Przyborski 2009).

Tab. 3.1 Beispiele zur Veranschaulichung der idealtypischen Rekonstruktionen

Zitat aus einer originären Falldokumentation	Auszug aus einer idealtypischen Schlüsselsituation
<p>„Alle Voraussetzungen für das Gelingen der Täterstrategien schienen gegeben: Aufmerksame Zuwendung des Täters gegenüber den Jungen, ‚interessante‘ Attribute des Täters (technisches Verständnis und eine offenbar ausgeprägte Bereitschaft, den Jungen ‚Spannendes zu zeigen‘) und eine gemeinsame Interpretation von Männlichkeit, die darin bestand, sich für Technik zu interessieren [...].“ (Falldokumentation 3.1)</p>	<p>„In der Beratung thematisiert Constantin sein Verhältnis zu P. und wie sich ihre Unternehmungen – echte „Männersachen“ – meistens um Technik drehten. P. habe eine Drohne mit einer hochauflösenden Kamera besessen. Mehrmals haben sie sich mit dem Tor-Netzwerk verbunden. Constantin wirkt auf den Berater fasziniert und stolz.“ (Fallvignette Constantin, s. Kap. 6)</p>
<p>„Die Eltern haben das Smartphone an sich genommen und die monatelangen Chatverläufe gelesen und dokumentiert. Diese Chats wurden vom Täter hochgradig pornografisch gestaltet.“ (Falldokumentation 3.2)</p>	<p>„Auffällig ist ein Chat, in dem [unser Sohn] eindeutig pornografisch angemacht wird [...]. Wir haben dann zu verstehen gegeben, dass wir vom Chat wissen und darum gebeten, uns sein Smartphone freizugeben.“ (Fallvignette Eli, s. Kap. 5)</p>

den Dialog gegangen. In jeder Focus Group wurde eine Fallvignette Schlüsselsituation um Schlüsselsituation diskutiert. Es ging dabei hauptsächlich um die Frage, welche Intervention(en) auf welcher Bemessungsgrundlage und unter welchen Gegebenheiten folgen sollen. Die persönliche fachliche Positionierung geriet durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Perspektiven in Begründungs- und Rechtfertigungszwang. Dies gewährte dem Projektteam Einblicke in die dahinterstehenden Überzeugungen, (Vor-)Annahmen und Grundsätze.

Perspektiverweiternd wurde das Erfahrungswissen von Menschen, die mediatisierte sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (mit-)erlebt haben, mittels leitfadengestützter Interviews erhoben. Die 19 Interviews ($n_{\text{Gewaltbetroffene}} = 12$, $n_{\text{Eltern von Gewaltbetroffenen}} = 4$, $n_{\text{Sozialarbeiter*innen}} = 3$) wurden vorwiegend in spezialisierten Fachstellen durch geschultes Personal durchgeführt, um bei Bedarf eine adäquate Weiterberatung und/oder Krisenintervention zu ermöglichen. Der Fokus lag auf Anliegen und Ressourcen, die sich aus der Betroffenenperspektive in der Phase der Aufdeckung und während der professionellen Unterstützung und Begleitung ergeben.

Auf diese Weise sammelten wir auf ca. 1200 DIN-A4-Seiten transkribierten Datenmaterials die Erfahrungsexpertise von Gewaltbetroffenen und Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis. Daraus leiteten wir die fachlichen Leitplanken in

der Arbeit zu mediatisierter sexualisierter Gewalt ab. Zugleich arbeiteten wir die Grundpfeiler der Handlungsempfehlungen heraus. Hierfür griffen wir auf die sogenannte Reflexive Grounded Theory (Breuer et al., 2019) zurück. Durch das Starkmachen des reflexiven Moments flossen die Perspektivität und Subjektivität im Kontext von Hilfen in die Entwicklung der Handlungsempfehlungen ein.

„Ich war bei einer Ärztin. Weil ich sie fragen wollte, ob ich mir einfach etwas bescheidenen lassen kann, womit ich dann meine Ausfälle in der Schule begründen könnte. [...] Und dann hat sie gesagt, ja, ‚du hättest ja einfach Skype ausmachen können. Du hättest ja einfach diese Person blocken können. Das ist ja nicht mein Problem‘. Und das zu einer Person zu sagen, die gerade aus einem sexuellen Missbrauch rauskommt.“

Gewaltbetroffene, Interview

Das im HUMAN-Projekt interviewte Mädchen schildert in obigem Zitat ihre Erfahrungen recht unmittelbar nach der ihr widerfahrenen Gewalt. Das Mädchen kann einerseits klar benennen, was sie damals gebraucht hätte, eine Krankmeldung und Verständnis statt Schuldzuschreibung zum Beispiel. Unbeantwortet ist damit aber noch immer die Frage, wie gesamtgesellschaftlich ein Bewusstsein dafür geschaffen werden kann, dass auch bei online verübter Gewalt Betroffene keine Schuld tragen. Das beispielhafte Zitat veranschaulicht zweierlei. Erstens wird die Bedeutsamkeit von Perspektivität deutlich. Während die Ärztin nicht zuletzt durch das Zuweisen einer Mitschuld die Gewaltwiderfahrnisse des Mädchens bagatellisiert, nehmen wir an, dass die Lesenden unserer Einordnung folgen, wonach Betroffene mediatisierter sexualisierter Gewalt keine Mitschuld tragen. Nichtsdestotrotz braucht es in der Arbeit mit dem Mädchen einen Umgang mit derlei Bagatellisierungen. Zweitens enthält das Datenmaterial einerseits konkrete Hinweise darauf, wie Konflikte im fachlichen Umgang mit dem konkreten Fall gelöst werden können. Andererseits sind einige Lösungsansätze abstrakt, fallabhängig, wurden von den Expert*innen kontrovers diskutiert oder aber führten zu weiteren offenen Fragen, die unbeantwortet blieben. Daher sei abschließend festzuhalten, dass wir den von den Expert*innen mit den Diskussionen erarbeiteten Handlungsrahmen durch eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit interdisziplinären Theorien, Diskursen, Schulen, pädagogischen und therapeutischen Ansätzen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen in Handlungsempfehlungen übersetzt haben.

Literatur

- Bahls, C., Eßer, F., Hölling, I., Hüdepohl, G., Müller, S., Pluto, L., Rusack, T., & Schlingmann, T. (2018). Partizipative Forschung – Memorandum. In A. Retkowski, A. Treibel, & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (S. 1006–1008). Beltz Juventa.
- Bergold, J., & Thomas, S. (2012). Participatory research methods: A methodological approach in motion. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 13(1, Art. 30).
- Bohnsack, R., & Przyborski, A. (2009). Gruppendiskussionsverfahren und Focus Groups. In R. Buber & H. H. Holzmüller (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung* (S. 491–506). Gabler.
- Breuer, F., Muckel, P., & Dieris, B. (Hrsg.). (2019). *Reflexive Grounded Theory: Eine Einführung für die Forschungspraxis* (4. Aufl.). Springer VS.
- forschungsdaten.info. (2019). Datenschutzrecht. <https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>. Zugegriffen: 5. Jan. 2021.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Kelle, U., & Kluge, S. (Hrsg.). (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung* (2. Aufl.). Springer VS.
- Kunz, R., Merten, G., & Roller, C. (2016). Schlüsselsituationen der Sozialen Arbeit – ein Reflexions- und Diskursmodell. *Sozialmagazin*, 9–10, 67–73.
- Tov, E., Kunz, R., & Stämpfli, A. (2016). *Schlüsselsituationen der Sozialen Arbeit: Professionalität durch Wissen, Reflexion und Diskurs in Communities of Practice*. hep Verlag.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil II
Falldiskussionen und
Handlungsempfehlungen



Mediatisierte sexualisierte Gewalt erkennen: A_Rendelle & Dior

4

„Die Frage ist ja gerade, wenn man im Nachhinein so ein Chat-Protokoll liest, ne, dann denkt man, ja klar, war ja am Anfang schon völlig klar.“ (Psychologe, spezialisierte Fachberatung, Focus Group Interviews).

- ▶ **Zusammenfassung** Ziel der Falldiskussion ist eine Sensibilisierung für mediatisierte sexualisierte Gewalt. Dazu werden entlang eines Chatauszugs Maßstäbe der fachlichen Bewertung ausgelegt. Ein Transfer ist auch in Zusammenhänge möglich, in denen Hinweise auf Gewalt nicht in Chatverläufen, sondern in Foto-, Video- und Tonaufnahmen enthalten sind. Das Kapitel bespricht somit fachliche Grundlagen, die über den konkreten Fall hinausweisen. Die Ausschnitte des Chats verzichten auf Kontextinformationen zu den Chattenden mit den Nicknamen A_Rendelle und Dior, um unmittelbare Assoziationen durch die Kommunikation auszulösen. Eine ausführliche Reflexion sowie die Fortsetzung des Chats schließen an.

Fallvignette A_Rendelle und Dior

Chatverlauf Teil 1, 22. August

15:43 A_Rendelle: Eyyyy!!! Du bist ja online! Ich dachte, du hast so viel zu tun?!

15:44 Dior: Sollte ich auch. Aber früher Feierabend gemacht.

15:44 A_Rendelle: Wieso?

15:46 Dior: Zu kompliziert jetzt! Wie war dein Tag, Schatz?

- 15:46 A_Rendelle: Joa. Lehrer nerven. Dies das. Bla. ABER nach der Schule hat es so geschüttet. Da „musste“ ich mir den Schirm von einem anderen Mädchen mopsen. Ups. XD
- 15:47 Dior: Wie das Mopsen so die Möpfe. Ups. ;-)
- 15:47 A_Rendelle: Hihi. Ups.
- 15:47 Dior: Meine ich aber ernst. Sind wirklich schon sehr schön deine Knospen.
- 15:48 A_Rendelle: Dankeschön, Schatz. Aber woher willst du das so genau wissen??
- 15:48 Dior: Gutes Auge. Erkenne eine echte Frau auf zwei Kilometer Entfernung. Zum Beispiel das Bild vor der Brücke. Yamyam!
- 15:48 A_Rendelle: Hihi. Danke. Aber da erkennt man doch gar nix.
- 15:49 Dior: Stimmt. Jetzt wo du es sagst ... Dann schick mal ein richtiges Bild! :-)
- 15:55 A_Rendelle: Würde dich viel lieber bei mir haben und richtig tief spüren.

Reflexionsfragen

- Was nehmen wir im Chat wahr?
- Was löst der Chat in uns aus?
- Wie stehen wir zu den Chattenden und ihrem Verhalten?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden?◀

4.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)

Eine Verschleierung von Gewaltmotiven und sexualisierten Absichten kennzeichnet Täter*innenstrategien im Allgemeinen. Daher ist sexualisierte Gewalt für Betroffene und deren soziales Umfeld nicht immer eindeutig erkennbar bzw. offensichtlich. In mediatisierten Kontexten gilt dies besonders aufgrund digitaler Elemente der Kommunikation. Hinzu kommen Unsicherheiten seitens Erwachsener mit Blick auf das, was „normale“ Jugendkultur – etwa den gleichberechtigten Austausch von sexuellen Inhalten unter Peers – von sexualisierter Gewalt unterscheidet. Selbst bei Expert*innen löst mediatisierte sexualisierte Gewalt Ratlosigkeit und Verwirrung aus (Kärgel & Vobbe, 2020). Wichtig sind

deswegen fachliche Maßstäbe, eine Sensibilisierung und eine dahingehende Haltung, um Hinweise auf Gewaltdynamiken erkennen, adäquat einordnen und sich positionieren zu können. Die Entwicklung einer Haltung setzt die Beschäftigung mit eigenen einstellungsbasierten Bewertungsmustern voraus (Albrecht, 2017). Unsere Bewertungsmuster bemerken wir mitunter an Assoziationen und Gefühlen, die der Chat oder die nachfolgende Reflexion in uns auslöst. Widerstände oder alternative fachliche Einschätzungen zu den Ausführungen betrachten wir als Anlass für eine Auseinandersetzungskultur und nicht als Beleg für einen Irrtum.

4.1.1 Was nehmen wir wahr?

Die Situation entsteht im Chat zweier Personen in einem Messenger. Die Dauer und Art des Verhältnisses oder eine Altersdifferenz zwischen den Chattendenden kann nicht bestimmt werden. Wir identifizieren A_Rendelle durch die Körper- und Geschlechtsbezüge Diors („echte Frau“) als weiblich. Des Weiteren nehmen wir an, dass sie aufgrund ihrer Sprache, der Bezugnahme auf Schule und die Formulierung „von einem anderen Mädchen“ noch ein Kind oder eine Jugendliche ist. Hinweise auf Diors Geschlecht und Alter bleiben assoziativ. Die Chattendenden positionieren sich als Liebespaar. Sie greifen auf Formulierungen und Floskeln zurück („Schatz“), die genauso der Kommunikation in langjährigen Partnerschaften von Erwachsenen entstammen könnten. Zugleich ist eine solche Inszenierung von Rollenmodellen zwischen jungen Menschen in digitalen Kontexten nicht völlig unüblich (Scarcelli, 2015). In den im HUMAN-Projekt durchgeführten Focus Group Interviews äußern die Expert*innen dennoch Skepsis, dass zwischen den Chattendenden eine längere Beziehung bestünde. Diors Bewertungen von A_Rendelles Körper scheinen sich auf Fotos zu beschränken („Erkenne eine echte Frau auf zwei Kilometer Entfernung. Zum Beispiel das Bild vor der Brücke.“). Offenbar hat noch kein Kontakt jenseits digitaler Medien stattgefunden.

„Ich muss sagen, gleichzeitig empfinde ich auch eine gewisse Verwirrung, weil aus diesem Teil des Chats entnehme ich erstmal, ‚hier Dankeschön, Schatz‘, also eine Nähe, wir sind irgendwie total vertraut bis intim miteinander. ‚Aber woher willst du das so genau wissen‘, das heißt, ‚du hast‘, Subtext für mich, ‚du hast mich ja noch gar nicht in natura gesehen. Wir kennen uns ja nur über online, oder du hast mich in den Fotos gesehen.““

Psychologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

Ab 15:47 im Chatausschnitt sexualisiert Dior die Kommunikation mit A_Rendelle aktiv. Als Sexualisierung sind Verhaltensweisen und Darstellungen zu

verstehen, mit denen sexuelle gegenüber anderen Situationsmerkmalen hervorgehoben werden, mit anderen Worten eine Atmosphäre oder Kommunikation sexuell aufgeladen wird (Orbach, 2013). Eine Sexualisierung kann mitunter durch die beabsichtigte Mehrdeutigkeit von Kommentaren erzielt werden. So kontert Dior Äußerungen A_Rendelles, um A_Rendelles Körper, genauer ihre Brüste, zu thematisieren („wie das Mopsen so die Möpfe“). Es geht anschließend vorwiegend um A_Rendelles Körper. Dior stellt hierbei Zusammenhänge zu Weiblichkeitsvorstellungen her („echte Frau“), die A_Rendelle aufwerten sollen. Zwar hinterfragt A_Rendelle die Bewertungsmaßstäbe Diors („woher willst du das so genau wissen“), doch nimmt Dior A_Rendelles Rückfrage zum Anlass, ein „richtiges Bild“ zu fordern. Aus dem sexualisierten Situationskontext ergibt sich, dass auf dem geforderten Foto mehr zu erkennen sein müsse, es sich also um ein sexualisiertes Foto oder Nacktfoto handeln müsse.

Unklar ist, ob der sechsminütigen Pause zwischen Diors Forderung nach einem Foto und A_Rendelles Antwort eine Bedeutung beigemessen werden sollte. Die Stelle eignet sich als Beispiel für die Auseinandersetzung mit eigenen einstellungsbasierten Bewertungsmustern. Gehen wir davon aus, dass A_Rendelle zögert, und falls ja, wie kommen wir im gegebenen Zusammenhang zu der Vermutung? Oder halten wir die Pause für irrelevant, weil sie unterschiedlichste Gründe haben kann und nur im sonstigen Gesprächsrhythmus auffällt?

A_Rendelles Äußerung, sie würde Dior viel lieber bei sich haben und richtig tief spüren, wurde in den Focus Group Interviews dagegen als Ambivalenz und Bewältigungsversuch eines potenziellen Kontrollverlusts diskutiert. Diesbezügliche Deutungen der Expert*innen reichen von:

„Ist das nicht so eine etwas ambivalente Formulierung mindestens? Richtig tief spüren, kann sich ja wirklich so, also so ganz intensiv, so persönlicher Austausch und sich ganz nah sein. Aber auch die andere Assoziation ist, dass man denkt, es geht um Penetration, ne?“

Psychologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

bis:

„Es gibt ein diffuses Gefühl von ‚irgendwas ist hier nicht ganz in Ordnung. Aber ich will eigentlich auch die Beziehung und was muss ich denn dafür geben?‘ Es ist anscheinend ein Quidproquo, ich kriege Aufmerksamkeit, wenn ich sexuell mitmache. Zu explizit, ist mir auch zu krass. Abgrenzen geht nicht, mh, was ist, wenn ich jetzt dadurch die Beziehung verliere?“

Psychologin, Täter*innentherapie, FGI

4.1.2 Welche Hinweise auf mögliche mediatisierte sexualisierte Gewalt enthält der Chat?

Die im HUMAN-Projekt erhobenen Falldokumentationen und Interviews mit Gewaltbetroffenen zeigen, dass es oft Erziehungsberechtigte oder Pädagog*innen sind, die zufällig mit sexualisierten Online-Interaktionen in Kontakt kommen, in die Kinder und Jugendliche verwickelt sind. Erwachsene verschaffen sich nach anfänglichen Hinweisen und Vermutungen auch gezielt Zugang zu mobilen Endgeräten junger Menschen.

„Wir [Anmerkung: Kindesmutter und Tochter] sind halt fast zehn Jahre jetzt mittlerweile alleine. Und ich wollte mit ihr über diesen WhatsApp-Kontakt mit ihrem Vater sprechen und habe dabei den Kontakt zu diesem Chat mit diesem Fritz wiedergefunden.“

Mutter einer Gewaltbetroffenen

„Der KV hat die Mails/Bilder auf dem Handy von Eva gesehen, als er einen Blick darauf geworfen hatte, um zu kontrollieren, was seine Tochter im Internet macht.“

Falldokumentation 4.1

Somit sind es in erster Linie Menschen des sozialen Umfeldes junger Menschen, die sich an Helfende wenden, um Unterstützung bei der Einordnung mediatisierter sexualisierter Interaktionen zu erhalten.¹ In der Praxis gehen damit meist weitere Eindrücke einher, beispielsweise zum Alter, zur Lebenssituation und dem Reifestand. Eine in der Eigenschaft digitaler Kommunikation begründete Uneindeutigkeit (Diffusion) bleibt trotzdem in vielen Fällen eine Herausforderung bei der Bewertung mediatisierter sexualisierter Gewalt. Das bemerken auch Expert*innen in den Focus Group Interviews.

„Die Frage ist ja gerade, wenn man im Nachhinein so ein Chat-Protokoll liest, ne, dann denkt man, ja klar, war ja am Anfang schon völlig klar, ne. Aber was sagst du, wenn man nur den Anfang hat.“

Psychologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

¹ In der spezialisierten Fachpraxis ist umstritten, ob Professionelle den Kontakt mit Chatverläufen und anderen digitalen Zeugnissen grundsätzlich ablehnen sollen. Die Argumente für eine kategorische Ablehnung sind Belastungen, die ein Kontakt nach sich ziehen kann, die mögliche Strafbarkeit des Materials sowie ein beruflich grenzverletzendes Handeln gegen das Einvernehmen von Kindern und Jugendlichen, welche in der Regel nicht zustimmen, dass ihre Chatverläufe Dritten gezeigt werden. Die vorliegende Vignette löst diesen Konflikt nicht. Die Auseinandersetzung mit dem Chat dient der Definition von Kriterien zur fachlichen Einordnung mediatisierter sexualisierter Gewalt.

Insofern ist ergänzend eine fachliche Orientierungsgrundlage geboten, die sich auf die konkreten Handlungen und Interaktionen selbst stützt. Dies gilt ebenso für Problemkonstellationen, in denen nicht Chatverläufe, sondern Fotoaufnahmen (s. Kap. 10) oder das Risiko einer erneuten Konfrontation mit Gewaltaufzeichnungen (s. Kap. 8) eingeordnet werden müssen. Im vorliegenden Situationskontext führt uns dies jedenfalls zu der Frage, welche Hinweise auf mögliche mediatisierte sexualisierte Gewalt der obige Chatauszug enthält.

Vordergründig fällt zweifelsohne die aktive Sexualisierung der Situation durch Dior auf. Aus der Forschung zu Strategien bei Online-Grooming ist bekannt, dass sexualisierte Bewertungen durch gewaltausübende Menschen gezielt zur Desensibilisierung² von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Dabei wenden Gewaltausübende sogenanntes Reframing an, also eine sexualisierte Umdeutung oder -rahmung von Situationen (Lorenzo-Dus & Kinzel, 2019). Sie verwenden unter anderem sexuelle Zweideutigkeiten. Beispielhaft ist im Chatauszug beispielsweise die Verwendung der Ausdrücke „Möpse“ und „Knospen“. Mit der sexualisierten Aufladung verschieben Gewaltausübende die kommunikativen Grenzen, sodass es Gewaltbetroffenen kaum möglich ist, sexualisierte Ausbeutung und Übergriffe als solche zu erkennen bzw. sich dagegen abzugrenzen. Aus der Forschung ist bekannt, dass Gewaltausübende die Sexualisierung in einen Rahmen scheinbarer Vertrautheit und Intimität betten. Diese Scheinnähe lenkt von ihren eigentlichen Motiven ab. Dazu regen sie den Austausch privater Informationen, Gespräche über das gemeinsame Beziehungsverhältnis oder die Beziehung zu Dritten an oder sie loben und schmeicheln Betroffenen (ebd.).

Angenommen, das Verhältnis zu A_Rendelle wäre durch Dior entsprechend beabsichtigt gerahmt, kann A_Rendelles mangelnde Abgrenzung gegen die offensive Sexualisierung nur schwerlich als Einvernehmen bewertet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Konzept der informierten Einwilligung. Sie setzt in Anlehnung an Finkelhor (1979) voraus, dass A_Rendelle prinzipiell versteht, was während und als Folge der Beteiligung an sexualisierten Handlungen mit ihr passiert. Zweitens müsste sie die Freiheit haben, die Handlungen auch abzulehnen. Letzteres träfe schon dann nicht zu, wenn sie zum Beispiel Nachteile durch eine Ablehnung sexualisierter Handlungen befürchtete. Es ist nicht auszuschließen, dass sie durch ein gezielt hergestelltes Vertrauensverhältnis bereits befangen ist. Sie wäre dann nicht fähig, sich abzugrenzen oder

² Desensibilisierung meint Handlungen, die das Ziel verfolgen, die Achtsamkeit von Kindern, Jugendlichen und deren Umfeld für Grenzverletzungen abzuschwächen. Dazu binden Gewaltausübende sexualisierte Anspielungen oder andere Überschreitungen der Intimsphäre schleichend in die alltägliche Kommunikation ein. Letztere werden zur Selbstverständlichkeit und Grenzverletzungen zur Normalität.

in die vorwiegend sexualisierten Motive Diors wesentlich einzuwilligen. Dass sie Diors Forderung eines „richtigen Fotos“ damit beantwortet, dass sie ihn tief spüren wolle, müsste unter dieser Prämisse als ambivalente Bewältigungsstrategie bewertet werden, um handlungsfähig zu bleiben, und nicht als eine proaktive Beteiligung an sexualisierten Handlungen.

In den Focus Group Interviews wurde dies diskutiert. Dabei hinterfragten Expert*innen auch Hinweise auf eine mögliche reifebedingte Machtasymmetrie zwischen Dior und A_Rendelle. Anlass hierzu gaben Hinweise darauf, dass sich A_Rendelles Brüste womöglich in der Entwicklung befinden („Knospen“) und sie zur Schule gehe. Dior mache dagegen „Feierabend“, was als denkbare Indiz einer Berufstätigkeit und folglich eines Alters- und Reifeunterschieds diskutiert wurde. Jedoch bleibt der Chat diffus und die Einschätzungen der Expert*innen hypothetisch, schließlich gebe es Schüler*innen, die sagten, „ich habe meine Schularbeiten erledigt, ich habe Feierabend.“ (Sozialarbeiter, spezialisierte Fachberatung, FGI)

Zusammenfassend gibt der Chatverlauf Anlass zu gesteigerter Aufmerksamkeit und zweifelsohne Parteilichkeit³ mit A_Rendelle. Diese ergeben sich in erster Linie aus der Sexualisierung des Mädchens, dem Rückgriff auf hierarchische Geschlechterrollenerwartungen („echte Frau“), Verhaltensweisen A_Rendelles, die als ambivalente Bewältigungsstrategie interpretiert werden können, sowie die Erwägung sexualisierten Online-Groomings. Auf alleiniger Basis des Chats ist dennoch nicht auszuschließen, dass A_Rendelle und Dior sich als Gleichberechtigte definieren, die sich in einem Aushandlungsprozess von Beziehungserwartungen befinden. Unter diesen Umständen liegt nicht weniger ein Bedürfniskonflikt zwischen beiden vor. Dior reizt gezielt die Grenzen sexueller Interaktionen aus. Dabei knüpft Dior an eine gesellschaftsstrukturelle Objektifizierung weiblicher Sexualität an, was aus Sicht pädagogischen Gendermainstreamings nicht

³ Das Konzept der Parteilichkeit fußt auf der Annahme, dass soziale Benachteiligung und deren extremste Form, die Gewalt, Ausdruck und Folge gesellschaftlicher Machtasymmetrien sind. Erstens fordert Parteilichkeit Professionelle zunächst zu einer klaren und eindeutigen Position gegenüber Gewalt heraus. Sie geht dabei über eine ausschließliche Fokussierung individueller Benachteiligung hinaus und reflektiert Dynamiken und Strukturen, welche rollenbezogene Mindermacht, Ohnmacht und Gewaltbetroffenheit hervorbringen. Sie reflektiert demnach die politische Dimension von Benachteiligung, ohne hierüber individuelle Unterschiede der Betroffenheit zu pauschalisieren. Zweitens ist Parteilichkeit eng mit der Solidarität (Advocacy) mit Gewaltbetroffenen verbunden. Besonders hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang die empathische Perspektivübernahme hin zum Erleben der Gewaltbetroffenen, um Letztere im Sinne einer professionell stellvertretenden Deutung bei der Wahrnehmung ihrer Anliegen, Bedürfnisse und Rechte unterstützen und stärken zu können (Kavemann, 1997; Helfferich & Kavemann, 2004).

unproblematisch ist. A_Rendelle scheint stärker auf die Gestaltung der Beziehungsintensität fokussiert zu sein. Dies widerspricht jedoch nicht der Möglichkeit eines Einvernehmens des Aushandlungsprozesses. Zudem sehen Kinder und Jugendliche Beziehungen, die vorwiegend medial geführt werden, nicht prinzipiell als problematisch oder dysfunktional an. Darin besteht eine latente Spannung zu beobachtbaren einstellungsbasierten Bewertungsmustern erwachsener Bezugs- und Fachpersonen.

„Es ist zu vermuten, dass die Ratsuchende emotional sehr bedürftig war, da sie in dieser eher losen Internetbekanntschaft zumindest zu Beginn eine Art Liebesbeziehung gesehen hat [...]. Es könnte aber auch sein, dass [...] diese Art Beziehungen inzwischen unter Jugendlichen doch sehr normal sind. Dafür würde sprechen, dass uns das in der Arbeit recht häufig begegnet.“

Falldokumentation 4.2

Junge Menschen bewerten die mediale Gestaltung von Beziehungen durch subjektiv erlebte Exit-Optionen (sich Reaktionen nicht unmittelbar aussetzen zu müssen; sich entziehen zu können) eher als geschützte Kommunikationsform (Scarcelli, 2015). Ergänzende Studien zeigen zwar, dass Jugendliche Freundschaften, die nicht vorwiegend online existieren, nach wie vor als von besonderer Qualität erleben. Grundsätzlich hängt die Ernsthaftigkeit von medial geführten Beziehungen aus Sicht von Kindern und Jugendlichen jedoch nicht davon ab, ob das Gegenüber denselben sozialen Nahraum teilt oder man sich jenseits von Chat, Fotos und Videos bereits getroffen hat (Wood et al., 2016). Daher wäre es unter (sekundär-)präventiven Gesichtspunkten fragwürdig, A_Rendelle mit Verweis auf eine Fernbeziehung vom automatischen Vorliegen einer dysfunktionalen Beziehung oder einer Gewaltbetroffenheit überzeugen zu wollen. In den Handlungsempfehlungen werden Konsequenzen hieraus diskutiert. Zuerst folgt aber ein zweiter Ausschnitt des Chatverlaufs.

Fallvignette A_Rendelle und Dior

Chatverlauf Teil 2, 24. August

- 11:05 A_Rendelle: Wieso redest du nicht mehr mit mir? Bist du sauer?
18:06 Dior: Hab doch gesagt: viel zu tun.
18:07 A_Rendelle: Können wir gleich reden? Hab gerade Stress mit meiner Mutter.

- 18:14 A_Rendelle: Was ist denn los? Bist du sauer wegen dem Bild oder warum?
- 18:32 Dior: Vergiss es einfach. Du vertraust mir nicht. Vielleicht lassen wir es besser.
- 18:32 A_Rendelle: Wieso denn?
- 22:45 Dior: Machst erst ein auf erfahrene Powerfrau und dann Pustekuchen. Hab mich halt täuschen lassen. Ich dachte, du bist echt.
- 22:45 A_Rendelle: Was kann ich machen, dass du mir vertraust?? Ich schick dir ein Bild oben ohne. Warte.
- 22:45 Dior: Laber Rhabarber. Musst du dir schon was Besseres einfallen lassen, wenn du es wieder gut machen willst. Tipp: Reimt sich auf Uschi ;-)

Reflexionsfragen

- Was nehmen wir im Chat wahr?
- Was löst der Chat in uns aus?
- Wie stehen wir zu den Chattenden und ihrem Verhalten?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden?◀

4.2 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)

Seit dem ersten Chat sind zwei Tage vergangen. In A_Rendelles Erleben redet Dior nicht mehr mit ihr. Sie erkundigt sich nach den Gründen. Zunächst wiegelt Dior ab. Erst auf wiederholte Nachfrage führt Dior an, sich habe täuschen zu lassen. Wie schon zuvor („echte Frau“) wendet Dior Geschlechterrollenerwartungen („erfahrene Powerfrau“) an und bringt zum Ausdruck, dass A_Rendelle einer angeblich von ihr selbst geweckten Erwartung nicht entspreche. Implizit wertet Dior A_Rendelle in ihrer Geschlechtlichkeit als nicht „echt“ ab, denn die Vorwürfe mangelnder Authentizität und Täuschung stehen in einem Zusammenhang zur Geschlechterkonstruktion Diors. Außerdem überträgt Dior A_Rendelle die Verantwortung für die Abwertung („Machst erst einen auf Powerfrau und dann Pustekuchen“). Anlass ist ein Foto, welches Dior entweder nicht geschickt wurde oder Diors Erwartungen nicht entspricht. Letztere Variante würde zu Diors Forderung nach einem „richtigen Bild“ im ersten Chatausschnitt passen. In einer

Hierarchie, in der es „richtige“ Fotos gibt, müssen folglich auch Fotos existieren, die diesem Anspruch nicht genügen. In den Focus Group Interviews kommentiert dies eine Sexualpädagogin wie folgt:

„Und dann schicke mal ein richtiges Bild. Okay, gibt es auch falsche, sind richtige Bilder, nur die, wo man Knospen erkennen kann. [...] Es gibt es echte Frauen und irgendwie unechte Frauen.“

Sozialarbeiterin, Sexualpädagogik, FGI

A_Rendelle erlebt augenscheinlich eine Bringschuld, Vertrauen anhand eines Fotos „oben ohne“ wiederherstellen zu müssen. Dior schlägt dieses Angebot jedoch mittels weiterer Abwertungen („Laber Rhabarber“) aus und suggeriert, zur Wiedergutmachung ein Foto von A_Rendelles Genitalien zu verlangen.

4.2.1 Welche Hinweise auf mögliche mediatisierte sexualisierte Gewalt enthält der Chat?

Zentral für die Einordnung des Chats ist der von Dior geförderte Erwartungsdruck. Dieser beginnt im Umschaltspiel zwischen positiv konnotierter Bewertung und Abwertung A_Rendelles.

„Dann sagt er ihr auch, ‚also eine echte Frau erkenne ich sofort‘ und jetzt, also dreht er das Blatt um und sagt ‚ja, okay, du hast auf eine Powerfrau gemacht‘. Wahrscheinlich bezieht er sich auf den letzten Satz da, was sie da gesagt hat, dass sie ihn tief spüren will, [...] also dreht er das ja halt noch mal um, und das finde ich ja halt so, auch so, so doppelt draufgedrückt. Also zum einen, ja, ich rede jetzt nicht mit dir, weil du mir kein Bild schicken wolltest und dazu bist du auch noch so und so.“

Psychologin, Forschung sexualisierte Gewalt, FGI

A_Rendelles Entscheidungsspielraum wird augenscheinlich zwischen Bewertung und Abwertung eingeschränkt. Will sie den Erwartungen Diors gerecht werden, muss sie Dior ein Foto ihrer Genitalien schicken. Zugleich fürchtet A_Rendelle offensichtlich einen Rückzug Diors, wie ihre Nachfragen, warum Dior nicht mehr mit ihr rede, andeuten. Auffällig ist auch, dass Dior wiederholt mit einer vergleichsweise großen zeitlichen Verzögerung von mehreren Stunden auf A_Rendelles Fragen antwortet.

Ein hilfreiches Modell zur Einordnung des Geschehens bietet das Sensoa-Flagge-System (Frans & Maris, 2018). Das Modell wurde entwickelt, um

altersadäquate Formen der Sexualität zwischen Kindern bzw. Jugendlichen von sexualisiert grenzverletzendem Verhalten durch Kinder oder Jugendliche zu unterscheiden⁴. Zwecks Anwendung des Systems auf digitale Kontexte ist eine Kenntnis der Altersdifferenz zwischen Dior und A_Rendelle keine notwendige Voraussetzung. Das Modell unterscheidet Faktoren wie eine existierende oder nicht gegebene Gleichwertigkeit von Akteur*innen, die Freiwilligkeit, an sexuellen Handlungen teilzunehmen, eine Kontextangemessenheit von Verhalten oder Hinweise auf eindeutige oder nicht eindeutige Zustimmung in sexuelle Handlungen.

Angewendet auf den zweiten Chatausschnitt gibt es *keine eindeutige Zustimmung* beider Akteur*innen in die sexualisiert konnotierten Handlungen. A_Rendelles Bereitschaft, Dior ein „Bild oben ohne“ zu schicken, genügt zum wiederholten Male nicht Diors Anforderungen („Musst du dir schon was Besseres einfallen lassen.“). A_Rendelles Reaktion lässt auf eine Ambivalenz, eine Hemmung respektive Widerstände schließen. Eine *Freiwilligkeit* insbesondere mit Blick auf das Zusenden des Fotos ihrer Genitalien ist daher nicht vorauszusetzen. Dior wendet Überredung und latenten Zwang an. Eine *Gleichwertigkeit* zwischen A_Rendelle und Dior kann zwar nicht entlang alters- und damit reifbedingter Verhältnisse bestimmt werden. A_Rendelle scheint aber spätestens im zweiten Chatausschnitt situativ stärker in die Beziehung involviert zu sein, wie ihre Besorgnis um einen als solchen erlebten Rückzug Diors oder die Mitteilung vertrauensvoller Informationen („Stress mit meiner Mutter“) nahelegt. Im Gegensatz dazu reagiert Dior wiederholt erst mit mehreren Stunden Verzögerung. Zumindest ein leichtes Ungleichgewicht im Beziehungsverhältnis der beiden kann angenommen werden. Das Sensoa-Flagge-System räumt unter der Kategorie „Gleichwertigkeit“ ein, dass grundsätzliche oder situationsabhängige Machtasymmetrien aufgrund von Reife, Ansehen, Status, Lebenserfahrung oder anderen emotionalen, sozialen und materiellen Ressourcen zahlreiche Beziehungen kennzeichnen. Das System wertet darüber nicht moralisch, sondern fokussiert vor allem Handlungen, in denen sich Machtverhältnisse – wie hier – problematisch auswirken.

Streitbar ist, inwieweit das Verhalten Diors in den *Kontext* „Chat“ und zum *Entwicklungsstand* A_Rendelles und Diors passt. Zwecks Klärung der *Kontextangemessenheit* fragt das Sensoa-Flagge-System zunächst prinzipiell, inwieweit ein Verhalten in den Zusammenhang passt, in dem es sich äußert. Wenn ein*e

⁴ Eine zusammenfassende Darstellung des Konzepts ist online im FORUM Sexualaufklärung unter folgendem Link zu finden: <https://forum.sexualaufklaerung.de/ausgaben-ab-2010/2018/ausgabe-2/umgang-mit-sexuellem-grenzueberschreitendem-verhalten-von-kindern-und-jugendlichen/>.

Jugendliche*r sich beispielsweise vor einer anderen Person entblößt, entscheidet unter anderem der Kontext über die Angemessenheit des Verhaltens. Es kann einen Unterschied machen, ob das Verhalten im intimen Rahmen eines Privat-zimmers oder auf dem Schulhof vor anderen stattfindet. Ähnlich versucht das Flagge-System nach altersangemessenen und altersuntypischen Formen sexualisierter Handlungen zu unterscheiden. Mit Blick auf den obigen Chat geht aus der Forschung hervor, dass Jugendliche das Versenden von selbst hergestellten sexualisierten Abbildungen normalisieren (vgl. Böhm & Budde, 2020) und dass dies mit Asymmetrien und Ambivalenzen einhergehen kann, wie nachfolgende Äußerung aus den Interviews mit gewaltbetroffenen jungen Menschen zeigen:

„Das ist immer schon, glaube ich, das Erste, dass die halt so erste sexuelle Erfahrungen damit [Anm.: Nacktfotos schicken] sammeln, und wenn die Mädchen das dann nicht machen, dass die vielleicht sauer sind, und die Mädchen, weil sie in die verliebt sind, das dann deswegen machen, um sie zu beeindrucken. Das steckt, glaube ich, einfach dahinter.“

Gewaltbetroffene, Interview

„IP: Der hat davor geschrieben so, ‚ja, kannst du mir was senden?‘ Mit senden meinte er natürlich so Nacktbilder.

I: Das weiß man sofort, dass das gemeint ist?

IP: Ja, klar. Ich auf jeden Fall. ‚Nein, mache ich nicht, nein!‘ Dann hat der mich so richtig provoziert.“

Gewaltbetroffene, Interview

Aus fachlicher Perspektive ist die Frage nach der Kontextangemessenheit unter Berücksichtigung des ausgeübten Drucks normativ zu begründen: Kinder oder Jugendliche sollten sich in digitalen Kontexten nicht genötigt fühlen, anderen Nacktfotos von sich zu schicken. Ableiten lässt sich dies aus dem *Belastungsrisiko*, dem A_Rendelle durch den Kontrollverlust (hier bereits im Moment des Versendens) und die zu erwartende Verletzung ihrer Intimsphäre ausgesetzt ist. Dior sollte zudem *widerständige Signale* A_Rendelles wahrnehmen können, schließlich beziehen sich Diors Vorwürfe auf eine Nichtentsprechung A_Rendelles („Machst erst einen auf Powerfrau und dann Pustekuchen“). Diors Verhalten ist dahingehend absichtsvoll. Es missachtet A_Rendelles Widerstände und verstärkt ihre Ambivalenzen. Spätestens die Aufforderung, ein Foto ihrer Genitalien zu schicken, ist daher eine *beabsichtigte sexualisierte Grenzverletzung* gegenüber A_Rendelle, also ein sexualisierter Übergriff und somit mediatisierte sexualisierte Gewalt (Hipp et al., 2017).

In den Focus Group Interviews des HUMAN-Projekts gehen die Deutungen, wie der Chat auf A_Rendelle wirken könnte, weiter. Ein spezialisierter Fachberater für Kontexte sexualisierter Gewalt stellt folgende These auf:

„Sie fragt ‚wieso denn‘ und er antwortet vier Stunden lang gar nichts und sie denkt die ganze Zeit alle möglichen Begründungen durch und ist dann schon sozusagen weichgekocht, wenn er mit der neuen Anfrage kommt. Für sie ist es ja auch eine Lektion, ‚hätte ich gleich ein Bild oben ohne geschickt, dann müsste ich jetzt nicht meine Muschi fotografieren. Weil ich mich damals geweigert habe, muss ich jetzt sogar noch einen weitergehen, das heißt, beim nächsten Mal mache ich gleich, was er von mir will, damit es keinen Stress mit ihm auch noch gibt.“

Soziologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

Die Deutung knüpft an das Konzept der im Zusammenhang von Online-Grooming erforschten Täter*innenstrategie sogenannter Reverse Psychology an. Ziel der Strategie ist es, die betroffene Person zu sexualisiert ausbeuterischen Handlungen herauszufordern (Lorenzo-Dus & Kinzel, 2019). Die gewaltausübende Person verhält sich dabei gegenteilig zu ihren tatsächlichen Motiven. Zum Beispiel täuscht sie vor, sie habe das Interesse an ihrem Gegenüber oder sexuellen Handlungen mit demselben verloren. Die Forschung zu Online-Grooming legt zudem nahe, dass Täter*innen oft positiv konnotiert mit Betroffenen kommunizieren, sie loben und umschmeicheln. Umso schwerer wiegt dann ein strategischer Entzug (Broome et al., 2018). Ein Ergebnis der internationalen Forschung mit Gewaltbetroffenen von sexualisiertem Online-Grooming ist passend hierzu, dass sie besonders den Kontaktverlust zu der gewaltausübenden Person fürchten, wenn ein erstes Beziehungsverhältnis besteht (Whittle et al., 2014).

Ein Begünstigungsfaktor dafür wurde von Expert*innen in den Focus Group Interviews unter dem Stichwort der strukturellen Vulnerabilität junger Menschen verhandelt:

„Wenn wir jetzt hier bei den Mädchen sind, suchen Mädchen ja auch nach einer Erwachsenenidentität. Und dann sind da/ und dann kommt da jemand, der gibt ihnen genau das, Bestätigung in der Rolle, in die sie sich gerade reinfinden möchten. Und das ist natürlich auch etwas total Entlastendes, das ungefragt projiziert zu bekommen. Naja, du bist erwachsen, du bist eine Frau, du bist gleichberechtigt, du bist eine potenzielle Partnerin für mich und gleichz.../ Also, ich glaube, das ist nicht nur einfach dieser Punkt, dass es die sozial Vulnerablen sind, sondern [Ann. junge Menschen] sind einfach strukturell vulnerabel.“

Psychologin, Täter*innentherapie, FGI

Zu ähnlichen Schlüssen kam die Sexualwissenschaftlerin Schönfelder bereits in den 1960er Jahren, als sie feststellte, dass eine Verwicklung von Kindern und Jugendlichen in sexualisiert gewalttätige Beziehungen nicht als sexuelle Neugier zu missverstehen sei: „Wesentlich ist vielmehr die vom Partner vollzogene Überhöhung, zu einem Zeitpunkt schon als Frau zu gelten, in dem die übrigen Erwachsenen ihre tabuisierte Welt dem Kind noch verschließen.“ (Schönfelder, 1965, S. 111).

4.2.2 Wann ist die Bezeichnung Täter*in angemessen?

Inwieweit Dior als Täter*in bezeichnet werden sollte, kann mit dem Chatverlauf nicht endgültig beantwortet werden. Die Bewertung hängt erneut davon ab, ob Dior ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e Erwachsene*r ist, wie groß der Alters- und Reifeunterschied zu A_Rendelle ist, inwieweit Dior den Reifeunterschied im digitalen Kontext einschätzen kann, welche Absichten Dior weiterhin verfolgt, zu welchem Zweck eventuelle Aufnahmen von A_Rendelles Genitalien angefertigt werden und was damit geschieht, wie feststehend Diors übergriffiges Verhalten bereits ist, ob Dior für (pädagogische) Interventionen hinsichtlich des grenzverletzenden Verhaltens empfänglich ist, also einsehen kann, dass es sich um eine Verletzung A_Rendelles handelt, und ob Diors Verhalten veränderbar ist.

Angenommen Dior und A_Rendelle wären beide vierzehn Jahre alt, bleibt Diors Verhalten zwar nicht minder eine beabsichtigte sexualisierte Grenzverletzung. Dior auf ausschließlicher Basis des Chatverlaufs das Etikett „Täter*in“ zu verleihen, wäre jedoch unangemessen und kontraproduktiv. Gerade unter täter*innenpräventiven Gesichtspunkten, die auf eine Verhaltenseinsicht und -änderung zielen, ist auf die voreilige Stigmatisierung junger Menschen zu verzichten. Eine Reduzierung auf sexualisierte Übergriffigkeit wirkt sich hemmend auf Entwicklungspotenziale aus. Vielmehr sollte pädagogisch oder therapeutisch bei dem inadäquaten, zu ändernden Verhalten angesetzt werden. Eine gewaltausübende Person, die sich als Mensch angenommen fühlt, hat bessere Chancen, ihr Verhalten zu verändern. (Kettritz, 2018).

Ist der Alters- und Reifeunterschied zwischen A_Rendelle dagegen größer, A_Rendelle womöglich ein Kind und Dior ein*e Jugendliche*r oder Erwachsene*r, der*die wiederholt strategisch vorgeht, um A_Rendelle durch die Herstellung von Missbrauchsabbildungen oder „kinderpornografischen Inhalten“ im strafrechtlichen Sinne zu missbrauchen, oder Missbrauchsabbildungen sogar verbreitet, trifft die Bezeichnung „Täter*in“ zu. Neben der fachlichen Einschätzung

ist vor dem Hintergrund sogenannter „Opfergerechtigkeit“ oder besser Gewalt-sensibilität zu klären, welchen Zweck, eine Etikettierung Diors als Täter*in im Rahmen einer möglichen Unterstützung A_Rendelles erfüllt. Ob also eine Entlas-tung A_Rendelles hierdurch zu erwarten ist, oder sie an einem anderen Punkt der Verarbeitung ihrer Verletzungserfahrungen steht und die Labels „Täter*in“ bzw. „Opfer“ sogar abwehrt.

4.3 Handlungsempfehlungen

Aufgrund des fehlenden Fallkontexts sind die Handlungsempfehlungen der vorlie-genden Vignette eher als Maxime (Prinzipien) zu verstehen. Konkrete Handlungs-schritte werden verstärkt in den nachfolgenden Falldiskussionen thematisiert. Die Maxime können als Anhaltspunkte jener einstellungs- und wertebasierten Mus-ter verstanden werden, die unsere Haltung im Umgang mit Gewaltbetroffenen definieren.

Wir halten zunächst nochmals fest:

A_Rendelle erlebt eine beabsichtigte, sexualisierte Grenzverletzung bzw. einen sexualisierten Übergriff. Die Einordnung als sexualisierte Gewalt ergibt sich aus der Sexualisierung der Situation, einen durch Druck und Verunsicherung einge-schränkten Handlungsspielraum (Machtungleichgewicht) sowie Diors Versuche, A_Rendelles Widerstand, ein Nacktfoto zu schicken, aktiv zu überwinden, das heißt ihre Einwilligungsfähigkeit zu umgehen. Kriterien zur Gewalteinordnung der Expert*innen aus den Focus Group Interviews sind:

- Aufbau von *Abhängigkeit und Druck*,
- Anknüpfen an hierarchische Rollenerwartungen („echte Frau“) und Bezie-hungsmuster, das heißt die Instrumentalisierung eines *Machtgefälles*: „Dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Macht auszuüben und letztendlich auch eine Form von Unterdrückung, die sich dann natürlich patriarchalischem Muster anschließt oder es nutzt.“ (Soziologe, spezialisierte Fachberatung, FGI)
- *Aushebeln der Selbstbestimmung* durch eine *Verschleierung eigener Motiva-tionen*: „Kann der andere sexuell selbstbestimmt handeln und liegt eine unterschiedliche Motivation vor? Und ich habe das Gefühl, dass das hier nicht der Fall ist, es gibt unterschiedliche Motivationen, die sexuelle Selbstbestim-mung, Integrität, das finde ich, wird an der Stelle nicht gewahrt.“ (Psychologin, Täter*innentherapie, FGI)
- *Gezielter Missbrauch von Vertrauen*: „Sehen wir eigentlich das, was das Verletzende ist für die Betroffenen wirklich im aktuellen Diskurs. [...] Die

Beziehung fühlt sich so echt an, aber dann ist der Vertrauensmissbrauch genau analog zu/ wenn das meine Mutter machen würde, also genauso eng. Und dann ist das aber auch genauso wirksam und manchmal vielleicht das, was das Verletzendste ist.“ (Soziologe, spezialisierte Fachberatung, FGI)

An A_Rendelles Betroffenheit und Unterstützung richtet sich der Fokus der Handlungsprinzipien aus. Wir verfolgen den Ansatz der Parteilichkeit weiter, nachdem wir Gewalt gegen A_Rendelle feststellen konnten. Das Konzept der Parteilichkeit reflektiert erstens Dynamiken und Strukturen, die rollenbezogene Mindermacht, Ohnmacht und Gewaltbetroffenheit hervorbringen. In unserem Fall ist dies der Entsprechungsdruck, welcher erzeugt wird durch Geschlechterbezüge, die Reinszenierung hierarchischer Beziehungsmuster und damit verbundene sexuelle (An-)Forderungen. Die Verantwortung für die Gewalt liegt bei Dior. A_Rendelles Ambivalenz und etwaige Schuld- und Schamgefühle müssen in einer Wechselwirkung zur Gewalt betrachtet werden. Zweitens ist Parteilichkeit mit der Solidarität (Advocacy) mit Gewaltbetroffenen verbunden (Kavemann, 1997; Helfferich & Kavemann, 2004). Dazu gehört eine empathische Perspektivübernahme, um Gewaltbetroffene bei der Wahrnehmung ihrer Anliegen, Bedürfnisse und Rechte unterstützen und stärken zu können. Perspektivübernahme bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, A_Rendelles Wahrnehmung einer objektiven Realität gleichzusetzen, sondern ihr subjektives Erleben, ihre Belastungen, Verletzungen, Bedürfnisse und Lösungsansätze als Hilfeauftrag anzuerkennen. Das von dieser Perspektivübernahme ausgehende Zugeständnis konterkariert die erlebte Manipulation, den Vertrauens- und Kontrollverlust sowie mögliche Zweifel an ihrer eigenen Wahrnehmung. Es ist als ermutigender Appell zur Selbstbestimmung gewaltbetroffener junger Menschen zu verstehen.

4.3.1 Bei der Lebenswirklichkeit von Adressat*innen ansetzen

Wir wissen nicht, wie A_Rendelle die Situation im Detail bewertet, geschweige denn, ob sie Diors Verhalten als Gewalt definiert. Um sich ihrer Perspektive anzunähern, müsste A_Rendelle angesprochen und selbst gefragt werden. Eine Annäherung an ihre Lebenswirklichkeit ist nur im Austausch möglich. Zur Verdeutlichung dieses Zugangs stellen wir die These auf, dass A_Rendelle das Verhältnis zu Dior als bedeutungsvoll und Diors Rückzug als beängstigend erlebt. Einen Kontaktabbruch fürchtet sie ausreichend, um Forderungen, denen sie nicht

unmittelbar entsprochen hat, jetzt nachzukommen. Gleichzeitig entsteht oder verstärkt sich durch die Angst vor dem Kontaktverlust ein innerer Konflikt. Das Verhältnis zu Dior entwickelt sich nicht so, wie A_Rendelle sich dies wünscht.

Aus parteilicher Perspektive ist A_Rendelle bezüglich ihrer eigenen Vorstellungen von Beziehungsgestaltung ernst zu nehmen. Handlungsleitend sind sodann folgende Fragen:

- Was wünscht sie sich?
- Welche Bedürfnisse hat sie?
- Inwieweit erfüllen sich ihre Bedürfnisse im Verhältnis zu Dior?
- Was erfüllt sich nicht?
- Wie geht es ihr damit?
- Welche Verhaltensweisen Diors enttäuschen sie?

Im Sinne kritisch-emanzipatorischer Pädagogik ist sie bei der Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse zu bestärken.

4.3.2 Adressat*innen Resonanz anbieten

Da der Chatverlauf als Gewalt eingeordnet wird, besteht Grund zu der Annahme, dass A_Rendelle womöglich weiterhin sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist. Angesichts dessen stellt der Austausch mit dem Mädchen aus der Perspektive Helfender nicht ausschließlich ein Beziehungsgespräch, sondern ein Hilfesgespräch dar. Aus parteilicher Perspektive ergibt sich hieraus ein Konflikt, nämlich dem Mädchen gegenüber transparent sein und gegebenenfalls sogar Interventionen begründen zu müssen, gleichzeitig aber ihre Deutungen zu respektieren und sie nicht davon überzeugen zu wollen, dass sie „Opfer“ geworden ist. Aus den Interviews geht hervor, dass jugendliche Betroffene auch rückwirkend von gewaltausübenden Personen als Freund*innen sprechen, wenn die Gewalt in eine positiv bewertete Beziehungsgestaltung gebettet war. Enttäuscht sind sie eher davon, dass ihnen jemand eine Beziehung vorgetäuscht hat, in der gelogen, sexualisierte Handlungsmotive verschleiert und ein Interesse an der eigenen Person nur so lange aufgebracht wurde, wie die gewaltausübende Person bekam, was sie wollte. Die Konfrontation mit dem Label Gewalt bzw. Überzeugungsversuche, dass hier Gewalt vorliege, kann problematisch sein, wenn Betroffene an einem anderen Punkt der Verarbeitung stehen. Die im HUMAN-Projekt analysierten Falldokumentationen zeigen, dass solcherlei Definitionsmachtkonflikte zwischen Gewaltbetroffenen und Helfenden häufig zu Beratungsabbrüchen führen.

Fachliche Begründungen des Hilfeanlasses sind deshalb als Resonanzangebot und nicht als Überzeugungsversuche zu gestalten. Dabei kann in einer Sprache, die an den Verarbeitungsstand A_Rendelles anknüpft, zwischen der gewaltausübenden Person, dem gewalttätigen Verhalten und der Bewertung des Verhaltens unterschieden werden. Es ist denkbar zu erklären, weshalb man als Beratende*r das Verhalten Diors als Druckaufbau bzw. Ausnutzung wahrnimmt. Sinnvoller als normative Äußerungen („Du musst verstehen, dass das Gewalt ist.“) erscheinen authentische Ich-Botschaften, da sie ein Kontaktangebot beinhalten: „Wenn ich mir vorstelle, dass jemand sich mir gegenüber so verhält, würde es mir [so] gehen.“ Alternativen, A_Rendelle einen Perspektivwechsel auf Diors Verhalten zu ermöglichen, sind zirkuläre Fragen: „Wie würde es Dir gehen/ was würdest Du denken/ was würdest Du tun, wenn Dir eine Freundin erzählen würde, dass sich ihr*e Freund*in ihr gegenüber so verhält?“

Die Intervention setzt ein verlässliches Beratungsverhältnis zwischen der Adressatin und der*den*dem Helfenden voraus. Dann kann A_Rendelle das Hilfemotiv verstehen, mit ihren eigenen Erfahrungen abgleichen und erlebt womöglich eine positive Stärkung hinsichtlich eigener Zweifel und Ambivalenzen, ohne personenumfassende Stigmata annehmen oder abwehren zu müssen.

4.3.3 Selbstwirksamkeit stärken

Eine Selbstwirksamkeitsstärkung A_Rendelles beginnt im Moment des Zugeständnisses durch die Perspektivübernahme und die Arbeit an ihren Bedürfnissen. Die Falldokumentationen zeigen zudem, dass spezialisierte Fachpraktiker*innen Betroffene nach widerfahrener Gewalt bei einer selbstbestimmten Nutzung digitaler Medien unterstützen wollen, die als geschützt erlebt wird. Da es sich hierbei um ein (tertiär-)präventives Anliegen handelt, setzt die Arbeit an der Mediennutzung vorherige Aufarbeitungsschritte voraus, ansonsten besteht das Risiko, dass insbesondere Fragen der Art „Wie kannst du dich im Internet schützen?“ als Vorwurf an ein vorheriges Versäumnis verstanden werden. Sie schwächen Gewaltbetroffene.

Hilfreich ist deswegen vielmehr eine Arbeit entlang von A_Rendelles Ambivalenzen. Sie erlaubt die Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb es so schwierig ist, eigene Grenzen wahrzunehmen, wenn eine andere Person, der man vertraut, Druck aufbaut und diesen durch Projektionen in digitalen Kontexten verstärkt. Die Arbeit an A_Rendelles Ambivalenzen verknüpft eine Abgrenzung gegenüber Diors übergriffigem Verhalten mit der Förderung von A_Rendelles

Selbstwirksamkeit. Die Ambivalenz des Mädchens beinhaltet emotionale Widersprüche und Widerstände, die zwar nicht eindeutig, aber spürbar sind. Sie können als leibliche Signale einer Schräglage verstanden werden, die auf A_Rendelles Grenzen verweisen. Selbstwirksamkeit zu stärken bedeutet daher, Ambivalenzen herauszuarbeiten, Achtsamkeit für Ambivalenzen zu fördern, eigene Bedürfnisse hinter den Ambivalenzen zu erkennen, diese in ein Verhältnis zu den Auslösern der Ambivalenz setzen und Möglichkeiten oder Alternativen zur Verhandlung bzw. Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse zu entwickeln. Freilich handelt es sich hierbei um einen aufwendigen Prozess, der perspektivisch ist und professionelle Krisenintervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht ersetzt.

4.3.4 Strafanzeige höchstens fallabhängig abwägen

Eine Strafanzeige auf Basis der Chatausschnitte ist nicht ohne weiteres ziel führend. Erstens genügen die gegebenen Situationsmerkmale nicht, um Diors Verhalten als strafwürdig zu identifizieren. Die Bewertung der Strafwürdigkeit ändert sich zwar in dem Augenblick, in dem A_Rendelle unter 14 Jahren alt wäre. Dann kann Diors Verhalten als sexueller Kindesmissbrauch nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bewertet werden. Die Aufforderung, ein Foto der Genitalien zu schicken, ist hierbei entscheidend. Allerdings kennen wir A_Rendelles Alter nicht. Zudem ist nicht geklärt, wie A_Rendelle zu einem Strafprozess steht, welche Unterstützung sie aus ihrem sozialen Umfeld erfährt, welchen Belastungen sie durch das Verfahren ausgesetzt wäre, wie ihre Vernehmungsfähigkeit einzustufen ist und welches Ziel mit einer Strafanzeige verfolgt werden soll. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einige Falldokumentationen des HUMAN-Projekts Hinweise darauf enthalten, dass Betroffenen im Strafverfahren eine Mitverantwortung oder -schuld unterstellt wird, wie das nachfolgende Zitat aus einem Fall schweren sexuellen Kindesmissbrauchs (Vergewaltigung) durch einen Erwachsenen an einer 12-Jährigen vergegenwärtigt:

„Der Täter ist soweit geständig. Die Staatsanwaltschaft schreibt dem Mädchen allerdings eine Mitschuld zu.“

Falldokumentation 4.3

Im zitierten Fall wurde zum Nachteil des Mädchens ausgelegt, dass sie in Treffen, in denen es zur Vergewaltigung kam, eingewilligt hatte. Eine ähnlich absurde Argumentation könnte um A_Rendelles Äußerung, sie wolle Dior richtig

tief spüren, aufgebaut werden. Eine Strafanzeige ist daher einer Unterstützung A_Rendelles nicht gleichzusetzen. Sie ist ein ultimatives Instrument zum Schutz Gewaltbetroffener, sofern sie Aussicht auf Erfolg hat. Zuvor sollte aber unter Einbezug mehrerer Fachkräfte eine Abklärung der Zweckdienlichkeit im Verhältnis zur erwarteten Belastung des Mädchens stattfinden. Eine hilfreiche Kritik zum Thema der Strafanzeige legen Kliemann und Fegert (2015) vor.

Sofern Fachkräfte im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhalten, dass ein Kind in einen vergleichbaren Chat verwickelt ist, sind kollegiale Fachberatung, die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer spezialisierten Fachberatungsstelle empfohlen. Nur unter Berücksichtigung der Lebenssituation und Perspektive des Mädchens, ihres Umfeldes und der Aussicht, die ein Strafverfahren hat, kann adäquat hierüber entschieden werden. Angenommen A_Rendelle und Dior sind Jugendliche und A_Rendelle sieht keinen Anlass zu einer Bestrafung Diors, die voraussichtlich mit weiteren Übergriffen wie zum Beispiel einer Verbreitung möglicher sexuell expliziter Fotos begründet werden müsste, erscheint eine Strafanzeige nicht sinnvoll.

4.3.5 Gedanken zur Täter*innenprävention

Der Schwerpunkt des HUMAN-Projekts liegt auf Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene. Deswegen wird auf einen fachlichen Umgang mit Dior nur kurz eingegangen. Zuerst muss festgestellt werden, wie systematisch und gefestigt Diors Verhalten (u. a. in anderen Kontexten) zu bewerten sei. Angenommen Dior wäre ein Kind oder ein*e Jugendliche*r, welche*r*s erste Anzeichen von Übergriffigkeit zeigt, mögen täter*innenpräventive pädagogische Interventionen, in denen erörtert wird, dass das Verhalten verletzend ist, Diors Motive und ihre Ursachen reflektiert, eigene Belastungen beleuchtet und Handlungsalternativen entwickelt werden, Verhaltensänderungen noch anregen. Eine valide Einschätzung sollte bereits von einer im Umgang mit sexualisiert übergriffigen jungen Menschen spezialisierten Person vorgenommen werden.

Wird Diors Verhalten dagegen als strategisch angebahnt bewertet, benötigt Dior andere Formen der Unterstützung (ambulant, teilstationär oder stationär). Dies gilt, um weiterer schwerer Gewalt vorzubeugen. Die Voraussetzung einiger Hilfeinrichtungen für sexualisiert übergriffige Jugendliche setzen eine Strafanzeige oder eine Meldung beim Jugendamt voraus, um die Wahrscheinlichkeit für Therapie- und Beratungsabbrüche zu reduzieren. Grundlagen der Arbeit mit sexualisiert übergriffigen Jugendlichen erörtert Kettritz (2014). Komplexer gestaltet sich der Fall, wenn Dior erwachsen ist. Das Feld ist stark

medizinisch-psychiatrisch orientiert. Bereits in der Diagnostik existiert eine große Heterogenität der Zugänge (Beier, 2018). Zudem stehen sich die Schulen der Sexualmedizin und Sexualforensik gegenüber, die den Grundsatz der Opfernerechtigkeit in Täter*innentherapien sehr divers auslegen. Hiervon zu unterscheiden sind Ansätze der opfergerechten Täter*innenarbeit. Informationen hierzu erteilt die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention für Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierte Gewalt e. V. (DGfPI e. V.).

Literatur

- Albrecht, R. (2017). Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit. *KONTEXT*, 48(1), 45–64. <https://doi.org/10.13109/kont.2017.48.1.45>.
- Beier, K. M. (Hrsg.). (2018). *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch: Die Berliner Dissexualitätstherapie*. Springer VS.
- Böhm, M., & Budde, J. (2020). Selbstbestimmt, konsensuell und wechselseitig? Perspektiven von Schüler*innen auf sexuelle Kommunikation mittels digitaler Medien am Beispiel Sexting. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 6–17.
- Broome, L. J., Izura, C., & Davies, J. (2018). *Linguistic characteristics of online grooming 'Relationships'*. University of Swansea.
- Finkelhor, D. (1979). What's wrong with sex between adults and children? Ethics and the problem of sexual abuse. *The American Journal of Orthopsychiatry*, 49(4), 692–697. <https://doi.org/10.1111/j.1939-0025.1979.tb02654.x>.
- Frans, E., & Maris, S. (2018). Umgang mit sexuellem (grenzüberschreitendem) Verhalten von Kindern und Jugendlichen. *FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung*, 2, 43–48.
- Helfferrich, C., & Kavemann, B. (2004). *Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt: „Platzverweis – Beratung und Hilfen“*. Forschungsprojekt.
- Hipp, T. N., Bellis, A. L., Goodnight, B. L., Brennan, C. L., Swartout, K. M., & Cook, S. L. (2017). Justifying sexual assault: Anonymous perpetrators speak out online. *Psychology of Violence*, 7(1), 82–90. <https://doi.org/10.1037/a0039998>.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Kavemann, B. (1997). Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In Institut Frau und Gesellschaft. (Hrsg.), *Parteilichkeit und Solidarität: Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Kleine Verlag.
- Ketritz, T. (2014). Grenzverletzende Kinder und Jugendliche – verletzte Menschen mit verletzten Grenzen?! Traumapädagogische Arbeit mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen. In P. Mosser & H.-J. Lenz (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention: Ein Handbuch für die Praxis* (S. 211–261). Springer VS.

- Kettritz, T. (2018). Pädagogische und therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sexualisiert übergriffigem Verhalten. In A. Retkowski, A. Treibel, & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (S. 661–669). Beltz Juventa.
- Kliemann, A., & Fegert, J. (2015). Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention* (S. 486–500). Beltz Juventa.
- Orbach, S. (2013). The commercialisation of girls' bodies. In J. Wild (Hrsg.), *Exploiting childhood* (S. 110–119). Jessica Kingsley Publishing.
- Lorenzo-Dus, N., & Kinzel, A. (2019). „So is your mom as cute as you?\": Examining patterns of language use in online sexual grooming of children. *Journal of Corpora and Discourse Studies*, 2(1), 1–30. <https://doi.org/10.18573/jcads.31>.
- Scarcelli, C. M. (2015). Adolescents, digital media and romantic relationships. *Interdisciplinary Journal of Family Studies*, 20(2), 36–52.
- Schönfelder, T. (1965). Die Initiative des Opfers. *Beiträge zur Sexualforschung*, 33, 109–115.
- Whittle, H. C., Hamilton-Giachritsis, C. E., & Beech, A. R. (2014). „Under His Spell“: Victims' perspectives of being groomed online. *Social Sciences*, 3, 404–426.
- Wood, M. A., Bukowski, W. A., & Lis, E. (2016). The digital self: How social media serves as a setting that shapes youth's emotional experiences. *Adolescent Research Review*, 1, 163–173.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Umgang mit Eltern-Kind-Konflikten aufgrund der Vermutung mediatisierter sexualisierter Gewalt: Eli

5

„Das hat auch meinen Eltern geholfen, das zu verstehen und auch mir, meine Eltern zu verstehen.“ (Gewaltbetroffener, Interview).

- ▶ **Zusammenfassung** Bereits die Vermutung mediatisierter sexualisierter Gewalt führt zu Belastungen im Bezugssystem von Kindern und Jugendlichen. Dies zieht oft Konflikte innerhalb der Familie nach sich, die Interventionen erschweren und junge Menschen zusätzlich belasten. Das Kapitel diskutiert Gründe und Dynamiken von Eltern-Kind-Konflikten infolge des Verdachts auf mediatisierte sexualisierte Gewalt. Es bespricht, wie mit diesen belastungsbedingten Konflikten umgegangen werden kann. Es stellt sozialpädagogische und juristische Möglichkeiten des Schutzes junger Menschen dar, auch für den Fall, dass die Frage nach möglicher Gewalt nicht abschließend geklärt werden kann.

Fallvignette Eli – Teil 1

E-Mail an den Schulsozialarbeiter, Herrn Ünel

Sehr geehrter Herr Ünel,

wir sind die Eltern Elis aus Klasse 9b. Wir wenden uns an Sie, weil Eli immer wieder von Ihrem respektvollen Umgang geschwärmt hat. Er hat Vertrauen zu Ihnen, weshalb wir auf Ihre Unterstützung hoffen. Unser Sohn wird offenbar im Internet von einem Pädophilen manipuliert. Wir haben gestern versteckt in einem Nebenordner unseres Familien-Tablets eine Dating-App gefunden. Darin hat Eli unbedarft mit mehreren Personen geschrieben. Die Profilbilder zeigen allesamt junge Erwachsene. Der Schriftverkehr ist schlüpfrig. Eli

scheint sich einen Spaß daraus zu machen und unterschätzt die Gefahr dieses Spiels offenbar.

Auffällig ist ein Chat, in dem er eindeutig pornografisch angemacht wird. Der Mann mit dem auffälligen Pseudonym Lollypop fragte auch nach Elis Telefonnummer, die er von Eli erhielt. Weitere Kontakte müssen auf einen anderen Kanal verlagert worden sein. Wir haben Eli gestern darauf angesprochen. Eli hat sich ahnungslos gestellt. Wir haben dann zu verstehen gegeben, dass wir vom Chat wissen und darum gebeten, uns sein Smartphone freizugeben. Zu unserem Erschrecken ist Eli ausgerastet, hat gebrüllt, sich auf die Erde geworfen und um sich geschlagen. Wir sorgen uns sehr. Uns war nicht bewusst, wie stark er verwickelt zu sein scheint.

Eli ist seit drei Jahren in einem gerankten Rollenspiel-Clan und darf nach vorheriger Absprache an nächtlichen Liga-Spielen teilnehmen. Eli besitzt ein Smartphone mit Prepaid Karte, für das Nutzungsregeln festgelegt wurden. Bis vor kurzem war ein Trackingprogramm auf dem Gerät installiert. Wir hoffen, dass Sie uns helfen können, mit unserem Kind über die Widerfahrnisse zu sprechen. Wir wissen nicht, wie wir Strafanzeige erstatten oder Eli anderweitig schützen können, solange wir nicht beweisen können, was noch alles passiert ist.

Herzliche Grüße.

Rainer und Ulrike H.

Reflexionsfragen

- Was löst die E-Mail in uns aus?
- Wie stehen wir zu den Personen und ihren Handlungen?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden?◀

5.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)

Die E-Mail an den Schulsozialarbeiter ist im Namen zweier Kindeseltern verfasst und drückt deren Sorge um eine potenzielle Gefährdung ihres Sohnes Eli durch mediatisierte sexualisierte Gewalt aus. Elis Alter ist nicht genau zu bestimmen. Der Hinweis auf Klassenstufe 9 erlaubt den Schluss, dass Eli zwischen 13 und 15 Jahren alt ist. Konkreter Anlass des Hilfesuchts der Eltern ist der Fund einer Dating-App auf dem Familien-Tablet. Mit der App sei Eli

in „schlüpfrigen Schriftverkehr“ mit verschiedenen jungen Erwachsenen verwickelt. Als auffällig bezeichnen die Eltern einen Chat, in welchem Eli von einem Mann „eindeutig pornografisch angemacht“ werde. Die Besorgnis der Eltern verstärkt sich, da Eli seine Telefonnummer weitergegeben habe. Der Wechsel des Kommunikationsmediums wird von ihnen möglicherweise als weiterer Kontrollverlust erlebt, da sie nicht wissen, was dort passiert. Erschrocken zeigen sich die Eltern über die Reaktion ihres Sohnes, der sich zuerst ahnungslos gegeben habe und dann ausgerastet sei, als die Eltern ihn baten, sein Smartphone freizugeben. Mit Ausführungen zu ihrer erzieherischen Haltung gegenüber digitaler Mediennutzung kontrastieren die Eltern ihr gegenwärtiges Erleben. So dürfe Eli an nächtlichen Rollenspielen teilnehmen. Ihr geschildertes Verhalten (z. B. Installation eines Tracking-Programms) verstärkt den Eindruck ihrer Hilflosigkeit und ihres Erschreckens über die Kontakte mit Lollypop jedoch eher.

Die Fallvignette ist dahingehend charakteristisch für die Dynamik mediatisierter sexualisierter Gewalt. Hinweise auf oder eine Aufdeckung von Gewalt erleben Kindeseltern zumeist als massiv verstörend, verunsichernd und verletzend. Hinzu kommt, dass Chats sowie Foto- und Videoaufnahmen bzw. deren Bedeutungsgelalt mehrdeutig, das heißt diffus sein können. So ähnelt missbräuchliche Kontaktgestaltung teils konsensuellen Online-Beziehungen bzw. Fernbeziehungen junger Menschen (s. Kap. 4). Solche Uneindeutigkeiten befördern Ohnmachtsgefühle bei Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, weil sich Gewalthandlungen scheinbar direkt vor ihren Augen ereignen, widersprüchlicherweise aber nicht greifbar sind.

„Es ging um unseren Sohn, der eine Fernbeziehung hatte, mit einem jungen Mann, den wir überhaupt nicht kannten. Es war gar nichts klar.“

Vater eines Gewaltbetroffenen, Interview

Erschwerend kommen Ängste davor hinzu, dass mögliche Gewalt trotz erster Hinweise fortgesetzt werden könnte. Schließlich haben die Eltern Elis bereits die Erfahrung gemacht, dass ihr Sohn jenseits ihres Wissens Kontakte zu einem für sie fremden Mann unterhält. Gleichzeitig weist die internationale Forschung darauf hin, dass Erwachsene jugendliche Online-Beziehungsgestaltung und Sexting ungeachtet ihrer möglichen Einvernehmlichkeit eher als problematisch bewerten (McGovern & Lee, 2018; Vanwesenbeek et al., 2018). Dabei überlagern sich zumeist Sorgen vor Risiken digitaler Medien im Allgemeinen, eine latent medienskeptische Haltung und die Tabuisierung von Sexualität. Aus tiefenpsychologischer Perspektive wirken sich derartige Annahmen und Muster als Wiedererkennungprozess der befürchteten Gefahren aus (Bettighofer, 2016;

Suler, 2004). Solche Projektionen übertragen sich auf die Situation. Sie sind maßgeblich von Angst und Ohnmachtserleben geprägt. Sie wirken sich konflikthaft auf Aufdeckungsprozesse aus. Folgende Konflikte, wir sprechen auch von Disparitäten, zwischen erwachsenen Bezugspersonen und Kindern/Jugendlichen wurden im HUMAN-Projekt identifiziert:

1. Eltern und Fachkräfte machen Kindern und Jugendlichen Vorwürfe hinsichtlich ihres Medienhandelns, beispielsweise aufgrund wahrgenommener Unvorsicht. Sie suchen eine Mitverantwortung bei den Gewaltbetroffenen und reagieren mit Medienverboten oder Sanktionen. Teilweise setzen sie betroffene Kinder oder Jugendliche unter Druck, mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Computer) herauszugeben, Chatverläufe zugänglich zu machen, Gewalthandlungen ausführlich zu schildern oder die befürchtete Gewalttätigkeit eines Inhalts zu bestätigen.

„Wir haben ja angedroht, dass sie dann ausziehen muss, wenn sie nicht offen ist. Das hat uns geholfen, einen Plan zu haben und nicht alleine zu sein.“

Mutter einer Gewaltbetroffenen, Interview

„Die Mutter habe sie dann auf die Mails angesprochen, die Tochter habe alles abgestritten. [...] Beim Vater warf [die Tochter] sich auf den Boden, stritt Mails und alles andere ab, während die Eltern nochmals die Mails lasen.“

Falldokumentation 5.1

2. Eltern und Fachkräfte bewerten digitale Kommunikation als problematisch oder als sexualisierte Gewalt, die Kinder und Jugendliche nicht als Gewalt anerkennen. Dazu kann führen, dass betroffene Kinder und Jugendliche gewaltausübende Personen aufgrund der angewandten Groomingstrategien idealisieren. Umgekehrt fällt es Erwachsenen schwer, zu differenzieren, dass sogar im Fall von sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien Täter*innenstrategisch an natürliche Bedürfnisse junger Menschen nach (sexueller) Selbstbestimmung und Autonomie angedockt wird. Das bedeutet nicht, dass Kinder und Jugendliche eine Mitverantwortung für die Gewalt tragen. Trotzdem werden Bedürfnisse nach Anerkennung und (sexueller) Autonomie auch in Beziehungsauffassungen junger Menschen sichtbar, die Dritte als ausbeuterisch bewerten. Vereinfachende Einschätzungen beispielsweise von Eltern zur Gewalt sowie Opfermythen (s. Kap. 2) dürfen zwar als wiederbeanspruchte Kontrolle verstanden werden. Sie erfüllen schließlich den Zweck,

das Unfassbare und Ängstigende der Gewalt zu ordnen. Anders ausgedrückt kann es erträglicher sein, eine irrtümliche Alltagstheorie über die Gründe vermuteter Gewalt zu entwickeln, als auszuhalten, dass Gewalt sinnlos ist. Dasselbe gilt, wenn nicht abgeklärt werden kann, ob Gewalt vorliegt (Goh et al., 2021). Vereinfachende Einordnungen reduzieren aber immer die Komplexität der Bedürfnisse Gewaltbetroffener, indem deren Vielfalt übersehen oder fehlgedeutet wird. Belastungsbedingte Projektionen und Fehldeutungen sind insofern ein wichtiger Aspekt lebensweltlicher Wahrnehmungskonflikte zwischen Betroffenen und ihrem Umfeld.

Im Falle Elis geben die Überzeugungen der Eltern, dass Eli verschiedene Chats mit der Dating-App als „Spiel“ fehleinschätze und sich einen „Spaß“ daraus mache, Hinweise auf solche Vereinfachungen. Ernstzunehmende Bedürfnisse nach sexueller Beziehungsgestaltung erwägen die elterlichen Schilderungen nicht.

A: „Aber ich glaube, es ist auch eher nur eine Unsicherheit, weil sie irgendwie nicht wissen, an was sie sich halten können [...]. Und die, also die Erlebenswelt, die er so hat und wie er das wahrnimmt, das interessiert die Eltern ja in dem Moment erst einmal gar nicht. Sie sehen nur die Gefahr.“

B: „Weil sie das nicht kennen, weil es für sie fremd ist, Homosexualität, halt, ne, vorher gab es dann noch dieses Stichwort, die Pädophilen manipulieren Eli, und irgendwie junge Erwachsene [...].“

Sozialpädagogin, spezialisierte Fachberatung im Gespräch mit Sozialarbeiter, Sexualpädagogik und -beratung, FGI

5.2 Handlungsempfehlungen (Teil 1)

Im Zusammenhang von Hilfen ist daher Folgendes gleichermaßen zu berücksichtigen:

- a) die Möglichkeit mediatisierter sexualisierter Gewalt gegen Eli, beispielsweise aufgrund eines Macht- und Reifeunterschieds zu Lollypop, zugleich aber auch die Möglichkeit, dass keine Gewalt vorliegt bzw. Eli die Einschätzung der Gewalt nicht teilt,
- b) die aus der Vermutung von Gewalt resultierenden Sorgen und Belastungen seiner Eltern,

- c) Hinweise auf einen lebensweltlichen Wahrnehmungskonflikt mediatisierter Beziehungsgestaltung sowie Übertragungen,
- d) das Risiko von Übersprungshandlungen (z. B. Druck aufbauen durch Ärger und Wut, Freigabe des Smartphones einfordern, private und/oder intime Chatverläufe (vor)lesen.

5.2.1 Auftragsklärung

Das Hilfesuch der Eltern, ihre Belastungen und eventuelle Übersprungshandlungen als zusätzliches Belastungspotenzial der Familie, genauer Elis, begründen eine Auftragsklärung durch den Schulsozialarbeiter. Hilfen für Erziehungsbeauftragte, darunter Beratung, gehören grundsätzlich zu seinem Tätigkeitsbereich (Kunkel, 2016). Zugleich erfordert die Eskalation (auf den Boden werfen, um sich schlagen) eine besondere Sensibilität. Herr Ünel riskiert, das ihm durch Eli entgegengebrachte Vertrauen zu gefährden, falls der Eindruck entsteht, er verbünde sich mit den Eltern gegen Eli. In den Focus Group Interviews wird daher kontrovers diskutiert, ob und unter welchen Umständen Herr Ünel ein Erstgespräch mit den Eltern wahrnehmen soll. Die Expert*innen gelangen mehrheitlich zu der Auffassung, dass Herr Ünel die Eltern nicht zurückweisen kann. Er werde seinem professionellen Auftrag sonst nicht gerecht. Hilfen für Eli seien ungleich schwerer zu implementieren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine Unterstützung der Kindeseltern eine weitgehende Allparteilichkeit mit ihnen wie auch Eli voraussetzt. Eine allparteiliche Haltung schließt die Sichtweisen und Bedürfnisse des Jungen von vorneherein als gleichberechtigt mit ein. Dysfunktional wäre eine allparteiliche Haltung dagegen, wenn der Schulsozialarbeiter nachhaltig schädliche, machtasymmetrische Familienverhältnisse unterstützte (Maschke, 2016). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegt der Eindruck, dass die Eltern ein Interesse daran haben, mit ihrem Sohn zu kommunizieren.

Das Elterngespräch ist als Teil einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu verstehen, da die Vermutung mediatisierter sexualisierter Gewalt im Raum steht. Die Einschätzung kann jedoch auch damit begründet werden, dass unklar ist, welchen Belastungen der Junge durch die Betroffenheit der Eltern im Familiensystem ausgesetzt ist. Für die Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa) beratend hinzuzuziehen. Das kann eine einrichtungsinterne Fachkraft sein oder eine Fachkraft aus einer spezialisierten Beratungsstelle. Die InSoFa kann auch bei der Vorbereitung des Elterngesprächs beraten. Das Hinzuziehen ist aber nur unter Einwilligung der Eltern möglich.

Eli ist frühzeitig zu beteiligen. Es sei denn, seine Beteiligung würde seinen wirksamen Schutz infrage stellen (z. B. Anhaltspunkte für Flucht zu potenziellen Täter*innen). Anlass dazu geben die Äußerungen der Eltern nicht. Damit setzt ein Gespräch mit den Eltern die zeitnahe Information Elis über das Gespräch und ein eigenes Gesprächsangebot an Eli voraus. Bereits im Rahmen dieses Angebots sollte Eli der Anlass (Besorgnis der Eltern aufgrund der Kontakte zu Lollypop) transparent dargelegt und ihm erklärt werden, dass ein Gespräch mit ihm den Zweck erfüllt, seine Sicht berücksichtigen zu können und Unterstützung entlang von ihm definierter Belange anzubieten.

Falls Eli direkt am Erstgespräch mit den Eltern teilnehmen möchte oder darauf besteht, ist zu klären, ob ein*e weitere*r professionell Helfende*r an dem Gespräch teilnehmen kann, damit Herr Ünel im Zweifel dem Vertrauen Elis im Sinne einer Anwaltschaft für den Jungen gerecht werden und spontan eine Trennung der Gesprächspartner*innen vornehmen kann. Ein entsprechender Wechsel der Zuständigkeit würde Machtasymmetrien vorgreifen, die sich in der Gesprächssituation äußern (etwa gemeinschaftliches Einreden auf Eli). Es bedeutete zudem einen Wechsel der Haltung von der Allparteilichkeit hin zur Parteilichkeit mit Eli (Kavemann, 1997; Helfferich & Kavemann, 2004). Letztere Entscheidung kann nur fallabhängig getroffen werden.

5.2.2 Erziehungsberatung inklusive Stabilisierung der Eltern

Das Gespräch mit den Eltern erfüllt einen doppelten Zweck. Es ist als Krisenintervention zu verstehen, die zugleich erziehungsberaterische Anteile integriert. Der doppelte Zweck erklärt sich aus der Einsicht, dass die Eltern selbst als Betroffene betrachtet werden müssen. Nicht weniger hängt das Wohlbefinden ihres Sohnes in der krisenhaften Situation von ihnen ab. Der Zusammenhang verdeutlicht die Gegenseitigkeit von Intervention sowie (Sekundär- und Tertiär-)Prävention. Eltern, die von sexualisierter Gewalt gegen ihre Kinder erfahren oder diese vermuten, erleben eine Verunsicherung, die mit Schuldgefühlen und dem Eindruck einhergehen, die befürchtete oder tatsächliche Gewalt durch erzieherisches Fehlverhalten nicht verhindert zu haben (Bange, 2011).

„Also, ich habe mir absolut Vorwürfe gemacht, dass ich dieses Ende vom Chat, was ich von meiner Tochter gefordert hatte, nicht kontrolliert habe. Das hängt mir bis heute nach [...].“

Mutter einer Gewaltbetroffenen, Interview

Eine Stabilisierung betroffener Eltern bedarf daher auch einer Auseinandersetzung mit Erziehungsfragen. Letztere beinhaltet Potenziale für die Verarbeitung von Gewalt. Freilich werden die Schwerpunkte der Stabilisierungsarbeit individuell entlang der Bedürfnisse der Eltern priorisiert. Nach Bange (2011) ist dabei Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Eltern bekommen die Möglichkeit, ihre Ängste und Sorgen zu äußern. Sie werden lösungsorientiert angeleitet, um zu reflektieren, was sie sich für ihr Kind und sich selbst wünschen und wodurch diese Vorstellungen verstört werden. Dazu gehört darauf hinzuwirken, dass die Eltern die mediatisierte (Homo-)Sexualität ihres Sohnes verstehen und annehmen. Davon zu unterscheiden sind Belastungen, durch die die Eltern überflutet werden, weil sie mediatisierte sexualisierte Gewalt befürchten.
2. Es wird eine Auseinandersetzung mit Hinweisen auf mögliche Täter*innenstrategien angestoßen (s. Kap. 4). Diese zielt neben der Gefährdungseinschätzung auch auf ein Reframing von Schuldgefühlen ab, die mit Glaubenssätzen (z. B. „Wir haben die Gewalt begünstigt, weil unsere Pädagogik mangelhaft ist.“) zu tun haben. Die Beschäftigung dient der Anerkennung eigener Ohnmacht und erzieherischer Übertragungen, die sich in Form von Selbstzweifeln, Pseudo-Macht – zum Beispiel der Androhung, Lollypop zu ermorden oder Eli nie wieder unbeobachtet das Internet nutzen zu lassen – oder Überkontrolle konflikthaft auswirken. Eine Beschäftigung mit Täter*innenstrategien setzt aufseiten Professioneller Grundkompetenzen des Erkennens von und Arbeitens an Belastungsreaktionen voraus, weil die Beschäftigung mit dem systematischen Vertrauensmissbrauch gegen das eigene Kind für Eltern sehr schmerzhaft ist.
3. Eine Beschäftigung mit medienpädagogischen Bemühungen kann hieran anschließen. Dazu sei zwischen pädagogischen Absichten und konkreten erzieherischen Maßnahmen der Eltern unterschieden. Ein autoritativ-partizipatorischer Zugang – das heißt regelgebend, aber verhandlungsorientiert – wird in der Erlaubnis nächtlicher Ligaspiele erkennbar (Ecarius et al., 2017). Nutzungsregeln festzulegen oder ein Trackingprogramm auf dem Smartphone des Sohnes zu installieren, spiegeln das Bedürfnis nach Kontrolle und Schutz wider, gehen aber über die grundsätzliche Aushandlungsorientierung im Kontakt mit Eli hinaus. Das Bedürfnis nach Kontrolle spitzt sich in der Aufforderung zu, das Smartphone freizugeben. Restriktionen und eine vorwiegend autoritäre Erziehungshaltung werden aber als

Risikofaktor betrachtet (Bartels, 2011). Hinzu kommt, dass Hinweise auf Elis Wunsch nach sexueller Beziehungsgestaltung in den medienpädagogischen Ausführungen der Eltern fehlen. Die Anerkennung sexueller Selbstbestimmung ist eine weitere Voraussetzung von Prävention (Lamour et al., 2019). Der elterliche Wunsch nach nachhaltigem Schutz kann nur schwer erreicht werden, wenn Elis sexuelle Selbstbestimmung tabuisiert wird. Dazu müssen die Eltern nicht entgegen ihren Gewohnheiten ausführliche Gespräche über sexuelle Praxen mit Eli führen. Eine Thematisierung der Leerstelle in den medienpädagogischen Bemühungen und eine Integration des Wissens um die sexuelle Entwicklung des Jungen sind lediglich Voraussetzungen, um a) sexualisierte Grenzverletzungen zu unterscheiden und b) ein (externes) Angebot zu initiieren, in dem Eli sexuelle Entwicklungsmöglichkeiten – wer bin ich, was will ich – erfährt.

5.2.3 Gefährdungseinschätzung unter Achtung der Selbstbestimmung von Adressat*innen

Die Erstberatung der Eltern beinhaltet eine Gefährdungseinschätzung. In den Focus Group Interviews kommen die Expert*innen zu dem Schluss, dass mediatisierte sexualisierte Gewalt gegen Eli durchaus in Erwägung gezogen werden muss. Folgende Hinweise in der E-Mail geben Anlass zur Abklärung:

- Die Kindeseltern schreiben, dass die Profilbilder der Kontakte Elis allesamt junge Erwachsene zeigen. Elis genaues Alter kennen wir nicht. Inwieweit lassen sich aus den Verhältnissen ein reifebedingtes Machtungleichgewicht und ein Risiko für den Jungen ableiten?
- Die Eltern schreiben, Eli werde pornografisch angemacht. Was verstehen die Eltern hierunter?
- In der Mail heißt es weiter, die Kommunikation sei auf einen „anderen Kanal“ verlagert worden.¹ Erhärten weitere Hinweise die Vermutung von Groomingstrategien oder einer Desensibilisierung des Jungen?

¹ Die Isolation Betroffener mittels Wechsel des Kommunikationsmediums sowie die Intensivierung des Kontakts dadurch sind verbreitete Groomingstrategien und können ein Hinweis für ein potenzielles Risiko sein (Lorenzo-Dus & Kinzel, 2019). Die Schlussfolgerung setzt jedoch weitere Rahmenfaktoren voraus, da Kommunikationsmedien auch in konsensuellen Beziehungen gewechselt werden. Sie stellen somit keinen „Beweis“ für Grooming dar.

- Eli sei, als ihn seine Eltern konfrontierten, ausgerastet. Inwieweit kann es sich um eine Reaktion handeln, die Gewaltbetroffenheit markiert? „Aber ich denke auch an Übererregung, ein Symptom von Traumatisierung oder was auch immer. Also auf jeden Fall gab es – allein diese Ansprache hat dazu geführt, dass so eine emotionale, heftige Reaktion kam. Das finde ich schon sehr bedenklich.“ (Sozialpädagogin, spezialisierte Fachberatung, FGI)
- Lassen sich in der Wahrnehmung der Eltern ergänzende Hinweise auf Belastungsreaktionen des Jungen identifizieren, z. B. Verhaltens- oder Persönlichkeitsänderungen – wie plötzliche Zurückgezogenheit – die nicht mit für Jugend kennzeichnenden Umbrüchen zu erklären sind?

Die Maxime der Gefährdungseinschätzung bleibt Elis (sexuelle) Selbstbestimmung. Diese gilt es nicht nur vor potenziellen äußeren Gefahren zu schützen, sondern ebenso im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Familienarbeit. Ungeachtet des Anlasses hat Eli Grenzverletzungen durch die Eltern erlebt, indem diese intime Chats gelesen haben und ihn damit konfrontierten. Mit der Freigabe des Smartphones forderten die Eltern ihn auf, noch tiefere Einsichten in seine mediale Beziehungsgestaltung zuzulassen. Kontrolle durch ein Trackingprogramm und verniedlichende Zuschreibungen („unbedarf“, „Spiel“, „Spaß“) laden die Atmosphäre auf. Dabei müssen homosexuelle Präferenzen Elis und die Herausforderungen Jugendlicher mit dem Coming-out berücksichtigt werden, in deren Zusammenhang a) digitale Medien sexuelle Teilhabe besonders während des inneren Coming-out erleichtern, b) das äußere Coming-out aufgrund erlebter und befürchteter Ablehnung zugleich als belastend erlebt werden kann (Krell, 2013; Krell & Oldemeier, 2015).

Daraus folgt:

1. Während der Risikoeinschätzung mit den Eltern arbeitet Herr Ünel entlang von Belastungen und Wahrnehmungen der Eltern. Er beteiligt sich aber nicht an Intimitätsverletzungen, wie etwa einer Bewertung von Chatverläufen oder Foto- und Videoaufnahmen Elis.²
2. Der Schulsozialarbeiter berücksichtigt, dass mediatisierte sexualisierte Übergriffe an die individuellen Bedürfnisse Gewaltbetroffener andocken können; im vorliegenden Fall sexuelle Präferenzen und diesen entgegenstehende Marginalisierungserfahrungen. Die berechtigten Bedürfnisse Elis sind der Maßstab

² Bereits in Kap. 4 verweisen wir darauf, dass die unmittelbare Sichtung von Chats oder Gewaltabbildungen durch Fachkräfte in der Beratung umstritten ist.

der Interventionen. Die Elternarbeit zielt auf Toleranz für die sexuelle Selbstbestimmung des Jungen in einem riskanten mediatisierten Kontext. Das ist sehr anspruchsvoll, weil Herr Ünel einen komplexen Verstehensprozess begleitet.

„Auch belastend war – und das war eine neue Information für uns – dass unser Sohn eine homosexuelle Freundschaft pflegt. Aber dass dieser Freund so viel älter war als er und für uns komplett unbekannt. Weil er weit weg war und er ihn übers Internet kennengelernt hat.“

Vater eines Gewaltbetroffenen, Interview

3. Die Gefährdungseinschätzung bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Gewaltprävention und Sexualpädagogik. Damit ist nicht gemeint, dass Herr Ünel mit Eli in der gegenwärtigen Situation über Sex reden sollte. Vielmehr muss der Schulsozialarbeiter abwägen, in welcher Form Eli eine sexualpädagogische Unterstützung helfen würde, sie ihm zu vermitteln. Bereits die Einschätzung erfordert Kompetenzen der Gewaltprävention und Sexualpädagogik (Lamour et al., 2019).

Fallvignette Eli – Teil 2

Eli nimmt ein persönliches Gesprächsangebot Herrn Ünels in den Räumlichkeiten der Friedrich-Fröbel-Förderschule an. Herr Ünel schildert Eli die Sorge der Eltern und fragt ihn, wie er das alles sehe. Eli wird rot und stottert aufgeregt:

„Meine Eltern übertreiben. Ich hab’ nix Schlimmes gemacht. Ich hab’ nur geschrieben, Fotos hin und her geschickt und mich einmal verabredet. Meine Eltern behandeln mich wie ein Baby. Lollypop nimmt mich ernst. Er ist total verständnisvoll. Hat Tipps zum Coming-out. Mit ihm kannst du über schwulen Sex reden. Dafür wollen die ihn anzeigen? Die verstehen gar nichts. Ich habe gesagt, dass ich nicht drüber reden will. Da lesen sie mir immer wieder vor, was er und ich über Sex geschrieben haben. ‚Das ist Belästigung‘, sagen die. Und, ‚was ist noch alles gewesen‘. Das war so peinlich. Ich habe so geheult. Privatsphäre? Vergiss es!“

Reflexionsfragen

- Was löst die Situation in uns aus?
- Wie stehen wir zu den neuen Informationen und Elis Äußerungen?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden? ◀

5.3 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)

Der zweite Fallausschnitt bekräftigt den Eindruck, dass zwischen Eli und den Eltern ein Konflikt besteht. Der Junge beschreibt eine Entmündigung und erlebte Grenzverletzungen. Er bestätigt, mit Lollypop sexualisiert oder sexuell kommuniziert zu haben. Eli nimmt dies jedoch als einvernehmlich und bedürfnisorientiert wahr. Ferner wurden Fotos getauscht, deren Motiv unklar bleibt. Lollypop und Eli haben sich offenbar jenseits digitaler Medien verabredet. Beides erscheint in der Wahrnehmung des Jungen nicht als problematisch.

Weiterhin geht Eli auf eine Förderschule, deren Schwerpunkt zwar nicht benannt wird. Die Information gibt aber Hinweis auf mögliche Behinderungserfahrungen des Jungen. Inwieweit sich Behinderungserfahrungen auch in der erlebten sexuellen Entmündigung durch die Eltern spiegeln, kann nur vermutet werden. Specht (2017) bemerkt, dass die Tabuisierung behinderter Sexualität sich auch in berechtigten Bemühungen um den Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt ausdrücken kann, wenn ergriffene Maßnahmen von der Angst vor Viktimisierung geprägt sind, jedoch ohne positive Definitionen und Gestaltungsräume sexueller Selbstbestimmung auskommen. Das dreifach erhöhte Risiko junger Menschen mit Behinderung, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, könne deswegen als selbsterfüllende Prophezeiung einer weitreichenden Entmündigung verstanden werden, wie der nachfolgende Ausschnitt aus einer Falldokumentation zeigt.

„[Sebastian] entwickelt Interesse, schwule Männer kennenzulernen. Seine Eltern verbieten ihm, sich mit ‚solchen‘ Männern zu treffen. [...] Sebastian nimmt selbstbestimmt, jedoch gegenüber seinen Eltern heimlich, Kontakt mit schwulen Männern in digitalen Räumen auf und will diese über Dates kennenlernen. Positive Erfahrungen stehen neben frustrierenden Erfahrungen. [...] Sebastian [macht] erneut schlechte Erfahrungen durch Internet-Dating und [erlebt] erneut sexualisierte Gewalt (gezwungen zum Analverkehr). [...] Die Besonderheiten im digitalen Kontext bestehen zum einen darin, dass die Personen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, in digitalen

Räumen (Schwule/bisexuelle/Trans Community – Planetromeo) kennengelernt [wurden]. Zugleich sind diese Räume die damaligen einzigen Kontaktmöglichkeiten des Adressaten mit schwulen Lebenswelten. Eine weitere Besonderheit ist das ausgesetzte ‚Surf-Verbot‘ seitens der Eltern.“

Falldokumentation 5.2

Sowohl nationale wie internationale Expert*innen drängen auf sexuelles Empowerment (Sandfort, 2017; Wissink et al., 2015). Dabei ist im Falle Elis das Zusammenwirken sich überschneidender Benachteiligungserfahrungen zu beachten, das sowohl auf Marginalisierung von Nichtheterosexualität als auch von Behinderung zurückzuführen ist. Für queere und junge Menschen mit Behinderung stellen digitale Medien einen wichtigen Erfahrungsraum dar, als die Auswahl von Inhalten, einer Community oder die Kontrolle medialer Selbstdarstellung sexuelle Teilhabe ermöglichen und weniger vorurteilsbehaftet erlebt werden (Hall, 2018; Krell & Oldemeier, 2015; Owens, 2017). In den Focus Group Interviews wird zudem diskutiert, ob im Fall von Eli die Installation der Dating-App auf dem Familientablet als eine Form von Stigma-Aktivismus – also die indirekte Konfrontation der Eltern mit der eigenen Sexualität – oder im Gegenteil als Ausweichen auf ein Endgerät zu verstehen ist, das weniger kontrolliert wird. Beides wären Formen der Selbstermächtigung mittels digitaler Medien.

Den Wahrnehmungen Elis stehen weiterhin Ängste der Eltern vor sexualisierter Gewalt entgegen, die nicht ausgeräumt werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass Eli eine ausbeuterische Absicht Lollypops nicht (an-) erkennt. Dahingehend wird in den Focus Groups auch diskutiert, inwieweit Eli vor dem Hintergrund einer möglichen Lernschwierigkeit zur informierten Einwilligung in sexuelle Handlungen mit Lollypop befähigt ist.

„Man kann nur Konsens sagen und nicht ausgebeutet werden, wenn man informiert ist. Und diese Information sollten wir den Jugendlichen zur Verfügung stellen. [...] Wir vertrauen dir, dass du weißt, was für dich gut ist. Wenn sich irgendwas komisch anfühlt oder wenn was schief läuft, sind wir für dich da. Ansonsten kannst du darüber bestimmen, wie viel wir darüber wissen, ne. [...] Aber das würde ich nicht machen, wenn Eli 11 ist oder wenn Eli 18 ist, aber aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigungen auf der Ebene eines Elf-, Zwölfjährigen wäre.“

Sozialpädagoge, Täter*innentherapie, FGI

Eine Befähigung Elis zur informierten Einwilligung (Finkelhor, 1979) kann anhand der wenigen Fallfakten nicht eindeutig bestimmt werden. Die informierte Einwilligung setzt voraus, dass Eli prinzipiell versteht, was während und als Folge

der Teilnahme an sexualisierten Handlungen mit ihm passiert. Er müsste außerdem die Freiheit haben, die Handlungen abzulehnen. Letzteres träfe schon dann nicht zu, wenn er zum Beispiel Nachteile durch eine Ablehnung sexualisierter Handlungen befürchtete. Diese könnten darin bestehen, dass Lollypop nach einmal aufgebautem Vertrauen mit einem Kontaktabbruch droht, falls Eli seinen Erwartungen nicht Folge leistet (s. Kap. 4).

Elis Fähigkeit, äußern zu können, welchen Nutzen er aus den Kontakten mit Lollypop zieht, sich zu den Absichten seiner Eltern zu positionieren, Bedürfnisse sowie Verletzungen zu benennen („Privatsphäre? Vergiss es!“), lassen ihn zumindest prinzipiell selbstbestimmt erscheinen. Es ist also denkbar, dass er einschätzen kann, mit wem er Sex erleben möchte. Er scheint eine differenzierte Meinung zur gegenwärtigen Situation zu haben, wenngleich diese täter*innenstrategisch beeinflusst sein mag. Die von den Eltern avisierte Strafanzeige greift als Mittel nachhaltigen Schutzes trotzdem zu kurz, da sie im Gegensatz zu Elis momentaner Wahrnehmung steht. Sie bedeutete eine weitere Intervention ohne Elis Partizipation und somit zunächst einen weiteren Kontrollverlust Elis.

5.4 Handlungsempfehlungen (Teil 2)

5.4.1 Vermittlung und Mediation

Für den Erfolg von Hilfen erachten wir die Bearbeitung des Konflikts zwischen Eli und seinen Eltern als zentral. Das heißt nicht, dass beide Parteien sofort alle Aspekte des Konflikts gleichzeitig verhandeln müssen oder können. Dem könnten Scham, eine akute Gefährdungssituation und andere Belastungen, die mit Kontrollverlusten einhergehen, entgegenstehen. Eine Entspannung der Situation durch kurz- und mittelfristige Vermittlung erscheint jedoch wichtig. Der Konflikt ist in Anlehnung an Glasl (2020) soweit fortgeschritten, dass die Konfliktparteien bereits Taten statt Worte sprechen lassen. Die Kindeseltern legen ihre Erlaubnisse und Mediennutzungsregeln so aus, dass Eli sein Smartphone freigeben muss. Eli erlebt das als Verletzung seiner Privatsphäre. Umgekehrt werten die Kindeseltern die heimliche Nutzung der Dating-App als Regelüberschreitung. Glasl konstatiert, dass auf dieser Konfliktstufe trotzdem noch eine Win-win-Lösung für die Konfliktparteien möglich sei. Mediation mit Jugendlichen eignet sich als praxiserprobter Zugang. Sie zielt darauf, dass die Parteien ihren Konflikt selbstbestimmt lösen (Freitag & Richter, 2015).

„Bei Gesprächen, bei denen ich nur mit meinen Eltern geredet habe, war es ein bisschen schwierig, meine eigene Meinung so darzustellen, wie ich sie darstellen wollte und dabei irgendwie nicht ernst genommen wurde [...]. Die vierte Person, also Mama, Papa, Sie und ich, das war sinnvoll, dass man mit dieser Person geredet hat. Weil, das hat auch meinen Eltern geholfen, das zu verstehen, und auch mir, meine Eltern zu verstehen.“

Gewaltbetroffener, Interview

Sofern der Schulsozialarbeiter keinen Anlass sieht, von einer starken Machtasymmetrie in der Familie auszugehen, bemüht er sich um eine allparteiliche Unterstützung Elis und der Eltern. Er fördert die Beteiligten, ihre Wahrnehmungen des Konflikts, Gefühle und Wünsche offenzulegen, Lösungsvorstellungen zu entwickeln und zu bewerten. Die Arbeit mit jungen Menschen setzt eine altersgerechte Sprache voraus und kann von den Mediator*innen eine engere Gesprächsführung erfordern sowie mehr Angebote zu machen, Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Dabei gelten Regelüberschreitungen und die Neuverhandlung von Regeln als häufiger Konfliktauslöser in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Marx, 2016). Zu unterscheiden ist zwischen verhandelbaren Konfliktspekten und Aspekten akuter Gewaltabhängigkeit, die einer selbstbestimmten Verhandlungsposition des Jungen entgegenstehen (etwa Groomingstrategien).

Verhandelbar sind demgegenüber:

- Grenzen dessen, was Eli mit seinen Eltern besprechen möchte und was er als privat empfindet,
- ein vertrauensvoller Rahmen für digitale Mediennutzung und mediatisierte Beziehungsgestaltung (wann, mit wem, in welcher Form),
- Elis Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung und eine Anerkennung derselben (grundsätzlich, nicht konkrete sexuelle Praxen),
- Möglichkeitsräume der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität (Vertrauenspersonen, emanzipatorische Sexualpädagogik, -beratung, queere Jugendgruppe),
- die Besorgnis der Eltern, ihr Anlass, eine Unterscheidung von Gewalt gegenüber einvernehmlicher Beziehungsgestaltung, Täter*innenstrategien, gesetzliche Schutzgrenzen.

Die Liste ist un abgeschlossen und muss konkret mit den Teilnehmenden verhandelt werden. Elis Schutz vor erzieherischen Grenzverletzungen ist dabei gleichermaßen wie die berechnigte Erziehungsverantwortung der Eltern zu berücksichtigen. Eine Mediation ist vereinbar mit dem Konzept autoritativ-beratender

Erziehung, nach welchem Eltern mit Kindern im Übergang ins Jugendalter vornehmlich in Verhandlungsprozesse eintreten (Ecarius et al., 2017). Dabei erachten wir die gemeinschaftliche Neuverhandlung von Regeln und Bemühungen um deren Einhaltung als Prävention gegen eine Täter*innenstrategische Entgrenzung mediatisierter sexualisierter Gewalt. Eine Voraussetzung hierfür ist allerdings die Arbeit an verlässlichen Kontakten zwischen Eli und nahen Bezugspersonen wie beispielsweise Herrn Ünel oder auch den Eltern. Regeln sind an Elis Lebenssituation anzupassen. Gleichzeitig sollte eine Auseinandersetzung mit der Sinnhaftigkeit von Normen stattfinden. Die dazu notwendige Transparenz stärkt auch den Schutz Elis vor einer Desensibilisierung gegenüber sexualisierten Normverschiebungen.

5.4.2 Sexuelles Empowerment

In Elis Äußerungen („Hat Tipps zum Coming-out. Mit ihm [Lollypop] kannst du über schwulen Sex reden“) drückt sich der Wunsch nach einem Austausch zu Sexualitäten aus. Dabei ist die Situation queerer Jugendlicher, in Elis Fall homosexueller Jungen, zu berücksichtigen. Die jugendliche Akzeptanz von Queerness hat sich in den letzten Jahrzehnten positiv weiterentwickelt. Trotzdem wirken Heteronormen weiterhin. Darauf weist allein die Notwendigkeit des Coming-out selbst hin. Auch Queerfeindlichkeit ist keine völlige Ausnahme (Gaup, 2018). Digitale Medien sind daher ein wichtiges Instrument jugendlichen Empowerments. Umgekehrt garantiert die Mediatisierung von Sexualitäten kein Empowerment per se (Berliner, 2018). Sie folgt weder einem pädagogischen noch einem demokratischen Auftrag. Forscher*innen beobachten beispielsweise eine kommerziell begünstigte Pornografisierung innerhalb der digitalen Cis-Gay-Community, deren Entsprechung durch Jugendliche ein Vulnerabilitätsfaktor für Täter*innenstrategien sein kann (Tziallas, 2015). Laut einer nicht repräsentativen englischen Studie berichten 33 % der 14–17-jährigen homosexuellen Befragten – und damit doppelt so viele wie Jugendliche, die sich als heterosexuell identifizieren – Nacktfotos an Personen geschickt zu haben, die sie nicht gut kennen (Needham, 2020).

Die Aufgabe dieses Empowerments können Elis Eltern nur bis zu einem gewissen Grad übernehmen, da (mediatisierte) Sexualität in der Familie tabuisiert gewesen zu sein scheint. Auch Herrn Ünels Möglichkeiten sind begrenzt, da sein Auftrag als Schulsozialarbeiter und die damit verbundene Nähe-Distanz-Regulation weiter gefasst ist, als eine intensive sexualpädagogische Begleitung

eines Jugendlichen beim Coming-out vorsieht. Sinnvoll ist demgegenüber, grenzachtende Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und Eli darüber hinaus bei der Suche nach einem geeigneten Resonanzraum für sexuelles Empowerment zu unterstützen. Das kann das sexualpädagogische Angebot einer Fachstelle (etwa pro familia oder einer Beratungsstelle für queere Jugendliche) oder aber auch eine selbstorganisierte queere Jugendgruppe sein. Zentral für die Auseinandersetzung mit Eli sollte die Frage sein, was Eli will, was er als lust- und vertrauensvolle Sexual- und Beziehungsgestaltung empfindet, was seinen Vorstellungen von Sexualität jedoch auch widerspricht. Diese Unterscheidung ist auch ein Schutzfaktor gegen mögliche Grenzverletzungen durch Lollypop. Die Interviews zeigen, dass Betroffene zuvor verschleierte Gewaltabsichten zumeist erst dann zu erkennen beginnen, wenn es zum Kontaktabbruch und offensichtlichen Vertrauensbruch durch gewaltausübende Personen kommt. Teil der Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen sollte die Vermittlung mit ausbeuterischen Verhaltensweisen und Täter*innenstrategien sein.

5.4.3 Reicht das in puncto Gewaltschutz?

Der Schwerpunkt der Handlungsempfehlungen liegt bislang auf pädagogisch unterstützenden Maßnahmen für Eli und die Kindeseltern. Reicht das mit Blick auf den Gewaltschutz Elis? Schließlich ist mediatisierte sexualisierte Gewalt durch Lollypop bis zuletzt nicht ausgeschlossen. Für die Einschätzung fehlen Eindrücke, die sich aus Gesprächen mit Eli und den Kindeseltern verdichten können. Ergänzende Perspektiven ergeben sich, wenn die Eltern Eli etwa signalisieren, dass er Lollypop nicht heimlich treffen muss. Freilich ist eine Ablehnung Elis oder Lollypops kein Beleg für Gewalt. Kommt ein Kontakt jedoch zustande, könnte sich herausstellen, dass es sich um einen anderen Jugendlichen handelt, der eine einvernehmliche Beziehung zu Eli pflegt.

Zwecks Auseinandersetzung mit Kriterien der Gewaltein-schätzung empfehlen wir Kap. 4. Im Zusammenhang der Fallvignette um Eli heben wir lediglich hervor, dass Fotos ausgetauscht wurden. Zwar bleibt unklar, um welche Art Fotos es sich handelt. Ist ein Kontext jedoch gewalttätig und sind ausgetauschte Fotos sexualisiert bzw. sexuell explizit, so muss davon ausgegangen werden, dass sie sich zu einem zusätzlichen Belastungsfaktor für Eli entwickeln können, z. B. aufgrund der Unklarheit des Verbleibs oder aus Angst vor der Verbreitung der Aufnahmen. Eli sollte daher im Rahmen einer Beratung vorsichtig auf die Fotos angesprochen und vertrauensvoll gefragt werden, um welche Art Fotos es sich handelt. Ob Eli bestätigt, dass es sich um sexualisierte Aufnahmen handelt, hängt

nicht ausschließlich davon ab, dass die Fotos sexualisiert sind, sondern genauso, welche Konsequenzen er für seine Antwort erwartet. Die Existenz von sexualisierten Aufnahmen könnte er auch deswegen leugnen, weil er Sanktionen befürchtet. Das Ansprechen der Fotos erfüllt insofern vor allem den Zweck, Eli ein Problembewusstsein zu vermitteln. Dem Jungen kann ungeachtet seiner Antwort erklärt werden, dass die Frage mit seinem Recht am eigenen Bild begründet ist, welches nicht minder, sondern besonders gilt, wenn er Lollypop sexualisierte Fotos zugesendet hat. Das Recht am eigenen Bild gehört zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ist in besonderer Weise bei Fotos aus der absoluten Intimsphäre geschützt. Auch wenn Eli selbst die Fotos versendet hat, kann deren Löschung und gegebenenfalls die Löschung vorhandener digitaler Vervielfältigungsstücke verlangt werden, wenn Eli beim Verschicken davon ausging, dass sie nur innerhalb der Beziehung verwendet werden sollten und die Beziehung nun zu Ende ist oder er die Verwendung der Fotos durch Lollypop nicht mehr will. Hier kommt noch hinzu, dass die Eltern aufgrund der Minderjährigkeit Elis eventuell der Weitergabe der Aufnahmen hätten zustimmen müssen, wenn Eli die Tragweite dieser Entscheidung nicht bewusst war. Wenn dem so ist, wäre schon die Weitergabe durch Eli rechtlich unwirksam und begründete allein deshalb einen Lösungsanspruch. Wichtig ist auch, Eli zu vermitteln, dass er als Kind oder Jugendlicher unter einem Schutz steht, der es jederzeit erlaubt, andere Personen zur Löschung und Herausgabe von sexualisierten Fotos aufzufordern. Der Besitz und die Verbreitung sexuell expliziter Aufnahmen, auf denen Kinder zu sehen sind, oder die Verbreitung sexuell expliziter Aufnahmen, auf denen Jugendliche abgebildet sind, ist darüber hinaus strafbar und kann deshalb zur Anzeige gebracht werden, auch wenn Erwachsene durch die Zusendung durch Kinder und Jugendliche selbst in diesen Besitz gelangt sind. Es ist auch möglich, Eli durch ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz zu schützen, falls sich Lollypop übergriffig verhält. Falls jedoch Eli gegen ein eventuell erwirktes Kontaktverbot verstößt, macht dies eine Sanktion gegen Lollypop mangels Schwere der Schuld nach § 153 StPO schwieriger.

5.4.4 Implikationen einer Strafanzeige

Die Zweckhaftigkeit einer Strafanzeige gegen Lollypop hängt überdies von vielen Faktoren ab. Sie setzt den begründeten Verdacht einer Strafbarkeit seines Handelns voraus und sollte im Einvernehmen mit Eli geschehen. Dies gilt umso mehr, je älter Eli ist. Freilich kann Elis Einsicht nicht das einzige Kriterium sein, beispielsweise wenn er ein Kind wäre und massive Gewalthandlungen gegen ihn

bekannt würden. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass sich ein Strafverfahren belastend auf den Jungen auswirken kann. Es sollte daher thematisiert werden, wem eine Strafanzeige nützt (Elis Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher oder unserer Vorstellung einer Wiederherstellung von Gerechtigkeit durch Strafe oder Rache).

Die Reaktionen Elis auf Herrn Ünels Ansprache lassen nicht vermuten, dass Eli an einer Strafanzeige gelegen ist. Zur Fortsetzung des Szenarios gehen wir davon aus, dass Eli ein Jugendlicher von 15 Jahren, Lollypop ein 21-Jähriger ist, im Chat Nacktfotos ausgetauscht wurden und es bei Verabredungen zu sexuellen Handlungen kam. Wäre Eli ein Kind, wäre jede an oder vor ihm vorgenommene sexuelle Handlung strafbar. So ist es wegen sexuellen Missbrauchs Jugendlicher gemäß § 182 StGB mit einem Strafantrag der Erziehungsberechtigten möglich, ein Strafverfahren gegen Lollypop einzuleiten. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufdeckung erfolgen oder aber die Staatsanwaltschaft muss ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründen. Soweit Eli jedoch bei der Position bleibt, dass die Handlungen einvernehmlich waren und auch sonst kein Zwang oder Abhängigkeitsverhältnis besteht (z. B. Lollypop wäre Elis Lehrer) und sofern Eli kein Geld angeboten wurde, wird ein „sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ nur dann bestraft, wenn Eli nicht als fähig zur sexuellen Selbstbestimmung eingeschätzt wird und Lollypop dies erkannt und ausgenutzt hat (§ 182 Abs. 3 StGB). Wenn die Staatsanwaltschaft nicht selbst zu einer validen Einschätzung der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit Elis kommen kann, könnte hierzu ein*e Gutachter*in, beauftragt werden. Dabei könnte, muss aber nicht der Diagnose einer geistigen Behinderung eine Bedeutung beigemessen werden.

Darüber hinaus kann geprüft werden, ob es sich bei den ausgetauschten Fotos um jugendpornografische Abbildungen handelt, deren Besitz nach § 184c strafbar ist oder die von Lollypop zugesandten Fotos pornografisch waren und daher Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden durften (§ 184 StGB). Dazu müssten jedoch die unter § 184 Abs. 1(1) bzw. § 184c StGB genannten Tatbestandsmerkmale zutreffen. Nacktfotos sind nur als pornografisch zu betrachten, wenn eine sexuell aufreizende Körperhaltung eingenommen wird oder die Genitalien in sexuell aufreizender Weise dargestellt sind. Ist dies der Fall, kann aber bei den Fotos von Eli nicht nachgewiesen werden, dass die Aufnahmen ohne Elis Einwilligung, zur Weitergabe oder kommerziell hergestellt oder verbreitet wurden. Wenn sie ausschließlich dem eigenen „Gebrauch“ Lollypops dienen, entfällt die Strafbarkeit. Im Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen den Willen von Jugendlichen sollte die Ambivalenz Betroffener berücksichtigt werden, wie das folgende Interviewzitat von einem gewaltbetroffenen Jungen verdeutlicht.

„Dass man so zwischen meinem Freund und meinen Eltern, dass man dazwischen halt so den besten Weg so finden will und dass ich von beiden Seiten so meistens mehr von der Seite von F. [Anm.: dem Freund] eine Abfuhr erlebt habe [...]. Entscheiden kann man sich da ja auch nicht für eine Seite und will ja dann das Beste für alle und den Lösungsweg finden, der auch richtig ist, und dann war es schon sehr schwer, so das alles aufrechtzuerhalten.“

Gewaltbetroffener, Interview

Unseres Erachtens untermauern vergleichbare Ambivalenzen eher den Ansatz eines Empowerments Elis. Idealerweise wird er hierdurch darin bestärkt, zwischen Konsensualität und Nichtkonsensualität zu differenzieren und über Einvernehmlichkeit und Formen seines Schutzes mitzuentcheiden. Nach Ansicht von Expert*innen ist ein sexuelles Empowerment junger Menschen nicht von möglichen Lernschwierigkeiten, also der Diagnose einer geistigen Behinderung abhängig zu machen. Sandfort (2017) bringt die Annahmen folgendermaßen auf den Punkt: „Bei einer wohlwollenden agogischen Einstellung ist für einen Prozess des Empowerments jedoch nicht einmal die geringste Reflexionsfähigkeit des behinderten Menschen notwendig. Es reicht, dass er lebt, denn dann verhält er sich [...]. Er kann nicht nichts tun. Jedes Verhalten hat ein Vorher und Nachher und damit eine Geschichte. Und jede Geschichte hat einen Sinn: Letztlich das Bemühen, sich selbst so weit wie möglich in Wohlergehen zu erhalten. Jeder Mensch, der wahrgenommen wird, hat schon durch seine bloße Existenz eine Beziehung miterschaffen.“ (ebd., S. 14). Im Sinne der Partizipation unserer Adressat*innen möchten wir diese radikale Perspektive zumindest zu bedenken geben.

Literatur

- Bange, D. (2011). *Eltern von sexuell missbrauchten Kindern: Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe*. Hogrefe Publishing.
- Bartels, V. (2011). Achtung, der Grapscher kommt. In M. Baldus & R. Utz (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten* (S. 193–208). Springer VS.
- Berliner, L. S. (2018). *Producing queer youth*. Routledge.
- Bettighofer, S. (2016). *Übertragung und Gegenübertragung im therapeutischen Prozess* (5. Aufl.). Kohlhammer.
- Ecarius, J., Berg, A., Serry, K., & Oliveras, R. (2017). Erziehung des Beraters: Was beraten Heranwachsende mit Mutter und Vater? In J. Ecarius, A. Berg, K. Serry, & R. Oliveras (Hrsg.), *Spätmoderne Jugend – Erziehung des Beraters – Wohlbefinden* (S. 75–170). Springer VS.

- Finkelhor, D. (1979). What's wrong with sex between adults and children? Ethics and the problem of sexual abuse. *The American Journal of Orthopsychiatry*, 49(4), 692–697. <https://doi.org/10.1111/j.1939-0025.1979.tb02654.x>.
- Freitag, S., & Richter, J. (Hrsg.). (2015). *Mediation: Das Praxisbuch; Denkmodelle, Methoden und Beispiele*. Beltz Juventa.
- Gaup, N. (2018). Jugend zwischen Individualität und gesellschaftlichen Erwartungen: Die Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Menschen hat zugenommen. Dennoch machen Normvorstellungen das Erwachsenwerden kompliziert. *DJI Impulse*, 2, 4–9.
- Glasl, F. (2020). *Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führung, Beratung und Mediation* (12. Aufl.). Haupt Verlag.
- Goh, J. X., Bandt-Law, B., Cheek, N. N., Sinclair, S., & Kaiser, C. R. (2021). Narrow prototypes and neglected victims: Understanding perceptions of sexual harassment. *Journal of Personality and Social Psychology*. doi: <https://doi.org/10.1037/pspi0000260>.
- Hall, M. (2018). Disability, discourse and desire: Analyzing online talk by people with disabilities. *Sexualities*, 21(3), 379–392. <https://doi.org/10.1177/1363460716688675>.
- Hellferich, C., & Kavemann, B. (2004). *Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt: „Platzverweis – Beratung und Hilfen“*. Forschungsprojekt.
- Kavemann, B. (1997). Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In Institut Frau und Gesellschaft. (Hrsg.), *Parteilichkeit und Solidarität: Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Kleine Verlag.
- Krell, C. (2013). *Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von homosexuellen Jugendlichen in Deutschland: Abschlussbericht der Pilotstudie*. Deutsches Jugendinstitut.
- Krell, C., & Oldemeier, K. (2015). *Coming-out – und dann ...?!: Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. DJI Deutsches Jugendinstitut.
- Kunkel, P.-C. (2016). *Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit: Expertise*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.
- Lamour, M., Schmidt, F., Christmann, B., Dekker, A., & Wazlawik, M. (2019). Stärken oder schützen?: Über Inhalte, Methoden und kollektive Orientierungen sexualpädagogischer und gewaltpräventiver Praxis – ein Professionalisierungsbeitrag. *Soziale Passagen*, 11(2), 381–385. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00325-1>.
- Lorenzo-Dus, N., & Kinzel, A. (2019). „So is your mom as cute as you?\": Examining patterns of language use in online sexual grooming of children. *Journal of Corpora and Discourse Studies*, 2(1), 1–30. <https://doi.org/10.18573/jcads.31>
- Marx, A. (2016). *Mediation und Konfliktmanagement in der Sozialen Arbeit*. Kohlhammer.
- Maschke, S. (2016). Systemischer Kinderschutz: Plädoyer für die (Wieder-)Etablierung systemischer Grundüberzeugungen im Kinderschutz. *KONTEXT*, 47(2), 120–141.
- McGovern, A., & Lee, M. (2018). A sexting ‚Panic‘? What we learn from media coverage of sexting incidents. In M. Walrave, J. van Ouytsel, K. Ponnet, & J. R. Temple (Hrsg.), *Sexting* (S. 99–118). Springer International Publishing.
- Needham, J. (2020). Sending nudes: Intent and risk associated with ‚Sexting‘ as understood by gay adolescent boys. *Sexuality & Culture*, 19(5), 713. <https://doi.org/10.1007/s12119-020-09775-9>.

- Owens, Z. D. (2017). Is it facebook official? Coming out and passing strategies of young adult gay men on social media. *Journal of Homosexuality*, 64(4), 431–449. <https://doi.org/10.1080/00918369.2016.1194112>.
- Sandfort, L. (2017). Empowerment im Institut zur Selbst-Bestimmung Behinderter. *FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung*, 14–17, o. S.
- Specht, R. (2017). Hat die Sexualfreundliche Zukunft schon begonnen? *FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung*, 1, 6–9.
- Suler, J. (2004). The online disinhibition effect. *Cyberpsychology & Behavior: The Impact of the Internet, Multimedia and Virtual Reality on Behavior and Society*, 7(3), 321–326. <https://doi.org/10.1089/1094931041291295>.
- Tziallas, E. (2015). Gamified Eroticism: Gay male „Social Networking“ applications and self-pornography. *Sexuality & Culture*, 19(4), 759–775. <https://doi.org/10.1007/s12119-015-9288-z>.
- Vanwesenbeeck, I., Ponnet, K., Walrave, M., & van Ouytsel, J. (2018). Parents' role in adolescents' sexting behaviour. In M. Walrave, J. van Ouytsel, K. Ponnet, & J. R. Temple (Hrsg.), *Sexting* (S. 63–80). Springer International Publishing.
- Wissink, I. B., van Vugt, E., Moonen, X., Stams, G.-J. J. M., & Hendriks, J. (2015). Sexual abuse involving children with an intellectual disability (ID): A narrative review. *Research in Developmental Disabilities*, 36, 20–35. <https://doi.org/10.1016/j.ridd.2014.09.007>.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Traum sensible Ansätze bei mediatisierter ritueller Gewalt: Constantin

6

„Ist es ein ritueller Kontext, bedarf es einer anderen Art des Arbeitens.“ (Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung rituelle Gewalt, Focus Group Interviews).

- ▶ **Zusammenfassung** Mediatisierte sexualisierte Gewalt wird auch im Zusammenhang organisierter und ritueller Gewaltstrukturen eingesetzt, um Machtverhältnisse auszubauen, Betroffene an die Strukturen zu binden, sie mittels digitaler Medien zu kontrollieren und zu manipulieren. Die Belastungen der Betroffenen sind besonders komplex. Bisweilen leiden sie unter einer dissoziativen Identitätsstörung. Die Abhängigkeiten von den Gewaltstrukturen erschweren Hilfeprozesse. Die Wahrscheinlichkeit, dass weiterhin Kontakt zu den Strukturen besteht, muss auch nach einer Teilaufdeckung stets mitbedacht werden. Dieses Kapitel setzt sich aufgrund der Komplexität vor allem mit traumasensiblen Ansätzen der Arbeit mit von mediatisierter ritueller Gewalt betroffenen jungen Menschen auseinander. Es reflektiert dazu Möglichkeiten und Grenzen „gewaltfreier Räume“ für Adressat*innen. In diesem Zusammenhang wird auf die hervorgehobene Bedeutung der Psychohygiene für Helfende verwiesen.

Fallvignette Constantin

Die Sozialpädagogin einer betreuten Wohngruppe vermittelt den 15-jährigen Constantin an eine Fachberatungsstelle, die zu sexualisierter Gewalt arbeitet. Der Junge hat auf seinem Smartphone Videos gespeichert, die Sexualhandlungen mit scheinbar Minderjährigen sowie Folterszenen zeigen. Ein

Problembewusstsein kann die Sozialpädagogin nicht erkennen. Er habe nur etwas „recherchiert“, so der Junge.

Aus Constantins Akte ist bekannt, dass er zwischen dem achten und dreizehnten Lebensjahr vom im Haushalt lebenden Partner der Kindesmutter, P., sexuell missbraucht wurde. Die Aufdeckung fand durch polizeiliche Ermittlungen statt. Bei mehreren Personen, darunter P., wurden tausende Missbrauchsaufzeichnungen sichergestellt. Constantin war darauf zu erkennen. Die Bestrafung P.s erfolgte ohne Anhörung Constantins.

In der Beratung thematisiert Constantin sein Verhältnis zu P. und wie sich ihre Unternehmungen, echte „Männersachen“, meistens um Technik drehten. P. habe eine Drohne mit einer hochauflösenden Kamera besessen. Mehrmals haben sie sich mit dem Tor-Netzwerk verbunden. Constantin wirkt auf den Berater fasziniert und stolz. Auf die Intervention des Beraters, was P. außerdem unternommen habe, um Constantin zu täuschen, wirkt der Junge erschrocken. Er flüstert: „Einen sicheren Freund erkennt man in unsicherer Sache.“ Constantin will wissen, ob der Berater glaube, dass P. sehr enttäuscht sei, wegen Constantin im Gefängnis zu sein und ob P. erfährt, was in der Beratung besprochen wird. Wiederholt nennt er ihn Prometheus.

Der Berater spiegelt Constantin: „Manchmal machen dir die Erinnerungen an P. immer noch ganz schön viel Angst.“ Der Junge blickt zu Boden. Wie zur Erklärung zeigt Constantin dem Berater einen Blögeintrag in einem Gaming-Forum. „Ikarus_1.0: Körperlos. Sacke im schwarzen Lack. Eisige Tentakel. Pupillen im Interface. Platzangst. Im Auge der Blackbox. Wellen prallen. Echokammer. Du bist nicht einer. Du bist viele. Legion. An keinem Ort. In keiner Zeit scharren Klauen in der Dunkelheit. Ich rufe zu Dir. Puppet Master! Keine Antwort. Ghost. Büchse der Pandora. KI. Autonom.“

Reflexionsfragen

- Was löst die Notiz in uns aus?
- Wie stehen wir zu den Personen und ihren Handlungen?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden? ◀

6.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels

Die Vignette stellt eine komplexe Fallstruktur dar, deren wesentliche Zusammenhänge zunächst hervorgehoben werden:

1. Die Sozialpädagogin einer betreuten Wohngruppe nimmt sexualisierte Gewaltdarstellungen auf dem Smartphone eines 15-jährigen Adressaten zum Anlass, dem Jungen spezialisierte Hilfen zu vermitteln. Der Besitz der offensichtlichen Aufnahmen und das scheinbar fehlende Problembewusstsein Constantins stehen in einem Verhältnis zu dessen eigener Betroffenheit von strafrechtlich relevantem schwerem sexuellem Kindesmissbrauch durch ein Täter*innen-Netzwerk bzw. eine Gruppe („bei mehreren Personen [...] wurden tausende Missbrauchsaufzeichnungen sichergestellt“).
2. Im Beratungssetting verstärkt sich der Eindruck, dass Constantin weiterhin Abhängigkeiten gegenüber dem Haupttäter P. erlebt. Die Aussage „einen sicheren Freund erkennt man in unsicherer Sache“ weist auf einen Loyalitätskonflikt des Jungen hin und wirkt wie die Fortsetzung von Schweigegeboten. Damit verbundene Ängste drücken sich in der Erschrockenheit des Jungen sowie in der Sorge aus, der Täter könne erfahren, was in der Beratung besprochen wird.
3. Fallfakten (mehrere Täter*innen, schwerer sexueller Kindesmissbrauch, Herstellung und Besitz von Missbrauchsabbildungen) und Äußerungen Constantins, die auf eine Einbettung der Gewalt in ein Symbolsystem hinweisen, zum Beispiel Versatzstücke aus der griechischen und römischen Antike wie die Bezeichnungen „Prometheus“, „Ikarus“ und „Büchse der Pandora“, lösen in den Focus Group Interviews Assoziationen organisierter oder sogar ritueller Gewalt aus. Unter rituellen Gewaltstrukturen werden Täter*innenstrukturen mit (pseudo-) ideologischen, kultischen Hintergründen verstanden (Igney, 2019; Schröder et al., 2020), wobei Ideologie als Rechtfertigungsgrund für die Gewalt zu verstehen ist. Rituelle Gewalt verfolgt zumeist das Ziel, Machtstrukturen aufzubauen. Hierarchien und Unterwerfung sind daher oftmals symbolische Gegenstände der Ideologie. Zum Beispiel knüpft rituelle Gewalt an mystische, autoritäre Glaubenssysteme – etwa Satanismus, fundamentalistisches Christentum, Esoterik – oder Weltanschauungen – antike Mythologie, Päderastie, Faschismus – an (Fliß et al., 2016, 2018; Igney, 2012, 2019).

Die nachfolgenden Reflexionen wenden sich konzentriert den drei hervorgehobenen Aspekten a) zur Einschätzung des Funds von Missbrauchsabbildungen bei

Constantin, b) Constantins Abhängigkeiten gegenüber P. und c) dem Komplex organisierter sowie ritueller Gewalt zu. Wir raten Professionellen, die in einem Fall rituelle Gewalt vermuten, selbst Unterstützung bei Expert*innen zu suchen. Wir verweisen auf das bundesweite berta-Telefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Kooperation mit N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen).

6.1.1 Einordnung des Besitzes von Missbrauchsabbildungen und Foltervideos

Der Besitz von Missbrauchsabbildungen und Foltervideos wird im Falle Constantins durch dessen eigene sexualisierte Missbrauchserfahrungen kontextualisiert. Der Besitz ist deshalb nicht unproblematisch. Je nach Art der Videos macht sich Constantin strafbar. Auch als Hinweis auf eine sich entwickelnde Übergriffigkeit oder Sexualdelinquenz¹ sind der Besitz und vor allem mögliche Formen der Nutzung der Videos zu beachten. Zugleich sind mehrere Ursachenkonstellationen für den Besitz der Videos denkbar. In den Focus Group Interviews wird darauf verwiesen, dass Betroffene von mediatisierter Gewalt im Internet nach Abbildungen ihres eigenen Missbrauchs suchen, um Kontrolle und Handlungsmacht zurückzugewinnen.

„Es könnte ja auch sein, dass er im Netz nach seinen eigenen Missbrauchsaufzeichnungen sucht. Und ein bisschen so Kontrolle, in Anführungsstrichen, darüber zu bekommen auch, ne. Das machen die ja dann auch häufig, ne, dass sie im Netz unterwegs sind, um zu gucken, da bin ich zu sehen und da bin ich zu sehen, ne.“

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, spezialisierte Fachberatung, FGI

Der Besitz der Videos kann Ausdruck einer subjektiven Bewältigungsstrategie Constantins sein, die ihn vorübergehend entlastet. Jedoch ist diese Strategie potenziell strafwürdig. Dafür fehlt Constantin augenscheinlich das Problembewusstsein. Zudem stellt sich die Frage, ob seine Bewältigungsstrategie nachhaltig wirksam ist, da er sich erneut mit Gewaltabbildungen konfrontiert. Der Nachhaltigkeit steht somit gegenüber, dass Constantins Belastungen reaktiviert werden oder er deviante Verhaltensweisen entwickelt. In der klinischen Psychologie

¹ Von Sexualdelinquenz sprechen wir im Falle gewohnheitsmäßiger, sexualisiert grenzverletzender Verhaltensweisen (Hanfland, 2011).

wird zudem das Konzept des Self-Trigging, also der gezielten Selbstkonfrontation Betroffener mit retraumatisierenden Inhalten, diskutiert. Self-Trigging wird zumeist als maladaptives selbstverletzendes Verhalten gewertet (Swerdlow et al., 2020). Neuere Auseinandersetzungen mit dem Modell unterscheiden jedoch Motivationen des Self-Trigging, die von selbstverletzendem Verhalten und Selbstbestrafung bis zur Kontrolle über die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung reichen. Zusammenfassend diene Self-Trigging dazu, ein konsistentes Weltbild wiederherzustellen, indem die nicht greifbare Bedeutung des traumatischen Erlebnisses mittels Wiedererleben und Kontrolle schwer steuerbarer Belastungsreaktionen in einen sinnvollen Zusammenhang zueinander gebracht werden solle (Bellet et al., 2020). Letzterer Ansatz liefert ungeachtet seiner klinischen Perspektivität wichtige Anregungen für die in den Handlungsempfehlungen aufgenommene Haltung einer systemischen Traumapädagogik, welche prinzipiell vom „guten Grund“ von Verhaltensweisen ihrer Adressat*innen ausgeht (Weiß, 2017). Weiterhin ist denkbar, dass Constantin die Videoaufnahmen nicht selbst gesucht hat, sondern sie dem ursprünglichen Gewaltkontext entstammen. Dem HUMAN-Projekt wurde ein solcher Fall dokumentiert.

„In diesem Fall geht es um die Vermutung auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch und rituelle Gewalt aufgrund eines Fundes von Missbrauchsabbildungen. Die Klientin fand im Alter von [15-17] Jahren auf ihrem Rechner Dateien von Missbrauchsabbildungen von sich selbst [...], die sie nicht zuordnen konnte. Die Fotos zeigten sie selbst im Rahmen einer Gruppenvergewaltigung im Alter von etwa sechs bis zehn Jahren.“

Falldokumentation 6.1

Augenscheinlich ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Hypothese, auch in Constantins Fall könnten die Videos dem ursprünglichen Kontext entstammen und Constantins Erklärung, er habe recherchiert. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass die Videos auf fortbestehende Täter*innenkontakte hinweisen. Im Verhältnis zu Constantins Abhängigkeiten und Ängsten wehrt er möglicherweise mit der Behauptung, die Aufnahmen selbst gesucht zu haben, dahingehende Hinweise ab.

6.1.2 Abhängigkeitsverhältnisse

Constantins Abhängigkeiten und Ängste spiegeln wider, wie es zahlreichen gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen oft nach einem nicht aufgearbeiteten Abbruch missbräuchlicher Beziehungsverhältnisse geht. Die Bindung an Täter*innen wirkt in den Betroffenen zunächst fort (Alaggia & Mishna, 2014). In

Constantins Fall kommt hinzu, dass der Täter einen Männerbund („echte Männersachen“) inszenierte, der an gemeinsame technische Interessen anknüpft. In solchen Fällen kann Technik als Mittel der Aufwertung des Männlichkeitsstatus, der Abgrenzung gegen vermeintliche Nichtmännlichkeit und einer intensiveren Bindung an Täter*innen dienen (Vobbe & Kärgel, 2020). Im Falle Constantins ist ferner denkbar, dass die Einwahl in das Tor-Netzwerk als illegale Handlung ritualisiert wurde, zum Beispiel indem P. kriminelle Angebote oder Gewaltpornografie suchte und aufrief. Entsprechende Verhaltensweisen erhöhen den Geheimhaltungsdruck auf betroffene Kinder und Jugendliche, da sie sich in ihrer eigenen Wahrnehmung an verbotenen Handlungen beteiligt haben. Täter*innen fällt es dann leichter, Betroffenen zu vermitteln, sie seien Teil einer eingeschworenen Gemeinschaft und von anderen schützenden Personen isoliert. Zugleich desensibilisieren Gewaltausübende Betroffene und bereiten weitere Grenzverletzungen vor. Männlichkeitsriten und -bünde begünstigen die Abspaltung und Verdrängung von Gewalt, da sie sexualisierte Übergriffe in den Bedeutungskontext von Zusammenhalt, Eingeschworen-Sein und Exklusivität rücken (ebd.).

„Eine gemeinsame Interpretation von Männlichkeit bestand darin, sich für Technik zu interessieren und wahrscheinlich auch darin, gemeinsam Pornos zu gucken. [...] Den ‚rückständigen‘ und ‚biederen‘ Müttern durfte natürlich nichts erzählt werden – und gegenüber S., die zuvor mit ihren Brüdern [...] noch in einem guten Kontakt stand, fand eine schleichende, wenn auch nicht zu übersehende Entfremdung statt.“

Falldokumentation 6.2

Abzuklären ist, ob Constantins Ängste technisch begünstigt werden, indem P. dem Jungen beispielsweise suggeriert, dass er ihn beobachten kann. Wie in Kap. 9 erörtert wird, löst mediatisierte sexualisierte Gewalt alltagsbegleitende Ängste aus. Constantins Angst hat paranoide Züge („Constantin will wissen, ob P. erfährt, was in der Beratung besprochen wird“). Insbesondere Prometheus wirkt in der Wahrnehmung des Jungen sehr machtvoll. Gehören Drohstrategien zum Verhaltensrepertoire von Täter*innen, um eine Aufdeckung der Gewalt zu verhindern (Schröder et al., 2020), kann eine Drohkulisse dadurch verstärkt werden, dass Täter*innen Gewaltbetroffenen technische Kontrollmöglichkeiten vorführen oder sie diese spüren lassen. Einem Jungen die Möglichkeiten einer Drohne mit hochauflösender Kamera darzubieten, würde sich hierfür genauso eignen wie ihn tatsächlich zu überwachen, etwa mit der Installation von Überwachungssoftware auf dem Smartphone, einer Weiternutzung von Login-Daten für gemeinsam eingerichtete Soziale Medien, Hacking oder die heimliche Installation von Kameras (Hartmann, 2017). Wirkungsvoll ist die Täter*innenstrategie auch dann, wenn für

Betroffene nicht nachvollziehbar ist, welche Mittel zu ihrer Überwachung tatsächlich eingesetzt werden können. Im Gegenteil dürfte die Mischung aus Suggestion und Unsicherheit sogar noch ängstiger wirken.

6.1.3 Hinweise auf organisierte und rituelle Gewalt

Unter organisierter Gewalt verstehen wir Formen (sexualisierter) Ausbeutung durch vernetzte Täter*innenkollektive. Häufig werden in diesem Zusammenhang Missbrauchsabbildungen zu kommerziellen Zwecken hergestellt und verbreitet sowie sexueller Kindesmissbrauch als „Dienstleistung“ angeboten (Kinder- und Zwangsprostitution) (Nick et al., 2019). Das Ziel, anhand sexualisierter Ausbeutung ein gewalttätiges Konsumangebot kommerziell zu vertreiben, begründet in Kombination mit der Vernetzung untereinander die Nähe organisierter Täter*innen-Strukturen zu digitalen Medien. Seit den Anfängen des World Wide Web werden Foto-, Video- und Kommunikationsmedien von Täter*innen-Netzwerken pädokriminell² genutzt, um Missbrauchsabbildungen herzustellen, zu verbreiten und sexuellen Kindesmissbrauch zum Konsum anzubieten. Der technische Vorsprung gegenüber Strafverfolgungsbehörden ohne eine Spezialisierung im Bereich Cybercrime und ein hohes Maß an krimineller Organisation erklären die seltenen Ermittlungserfolge gegen entsprechende Kollektive (Igney & Kreyerhoff, 2018).

Ist organisierte Gewalt (pseudo-)ideologisch eingebettet, sprechen wir von ritueller Gewalt. Ideologie erfüllt den Zweck, Gewalt zu rechtfertigen. Sie erschwert den Ausstieg Betroffener, da Letztere – wie im Zusammenhang anderer Psycho-Gruppen – durch das Wegbrechen des weltanschaulichen Systems einen Sinn- und Bedeutungsverlust erleben. Ideologie ist ebenso Teil der mystischen, teils magischen Selbstinszenierung der (All-)Macht und Kontrolle von Täter*innen über Betroffene (Igney & Kreyerhoff, 2018; Nick et al., 2019). Im Zusammenhang ritueller Strukturen berichten Betroffene sowie Beratende auch häufig von einer gezielten Spaltung von Persönlichkeitsanteilen durch schwere (sexualisierte) Gewalt und Ängstigung. Bereits bei Kleinkindern provozieren Täter*innengruppen dazu mittels Gewalt Dissoziationen und dissoziative Identitätsstörungen³.

² In Anlehnung an Brachmann (2016) sprechen wir bei (sexualisierten) Verbrechen gegen Kinder von Pädokriminalität.

³ Von einer dissoziativen Identitätsstörung im pathologischen Sinne sprechen wir, wenn unterschiedliche Persönlichkeitszustände eines Menschen dessen Gefühle, Handlungen und

„Die Stimme und auch die Stimmung wechselten mehrfach während des Gespräches. Am Ende war ich sehr unsicher, ob die Anrufende wirklich 17 Jahre alt ist oder nicht eher doch schon älter. Vielleicht hat mich schlicht der 17-jährige Anteil angerufen.“

Falldokumentation 6.3

Unterschiedliche Persönlichkeitsanteile Betroffener werden bisweilen durch Täter*innen für verschiedene Zwecke trainiert und können per Auslösereiz aktiviert werden. Von dieser Art Steuerung spricht man als Mind Control (Nick et al., 2019). Dazu gehört auch, dass Betroffene selbst in kriminelle Handlungen (etwa Drogenhandel oder Handel mit Missbrauchsabbildungen) und die Rolle von Täter*innen gedrängt werden. Die starke Bindung an die Gewaltstrukturen, eine organisierte Geheimhaltung der Gewalt, die Verbindungen von Täter*innen in gesellschaftlich einflussreiche Milieus und ein gesellschaftlicher Unglaube, dass derart extreme Formen von Gewalt – gezieltes Erwirken dissoziativer Persönlichkeitsstörung (bei Kleinkindern), erzwungene Nahtoderfahrung, transgenerationale sexualisierte Folter, systematische Gruppenvergewaltigung, sogenannte Kinderprostitution und kommerzielle Herstellung von Missbrauchsabbildungen – existieren, erschweren ihre Aufdeckung (Nick et al., 2019; Schröder et al., 2020).

Die gegebene Fallstruktur erlaubt die Beratungshypothese organisierter Gewalt, weil Constantin Opfer schwerer mediatisierter sexualisierter Gewalt durch eine Person wurde, die vernetzt mit anderen Personen agierte. Es wurden Abbildungen seines sexuellen Missbrauchs hergestellt und in Anbetracht der weiteren aufgefundenen Missbrauchsabbildungen wahrscheinlich verkauft, getauscht und/oder verbreitet. Assoziationen ritueller Gewalt ergeben sich durch Bezüge zu Symbolen und Figuren (Prometheus, Ikarus, Büchse der Pandora), denen in der antiken, griechischen Mythologie eine besonders machtvolle zivilisatorische Bedeutung zukommt (vgl. Léfèvre, 2003). Constantins Äußerung „einen sicheren Freund erkennt man in unsicherer Sache“ ist einem Zitat Ciceros entlehnt.

D: „Ja, nee, ich meine jetzt nur, wenn es was tatsächlich unter Umständen in irgendeiner Form Rituelles ist, wäre es ja toll, wenn es aufgedeckt würde mal.“

A: „Was ist denn der Prometheus?“ [...]

B: „Fast unsterblich.“

C: „Fast, ne, ja.“

Wahrnehmung vollständig bestimmen. Die Teilidentitäten verfügen über eigene, völlig unterschiedliche charakterliche Eigenschaften und Fähigkeiten. Ihre Ursache sind zumeist traumatische Erlebnisse, deren Folge die Abspaltung ist (Sar, 2016).

A: „Hierarchische Stellung dann, ne.“

C: „Und gottgleich, ne.“

A: „Herausgehobene Stellung.“

C: „Wohltäter der Menschheit, Gegenspieler des tyrannischen Zeus. Also, da hat er sich wirklich riesengroß inszeniert, ne, und hat es geschafft, dass der Constantin ihn offenbar auch in dieser Rolle so sieht und akzeptiert, ne, den Prometheus.“

Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung rituelle Gewalt, in der Diskussion mit Spezialermittler, Rechtspsychologe und Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, FGI

Wäre Constantin von organisierter oder ritueller Gewalt betroffen, sind das Ausmaß seiner Belastungen, Ängste und möglichen Traumatisierung, die Bindung an die Gewaltstrukturen, die Schwierigkeit einer Aufarbeitung der Gewalt sowie mögliche Täter*innenprojekte⁴ als fachlich besonders herausforderungsvoll einzustufen. Im Falle ritueller Gewalt muss prinzipiell damit gerechnet werden, dass Gewaltbetroffene auch während der Beratung, Aufarbeitung und Therapie noch im Kontakt zu Täter*innenstrukturen stehen (Igney & Kreyerhoff, 2018; Nick et al., 2019). Dazu trägt bei, dass Persönlichkeitsanteile Betroffener tater*innenloyal konditioniert werden können und in Konkurrenz zu anderen Anteilen einen Ausstieg sabotieren. So erklärt sich, weshalb Betroffene von Täter*innen gezwungen werden können, aus Beratungs- oder Psychotherapiesitzungen zu berichten und für Ausstiegsversuche bestraft werden (Nick et al., 2019). Ziel dieser Täter*innenstrategie ist vor allem zu erfahren, ob der Ausstieg einer betroffenen Person Täter*innenstrukturen gefährdet.

Offen bleibt, ob der von Constantin gezeigte Blogeintrag im Gaming-Forum („Ikarus_1.0“) ein Versuch des Jungen ist, unsagbare Gefühle und personifizierte alltagsbegleitende Ängste („eisige Tentakel“, „Platzangst“, „Du bist nicht einer. Du bist viele.“) in mediatisierten Kontexten auszudrücken,⁵ oder ob es sich um einen Eintrag handelt, der von den Täter*innen stammt und als Warnung oder als

⁴ Täter*innenprojekte sind psychische Leitbilder und Verhaltensweisen, die Betroffene durch die Gewalt verinnerlicht haben. Das können Selbstabwertungen, Abwertungen anderer Menschen, selbstverletzendes Verhalten oder andere Verhaltensweisen sein, die eine Fortsetzung der Bindung zur gewaltausübenden Person darstellen. Vereinfacht ausgedrückt handelt sich um Reinszenierungen der Bindungskommunikation mit dem*der Gewaltausübenden. Die darin ausgedrückte Identifikation mit übergreifigen Verhaltensweisen ist psychodynamisch ein Schutz vor der eigenen Hilflosigkeit und Ohnmachtsabwehr (Peichl, 2015).

⁵ Beispiele solcher Einträge und Memes finden sich unter anderem in Müller und Lüttichau (2019a, b). Die Beispiele dort sind ungeachtet der Kontroversen um den Herausgeber (von Lüttichau) des Buchs authentisch.

Auslösereiz für täter*innenloyale Persönlichkeitsanteile Constantins zu verstehen ist.

6.2 Handlungsempfehlungen

Für die nachfolgenden Handlungsempfehlungen gehen wir weiter davon aus, dass Constantin von ritueller Gewalt betroffen ist. Diese Beratungshypothese soll uns vor einer voreiligen Reduktion der möglichen Fallkomplexität und einer Bagatellisierung der Gewaltwiderfahrnisse Constantins schützen.

„Ist es ritueller Kontext, bedarf es einer anderen Art des Arbeitens. Ist er noch gefährdet, gefährdet er andere? [...] Wenn ich das weiß, dann würde ich vielleicht anders arbeiten.“

Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung rituelle Gewalt, FGI

Unsere Hypothese ist nicht als Gewissheit über den Gewaltkontext misszuverstehen und muss im Rahmen der konkreten Fallarbeit weiterentwickelt werden. Jedoch erscheint es uns leichter, die Maßstäbe fachlicher Komplexität im Umgang mit ritueller Gewalt schrittweise abzusenken, sollten sich Teilaspekte dieses Worst-case-Szenarios nicht bestätigen, als umgekehrt zu riskieren, dass scheinbare Teilerfolge durch übersehene Fallkomponenten unterwandert werden. Dazu ziehen wir in Erwägung, dass

- der Besitz der Gewaltvideos auf mediatisierte Kontroll- und Verarbeitungsversuche Constantins hinweisen könnte, es sich aber genauso um Formen der Selbstbestrafung, eigene Täter*innenintrojekte oder um ein Drohmittel von Täter*innen handeln könnte,
- Constantin nach wie vor Abhängigkeiten zu dem/der/den Täter*innen erlebt, welche sich im Rückgriff auf die Symbolik und Constantins Bindung an eine (Schein-) Ideologie zeigen,
- Constantin weiterhin durch Täter*innen kontaktiert werden könnte oder zumindest Angst davor hat,
- Constantin eine dissoziative Identitätsstörung mit täter*innenloyalen Anteilen haben kann, die selbst Täter*innen kontaktieren und gegebenenfalls sogar aus Beratungs- und Therapiesitzungen berichten,
- der Blogbeitrag ein Versuch Constantins ist, seine personifizierte Angst im Kontext digitaler Medien auszudrücken oder aber der Beitrag vielmehr eine Schnittstelle zu Täter*innenanteilen oder Täter*innen darstellt.

Die Arbeit mit Constantin setzt eine ganzheitliche Perspektive voraus, die sich der enormen Herausforderungen ritueller Gewalt sowie der Grenzen diesbezüglicher professioneller Möglichkeiten bewusst ist, ohne sich der Hoffnungslosigkeit hin- und Constantin aufzugeben. Wir blenden zwecks Reduktion weiterer Komplexität Möglichkeiten der Strafverfolgung und rechtliche Aspekte aus, weil diese a) auf Basis der gegenwärtigen Faktenlage nicht ohne vorherige Aufarbeitung mit dem Adressaten denkbar sind und b) ihn sogar gefährden könnten, da organisierte und rituelle Strukturen sich selbst schützen. Wir verbleiben stattdessen radikal beim Betroffenen. Rode (2016) bezeichnet die Arbeit mit Betroffenen ritueller Gewalt daher als Gratwanderung, weil der Spagat zwischen Unterstützung der Person und professioneller Abgrenzung gegen die Logik der Gewaltsysteme besonders spannungsgeladen ist.

Eine hierfür notwendige Haltung finden wir in Konzepten der systemischen Traumapädagogik. In Anlehnung an die Salutogenese betrachtet die systemische Traumapädagogik Gesundheit als kontinuierlichen Herstellungsprozess zwischen lebenden Systemen (Individuen, aber auch sozialen Systemen) und ihrer Umwelt, sprich als etwas Dynamisches. Sie greift dazu auf die Metapher eines Flusses zurück. Traumatische Erfahrungen in der Kindheit vergleicht sie mit Strudeln, in die Menschen geraten oder gestoßen werden, die noch nicht richtig schwimmen können. Es bleiben Versuche zurück, sich über Wasser zu halten (Jegodtka & Luitjens, 2016). Mit der Metapher werden weder wichtige Erkenntnisse der klinischen sowie der Neuropsychologie missachtet noch die Komplexität von Traumata vereinfacht. Vielmehr dient sie dazu, eine Haltung auszurichten, die auch eine komplexe Traumatisierung nicht ausschließlich aus defizitorientierter Perspektive sieht. Sie nimmt mehrdimensionale „ökologische“ Ressourcen in den Blick, die dem verlorenen Kohärenzgefühl Betroffener entgegenwirken und sie stützen, gute Schwimmer*innen zu werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen und Interventionen verstehen wir als Bemühung um „gewaltfreie Räume“, die – wie noch erörtert wird – psychosoziale, mediatisierte, leibliche und institutionelle Aspekte in ihrer Wechselwirkung betrachtet. Wir dürfen uns „gewaltfreie Räume“ als Geflecht mit Ausgängen und Verbindungsgängen vorstellen, mit denen ein Wechsel der Handlungsebene möglich ist.

6.2.1 Pädagogische und beraterische Beziehungsarbeit

Die systemische Traumapädagogik geht insbesondere im Falle von sexualisierter Gewalt davon aus, dass betroffene Kinder und Jugendliche einen Vertrauensverlust und eine Desillusionierung in Beziehungen erleben. Um Adressat*innen dabei zu unterstützen, sich weiterzuentwickeln, müssen sie gemäß traumapädagogischen Prinzipien stabile Beziehungen zu Helfenden aufbauen. Der Leitsatz lautet hierbei: Ein „Ich“ entwickelt sich permanent in der Begegnung mit dem „Du“ (Jegodtka & Luitjens, 2016). Im Falle Constantins ist bei der Beziehungsarbeit besonders zu berücksichtigen, dass er Abhängigkeits- und Loyalitätskonflikte erlebt und seine Ängste vor P. durch die Möglichkeit digitaler Interaktionen sowie das Trigger-Potenzial digitaler Medien verstärkt bzw. reaktiviert werden. Der Berater und auch die Sozialpädagogin der betreuten Wohngruppe müssen darauf achten, dass sie Constantin ein Verlässlichkeitsangebot⁶ machen, welches nicht in Konkurrenz zu dem Täter*innenkollektiv steht. Andernfalls riskieren sie, den Jungen in ein Entscheidungsdilemma zu führen – entweder für die Helfenden oder die Täter*innen – und einen Kontaktabbruch. Insofern ist die Intervention des Beraters, „was P. außerdem unternommen habe, um Constantin zu täuschen“, riskant. Zwar kann hierin der Versuch einer Normveränderung erkannt werden. Diese erfolgt jedoch offenbar zu einem zu frühen Zeitpunkt in der Verarbeitung Constantins. Sie wäre außerdem eher als beraterisches Resonanzangebot statt als unmittelbares Bedeutungs-Reframing des Verhaltens Ps zu gestalten: „Ich denke gerade, manchmal tun Erwachsene aber auch nur so, als würden sie sich besonders viel Mühe um ein Kind geben. Für das Kind ist es dann nämlich viel schwieriger Nein zu sagen, wenn der Erwachsene etwas von ihm verlangt, was es nicht will. Trotzdem fühlt sich das Kind hinterher schlecht. Es will den Erwachsenen ja nicht enttäuschen. Kennst du sowas auch?“

Im Falle Constantins gilt es zudem zu berücksichtigen, dass täter*innenloyale Anteile eine Aufdeckung des Täter*innen-Netzwerks aktiv sabotieren. Unter Expert*innen ist daher umstritten, wie weit die Zusicherung einer Adressat*innenorientierung gehen kann, ohne Schweigegebote und damit das Normsystem der Täter*innen zu stützen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass Ratsuchende die Vertrauenswürdigkeit Helfender testen. Insofern entscheidet das konkrete Verhalten und nicht Versprechungen über den Erfolg des Beziehungsaufbaus. Constantin sollte zurückgemeldet werden, dass er zu keinem Zeitpunkt

⁶ Da sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen zumeist auch als Missbrauch von Vertrauen erlebt wird, sprechen wir uns dafür aus, pädagogische Beziehungen nicht in erster Linie als Vertrauensbeziehungen, sondern als verlässliche Angebote zu verstehen. Sofern dies zu einem Aufbau von Vertrauen führt, schadet dies den Adressat*innen nicht.

gezwungen wird, etwas zu erzählen und er sämtliche Gesprächsinhalte so wählen kann, dass er sich nicht belastet. Der Leitsatz lautet: „Ich arbeite mit dir an deinen Themen. Du musst mir nichts erzählen, was du nicht willst, wenn es dich oder andere belastet oder es dich ängstigt“. Der Berater sollte Constantin außerdem zusichern, dass weder P. noch andere*r Täter*innen und Dritte erfahren werden, was in der Beratung besprochen wird.

Da Constantin ein Jugendlicher ist und damit unter besonderem Schutz steht, muss ihm erklärt werden, unter welchen Umständen der Berater oder die Sozialpädagogin die Notwendigkeit sehen, sich aufgrund des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGBVIII oder eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB mit anderen Personen zu beraten. Wenngleich vor diesem Hintergrund zu vermuten ist, dass Constantin bisweilen abwägt, was er erzählen wird, ist die Offenlegung der professionsethischen Verpflichtung der Helfenden ein Ausdruck von Authentizität und Verlässlichkeit. Täter*innenloyale Anteile Constantins müssen dafür nicht moralisch abgelehnt werden (Becker et al. 2019a, b). Im Gegenteil umfasst sie eine ganzheitliche Annahme des Jungen.

6.2.2 Traumapädagogische Diagnostik

Im Falle Constantins bietet sich eine traumapädagogische Gestaltungsdiagnostik an. Im Sinne unseres systemischen Traumaverständnisses umfasst diese sowohl eine klassifikatorisch-psychiatrische, eine biografische sowie eine Lebenswelt-diagnostik. Zusammengenommen führt sie in ein Koordinatensystem biopsychosozialer Diagnostik, die Umgebungsfaktoren, Stressoren und Belastungen, individuell personale Faktoren sowie Stärken und Ressourcen partizipatorisch abbildet. Bei aller gebotenen Kritik der Traumapädagogik an der Psychopathologie sollte die klassifikatorisch-psychiatrische Diagnostik als eine Lesart der Belastungen des Adressaten wahrgenommen werden (Gahleitner, 2017). Aufgrund der rituellen Gewalterfahrungen richtet sich unser Interesse besonders darauf, ob eine dissoziative Persönlichkeitsstörung (DIS) vorliegen könnte.

6.2.3 Gewaltfreie Lebensräume schaffen

Die Schaffung eines gewaltfreien Lebensraums erscheint in Fällen mediatisierter sexualisierter Gewalt grundsätzlich schwierig, da die erneute Konfrontation mit digitalen Gewaltzeugnissen (z. B. gespeicherte Chatverläufe, archivierte E-Mails, Missbrauchsabbildungen) oder eine Kontaktaufnahme durch Täter*innen

vor dem Hintergrund permanenter Erreichbarkeit mittels digitaler Medien nicht ausgeschlossen werden können. In Fällen organisierter und ritueller Gewalt ist das Risiko einer Kontaktaufnahme und Einschüchterung Betroffener durch die Täter*innen als besonders hoch einzuschätzen. In Constantins Fall kommt erschwerend hinzu, dass er selbst Gewaltabbildungen besitzt. Ferner sollte in Erwägung gezogen werden, dass täter*innenloyale Anteile mittels digitaler Medien Kontakt zu den Täter*innen aufnehmen. Die Vorstellung eines einheitlichen Lebensraums, der gegen jedes Eindringen von Gewalt geschützt ist, muss daher der Vorstellung einer Pluralität von Räumen weichen, die als unterschiedlich gewaltbehaftet oder gewaltfrei erlebt werden.

Ein wichtiger Ratgeber in diesem Raumgeflecht ist Constantin selbst. Die Forschung und Praxiserfahrungen zu ritueller Gewalt unterstreichen, dass das Sicherheitsbedürfnis Betroffener umgekehrt proportional zu ihrem permanenten Bedrohungsleben sehr groß ist (Igney & Kreyerhoff, 2018). Constantin kann also angeregt werden, über die Fragen, wo und wie er sich sicher(er) oder weniger sicher fühlt, mitzuentcheiden. Im systemischen Sinne denken wir hierzu sein subjektives Erleben, seine Beziehungsnetzwerke, digitale Medien und die strukturell-institutionelle Ebene sozialräumlich zusammen.

Ob beispielsweise die Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe und die Haft P.s dazu beitragen, dass Constantin örtlichen Schutz erlebt, kann gemeinsam mit ihm reflektiert werden. So dürfte es den Gewaltausübenden schwerer fallen, Constantin jenseits digitaler Medien in der Einrichtung aufzusuchen. Freilich wird das Sicherheitsempfinden des Jungen stark davon abhängen, dass die Institution a) nicht als Täter*inneneinrichtung wahrgenommen wird, b) über Grundkenntnisse zu organisierter oder ritueller Gewalt und c) über ein traumapädagogisches Konzept verfügt. Andernfalls ist der Wechsel in eine andere Einrichtung zu erwägen. Auch die Beziehungen zur Sozialpädagogin und zum Berater können prinzipiell von Constantin als gewaltfreie Sozialräume wahrgenommen werden. Die Sozialpädagogin vermittelt Constantin beispielsweise an eine Beratungsstelle, statt ihn für den Besitz von Gewaltvideos zu sanktionieren. Dies spricht für ihre Gewaltsensibilität. Auch in ihrem und im Falle des Beraters entscheidet zudem der gelingende Aufbau weiter oben genannter Beziehungsarbeit über Constantins Schutzerleben.

Inwieweit digitale Medien von Constantin geschützt gewaltfrei genutzt werden können, ist schwerlich vorherzusagen. In den Focus Group Interviews wird hierüber ohne finalen Konsens diskutiert.

„Also, wenn das eine permanente Bedrohung für den Constantin oder für wen auch immer, ne, der retraumatisiert wurde im digitalen Raum, wäre. [...] Ich finde, darüber müsste dann auch eben die professionelle Diskussion sich drehen, um die Frage,

inwieweit muss man sich dem aussetzen. [...] Das Ideale wäre ja, wenn Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt im digitalen Raum wurden, nicht komplett auf Medien verzichten, auf digitale Medien verzichten müssen.“

Rechtspsychologe, FGI

„Das ist aber nochmal ein Unterschied, ob ich das mit einem besprechen kann, der Aussteiger sein will, aus dieser, aus so einer Szene und da vielleicht auch mal eine gewisse Zeit auf alles mit Digitalem verzichten muss, um so auch nicht erreichbar zu sein.“

Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung rituelle Gewalt, FGI

„Ich weiß nicht, wie realistisch das ist, so komplett ohne irgendwie digitale Medien [...]. Wenn man sich jetzt gesamtgesellschaftlich die Entwicklungen anguckt, ob das, ja, wie vereinbar das dann ist oder was das für Konsequenzen hat.“

Präventionsfachkraft, FGI

6.2.4 Abwägungen zur Mediennutzung

Fragen nach einem Umgang mit Constantins Mediennutzung behandeln wir entlang zweier Schwerpunkte, a) des Besitzes der Missbrauchsabbildungen sowie b) Constantins Verweis auf den Blogeintrag. Der Besitz der Missbrauchsabbildungen ist fachlich problematisch zu bewerten. Die Videos widersprechen der Vorstellung gewaltfreier Räume, reaktivieren traumatische Belastungen, normalisieren Gewalt und womöglich auch Täter*innenintrojekte. Ungeachtet dessen besteht das Risiko, dass Constantin sich strafbar macht, sollte das Material juristisch als sogenannter kinderpornografischer Inhalt im Sinne von § 184b StGB bewertet werden. Mit der Möglichkeit, dass es sich um Material handelt, dass ihm zur Bedrohung zugeschickt wurde, beschäftigen wir uns unten.

Demgegenüber darf nicht vergessen werden, dass die Beschäftigung mit oder die Suche nach dem Material Constantin womöglich im Sinne maladaptiven Self-Triggering vorübergehend Kontrolle und Spannungsabbau verschafft. Die beraterische Auseinandersetzung mit dem Material sollte, wie die Arbeit mit von ritueller Gewalt Betroffenen prinzipiell, nicht von moralischen Zuschreibungen an das Medienhandeln Gewaltbetroffener geleitet sein, sondern von einem gemeinsamen Verstehensprozess (Rode, 2016). Handlungsleitend sind folgende – nicht direkt an Constantin gerichtete – Fragen:

- Weshalb besitzt/sucht/nutzt Constantin das Material?
- Was erlebt er vor, während und nach einer Suche/Nutzung?

- Welche Zusammenhänge gibt es zwischen den männerbündischen Ritualen P.s und dem Besitz/der Nutzung des Materials?
- Inwiefern ent- und belastet ihn die Beschäftigung mit den Videos?
- In welchen anderen Situationen erlebt Constantin vergleichbare Be- oder Entlastung?
- Welche Handlungsalternativen ergeben sich hieraus?
- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Constantins Medienhandeln und Ängsten?

Im Sinne Weiß' (2017) werden Selbstregulation, Ermächtigung im Sinne eines Selbstverständnisses des eigenen Körpers als Frühwarnsystem, ein Erkennen von Triggern und Selbstakzeptanz als Schutzfaktoren gefördert. Wir erneuern in dem Zusammenhang den Grundsatz der Rode'schen Gratwanderung unserer Arbeit mit Betroffenen von ritueller Gewalt, schließlich bleibt das Material problematisch. Ermächtigung bedeutet daher auch, den Jungen über das in den Videos gezeigte Unrecht gegen die Integrität von Kindern, seinen eigenen Anspruch auf Hilfen und Schutz vor sexuellem Missbrauch oder Folterung und die mögliche Strafbarkeit der Aufnahmen, ihrer Herstellung und Verbreitung aufzuklären. Die demonstrierte Haltung korrigiert erlebte Grenzverletzungen, ohne Constantin als Person abzuwerten. Sie ist die Grundlage, um Handlungsalternativen gemeinschaftlich zu erarbeiten und zu erproben.

Diffus ist weiterhin der Blogeintrag. Über seine Bedeutung ist mit Constantin entlang der skizzierten Grundsätze zu verhandeln. Die verwendete Symbolik ist zu verworren, als dass ein fundiertes Urteil über dessen Sinngehalt für Constantin gefällt werden kann.

„Ich finde, es ist eine gute Grundlage, um zu arbeiten. Das ist Ausdruck eines Gefühls, klar, es ist dark, aber es ist Kommunikation, es ist ein Angebot, damit kann man arbeiten. Und für mich wäre es das Nächstliegende, den Constantin zu fragen, welche Bedeutung hat das für dich, ne, ist jetzt, kannst du es mir erklären, was ist das oder liege ich richtig, wenn ich es so und so deute.“

Rechtspsychologe, FGI

Mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch/mit Täter*innen beschäftigen wir uns noch. Zuvor stellen wir die Beratungshypothese auf, dass sich Constantin insoweit mit dem Eintrag identifiziert, als dort für ihn (noch) unaussprechliche Ängste zum Ausdruck gebracht werden. Die Anspielungen auf ein übermächtiges Kollektiv („Du bist nicht einer. Du bist viele. Legion“, „Tentakel“) und die Assoziationen technologischer Singularität („Blackbox“, „KI“, „Pupillen im

Interface“, „Puppet Master“) hinterlassen den Eindruck, als personifizierten digitale Medien ein bedrohliches Kollektiv. Die Hypothese stützt sich darauf, dass a) P. Constantin vor allem mediatisierte Angebote machte, b) Täter*innen ritueller Gewalt Betroffenen suggerieren, sie seien dazu in der Lage, sie zu jeder Zeit und an jedem Ort zu kontrollieren und c) digitale Medien sich zwecks Herstellung dieses Glaubens eignen, die behauptete Allmacht von Täter*innen durch kultisch-magische Ideologierüste zu überhöhen (Becker et al. 2019a). Da die Möglichkeit besteht, dass Täter*innen Constantin kontaktieren, führt die Beschäftigung mit dem Blogeintrag und Constantins Ängsten im Kontext digitaler Medien erneut zu der vergegenwärtigten Gratwanderung. Während der Sinn des Blogeintrags mit Constantin zu erarbeiten ist und darin verborgene Hinweise auf Kontrollmöglichkeiten der Täter*innen ernst zu nehmen sind, sollte ihm ein Resonanzangebot gemacht werden, das den Glauben an eine Allmacht der Täter*innen relativiert. Eine spezialisierte Beraterin zu ritueller Gewalt, die im HUMAN-Projekt befragt wurde, formuliert dies so: „Manche Erwachsenen kennen miese Tricks, um Kinder oder Jugendliche abzuhören oder zu kontrollieren. Man fragt sich dann, woher die dieses und jenes wissen. Das wirkt sehr mächtig und beängstigend. Genau das wollen die auch. Aber es sind eben Tricks. Menschen, die alles abhören können oder wissen, die gibt es nämlich nicht“. Entsprechend dem Ansatz des gewaltfreien Ortes kann mit Constantin unterschieden werden, mit welcher Form digitaler Mediennutzung er sich geschützt fühlt, welche Begleitung er in diesem Zusammenhang wünscht und wann er Unsicherheit erlebt. Dazu kann auch gehören, sein Smartphone und andere mobile Endgeräte in Abstimmung mit ihm durch einen IT-Dienstleister auf Überwachungs-Software durchsuchen zu lassen.

Selbst erlebte dysfunktionale Verhaltensweisen, zum Beispiel die Suche nach Triggern oder Gewaltabbildungen, und die Angst, Kontakt zu Täter*innen aufzunehmen, könnten ergänzend zur Traumapädagogik durch Dialektisch Behaviorale Therapie (DBT)⁷ begleitet werden. Die DBT erarbeitet mit Adressat*innen Fähigkeiten, um dysfunktionales Verhalten zu ändern, Kontingenz herzustellen, verzerrtes Denken umzustrukturieren und gleichwohl negativ erlebte Affekte zu tolerieren. Das Wort „dialektisch“ verweist auf zwei scheinbare Gegensätze des Konzepts, nämlich den verhaltenstherapeutischen Ansatz, Fähigkeiten zur Veränderung einer Situation erlernen zu können, zugleich aber zu akzeptieren, was nicht veränderbar ist. Die vermittelten Fähigkeiten folgen der Zielsetzung einer Neuausrichtung der Aufmerksamkeit, des Akzeptierens von Erfahrungen

⁷ Zur Einführung in die Behandlung von Traumata mittels DBT empfehlen wir die Lektüre des Beitrags von Sweezy (2011).

sowie einer Emotionsregulation auf der Basis nicht wertenden Beobachtens. Einzeltherapeutische Angebote werden durch Tagebuchführung unterstützt. Problematisches Verhalten soll auf diese Weise einschließlich damit verbundener Konsequenzen (Verletzungen, Scham, Ekel, Dissoziation) für Adressat*innen nachvollziehbar und beeinflussbar werden (Sweezy, 2011). Der Ansatz ist klinisch erforscht und eignet sich zur Neuausrichtung maladaptiven Verhaltens (Swerdlow et al., 2020). Seine weltanschauliche Orientierung am Buddhismus und die Zielsetzung, es den Adressat*innen zu ermöglichen, sich selbst zu verstehen und selbstbestimmt zu handeln, passen zu traumapädagogischen Zugängen. Constantin könnte durch eine entsprechende Unterstützung erlernen, welche Formen der Mediennutzung dazu führen, dass er digitale Medien als einen sicheren sowie gewaltfreien Raum wahrnimmt.

Das Risiko, durch Täter*innen kontaktiert zu werden, ist hiermit nicht ausgeräumt. Der Blogeintrag und die gewalthaltigen Videoaufnahmen auf dem Smartphone des Jungen müssen weiterhin als entsprechende Versuche in Erwägung gezogen werden. Dabei kann es sich um Trigger handeln, die der Mind Control des Jungen dienen. Wohngruppen für Betroffene von ritueller Gewalt machen eine Abgabe von Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet) bisweilen zur Zugangsvoraussetzung, die dem Schutz der Betroffenen und der Mitarbeitenden dient. Es handelt sich um eine radikale Maßnahme, die angesichts der Geschlossenheit der Gewaltstrukturen und der Schwierigkeit, diese zu verlassen, nicht mit medienskeptischen Verboten in anderen Fällen mediatisierter sexualisierter Gewalt (s. Kap. 2 und 5) gleichzusetzen ist. Die Verhandlung einer Medienabstinenz, wie sie in den Focus Group Interviews angesprochen wurde, darf eine Option im Umgang mit Constantin sein, wenn dies dem Sicherheitserleben und der Gewaltfreiheit des Adressaten dient. Wir würden uns trotzdem auch in diesem Fall für Selbstbestimmung statt für Verbote aussprechen.

6.2.5 Telearbeit

Die Bezeichnung „Telearbeit“ wird sehr heterogen verwendet. Selbst in traumazentrierten Kontexten reichen die Ansätze von der Arbeit mit nicht pathologischen Persönlichkeitsanteilen bis zur Therapie dissoziativer Identitätsstörungen. Die Methoden sind sehr komplex und erfordern zumeist eine mehrjährige Ausbildung. Der folgende Abschnitt soll daher dazu anregen, Telearbeit als eine Haltung der Traumapädagogik zu begreifen.

Die systemische Traumapädagogik geht davon aus, dass alle Menschen verschiedene Teilpersönlichkeiten haben, deren Grad an Dissoziation jedoch variiert

(Jegodtka & Luitjens, 2016). Anspruchsvoll in der Arbeit mit Betroffenen ist, dass täter*innenloyale Teilpersönlichkeiten oder Introjekte Beratungserfolge erschweren und teils so programmiert sind, dass sie einen Ausstieg aus den Gewaltstrukturen zu verhindern versuchen. Die systemische Traumapädagogik geht trotzdem davon aus, dass auch oder gerade programmierte Anteile oder Teilpersönlichkeiten als Antwort auf die Lebensanforderungen ihrer Entstehung bzw. Abspaltung zu begreifen sind. So nahe sie dem Gewaltsystem zu stehen scheinen, haben sie mittels Anpassung und Täter*innenidentifikation zum Überleben der Betroffenen beigetragen (Peichl, 2015; Becker et al. 2019b). Telearbeit zielt in der systemischen Traumapädagogik darauf ab, Allianzen zwischen Helfenden und verschiedenen Anteilen/Teilpersönlichkeiten zu unterstützen. Dazu ist ähnlich der Täter*innenarbeit eine Annahme auch täter*innenloyaler Teilpersönlichkeiten vonnöten. Sie ist nicht gleichzusetzen mit einer stillschweigenden Akzeptanz schädigenden Verhaltens. Allerdings hebt die Haltung die gute Absicht der Anteile/Teilpersönlichkeiten hervor und hält so die Beziehung zu ihnen aufrecht (Peichl, 2015). Eine Integration von täter*innenloyalen Anteilen bis zu ihrer Allianz mit oder Unterordnung unter andere Teilpersönlichkeiten, die sich einen Ausstieg aus dem Gewaltsystem wünschen, ist ein langer Weg, der meist intensiv therapeutisch begleitet wird. Im Zuge beraterischer oder pädagogischer Hilfen entscheidet vielmehr die Haltung der Telearbeit darüber, als Helfende*r Rückfälle, Grenzüberschreitungen, Selbstverletzung und -gefährdungen Betroffener nicht als persönliches Scheitern zu verstehen oder als Anlass zu betrachten, Adressat*innen aufzugeben. Die Haltung hilft ebenso zu verstehen, weshalb eine Selbstermächtigung Gewaltbetroffener in mediatisierten Kontexten besonders schwierig ist, und kann deshalb ein Grund zur Vereinbarung medienabstinenter Phasen sein.

6.2.6 Psychohygiene für Helfende

Eigene Ängste äußerten Expert*innen ausschließlich in den Focus Group Interviews zum Fall Constantins.

„Würde ich auch Angst haben, weil dann würde ich ihn als extremst beängstigend, also mich beängstigend erleben und extremst machtvoll und auch Gewalt, hohes Gewaltpotenzial. [...] Also, ich würde denn sofort die Assoziation, er identifiziert sich mit bestimmten Foltermethoden, und ich wäre nicht mehr geschützt vor ihm und entweder/ dann müsste ich mich schützen. [...] Ich würde mir erst mal eine Supervision holen.“

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, spezialisierte Fachberatung, FGI

Wir betrachten dies als Charakteristikum mediatisierter organisierter und ritueller Gewalt. Laut der Studie von Nick et al. (2019) berichtet zwar lediglich der kleinere Teil Helfender in Kontexten organisierter und ritueller Strukturen, bedroht worden zu sein (21,3 %). Die Autor*innen sehen aber einen signifikanten Zusammenhang zwischen den Gewaltstrukturen und einer sekundären Traumatisierung⁸ Helfender. Die Möglichkeit, dass Constantin durch die Schnittstelle digitaler Medien weiterhin in einem Kontakt mit den Gewaltstrukturen steht, führt dazu, dass die Diskutierenden eine Gefährdung als räumlich sehr nah erleben. Freilich besteht diese Möglichkeit. Trotzdem darf die Angst – insbesondere im Setting der Focus Group Interviews – als Hinweis auf Übertragungen verstanden werden. Die Arbeit im Feld setzt deshalb ein besonderes Maß an Reflexion der Dynamiken sekundärer Traumatisierung voraus. Zum Schutz vor sekundärer Traumatisierung und der Psychohygiene Helfender halten Jegodtka und Luitjens (2016) eine traumasensible Organisationskultur und Selbstsorge für notwendig. Maßnahmen einer traumasensiblen Organisationskultur äußern sich in der Unterstützung von Teamzusammenhalt, gemeinsamer Werteentwicklung, der Förderung von Selbstwirksamkeit im Gegensatz zu Entmutigung und einer Bereitstellung angemessener Ressourcen inklusive der Vergütung der Mitarbeitenden. Der Selbstsorge werden Zeit für Freude und Genuss, Methoden zur Distanzierung, Verringerung von Traumaexposition in der Freizeit (z. B. belastende Videos und Literatur ansehen) und zusammenfassend eine Ressourcenorientierung zugeordnet. Im Umgang mit Constantin heißt das, „trotzdem ‚ja‘ zum Leben sagen“ und „alles hat seine Zeit – nicht alles geht zu jeder Zeit“ (ebd., 96 f.). Es nützt nichts, dauerhaft die traumatischen Erfahrungen des Adressaten zu fokussieren. Dies wird dem Jungen nicht gerecht und reduziert auch Helfende auf die Rolle von Trauma-Arbeitenden. Den Jungen „so sein“ zu lassen – also nicht ausschließlich mit der Trauma-Brille zu sehen – ist dagegen auch eine Ressource. Seine Entlastung trägt ebenfalls zu Erfahrungen bei, die entspannend sind und darüber hinaus soziale Beziehungen und gewaltfreie Räume wachsen lassen.

Literatur

Alaggia, R., & Mishna, F. (2014). Self psychology and male child sexual abuse: Healing relational betrayal. *Clinical Social Work Journal*, 42, 41–48.

⁸ Unter sekundärer Traumatisierung verstehen wir die Übertragung von Belastungssymptomen auf Professionelle, die regelmäßig in Trauma- und Gewaltkontexten arbeiten.

- Becker, T., Bialek, J., Mehmel, T., Vogler, A., & Wichmann, R. (2019a). Traumapädagogik: Das Instrument der Hilfe-/Teilhabepanung unter Berücksichtigung traumatischer/dissoziativer Prozesse. In M. Huber, E. Kernen, T. Becker, & G. Plata (Hrsg.), *Aus vielen Ichs ein Selbst?: Trauma, Dissoziation und Identität: Tagungsband zur DGTD-Tagung im September 2018 in Mainz*. Junfermann Verlag.
- Becker, T., Schauer-Kelpin, C., & Ciecior, A. (2019b). Rituelle und organisierte Gewalt. In M. Huber, E. Kernen, T. Becker, & G. Plata (Hrsg.), *Aus vielen Ichs ein Selbst?: Trauma, Dissoziation und Identität: Tagungsband zur DGTD-Tagung im September 2018 in Mainz* (S. 149–172). Junfermann Verlag.
- Bellet, B. W., Jones, P. J., & McNally, R. J. (2020). Self-triggering? An exploration of individuals who seek reminders of trauma. *Clinical Psychological Science*, 8(4), 739–755. <https://doi.org/10.1177/2167702620917459>.
- Brachmann, J. (2016). Tatort Odenwaldschule – Ein Werkstattbericht über die Schwierigkeiten der Aufarbeitung von Vorkommnissen pädokrimineller Gewalt in Institutionen. *Zeitschrift für Pädagogik*, 62(5), 638–655.
- Fliß, C., Igney, C., & von Bracken, R. (2016). Zur Definition Ritueller Gewalt. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Ritueller Gewalt: Erkennen – Hilfe für Betroffene – interdisziplinäre Kooperation* (3. Aufl., S. 11–18). Pabst Science Publishers.
- Fliß, C., Prins, R., & Schramm, S. (2018). *Befreiung des Selbst: Therapiekonzepte zum Ausstieg aus organisierter ritueller Gewalt*. Asanger Verlag.
- Gahleitner, S.-B. (2017). Psychosoziale Diagnostik in der Traumapädagogik: Plädoyer für ein qualifizierteres ‚Diagnostisches Fallverstehen‘. In M. Jäckle, B. Wuttig, & C. Fuchs (Hrsg.), *Handbuch Trauma. Pädagogik. Schule* (S. 461–478). transcript.
- Hanfland, N. (2011). Defizitäre Bindung als begünstigender Faktor für Sexualdelinquenz bei männlichen Minderjährigen. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 14(1), 62–79.
- Hartmann, A (2017). *Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt*. bff.
- Igney, C. (2012). Ritueller Gewalt – im Spannungsfeld von Parallelwelten, gesellschaftlicher (Ab-)Spaltung und psychosozialen Arbeitsalltag. *Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, Psychologische Medizin*, 4, 11–26.
- Igney, C. (2019). Sie könnten es sehen. Es ist mitten in der Gesellschaft. *Trauma & Gewalt*, 13(2), 160–168. <https://doi.org/10.21706/tg-13-2-160>
- Igney, C., & Kreyerhoff, A.-M. (2018). *Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen: Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Jegodtka, R., & Luitjens, P. (Hrsg.). (2016). *Systemische Traumapädagogik*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Léfèvre, E. (2003). *Studien zu den Quellen und zum Verständnis des Prometheus Desmotes*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Müller, M., & von Lüttichau, M. (Hrsg.). (2019a). *Wird keiner helfen? Zeugnisse aus der Rituellen Gewalt. Erster Teil*. Verlag Autonomie und Chaos.
- Müller, M., & von Lüttichau, M. (Hrsg.). (2019b). *Vati hat mich!. Zeugnisse aus der Rituellen Gewalt. Zweiter Teil*. Verlag Autonomie und Chaos.
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2019). Organisierte und Ritueller Gewalt in Deutschland. *Trauma & Gewalt*, 13(2), 114–127. <https://doi.org/10.21706/tg-13-2-114>.

- Peichl, J. (2015). *Innere Kritiker, Verfolger und Zerstörer: Ein Praxishandbuch für die Arbeit mit Täterintrojekten* (4. Aufl.). Klett-Cotta.
- Rode, T. (2016). Gratwanderungen. Beratungsarbeit mit Betroffenen Rituelle Gewalt. In C. Fliß & C. Igney (Hrsg.), *Handbuch Rituelle Gewalt: Erkennen – Hilfe für Betroffene – interdisziplinäre Kooperation* (3. Aufl., S. 318–332). Pabst Science Publishers.
- Sar, V. (2016). Formation and functions of alter personalities in dissociative identity disorder: A theoretical and clinical elaboration. *Journal of Psychology & Clinical Psychiatry*, 6(6). doi: <https://doi.org/10.15406/jpcpy.2016.06.00385>.
- Schröder, J., Behrendt, P., Nick, S., & Briken, P. (2020). Was erschwert die Aufdeckung organisierter und ritueller Gewaltstrukturen? *Psychiatrische Praxis*, 47(5), 249–259. <https://doi.org/10.1055/a-1123-3064>.
- Sweezy, M. (2011). Treating trauma after dialectical behavioral therapy. *Journal of Psychotherapy Integration*, 21(1), 90–102. <https://doi.org/10.1037/a0023011>.
- Swerdlow, B. A., Pearlstein, J. G., Sandel, D. B., Mauss, I. B., & Johnson, S. L. (2020). Maladaptive behavior and affect regulation: A functionalist perspective. *Emotion*, 20(1), 75–79. <https://doi.org/10.1037/emo0000660>.
- Vobbe, F., & Kärgel, K. (2020). Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Jungen: Geschlechterbezogene Risiken und Herausforderungen für die Prävention. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 1, 49–56.
- Weiß, W. (2017). Quo vadis Traumapädagogik? Inspirationen, Konzepte, Fragen. In M. Jäckle, B. Wuttig, & C. Fuchs (Hrsg.), *Handbuch Trauma. Pädagogik. Schule* (S. 634–654). Transcript.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Mit Betroffenen über das Verbreitungsrisiko von Missbrauchsabbildungen sprechen: Amira

7

„Es gibt natürlich die Tabuisierung von Familien, aber es gibt auch die Tabuisierung bei Beratern und Beraterinnen [...], sprichst du das nicht an [...], weil du das selber nicht willst oder geht es um [die Gewaltbetroffene] oder um ihre Eltern?“ (Soziologe, spezialisierte Fachberatung, Focus Group Interviews).

- ▶ **Zusammenfassung** In Fällen mediatisierter sexualisierter Gewalt entsteht Helfenden gelegentlich der Eindruck, dass Gewaltbetroffenen und deren Angehörigen nicht bewusst ist, dass digitale Gewaltzeugnisse (z. B. Foto- oder Videoaufnahmen, die die sexualisierte Gewalt dokumentieren) in bzw. über digitale Medien veröffentlicht oder verbreitet werden können. Infolge stellen sie sich die Frage, ob es aus fachlichen Gesichtspunkten notwendig und sinnvoll ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigte hierüber aufzuklären. Am Beispiel einer Fallvignette werden diesbezügliche fachliche Abwägungsprozesse reflektiert. Auf dieser Grundlage werden Empfehlungen zum Zeitpunkt und zur Gestaltung entsprechender Interventionen ausgesprochen.

Fallvignette Amira

In der Teamsitzung einer Beratungsstelle, die zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeitet, sagt eine Beraterin:

„Ich wollte heute noch einmal kurz mit euch über Amira sprechen. Ihr wisst, das 12-jährige Mädchen, das während des sexuellen Missbrauchs durch das Kindermädchen gefilmt wurde. Die Familie und das Mädchen sind soweit stabilisiert. Amira fühlt sich geschützt und sicher. In den Sitzungen mit Amira

ist mir aber aufgefallen, dass das Mädchen die Möglichkeit, dass die Videos im Internet veröffentlicht und verbreitet werden können, überhaupt nicht auf dem Schirm hat. Dasselbe hat mir die Kollegin aus der Beratung mit den Eltern berichtet. Wie sollen wir damit umgehen?“

Reflexionsfragen

- Was löst das Anliegen der Beraterin in uns aus?
- Wie erklären wir uns, dass Amira und ihre Eltern das Risiko einer Verbreitung „nicht auf dem Schirm“ zu haben scheinen?
- Was spräche dafür, Amira und ihre Eltern über ein Verbreitungsrisiko aufzuklären?
- Was spräche dagegen, Amira und ihre Eltern über ein Verbreitungsrisiko aufzuklären?
- Was haben unsere Gedanken und Assoziationen mit uns zu tun? ◀

7.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels

Nach Angaben der Beraterin wurde Amira im Kindesalter von ihrem Kindermädchen sexuell missbraucht. Die Beraterin schließt eine Veröffentlichung und Verbreitung der Videoaufnahmen nicht aus, da die Gewalthandlungen gefilmt wurden. Das Risikobewusstsein der Beraterin ist insoweit bedacht und weitsichtig, als bei existierenden digitalen Gewaltzeugnissen (z. B. sexualisierte Foto- oder Videoaufnahmen, kinder- oder jugendpornografische Inhalte, Screenshots sexualisierter Chatverläufe) deren Veröffentlichung und Verbreitung zu keiner Zeit zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (s. Kap. 8 und 9). Selbst im Falle eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens können die Anzahl, Speicherorte und Besizende eventueller Kopien nur selten mit absoluter Sicherheit bestimmt werden; insbesondere, wenn die Aufnahmen bereits in sozialen Medien kursier(t)en.

Grundsätzlich ist das Risiko einer Veröffentlichung und Verbreitung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der (mutmaßlichen) Zweckmäßigkeit der Foto- und Videoaufnahmen zu bewerten. Der Fallvignette sind mit Blick hierauf keine Hinweise zu entnehmen. Im Fall der 12-jährigen Amira führt das Wissen um die Möglichkeit einer Verbreitung die Beraterin jedenfalls zu der Frage, ob Amira und ihre Eltern über ein Verbreitungsrisiko aufzuklären sind. In der Regel stellt

sich Helfenden diese Frage nicht. Meist sind betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige hinreichend sensibilisiert. In den Focus Group Interviews verweisen die Expert*innen wiederholt darauf, dass bereits junge Kinder um derlei Risiken wissen.

„Also nach meiner Erfahrung [...] ist es wirklich so, dass mit dieser Erstellung von Missbrauchsabbildungen einfach auch sehr schnell dieser Gedanke, was ist mit der Verbreitung, auch schon bei Kindern zu einem relativ frühen Alter kommt.“

Psychologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

Doch in einigen Fällen führt ein fehlendes Vorstellungsvermögen dazu, dass die Möglichkeit einer Veröffentlichung und Verbreitung nicht bedacht wird. Auch Verdrängung kann eine Ursache für ein unzureichendes Risikobewusstsein sein.

„Je länger die Aufdeckung zurückliegt, desto stärker versuchen sie [Anm.: die drei gewaltbetroffenen Jungen] in der Beratung den Eindruck zu vermitteln, als könnten sie sich nicht mehr erinnern oder als hätte gar nichts stattgefunden. Es fällt insbesondere auf, dass sie sich von der nicht zu leugnenden Evidenz der Fotos [Anm: Nacktaufnahmen, erstellt durch die gewaltausübende Person] im Bemühen um das ‚Ungeschehenmachen‘ des sexuellen Missbrauchs nicht irritieren zu lassen scheinen.“

Falldokumentation 7.1

Die Trag- und Reichweite der sexualisierten Gewalt wird folglich unterschätzt. Eine Verbreitung der Videoaufnahmen kann weitreichende Konsequenzen haben. Wenn Amira mit den Videoaufnahmen konfrontiert würde oder aber die Videoaufnahmen beispielsweise in ihrer Peergruppe kursierten, bestünde das Risiko, dass Amira gedemütigt oder Belastungen reaktiviert würden. Hierin deutet sich bereits an, dass die Entscheidung für oder gegen das Aufklären von Amira und ihren Eltern folgenreich ist.

Letztlich bewegt sich die Beraterin in einem Spannungsfeld zwischen Stabilisierung und Destabilisierung. In der Beratung von Kindern und Jugendlichen umfasst die psychosoziale Stabilisierung nach dem Erleben (mediatisierter) sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, über das Geschehene zu sprechen und das Gewalterleben in einen Gesamtzusammenhang einzuordnen (Hefen, 2016). Ziel ist es, die Adressat*innen dabei zu unterstützen, sich in ihrem Alltag zu orientieren und diesen so zu gestalten, dass Belastungen minimiert werden (Imm-Bazlen & Schmiege, 2016; Sosic-Vasic et al., 2015). Nach Angaben der Beraterin fühle sich Amira nunmehr „geschützt“ und „sicher“. Das Mädchen und ihre Eltern seien „soweit stabilisiert“. Zwar verbleibt in der Fallvignette unklar,

über welchen Zeitraum hinweg Amira und ihre Eltern stabilisiert wurden und an welchem Punkt der Stabilisierung sie bereits angekommen sind. Dennoch muss angenommen werden, dass die Familie durch das Aufklären über ein Verbreitungsrisiko erschüttert und verstört würde. Das Maß und die Dauer einer solchen Destabilisierung können dabei variieren. Das Wissen um die prinzipielle Möglichkeit sowie das damit verbundene Erleben von Unsicherheit und Ohnmacht kann weitere Belastungen auslösen. Beispielsweise ist hinreichend bekannt, dass Gewaltbetroffene, die eine Verbreitung von digitalen Gewaltzeugnissen fürchten (müssen), teils jahrelang und alltäglich von Ängsten begleitet werden (Kärgel & Vobbe, 2020, s. Kap. 9). Ebenso kann es zu einer Reaktivierung von Belastungen oder aber einer Retraumatisierung kommen. Das Aufklären von Amira und ihren Eltern könnte Erinnerungen an den sexuellen Missbrauch wecken und vorübergehend Belastungen verstärken (reaktivieren). Womöglich würde Amira über einen längeren Zeitraum den sexuellen Missbrauch wiedererinnern und wiederdurchleben und dadurch retraumatisiert werden (Rosner & Maercker, 2006; Schock et al., 2010).

Amira und ihre Eltern nicht über ein Verbreitungsrisiko aufzuklären ist allerdings ebenso folgen- und belastungsreich. Wenngleich Amira und ihre Eltern die „Möglichkeit, dass die Videos im Internet veröffentlicht oder verbreitet werden könnten, überhaupt nicht auf dem Schirm [haben]“, kann sich das jederzeit ändern. Schließlich muss bedacht werden, dass die Familie von den Gewaltwiderfahrnissen wiederingeholt werden kann, etwa indem das Kindermädchen eine Verbreitung der Videoaufnahmen androht oder indem Personen des sozialen Umfelds der Familie in Besitz der Videoaufnahmen gelangen bzw. Kenntnis über deren Verbreitung erlangen. Zumal nicht auszuschließen ist, dass Amira und/oder ihre Eltern zu einem späteren Zeitpunkt selbst ein Bewusstsein für das Risiko einer Verbreitung entwickeln. Sowohl die Falldokumentationen des HUMAN-Projekts als auch die Erfahrungsberichte der Focus-Group-Interviews-Expert*innen umfassen Schilderungen über Kinder und Jugendliche, die entweder einige Jahre nach der erlebten sexualisierten Gewalt angstvoll feststellen, dass Foto- und Videoaufnahmen aus der damaligen Zeit im Internet veröffentlicht worden sein könnten oder die durch unglückliche Umstände mit kursierenden Aufnahmen oder dem Wissen darum konfrontiert wurden. In einer beispielhaften Falldokumentation wird das Gewalterleben eines zum Beratungszeitpunkt 13-jährigen Jungen festgehalten, der zwischen seinem zehnten und zwölften Lebensjahr von seinem Nachhilfelehrer mehrfach sexuell missbraucht wurde.

„Circa acht Monate vor dem Erstgespräch in der Fachberatungsstelle sei er das letzte Mal beim Täter zu Hause gewesen. [...] Er habe ihn aber abgewehrt und ihm zu

verstehen gegeben, dass er den Kontakt nicht mehr will. Er sei daraufhin gegangen und habe den Täter seitdem auch nicht mehr gesehen. [...] Ungefähr acht Monate später seien dann im Rahmen einer Hausdurchsuchung in einer 800 Kilometer entfernten Stadt Fotos sichergestellt worden, als deren Ursprung der Computer des Täters ermittelt werden konnte. Dieser hatte über soziale Medien Fotos weiterverbreitet, auf denen [der Junge] und der Täter zusammen und [der Junge] alleine, jeweils nackt oder wenig bekleidet abgebildet waren. [...] [Der Junge] beschreibt dies als ‚Schock‘, weil er damit nie gerechnet hätte. Er sei davon ausgegangen, dass der Missbrauch nicht öffentlich werden würde, solange er selbst nichts davon erzählt.“

Falldokumentation 7.2

Wenn Amira und/oder ihre Eltern also früher oder später ein Bewusstsein für ein Verbreitungsrisiko erlangen, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit abermals Belastungen ausgelöst. Ähnlich wie bei einer unmittelbaren Aufklärung über das Verbreitungsrisiko kann es zu Gefühlen von Angst, Ohnmacht und Hilflosigkeit und einer Reaktivierung oder Retraumatisierung kommen. Unter Umständen wissen sie erschwerend nicht mit der Situation umzugehen oder wohin sie sich wenden können. In den Focus Group Interviews wird die Entscheidung gegen eine unmittelbare Aufklärung mit dem Schaffen einer weiteren Betroffenheitserfahrung gleichgesetzt.

„Aber an dieser Stelle finde ich, ist das eine Schwierigkeit, weil das potenziell eine neue Betroffenheitserfahrung generiert, wenn ich so ein Thema außen vorlasse, also irgendwie an Stabilisierung arbeite und zulasse, dass diese Personen, Eltern, Kind, sich geschützt und sicher fühlen, wo sie nicht geschützt und sicher sind.“

Psychologin, Täter*innentherapie, FGI

Die Langzeit- bzw. Spätfolgen werden im Vergleich zu einer unmittelbaren Information Amiras und ihrer Eltern von den an den Focus Group Interviews teilnehmenden Psycholog*innen als besonders belastend eingeschätzt. Forschungsarbeiten aus dem Bereich der Traumatherapie stützen diese These. Die langfristige Wirksamkeit traumatherapeutischer Interventionen ist in zahlreichen Untersuchungen geringer, wenn Adressat*innen nach einer erfolgreichen Stabilisierung mit hochbelastenden Ereignissen und Einsichten konfrontiert wurden (Bebermeier, 2014; Klappstein & Kortewille, 2020). Allerdings fehlt es unseres Wissens bislang an Studien, die mit von mediatisierter sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiteten. Ungeachtet dessen könnten Amira und ihre Eltern das der Beraterin entgegengebrachte Vertrauen infrage stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass Amira und/oder ihre Eltern sich rückblickend nicht optimal unterstützt fühl(t)en und einen Vertrauensverlust erleben.

Das könnte die Familie davon abhalten, sich zu gegebener Zeit professionelle Hilfe zu suchen. Denn Verlässlichkeit gilt als wesentlicher Erfolgsfaktor helfender Beziehungen (Schäfer, 2010).

7.2 Handlungsempfehlungen

Eine gegenwartsorientierte Perspektive spräche dafür, das Risiko einer Veröffentlichung und Verbreitung nicht anzusprechen. Zumal Amira und ihre Eltern auch in Zukunft womöglich weder selbst ein Bewusstsein dafür entwickeln noch Kenntnis über ein Kursieren der Aufnahmen erlangen würden. Eine zukunftsorientierte Betrachtung spräche demgegenüber dafür, das Verbreitungsrisiko anzusprechen. Schließlich könnten sie auf diese Weise in einem geschützten Rahmen auf eine Wiedereinholung vorbereitet werden. Die Entscheidungssituation erscheint dilemmatisch. Wenn das Verbreitungsrisiko besprochen wird, muss eine Destabilisierung Amiras und ihrer Eltern angenommen werden. Entgegengesetztenfalls besteht das Risiko einer zukünftigen Destabilisierung, deren Folgewirkungen in Art und Ausmaß heute nicht bestimmbar sind.

7.2.1 Arbeit mit Gewaltbetroffenen

Zwar ist die Sorge, dass im Zuge des Aufklärens Belastungen des Mädchens reaktiviert werden, durchaus begründet. Doch ist sie zugleich zu relativieren. Denn die Gefahr einer Reaktivierung und Retraumatisierung besteht in allen Bereichen des täglichen Lebens. Es kann nie komplett ausgeschlossen werden, dass von mediatisierter sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche mit Triggern konfrontiert werden, die eine Reaktivierung oder Retraumatisierung zur Folge haben. Als Denkanstoß möchten wir eine Frage aufgreifen, die Klapptstein und Kortewille (2020) im Zusammenhang mit der Unterstützung traumatisierter Kinder und Jugendlicher aufgeworfen haben: „Wie berechtigt ist die Angst, Kinder zu schädigen durch das Ansprechen negativer Erfahrungen oder schwieriger Themen?“ (ebd., S. 54). Die beiden Therapeut*innen vertreten die Ansicht, dass es ein gutes Ziel sei, belastende Erfahrungen und die zugehörigen Empfindungen als „schmerzliche Realitäten ins Lebensumfeld der Betroffenen zu integrieren.“ (ebd., S. 55). Bedeutsam sei dabei eine fachgerechte Begleitung. Wir schließen uns dieser Perspektive an und sprechen uns dafür aus, Amira für ein Risiko der Veröffentlichung und Verbreitung zu sensibilisieren. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund zu der Annahme, dass eine damit verbundene Destabilisierung

bei adäquater beraterischer respektive therapeutischer Begleitung den Bewältigungsprozess Amiras nachhaltig beeinträchtigt oder gar verunmöglicht. Hinter den Sorgen aufseiten von Helfenden und Beratenden steht allenfalls der Impuls, Gewaltbetroffene vor weiteren Belastungen und gewaltassoziierten Gefühlen zu schützen. Daher wiegen die Chancen des Thematisierens schwerer als die Risiken.

Ergänzend möchten wir die beiden Entscheidungsoptionen Aufklären vs. nicht Aufklären unter Berücksichtigung sozialarbeiterischer Grundsätze reflektieren. Partizipation stößt als übergreifendes Ziel und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit auf positive Resonanz und breite Anerkennung. Sie zielt nach Thiersch et al. (2012) auf die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Adressat*innen der Sozialen Arbeit. In der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet Mitbestimmung dabei auch „die Beteiligung an den Entscheidungen über das eigene Leben und die Beteiligung daran, Verfügungsgewalt über die eigene Lebensgestaltung zu erhalten oder wiederzuerlangen.“ (Pluto, 2018, S. 948). Die Adressat*innen der Sozialen Arbeit seien demnach auch im Kontext der Beratung als Mitwirkende und Mitgestaltende zu verstehen, die über Art, Umfang und Zielsetzungen von Interventionen und die Gestaltung von Beziehungen und Interaktionen mitentscheiden. Wesentliche Begründungen für dieses Verständnis finden sich in der Konzeption der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und der theoretischen Bestimmung von Sozialer Arbeit als personenbezogene soziale Dienstleistung (Schnurr, 2018). Das Handlungsprinzip der Partizipation ist eng verwoben mit dem sozialarbeiterischen Grundsatz, Adressat*innen zu Autonomie und Selbstbestimmung zu befähigen. Verschiedene Richtungen der Berufs- und Professionsethik der Sozialen Arbeit erachten Aufklärung und Information als hierfür notwendige Bedingung (Bögner, 2019; Schleider & Huse, 2011; Wright, 2010). Wesentlich sei dabei „die Freiheit von steuernden Außeneinflüssen“ (Bobbert & Werner, 2014, S. 110) sowie die Gleichheit zwischen denen, „die auf Hilfe angewiesen sind und denen, die sie gewähren“ (Thiersch et al., 2012, S. 189). Wenn Amira die Information über die Möglichkeit einer Veröffentlichung und Verbreitung der Videoaufnahmen vorenthalten würde, widerspräche dies streng genommen den Prinzipien der Partizipation, Selbstbestimmung und Autonomie. Sie würde der Möglichkeit beraubt, sich selbst zu dem potenziellen Verbreitungsrisiko zu positionieren. Auch würde ihr die Entscheidung darüber abgenommen, ob sie zu etwaigen damit verbundenen Belastungen arbeiten

möchte. Das Vorenthalten von Informationen kann weiters als Ausdruck destruktiver Machtausübung¹ verstanden werden: „Dem Mächtigen mag es möglich sein, den ‚Ohnmächtigen‘ an bestimmten Überlegungen oder Handlungen zu hindern, indem er ihm das hierzu notwendige Wissen vorenthält, aber auch so kann er keinesfalls bestimmte Handlungen oder gar Denkweisen determinieren. Dennoch kann er die Chance zur Reduktion von Möglichkeiten haben und somit auch auf kognitiver Ebene die Chance zu destruktiver Macht.“ (Kraus, 2003, S. 10).

7.2.1.1 Den fallabhängig frühestmöglichen Zeitpunkt zur Aufklärung wählen

Das Verbreitungsrisiko muss nicht zwangsläufig Gegenstand des nächsten Beratungsgesprächs sein, auch wenn wir uns dafür aussprechen, Amira aufzuklären. Letztlich ist die Frage nach dem Zeitpunkt fallabhängig zu beantworten. Die Informationsgrundlage der Fallvignette reicht nicht aus, um eindeutige Empfehlungen auszusprechen. Grundsätzlich ist es ratsam, das aufklärende Gespräch mit Amira nicht aufzuschieben. Metaanalysen von Studien zur Wirksamkeit konfrontativer und traumafokussierter Therapien sowie psychodynamischer Therapien zeigen, dass eine unmittelbare Konfrontation mit belastenden Ereignissen bzw. Informationen wirksamer ist als eine Konfrontation nach einer erfolgreichen Stabilisierungsphase (Bebermeier, 2014; Equit et al., 2018). In aktuellen Fachdiskursen der Psychotraumatologie wird hervorgehoben, dass eine gelingende stabilisierende Intervention konfrontative Momente umfassen müsse. Andernfalls bestärke man die Adressat*innen in vermeidenden Verhaltensweisen, „zum Beispiel, in dem allen potenziellen Auslösereizen aus dem Weg gegangen wird.“ (Gahleitner, 2016, S. 115). Der Einsatz ressourcenaktivierender Methoden ermögliche es, auch noch nicht stabilisierte Adressat*innen „schonend“ zu konfrontieren und z. B. „sich aufdrängende Erinnerungen oder spezifische Ängste“ effektiv zu bearbeiten (ebd.). Damit besteht kein Grund zu der Annahme, dass Amira bei einer unverzüglichen Sensibilisierung kurz- wie langfristig einem höheren Maß an psychosozialen Belastungen ausgesetzt ist oder ihre Gewaltwiderfahrnisse weniger gut bewältigen kann. Reddemann (2011) verweist allerdings darauf, dass die Achtung der Würde des Menschen es gebietet, auch Angebote zu machen, die Zeit lassen und in kleinen Schritten voranschreiten. So gehe es vielmehr um die Behandlung des Menschen als Ganzes und weniger um die bloße

¹ Nach Misamer et al. (2017) üben Sozialarbeitende destruktive Macht über ihre Adressat*innen aus, wenn sie durch ihr Handeln die Möglichkeiten und Handlungsspielräume ihrer Adressat*innen begrenzen.

Bewältigung belastender Ereignisse. „Dies beinhaltet, dass TherapeutInnen ertragen, dass manche Menschen ihre Verzweiflung aus welchen Gründen auch immer behalten wollen, und wir allenfalls lindernd helfen können.“ (ebd., S. 260). Das ist aus einer traumatherapeutischen Betrachtungsweise bei schwerwiegenden und komplexen Belastungssymptomen der Fall (z. B. Courtois et al., 2020).

Da sich Amira nach Angaben der Beraterin aktuell „geschützt“ und „sicher“ fühlt, ist der Gesprächszeitpunkt unseres Erachtens abhängig von a) einer Gefährdungseinschätzung sowie b) Amiras Befinden zu bestimmen. Abb. 7.1 stellt den Abwägungsprozess schematisch dar. Je höher die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung, je positiver Amiras psychosoziales Befinden und je größer ihre Ressourcen, desto früher ist Amira zu sensibilisieren.

Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung der Gefährdung sei als fachliche Einordnung der Fallfakten hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Gewaltzeugnisse im Allgemeinen und der Videoaufnahmen im Speziellen verstanden. Mit der nachfolgenden Übersicht möchten wir auf der Grundlage der Verläufe der Gewaltgeschichten in den Falldokumentationen des HUMAN-Projekts dahingehend eine Orientierungshilfe anbieten. Da die Wahrscheinlichkeit

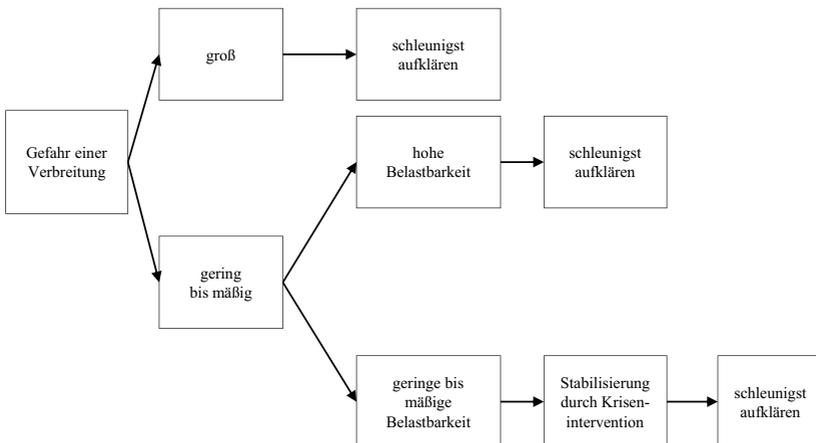


Abb. 7.1 Abwägungsprozess der Entscheidung über den Zeitpunkt der Sensibilisierung für ein Verbreitungsrisiko

einer Verbreitung von vielfältigen Faktoren abhängt, versteht sie sich als Schablone, die dabei unterstützen soll, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei gleichzeitig eigene Vorannahmen kritisch zu reflektieren.

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung

Wie kommen wir zu der Annahme, dass eine große Gefahr besteht?

- Wurden die digitalen Gewaltzeugnisse zu kommerziellen Zwecken angefertigt?
- Ist/sind der*die Gewaltausübende/n Teil eines Täter*innen-Netzwerks?
- Sind die digitalen Gewaltzeugnisse im Kontext organisierter und/oder ritueller Gewalt entstanden?
- Gehört die gewaltausübende Person zur Peergruppe oder dem sozialen Bezugssystem Gewaltbetroffener?
- Erfüllen die digitalen Gewaltzeugnisse den Zweck, die Abgebildeten zu demütigen?
- Gibt es Hinweise darauf, dass die gewaltausübende Person die digitalen Gewaltzeugnisse bereits über soziale Medien (an eine begrenzte Anzahl an Personen) weiterleitete?
- Ist bekannt, dass die gewaltausübende Person bereits in der Vergangenheit Sexualstraftaten beging?
- Gibt es Hinweise darauf, dass die gewaltausübende Person im Besitz weiterer Missbrauchsabbildungen ist?
- Gibt es Hinweise darauf, dass die gewaltausübende Person sexualisierte Kontakte zu weiteren Kindern und Jugendlichen pflegt?
- Artikulieren die Eltern und/oder eventuelle Zeug*innen Ängste vor einer Veröffentlichung und/oder Verbreitung?
- Droht die gewaltausübende Person die Veröffentlichung und/oder Verbreitung digitaler Gewaltzeugnisse auch nach der Aufdeckung an?
- Gibt es Hinweise darauf, dass die gewaltausübende Person den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person sucht? Naht ein Strafverfahren, womit das Risiko bestünde, dass Betroffene spätestens dort von einer Verbreitung erfahren könnten?

Wie kommen wir zu der Annahme, dass eine mäßige Gefahr besteht?

- Wurden die digitalen Gewaltzeugnisse zur Implementierung von Schweigegeboten angefertigt?
- Wurden die digitalen Gewaltzeugnisse angefertigt, um eine Drohkulisse aufzubauen und das Ausüben von Druck respektive Zwang wirksam zu unterfüttern?
- Sind die Eltern und/oder eventuelle Zeug*innen mit Blick auf eine Veröffentlichung und/oder Verbreitung eher unbesorgt?

Wie kommen wir zu der Annahme, dass eine geringe Gefahr besteht?

- Handelt es nachweislich um eine gewaltausübende Person, die alleine handelte?
- Wurden die digitalen Gewaltzeugnisse im Rahmen eines Ermittlungs- und/oder Strafverfahrens einschließlich etwaiger Kopien sichergestellt?
- Gibt es keine Hinweise auf eine Weiterleitung?
- Wurde Strafanzeige erstattet? Wurde hierbei der gewaltausübenden Personen eine Vervielfältigung untersagt?

Fragen, die stets zur Reflexion der Gefährdungseinschätzung gestellt werden sollten

- Was leite ich daraus ab? Wie komme ich zu diesen Ableitungen?
- Welche Schlussfolgerungen ziehe ich daraus?
- Wie stehe ich dazu?
- Welche Relevanz messe ich dem bei?
- Auf welcher Grundlage bewerte ich? Wie komme ich zu dieser Einschätzung?
- Welche Hinweise gibt es? Woher stammen diese Hinweise?
- Was bedeutete dies für meine Arbeit?

Belastungseinschätzung

Um Amiras gegenwärtiges Belastungsempfinden einzuschätzen, bietet sich das psychodiagnostische Verfahren „Brief Symptom Inventory“ (BSI) (Franke, 2000) an. Es handelt sich um einen Fragenkatalog, der die in den vergangenen sieben

Tagen subjektiv empfundene Beeinträchtigung durch körperliche und psychosoziale Symptome erfasst. Die Fragen eignen sich aufgrund ihrer Kürze und Mehrdimensionalität für psychosoziale Beratungssettings (Spitzer et al., 2011). In der folgenden Übersicht haben wir einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. Die Formulierungen verstehen sich dabei als Orientierung und sind nicht zuletzt abhängig vom Alter der Adressat*innen anzupassen.

Leitfragen Belastungseinschätzung

Mich interessiert, wie du dich in der vergangenen Woche gefühlt hast. Deshalb möchte ich dir gerne ein paar Fragen stellen.

- Warst du in der vergangenen Woche manchmal traurig?
- Kam es mal vor, dass du dich für nichts interessierst? Dass du auf nichts Lust hast?
- Hast du dich manchmal alleine gefühlt?
- Hast du dich manchmal hoffnungslos gefühlt? Hat dich der Mut verlassen?
- Hast du manchmal Angst? Kam es vor, dass du ganz plötzlich mal erschrocken bist?
- Kam es vor, dass du dich nicht oder nur schwer konzentrieren konntest?
- Hattest du manchmal das Gefühl, dass dein Kopf wie leergefegt ist?
- Hast du dich manchmal nervös oder unruhig gefühlt?
- Wärest du manchmal froh gewesen, ganz allein zu sein?
- Hast du dir gewünscht, irgendetwas kaputt zu machen, zum Beispiel einfach mal ein Glas fallen zu lassen?
- Hast du manchmal das Gefühl, schuld an etwas zu sein?
- Hast du dich manchmal ärgerlich oder wütend gefühlt?
- Bist du manchmal schlecht eingeschlafen oder hattest weniger Appetit als sonst?
- Hast du dich manchmal ohnmächtig gefühlt oder war dir schwindelig?
- Hattest du Probleme mit dem Magen? Oder war dir vielleicht übel?
- Hattest du manchmal Schwierigkeiten beim Atmen?
- Hast du dich manchmal schwach gefühlt?

Um die Intensität oder Häufigkeit zu erfragen, kann ergänzend jeweils eine Skalierungsfrage gestellt werden. Eine Beispielformulierung könnte etwa lauten: „Wenn du auf einer Skala von 1 bis 10 angeben müsstest, wie traurig

du warst, welche Zahl würdest du angeben?“ Je mehr Fragen Amira bejaht und je höher die von ihr benannten Zahlen im Durchschnitt sind, desto höher ist ihr derzeitiges Belastungserleben.

7.2.1.2 Supportive Gesprächstechniken ermöglichen eine Sensibilisierung bei gleichzeitiger Befähigung und Ressourcenaktivierung

Um Amira bedürfnisorientiert und geschützt zu begleiten, empfehlen wir für das aufklärende Gespräch ein Beratungskonzept, das in seinen Grundzügen an den Beratungsstandards für Kinder somatisch kranker Eltern (Children of Somatically Ill Parents, COSIP) orientiert ist (Romer et al., 2007). Die Gesprächsführung folgt den Prinzipien der supportiven Psychotherapie.² Diese ist darauf ausgerichtet, Adressat*innen in akuten Krisensituationen und/oder bei drohender Destabilisierung psychoedukativ über ihr Belastungserleben aufzuklären und dabei gleichzeitig Ressourcen zur Bewältigung zu aktivieren (Kernberg, 1999; Kirchner, 2019). Eine einfühlsame und problemorientierte Gesprächsführung unterstützt Interventionen zur Klärung von und Konfrontation mit belastenden Themen und Ereignissen in Momenten der Krise. Das Konzept bedarf keiner therapeutischen Ausbildung und ist auch von Beratenden mit Kompetenzen in nicht-direktiver und klient*innenzentrierter und bedürfnisorientierter Gesprächsführung anwendbar. Im Folgenden skizzieren wir, wie das Beratungskonzept auf das sensibilisierende Gespräch mit Amira übertragen werden kann.

Das kognitive Verständnis für das potenzielle Verbreitungsrisiko stärken

Zunächst einmal sollte Amira altersgerecht erklärt werden, welche Möglichkeiten Gewaltausübende haben, um die Videoaufnahmen zu verbreiten und welche Folgen dies nach sich ziehen kann. Dabei ist es wichtig, Amira regelmäßig danach zu fragen, was sie bisher verstanden hat.

² Supportive Psychotherapien sind Formen der psychoanalytischen bzw. tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Allerdings umfassen die Gesprächstechniken der supportiven Psychotherapie darüber hinaus Elemente der Verhaltenstherapie und der klient*innenzentrierten Psychotherapie. Auch Methoden des Stressmanagements und zur Entspannung finden Berücksichtigung (Rössler, 2004).

Ängste, Sorgen, Belastungen besprechen und bewältigen

Anschließend stehen Ängste, Sorgen und Belastungen im Fokus der Beratung:

- Wie geht es dir mit dieser Information? Was macht das mit dir? Wenn du an den Beginn unserer Sitzung zurückdenkst, haben sich deine Gefühle, deine Gedanken, deine Stimmung verändert?
- Wie fühlst du dich, wenn du daran denkst, dass die Videos verbreitet wurden/werden können?
- Wenn du deine augenblickliche Belastung/Traurigkeit/Schuld/Angst/... auf einer Skala von 1 bis 10 einstufen müsstest, welche Zahl würdest du angeben?
- Was macht dich an der Vorstellung, dass die Videos verbreitet wurden/werden können traurig/ängstlich/wütend/...?

Wenn wir den Austausch über Amiras Gefühle als das Schaffen eines (sicheren) Gesprächsraums verstehen, können wir ihr vermitteln, dass alle Gefühle und Bedürfnisse, die sie gegenüber der unsicheren Situation entwickelt, nachvollziehbar und bedeutsam sind. So befähigen wir sie zugleich zu einer aktiven Bewältigungsstrategie.

Individuelle Ressourcen zur Bewältigung stärken

Denn die Suche nach einer emotionalen Unterstützung durch vertraute Personen fördert beispielsweise ein funktionales Stressmanagement. Sie erlebt von Beginn an, dass sie mit ihren Gefühlen nicht alleine sein muss. Das steuert einem Ohnmachtserleben insoweit entgegen, als sie um die Unterstützungspotenziale durch vertraute Personen weiß. Hierbei kann es ratsam sein, Amira aufzuzeigen, dass sie sich auch im Falle einer Verbreitung nicht hilflos, ohnmächtig und alleine fühlen muss, indem ihr mögliche Handlungsschritte altersgerecht erklärt werden. Welche Handlungsmöglichkeiten es bei einer Verbreitung digitaler Gewaltzeugnisse gibt, wird in Kap. 8 ausführlich dargelegt. Wie mit Amira von diesem Punkt an weitergearbeitet wird, hängt maßgeblich davon ab, wie es ihr mit dem Wissen um ein potenzielles Verbreitungsrisiko geht. Wenn sie Ängste plagten, empfehlen wir mit Blick auf die Frage zur Weiterarbeit die Lektüre von Kap. 9. Wenn sie nachhaltig destabilisiert und mehrfachbelastet ist, empfehlen wir die Lektüre von Kap. 8. In jedem Fall ist die Entscheidung über weitere Interventionen bedürfnisorientiert zu treffen. Womöglich nimmt Amira (für den Moment) die Information nüchtern auf. Auch das ist in Ordnung und bedarf lediglich des Angebots, dass sie sich auch zukünftig jederzeit melden kann, wenn ihr diesbezüglich doch mal etwas durch den Kopf gehen sollte. Je nach Belastungserleben kann auch das Vermitteln eines therapeutischen Begleitangebots sinnvoll sein.

7.2.2 Digitale Gewaltzeugnisse als obligatorischer Gesprächsgegenstand

Das Entscheidungsdilemma der Beraterin von Amira ist vornehmlich dem Umstand geschuldet, dass sie sich die Frage nach dem Umgang mit dem fehlenden Risikobewusstsein zu einem Zeitpunkt stellt, zu dem sich Amira „geschützt“ und „sicher“ fühlt und als stabilisiert wahrgenommen wird. Deshalb plädieren wir dafür, stets in einem Erstgespräch Gewaltbetroffene und gegebenenfalls weitere Involvierte danach zu fragen, ob a) miteinander gechattet oder in anderer Form digital kommuniziert wurde, b) ob Fotos oder Videos gemacht ausgetauscht oder geteilt wurden, c) ob all das definitiv ausgeschlossen werden kann oder die Möglichkeit besteht, dass beispielsweise heimlich eine Kamera lief, und d) ob es – vorausgesetzt die Frage nach digitalen Gewaltzeugnissen wurde bejaht – sein könnte, dass diese in sozialen Netzwerken geteilt wurden oder über Messenger-Dienste versendet wurden. Die Integration in das Erstgespräch ist in vielerlei Hinsicht vorteilhaft. Erstens sind Gewaltbetroffene damit zweifelsohne für ein potenzielles Verbreitungsrisiko sensibilisiert. Zweitens ist das Risiko einer Destabilisierung insoweit geringer, als mit einer Beiläufigkeit und Routinemäßigkeit der dahingehenden Rückfragen einer besonderen Aufladung des Verbreitungsrisikos entgegengesteuert wird. Damit sind die Gewaltbetroffenen drittens frei darüber zu entscheiden, ob und wann sie in der Beratung darüber sprechen möchten, was die Möglichkeit einer Verbreitung in ihnen auslöst. Zumal ein selbstverständliches An- und Besprechen einer Mediatisierung der sexualisierten Gewalt dem Umstand gerecht wird, dass digitale Medien nunmehr in nahezu allen Fällen sexualisierter Gewalt bedeutsam sind (s. Kap. 2).

„Meine Erfahrung ist, dass auf dem Schirm haben, heißt oft, dass die Beraterin weiß, worüber schon mal gesprochen wurde, was aber auf diesem anderen Schirm ist, von Amira und den Eltern, das wissen die Beraterinnen so automatisch auch nicht. Da würde ich auch nochmal so ein Fragezeichen machen. Es gibt natürlich die Tabuisierung von Familien, aber es gibt auch die Tabuisierung bei Beratern und Beraterinnen, das muss sich die Beraterin natürlich fragen, also meine Kollegin in dem Fall, „sprichst du das nicht an, obwohl es schon so Angebote gibt, vielleicht im Verlauf der Beratung, weil du das selber nicht willst, oder geht es um Amira oder um ihre Eltern?““

Soziologe, spezialisierte Fachberatung, FGI

7.2.3 Arbeit mit den Kindeseltern

Die Antwort auf die Frage, wie damit umzugehen sei, dass Amiras Eltern nach Angaben der Beraterin das Risiko einer Veröffentlichung und Verbreitung „nicht auf dem Schirm“ zu haben scheinen, ist mit dem elterlichen Schutzauftrag beantwortet. Die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge sind im Bürgerlichen Gesetzbuch in den § 1626 BGB bis § 1698b BGB geregelt sowie im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Demgemäß sind Amiras Eltern unbedingt für das Risiko zu sensibilisieren. Doch selbstverständlich sind auch Amiras Eltern in der Phase der Bewusstwerdung und Bewältigung psychosozial zu begleiten. Des Weiteren sind sie über die technischen und juristischen Möglichkeiten zur Vorbeugung und Eindämmung einer Verbreitung aufzuklären. Näheres hierzu folgt in Kap. 8. Das Erstellen einer Strafanzeige – sofern noch nicht geschehen – ist den Eltern im Sinne des Schutzes vor Amira anzuraten. Eine psychosoziale Prozessbegleitung kann währenddessen eine Stabilisierung der Eltern fördern. Amiras Eltern zu sensibilisieren bedeutet allerdings nicht notwendigerweise, dass Amira ebenfalls (zeitgleich) zu sensibilisieren ist. Umso wichtiger ist der regelmäßige Austausch zwischen den Beratenden. Denn dieser ist Voraussetzung dafür, dass sichergestellt werden kann, dass Amira nicht unbeabsichtigt und entgegen fachlicher Angemessenheit vom potenziellen Verbreitungsrisiko erfährt. Ob es zu gegebener Zeit ratsam sein kann, Amira durch oder gemeinsam mit ihren Eltern über das potenzielle Verbreitungsrisiko zu informieren, obliegt den Verantwortlichen zu entscheiden. Mit Blick in die Zukunft empfiehlt es sich, Amiras Eltern auf die Angebote von Erziehungsberatungsstellen hinzuweisen. Eltern von Kindern und Jugendlichen, die mediatisierte sexualisierte Gewalt erleben, stehen dem Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder nämlich oftmals skeptisch gegenüber. Mediennutzungsverbote und/oder altersunangemessene Kontrollmechanismen der kindlichen und jugendlichen Mediennutzung bis hin zu Verletzungen der (digitalen) Privat- und Intimsphäre finden sich in den Falldokumentationen des HUMAN-Projekts nicht selten. Näheres dazu in Kap. 11.

Literatur

- Bebermeier, A. (2014). *Kurzfristige und langfristige Effekte der Psychodynamisch Imaginativen Traumatherapie und ihrer Bestandteile auf Ressourcenaktivierung und Symptomreduktion*. Dissertation, Universität Bielefeld, Bielefeld.
- Bobbert, M., & Werner, M. H. (2014). Autonomie/Selbstbestimmung. In C. Lenk, G. Duttge, & H. Fangerau (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen* (S. 105–114). Springer VS.

- Bögner, F. (2019). Personale Autonomie als ein Kernprinzip der Ethik Sozialer Arbeit: Informierte Einwilligung oder Biographie? *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, 6(1), 91–116. <https://doi.org/10.22613/zfpp/6.1.4>.
- Courtois, C. A., Ford, J. D., Cloitre, M., & Schnyder, U. (2020). Best practices in psychotherapy for adults. In D. Julian & Ford und Christine A. (Hrsg.), *Treating complex traumatic stress disorders in adults: Scientific foundations and therapeutic models* (S. 82–103). The Guilford Press.
- Equit, M., Maurer, S., Michael, T., & Köllner, V. (2018). Konfrontation oder Stabilisierung: Wie planen Verhaltenstherapeuten die Behandlung bei Posttraumatischer Belastungsstörung? *Verhaltenstherapie*, 28(1), 7–14. <https://doi.org/10.1159/000477418>
- Franke, G. H. (2000). *Brief Symptom Inventory von L.R. Derogatis (Kurzform der SCL-90-R): Deutsche Version. Manual*. Beltz Test GmbH.
- Gahleitner, S. B. (2016). Stabilisieren oder Konfrontieren? – Aktuelles aus der Diskussion rund um Traumatherapie. *Psychotherapie Forum*, 21(4), 115–117. <https://doi.org/10.1007/s00729-016-0084-5>
- Hefen, A. (2016). Sexualisierte Gewalt und Trauma: Expertinnenstimmen. https://www.gewaltinfo.at/themen/2016_01/sexualisierte-gewalt-und-trauma.php. Zugegriffen: 17. März 2021.
- Imm-Bazlen, U., & Schmiegl, A.-K. (2016). *Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen*. Springer VS.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Kernberg, O. F. (1999). Psychoanalyse, psychoanalytische Psychotherapie und supportive Psychotherapie: Aktuelle Kontroversen. *Psychotherapie, Psychosomatik und medizinische Psychologie*, 49, 90–99.
- Kirchner, B. (2019). *Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (POP). Indikation und Technik*. Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse. <https://sap.or.at/wp-content/uploads/2019/04/POP-Indikation-und-Technik-SAP-2019.pdf>. Zugegriffen: 17. März 2021.
- Klappstein, K., & Kortewille, R. (2020). *Traumatisierte Kinder im Alltag feinfühlig unterstützen*. Springer VS.
- Kraus, B. (2003). „Instruktive Macht“ vs. „destruktive Macht“ – ein neuer Lösungsweg im Streit um die Machtmetapher. *Das gepfefferte Ferkel. Onlinejournal für systemisches Denken und Handeln*, 1–14.
- Misamer, M., Hackbart, M., & Thies, B. (2017). Der Umgang mit Macht in der Sozialen Arbeit: Einschätzungen aus der Kinder- und Jugendhilfe. *SOZIALE ARBEIT*, 66(12), 450–456.
- Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 945–965). Springer Fachmedien.
- Reddemann, L. (2011). Stabilisierung in der Traumatherapie: Eine Standortbestimmung. *Trauma & Gewalt*, 5(3), 256–263.
- Romer, G., Haagen, M., & Riedesser, P. (2007). *Kinder körperlich kranker Eltern*. Hogrefe.
- Rosner, R., & Maercker, A. (2006). *Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*. Thieme.
- Rössler, W. (2004). Supportive Psychotherapie. In W. Rössler (Hrsg.), *Psychiatrische Rehabilitation* (S. 134–145). Springer VS.

- Schäfer, C. (2010). *Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit: Eine theoretische und empirische Annäherung*. Springer VS.
- Schleider, K., & Huse, E. (2011). *Problemfelder und Methoden der Beratung in der Gesundheitspädagogik*. VS Verlag.
- Schnurr, S. (2018). Partizipation. In G. Graßhoff, A. Renker, & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit* (S. 631–648). Springer VS.
- Schock, K., Rosner, R., Wenk-Ansohn, M., & Knaevelsrud, C. (2010). Retraumatisierung – Annäherung an eine Begriffsbestimmung. *Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie*, 60(7), 243–249. <https://doi.org/10.1055/s-0030-1248268>.
- Sosic-Vasic, Z., Connemann, B. J., Tumani, V., Otte, S., Streb, J., Dudeck, M., & Vasic, N. (2015). Anhaltender sexueller Missbrauch in der Kindheit und Langzeitfolgen für die Entwicklung. *Psychotherapeut*, 60(6), 527–535. <https://doi.org/10.1007/s00278-015-0056-1>.
- Spitzer, C., Hammer, S., Löwe, B., Grabe, H. J., Barnow, S., Rose, M., Wingenfeld, K., Freyberger, H. J., & Franke, G. H. (2011). Die Kurzform des Brief Symptom Inventory (BSI-18): Erste Befunde zu den psychometrischen Kennwerten der deutschen Version. *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie*, 79(9), 517–523. <https://doi.org/10.1055/s-0031-1281602>.
- Thiersch, H., Grunwald, K., & Köngeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 175–196). Springer VS.
- Wright, M. T. (2010). *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention*. Huber.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Betroffene vor den Folgen kursierender sexualisierter Foto- und Videoaufnahmen schützen: Magdalena

8

„Ein halbes Jahr später und die Bilder gehen wieder in [Stadt] rum. Jeder, JEDER hat mich, also nicht richtig nackt gesehen, sondern oberkörperfrei gesehen.“ (Gewaltbetroffene, Interview).

- ▶ **Zusammenfassung** Betroffene können von ihrer Gewaltgeschichte wiedereingeholt werden, indem sexualisierte Foto- und Videoaufnahmen oder gespeicherte Kommunikationsverläufe (z. B. archivierte Chats oder E-Mails) über digitale Medien veröffentlicht und verbreitet werden. In der Folge werden sie oftmals innerhalb ihres sozialen Umfelds gedemütigt, beschuldigt oder ausgegrenzt. All diese Folgen stellen eine Form weiterer Gewalt dar, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der einst erlebten sexualisierten Gewalt steht. Die Gewaltgeschichten sind somit miteinander verwoben. Betroffene Kinder und Jugendliche haben das Gefühl, einer ausweglosen Situation ohnmächtig gegenüberzustehen. Am Beispiel einer veranschaulichenden Fallvignette setzt sich das nachfolgende Kapitel vornehmlich mit fachlichen Fragen und Abwägungsprozessen auseinander, die in Zusammenhang mit dem Schutz Gewaltbetroffener aufkommen.

Fallvignette Magdalena

Der folgende Gesprächsauszug ist dem Protokoll des Erstgesprächs (Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend) mit der 17-jährigen Adressatin Magdalena entnommen.

Magdalena: „Es macht alles keinen Sinn mehr. Ich fühle mich hilflos. Ich war so vierzehn, ja, meine Cousine Anna war neun. Da war ich mit Anton, meinem Trainer zusammen. Das fing über Facebook an, haben viel gechattet. Persönlich war er ziemlich kalt, damit niemand was merkt, weil wir das ja nicht gedurft hätten. Aber dann kam raus, dass er mit Anna geflirtet hat. Die war auch in meinem Team. Ich habe Schluss gemacht. Trotzdem wollte er immer wieder Nacktbilder. Er hat gesagt, dass er meine Bilder rumschickt, wenn ich keine neuen schicke. Anna und ich sollten uns irgendwann zusammen fotografieren. Wir haben erst ‚Nein‘ gesagt, aber wir wollten ja nicht auffliegen. Anna wollte alles ihren Eltern erzählen, ich habe sie überredet, es zu lassen. Sie ist dann aus dem Verein ausgetreten und hat niemandem was erzählt. Anton war trotzdem sauer und hat unsere Bilder rumgeschickt. Es ging ein richtig krasser Shitstorm los. Ich war wütend auf Anton, weil er mich dafür bestraft hat, dass Anna keine Bilder mehr schickt. Es war mir zu viel, ich bin nicht mehr ins Training. Als das Angebot für das Sportinternat kam, dachte ich, das ist meine Rettung. Ich bin jetzt seit zwei Jahren hier und habe alles 800 km hinter mir gelassen. Bis vor ein paar Tagen. Irgendjemand hat die Nacktbilder rumgeschickt und das Gerücht verbreitet, dass ich eine Kinderfickerin bin. Alle glauben es und beleidigen mich. Niemand glaubt mir, obwohl ich es abstreite. Wenn ich gehe, habe ich nichts mehr. Wie soll ich neu anfangen, wenn mich die Gerüchte überall hin verfolgen? Die Wahrheit kann ich auch nicht sagen. Wie soll jemand verstehen, was ich Anna angetan habe?“

Sonstiges: Das Internat ist insoweit informiert, als das Kollegium Kenntnis von den im Klassenchat stattfindenden Diskreditierungen infolge der Verbreitung von Nacktfotos Magdalenas hat. Der Ursprung der Aufnahmen ist ihnen ebenso wenig bekannt wie der sexuelle Missbrauch durch Anton. Das Internat

bemühte sich um eine gemeinsame Aufarbeitung des „Mobbings“ innerhalb der Klasse.

Reflexionsfragen

- Was löst Magdalenas Gewalterleben in uns aus?
- Wie stehen wir zu den Beleidigungen durch Magdalenas Mitschüler*innen?
- Was braucht Magdalena?
- Welche Herausforderungen sehen wir bei der Unterstützung Magdalenas?
- Welche Herausforderungen sehen wir bei der Unterstützung des Internats?◀

8.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels

Magdalena sieht sich augenblicklich in einer ausweglosen Situation. Infolge kursierender Nacktfotos, die sie gemeinsam mit ihrer jüngeren Cousine Anna zeigen, werde sie von ihren Mitschüler*innen als „Kinderfickerin“ beschimpft. Sie habe diese Beschuldigung von sich zu weisen versucht, doch niemand glaube ihr. Während Magdalena in ihrer Verzweiflung der Situation entfliehen möchte, sieht sie das Risiko, dass sie die „Gerüchte überallhin verfolgen“. Erschwerend erlebt sie trotz Bemühungen des Internats nur unzureichend Schutz. Gemäß der Fallvignette wurde das „Mobbing“ aufzuarbeiten versucht. Nach Definition der Autor*innen (s. Kap. 2) handelt es sich bei der Verbreitung von Nacktfotos sowie sexistisch-sexualisierter Diskreditierung jedoch um mediatisierte sexualisierte Gewalt. In puncto Aufarbeitung können die Prinzipien im Umgang mit Mobbing von den Prinzipien des Umgangs mit sexualisierter Gewalt abweichen (Vobbe, 2014). In Magdalenas Ohnmachtserleben kumulieren sich also sämtliche Belastungen, die sie seit dem Wechsel in das Sportinternat zu bewältigen versucht. Vor etwa drei Jahren durchlebte sie schon einmal einen „Shitstorm“ innerhalb ihrer Peergruppe. In ihrem damaligen Sportverein brachte ihr früherer Trainer Anton die erwähnten Nacktfotos in Umlauf. Weder damals noch heute wusste jemand, dass er diese unter Ausübung von Druck einforderte und deren Verbreitung androhte, wenn sie sich nicht gemeinsam mit ihrer Cousine Anna nackt fotografieren würde. Magdalena scheint sich für die sexualisierte Gewalt gegen Anna verantwortlich zu fühlen und befürchtet, dass niemand ihre Beweggründe nachvollziehen könne.

8.1.1 Der Einsatz digitaler Medien verstetigt das Gewalterleben

Die Fallvignette ist insoweit charakteristisch für mediatisierte sexualisierte Gewalt, als existierende Foto- und Videoaufnahmen oder gespeicherte Kommunikationsverläufe (z. B. archivierte Chats oder E-Mails) oftmals dazu führen, dass Betroffene von ihrem Gewalterleben wiedereingeholt werden und erneut Gewalt erfahren.

„Und das ist ja genau [...] das Perfide, dass das wirklich quasi zu Tathandlungen sich entwickelt, die nicht aufhören. Sozusagen selbst wenn der Täter physisch weg ist, diese Bilder zu einer Verstetigung einfach quasi der Tat werden.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Die sich in Antons Besitz befindenden sexualisierten Fotos (*Gewaltgeschichte 1*) schaffen eine Drohkulisse, die es ermöglicht, Magdalena sexuell zu missbrauchen und sie dazu zu drängen, ihre Cousine Anna zu verwickeln (*Gewaltgeschichte 2*). Gleichzeitig wird mit der sanktionierenden Verbreitung (*Gewaltgeschichte 3*) der „Shitstorm“ im Sportverein angestoßen (*Gewaltgeschichte 4*) und das Ohnmachtserleben Magdalenas bestärkt. Mit der erneuten Verbreitung (*Gewaltgeschichte 5*) und Diskreditierung im Internat (*Gewaltgeschichte 6*) sieht sie sich in einer ausweglosen Situation gefangen, denn auch die Wahrheit könne sie nicht sagen: „Wie soll jemand verstehen, was ich Anna angetan habe?“ Sie fürchtet, auch zukünftig von ihrer Gewaltgeschichte wiedereingeholt zu werden (*Gewaltgeschichte 7*). Schließlich entzog es sich bereits in der Vergangenheit ihren Einflussmöglichkeiten, eine Verbreitung zu verhindern. Die Gewaltgeschichten sind durch die kursierenden Nacktfotos medial miteinander verkettet.¹ Veranschaulichend sei eine heute 15-jährige Interviewpartnerin des HUMAN-Projekts zitiert, die im Alter von 13 Jahren von ihrem damaligen Freund dazu aufgefordert wurde, ihm sexualisierte Fotos zu schicken. Seitdem kursieren die Aufnahmen wiederholt:

„Dann fing das alles in der Schule an, wo mich die Leute darauf angesprochen haben [...] und immer heftiger von überall. Und dann habe ich irgendwann dieselben Bilder auch geschickt bekommen und die sind immer wieder gekommen, immer wieder. Und immer mehr Leute. Ein halbes Jahr später und die Bilder gehen wieder in [Stadt A] rum, die sind bis nach [Stadt B], [Stadt C] sind die rumgegangen. Und die ganzen

¹ Eine mediale Verkettung von Gewaltgeschichten bezeichnet die Bedingtheit bzw. Verbundenheit aufeinanderfolgender Gewalterfahrungen, die durch eine Mediatisierung der Gewalt – hier in Form der Existenz von Nacktfotos – ermöglicht und angestoßen wird.

kannten mich einfach alle gar nicht. Jeder, JEDER hat mich, also nicht richtig nackt gesehen, sondern oberkörperfrei gesehen.“

Gewaltbetroffene, Interview

Der Kreis der Empfänger*innen von Foto- oder Videoaufnahmen oder aber Gerüchten kann unüberschaubar groß werden. Die diesbezügliche Verunsicherung erleben Gewaltbetroffene meist als bedrohlich.

8.1.2 Digitale Gewaltzeugnisse werden Täter*innenstrategisch instrumentalisiert

Digitale Gewaltzeugnisse wie sexualisierte Foto- oder Videoaufnahmen, Screenshots sexualisierter Chatverläufe oder Missbrauchsabbildungen erfüllen aus einer Täter*innenstrategischen Perspektive zudem den Zweck, deren Entstehungskontext zu verkehren. Anton ist es augenscheinlich gelungen, die sexualisierte Gewalt als solche insoweit falsch darzustellen, als Magdalena diejenige ist, die von ihren Mitschüler*innen als Gewaltausübende („Kinderfickerin“) und nicht als Gewaltbetroffene gesehen wird. Dieser Prozess der Falschdarstellung basiert dabei auf einer Kontrolle a) jener Informationen, die Dritte über den Entstehungskontext der Nacktfotos erhalten sowie b) über den originären Adressat*innenkreis entsprechender Information(en). Gewaltausübende beanspruchen damit potenziell sowohl Definitionsmacht² über Gewaltbetroffene als auch über den Gewaltkontext.

An solcherlei Formen mediatisierter sexualisierter (Peer-)Gewalt sind in aller Regel Dritte beteiligt, die als kollektiv handelnde Gruppe (Wilde, 2020) durch Vorbilder motiviert sind (Merten, 1999). Die Rolle der Vereinsmitglieder und Mitschüler*innen Magdalenas ist spätestens im Kontext der Aufarbeitung zu berücksichtigen. Nach Dekker et al. (2016) tragen nämlich „letztlich alle gleichermaßen Verantwortung für die Konsequenzen für den Betroffenen oder die Betroffene“ (ebd., S. 49). Gewaltdynamiken dieserart sind in Peerkontexten infolge kursierender Foto- oder Videoaufnahmen häufig zu beobachten (Döring, 2012). Ursächlich hierfür ist sozialpsychologischen Theorien folgend das Bedürfnis nach Anerkennung und Zugehörigkeit (Baumeister, 2013). Innerhalb des

² Unter Definitionsmacht über die eigene Person sei das Recht auf und die Möglichkeit zur Selbstbestimmung verstanden. Üben Dritte im Kontext mediatisierter sexualisierter Gewalt Definitionsmacht über die eigene Person aus, wird das Recht auf und die Möglichkeit zur selbstbestimmten Selbstdarstellung und (sexuellen) Identifikation verletzt.

Kollektivs übernehmen nach Salmivalli et al. (1996) die einzelnen Gruppenmitglieder die Rollen von Täter*innen, Außenstehenden, Assistierenden oder Verstärker*innen. Täter*innen wird als Initiator*innen die führende Rolle zuteil. Damit definieren sie die geltenden Gruppennormen. An die Einzelnen wird hierbei unausgesprochen die Forderung nach Normkonformität gerichtet (König, 2016). Schäfer und Korn (2004) stellen in diesem Zusammenhang fest, dass die Assistierenden nicht nur hinsichtlich des Fortführens der Demütigung eine maßgebende Rolle einnehmen, sondern meist auch Freund*innen des/der Initiierenden sind. Ihr Handeln begründen sie häufig mit der Sorge, infolge illoyalen Verhaltens selbst als Opfer auserkoren zu werden. Abschließend sei darauf verwiesen, dass innerhalb der Peergruppe kursierende Fotos und Videos nicht notwendigerweise unter Ausübung von Gewalt entstehen. Es kann sich ebenso um Aufnahmen handeln, die konsensuell in einer vertrauensvollen Beziehung ausgetauscht wurden und anschließend nicht konsensuell weitergegeben wurden (Böhm et al., 2018; Kärigel & Vobbe, 2020).

8.1.3 Kursierende Gewaltzeugnisse belasten

Das Gewalterleben hinterlässt sichtlich Spuren bei Magdalena.

„Das ist schon ernst, wenn sie sagt, es mache alles keinen Sinn mehr. Sie schämt sich, sie fühlt sich hilflos. Also erst mal geht es ihr schlecht, der Magdalena, das ist ein Fakt.“

Rechtspsychologe, Gutachter, FGI

Die Sozialarbeitswissenschaft beobachtet neben kurzfristigen Belastungsmomenten aufseiten Gewaltbetroffener eine prinzipielle Sensibilisierung für „Macht-, Ohnmacht- und Abhängigkeitskonstellationen“ (Schulze & Zimmermann, 2012, S. 28), besondere Hürden in der Bewältigung des alltäglichen Lebens, sowie das Erleben einer Tabuisierung und Stigmatisierung von Betroffenheit oder aber das Gefühl, Dritte mit der eigenen Gewaltgeschichte zu beschämen oder zu belasten (Doll & Nagel, 2019). Die Medizin und die Klinische Psychologie diagnostizieren häufig gesundheitliche Auswirkungen, die von Symptomen depressiver Störungen über Angst- und posttraumatische Belastungsstörungen bis zur Suizidalität reichen (z. B. Cooper et al., 2016; Keupp et al., 2019). Der Verdacht einer Traumatisierung Magdalenas ist demnach nicht unbegründet. Aus qualitativen Studien zu Gewalterfahrungen im Lebensverlauf ist zudem bekannt, dass

sich Gewalterfahrungen und Traumata aus unterschiedlichen Lebensphasen summieren. Dabei können jüngere Gewalterfahrungen Erinnerungen an vergangene verletzende oder traumatisierende Erfahrungen wecken und einstige Belastungen oder Traumafolgen reaktivieren (Kaiser, 2020; Schattenburg, 2011).

Magdalena ist höchstwahrscheinlich mehrfachbelastet. Schließlich ist davon auszugehen, dass frühere Belastungen reaktiviert werden. In diesem Zusammenhang sind die Scham- und Schuldgefühle aufgrund der Verwicklung Annas womöglich am schwerwiegendsten. So sagt sie selbst: „Die Wahrheit kann ich auch nicht sagen. Wie soll jemand verstehen, was ich Anna angetan habe?“ Eventuell schreibt sich Magdalena auch eine prinzipielle Verantwortung für die ihr widerfahrene Gewalt zu und schämt sich hierfür (vgl. Paul, 2016). Psychoanalytischen Erkenntnissen zufolge schädigen Schuldgefühle soziale Beziehungen nachhaltig, etwa aufgrund sozialen Rückzugs der von Schuld Geplagten (Kattermann, 2019; Slepian et al., 2020). Eine Medienpädagogin verweist in den Focus Group Interviews des HUMAN-Projekts hierbei auf die mögliche Verstärkung der Schuld durch die Täter*innen-Opfer-Umkehr. Darüber hinaus reaktivieren die jüngsten Belastungen (Gewaltgeschichten 5 bis 7) unter Umständen vergangene Belastungen (Gewaltgeschichten 1 bis 4), wodurch sich Magdalenas Belastungserleben potenziert. Angesichts des mehrfachen Kontrollverlusts erscheint ihr die Hoffnung auf einen Schutzraum aussichtslos. Wenn sie das Sportinternat verlasse, habe sie nichts mehr. Diese Perspektivlosigkeit hängt wahrscheinlich mit ihrer Sorge vor einer Aufdeckung zusammen. Denn als Hemmschwelle führt sie an, dass niemand verstehen würde, was sie Anna angetan habe. So fürchtet sie sich vermutlich nicht minder vor sozialer Ausgrenzung. In den Falldokumentationen des HUMAN-Projekts werden derlei Ängste als alltagsbegleitend und fortwährend beschrieben. Hierbei ist das Trigger-Potenzial³ digitaler Medien bedeutsam. Über digitale Medien ist eine Begegnung mit bzw. eine Kontaktaufnahme durch Gewaltausübende zu jeder Zeit und an jedem Ort vor, während und nach der Gewalt möglich. Zwar findet sich in der Fallvignette kein Anhaltspunkt für einen bestehenden Kontakt zu Anton, doch wird in den Falldokumentationen vergleichsweise häufig von einem fortbestehenden Täter*innen-Kontakt oder aber zufälligen Begegnungen in sozialen Netzwerken berichtet.

Aber auch etwaige Folgeerscheinungen der Diskreditierung dürfen nicht vernachlässigt werden. Der jüngeren Mobbing-Forschung zufolge kann die psychische Gesundheit wie auch das subjektive Wohlbefinden betroffener Kinder

³ Trigger sind plötzliche Erinnerungen an ein verletzendes und/oder traumatisierendes Ereignis. Reize aus der Umwelt wie z. B. Sinneseindrücke oder Erinnerungen können dies auslösen. Häufig werden dabei die damaligen Gefühle nochmals durchlebt (Jones et al., 2020).

und Jugendlicher kurz- wie langfristig beeinträchtigt werden (Rosen et al., 2017; Smokowski & Evans, 2019). Der wahrgenommene Unglaube könnte das Belastungsempfinden dahingehend verstärken (Bange, 2015). Inwieweit Magdalena darüber hinaus den Verlust der Beziehung zu Anton respektive das von ihm missbrauchte Vertrauen als belastend empfindet, ist auf Basis der Fallvignette nicht eindeutig bestimmbar. In der Gesprächsnotiz gibt sie zumindest an, wütend auf Anton zu sein, da er sie mit der Verbreitung der Nacktfotos für Annas Fehler bestrafte.

8.2 Handlungsempfehlungen

In Zusammenhang mit der adäquaten Fallbearbeitung sind folgende Aspekte bedeutsam:

- a) Magdalena ist mehrfachbetroffen.
- b) Die Gewaltwiderfahrnisse sind medial verkettet.
- c) Es bestehen das Risiko sowie die Angst vor einer erneuten Verbreitung der Nacktfotos.
- d) Zugleich bestehen das Risiko sowie die Angst vor einer unkontrollierbaren Aufdeckung.
- e) Diese Angst verstärkt sich durch ihre Schuldgefühle.
- f) Im Internat erfährt Magdalena mutmaßlich unzureichenden Schutz.
- g) Es besteht infolgedessen das Risiko, dass die Geschehnisse auch bis in eine fernere Zukunft hineinwirken und eine erneute Viktimisierung begünstigen können.

Bei der adäquaten Fallbearbeitung zeichneten sich im Verlauf der Focus Group Interviews zuvorderst Kontroversen und Herausforderungen hinsichtlich des Schutzes Magdalenas ab. Verstehen wir Schutz nach Wolff (2018) als biopsychosoziales Grundbedürfnis, muss Magdalena vornehmlich bei der Abwehr aller (potenziellen) Gefahren und Gefährdungen unterstützt werden, die sie schädigen könnten. Daher sprechen wir im Folgenden Handlungsempfehlungen für den fachlichen Umgang mit den Schutzbedarfen unter Berücksichtigung des sich transzendierenden Gewaltkontexts aus. Zum Umgang mit Ängsten (Kap. 9), Belastungen durch erlebte Vertrauens- oder Beziehungsabbrüche (Kap. 4) oder aber dem Trigger-Potenzial digitaler Medien (Kap. 6 und 9) werden an anderer Stelle Empfehlungen erörtert.

Das Gefühl von Schutz erwächst mitunter aus der subjektiven wie kognitiv-affektiven Bewertung des eigenen Lebens. In diese Bewertung spielen Familien- und Freundschaftsverhältnisse, materiell-ökonomische Ressourcen, Gesundheit, Emotionen, Selbstwirksamkeit, Selbstverwirklichung, verspürte Bedürfnisse – kurzum die Lebenswelt – hinein (Ryff & Keyes, 1995; Diener, 2013). Dieser Subjektivität kann im Prozess der Hilfe und Unterstützung Rechnung getragen werden, indem Magdalena von Beginn an als Expertin für ihre Lebenswelt (vgl. Kraus, 2006) adressiert wird:

- Was möchte Magdalena, von wem, ab wann, warum jetzt, wozu, mit wem, gegen wen?
- Was möchte Magdalena nicht, von wem nicht, wann noch nicht, wozu nicht?
- Mit welchen Motivationen und Erwartungen sucht Magdalena Unterstützung?
- Was soll in der Beratung geschehen, was auf keinen Fall?

Beispielhafte Fragen zur Auftragsklärung könnten etwa wie folgt lauten:

- Was müsste in dieser Sitzung geschehen, damit du am Ende sagst: ‚Das hat sich gelohnt‘, oder ‚Das hat es nicht gebracht‘?
- Was versprichst du dir von der Beratung?
- Welche Einwände oder Bedenken hast du? (vgl. Haselmann, 2007, S. 174)

Anliegen und Bedürfnisse können sich jederzeit verändern, weshalb sich ein regelmäßiger Austausch empfiehlt. Grundsätzlich muss bedacht werden, dass die Erzählungen Magdalenas eventuell auf eine Kindeswohlgefährdung⁴ Annas hinweisen. In diesem Fall würden der gesellschaftliche Auftrag der Sozialen Arbeit (sog. Sekundärmandat) sowie deren ethische Prinzipien (sog. Tertiärmandat) Interventionen zum Schutze Annas notwendig machen, selbst wenn diese im Widerspruch zu Magdalenas Wünschen und Bedürfnissen stünden (Staub-Bernasconi, 2018). Umso wichtiger ist es unter diesen Umständen, Magdalena unmittelbar in sämtliche Schritte einzubeziehen.

⁴ Näheres zur Kindeswohlgefährdung im Kontext mediatisierter sexualisierter Gewalt ist in Kap. 10 nachzulesen.

8.2.1 Bedürfnisse gemeinsam herausarbeiten und priorisieren

Angesichts der Mehrfachbelastung sowie der medialen Verkettung der Gewaltgeschichten ist es in einem ersten Schritt geboten, die Belastungen und Bedürfnisse Magdalenas herauszuarbeiten und zu priorisieren. Die Bewältigung einer Gewaltgeschichte ist in ihren Folgen erstens nicht von der Bewältigung der anderen Gewaltgeschichten loszulösen. So darf etwa eine institutionelle Aufarbeitung der gegenwärtigen Diskreditierung nicht gegen den Willen Magdalenas zu einer Aufdeckung des originären sexuellen Missbrauchs führen. Ebenso muss bedacht werden, dass etwa das Stellen einer Strafanzeige auch Konsequenzen für Anna nach sich zieht. Zweitens sprechen Erkenntnisse der Traumatherapie für eine phasengeleitete Bewältigung, die mit Stabilisierung beginnt und mit langfristiger Traumabewältigung endet (Ehring, 2013).

8.2.1.1 Systemische Feststellung von Belastungen

Um mit Magdalena in einen Austausch über ihre wahrgenommenen Belastungen zu kommen, bieten sich nach Haselmann (2007) Frageformate an, die es erlauben, ebendiese zu skalieren, zu priorisieren und in ihrer Entstehung zu begreifen:

- Wie geht es dir momentan?
- Wie fühlst du dich, wenn du an die Verbreitung/die Beleidigung/Anna/... denkst?
- Wenn du deine augenblickliche Belastung/Traurigkeit/Schuld/Angst/... auf einer Skala von 1 bis 10 einstufen müsstest, welche Zahl würdest du angeben?
- Was bedrückt/beängstigt/... dich momentan am meisten?
- Wann hat deine Traurigkeit/Scham/Angst/... begonnen?
- Woran merkst du, dass du belastet/traurig/verängstigt/... bist?

8.2.1.2 Priorisieren qua Bedürfnispyramide

Eine Orientierung am Konzept der Bedürfnishierarchie nach Maslow (1943)⁵ ermöglicht es, die identifizierten Schutzbedarfe zu priorisieren. Wenngleich dieser

⁵ Mit der Maslowschen Bedürfnishierarchie unternahm die US-amerikanische Psychologin Maslow im Jahre 1943 den Versuch, die Bedürfnisse und Motivationen des Menschen zu beschreiben und zu erklären. Er differenziert dabei zwischen physiologischen Bedürfnissen sowie Bedürfnissen nach Schutz, sozialer Verbundenheit, Anerkennung und Selbstverwirklichung. Wobei er diese insofern relational hierarchisiert versteht, als einige Bedürfnisse als dringlicher und bedeutungsvoller erlebt werden. So sind beispielsweise Luft und Wasser essenzieller als ein teures Auto (ebd.).

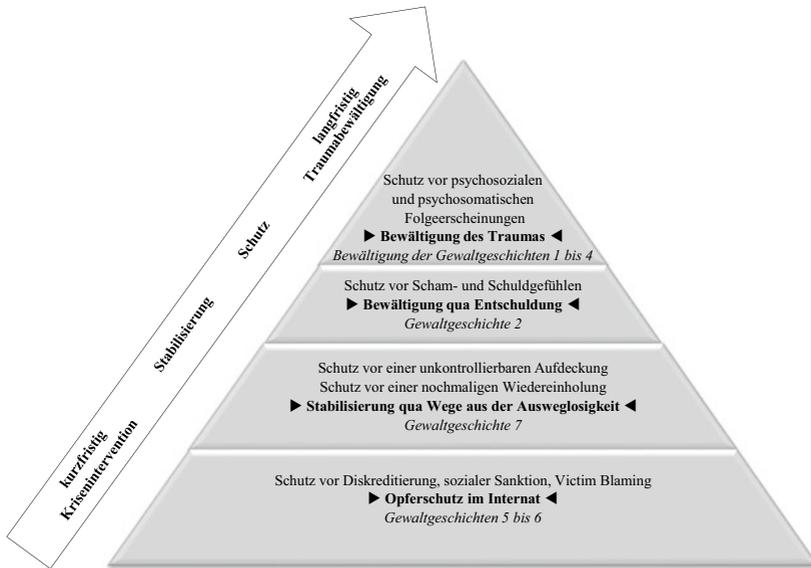


Abb. 8.1 Bedürfnishierarchie

Prozess das Gespräch mit Magdalena voraussetzt, sei exemplarisch eine fachlich naheliegende Bedürfnishierarchie skizziert (Abb. 8.1).

Folgt man den Schilderungen Magdalenas, belastet sie die Diskreditierung durch ihre Mitschüler*innen sowie die Ängste vor einer Aufdeckung und Wiedereinholung aktuell am stärksten. Demgemäß bedarf es zunächst des Schutzes vor weiterer (sexualisierter) Gewalt in der Peergruppe. Baut der Schutz vor weiterer Gewalt auf den Rückgewinn von Kontrolle und Handlungsmacht, ist dies zugleich einer Stabilisierung hinsichtlich ihrer Ängste zuträglich. Sobald Magdalena ausreichend stabilisiert wurde, erscheint eine Annäherung an die verspürten Scham- und Schuldgefühle angemessen. Von dort aus kann sukzessive zu (reaktivierten) Belastungen als Folgeerscheinung(en) vergangener Gewalterfahrungen gearbeitet werden. Dies umfasst das Schaffen einer Lebensumwelt, die die Risiken einer Reaktivierung und Retraumatisierung minimiert. Selbstverständlich kann trotz der visuellen Hierarchisierung eine punktuelle Gleichzeitigkeit von Interventionen fachlich sinnvoll sein. Beispielsweise können Interventionen zu Magdalenas Ängsten parallel zur institutionellen Aufarbeitung im Internat

stattfinden. Dennoch sollte die Arbeit mit einer Bedürfnishierarchie zu einer diesbezüglichen kritisch-reflexiven Auseinandersetzung anregen: Ob und wie kann beispielsweise eine Stabilisierung gelingen, wenn mit Magdalena vorwiegend an dem sexuellen Missbrauch gearbeitet würde? Helfende stehen hierbei vor der Herausforderung, an den Bedürfnissen bzw. Schutzbedarfen entlang der einzelnen Gewaltgeschichten zu arbeiten und gleichzeitig die Bewältigung der anderen Gewaltgeschichten mitzudenken. So könnte etwa das Risiko bestehen, dass Magdalena im Zuge der Angstbewältigung erarbeitete Schutzräume im Prozess der Bewältigung des sexuellen Missbrauchs zu hinterfragen beginnt. Deshalb obliegt Helfenden eine Mitverantwortung, dahingehende Eventualitäten nach bestem Wissen und Gewissen zu berücksichtigen.

8.2.2 Opferschutz im Internat

Für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Diskreditierung in der Klasse bzw. im Internat ist primär die Institution verantwortlich. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 verstehen sich Lehrer*innen als Teil der Verantwortungsgemeinschaft. Infolgedessen obliegt dem Internat die Aufgabe, die Gewalt zu beenden und institutionell aufzuarbeiten. Wie dies gelingen kann, sei im Folgenden skizziert.

1. Bedürfnisorientierung als Handlungsmaxime

Im Sinne der systemisch-konstruktivistischen Lebensweltorientierung ist die Maxime der Orientierung an den Bedürfnissen der Adressat*innen gefordert. Für die Umsetzung institutioneller Maßnahmen des Opferschutzes bedeutet dies, Magdalena in höchstmöglichem Maße partizipieren zu lassen. Das umfasst das gemeinsame Besprechen von Maßnahmen einschließlich potenzieller Konsequenzen.

2. Einbezug einer externen Fachstelle, Benennen von Fallverantwortlichen

In Fällen sexualisierter Peergewalt muss von einer größeren Zahl an Gewaltausübenden und Gewaltzeug*innen ausgegangen werden. Daher ist zu berücksichtigen, dass unterschiedlichen Personengruppen (z. B. Peers, Eltern, Pädagog*innen sowie die institutionelle Leitungsebene) Unterstützung zu offerieren ist. Grundsätzlich bietet sich eine beratende Begleitung durch eine externe Fachstelle an.

3. Die Widerfahrnisse Magdalenas fachlich adäquat einordnen

Um dem Schutzauftrag gegenüber Magdalena gerecht zu werden, bedarf es einer korrekten Einordnung der Situation. In der Fallvignette wird die

Diskreditierung infolge der Verbreitung von Nacktfotos offenkundig als „Mobbing“ bewertet, wodurch die sexualisierenden Momente der Beleidigung unzureichend beachtet werden (Kärgel & Vobbe, 2020). Hierin liegt eine Bagatellisierungsgefahr sowohl bei der nicht konsensuellen Verbreitung sexualisierter Fotoaufnahmen in Jugendgruppen im Allgemeinen wie auch im Falle Magdalenas im Speziellen (Vobbe, 2014; Böhm et al., 2018). Gründe hierfür sind unter anderem fehlende Standards zur Bestimmung mediatisierter sexualisierter Gewalt (s. Kap. 4) sowie ihrer Abgrenzung zu angrenzenden Phänomenen wie Mobbing. Es bestehen zwar unbestreitbar Schnittmengen, etwa der Einsatz digitaler Medien, doch liegt das wesentliche Differenzierungsmerkmal in der sexistischen oder sexualisierenden Integritätsverletzung. Nach der Definition mediatisierter sexualisierter Gewalt (s. Kap. 2) handelt es sich bei der Verbreitung sexualisierter Fotos- und Videoaufnahmen sowie sexistisch-sexualisierter Diskreditierung mindestens um eine beabsichtigte sexualisierte Grenzverletzung. Ungeachtet dessen liegen unter Umständen Straftatbestände vor. Nach § 201a StGB ist beispielsweise das Herstellen und Verbreiten von Foto- und Videoaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich und/oder Persönlichkeitsrechte verletzen, strafbar. Nach § 184b StGB sind der Besitz und die Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte⁶ strafbar und es kommt gegebenenfalls ein sexueller Missbrauch zulasten Annas infrage. Zu beachten ist überdies, dass das Strafmündigkeitsalter mit 14 Jahren beginnt. Demnach könnten sich auch Magdalenas Mitschüler*innen strafbar gemacht haben.

4. Maßnahmen des Opferschutzes

Entgegen der Bedeutsamkeit des „pädagogisch Methodischen“ zur Aufarbeitung von Mobbing verändern sich die Handlungsmaxime in Fällen sexualisierter Peergewalt „unmittelbar hin zur akuten Krisenintervention.“ (Vobbe, 2014, S. 204). Hieraus leiten sich nach Vobbe (ebd.) folgende Maßnahmen ab:

Eine räumliche Trennung von Magdalena und den Gewaltausübenden initiieren

Wesentlich ist dabei, dass nicht Magdalena der Eindruck entsteht, sie müsse den Klassenverband verlassen, sondern Sorge für ihren institutionellen Schutz vor den Gewaltausübenden getragen wird. Diesen Schutz faktisch herzustellen, ist kompliziert, da unterschieden werden muss zwischen Initiator*innen und

⁶ Zur Definition, Einordnung und Identifikation kinder- und jugendpornografischer Inhalte findet sich Näheres in Kap. 10.

Bystandern. Dies kann in einer Spannung dazu stehen, dass die Schule eigentlich keine Ermittlungsaufgaben übernehmen soll. Hinzu kommt, dass schulische Interventionen in Einklang mit landesunterschiedlichen Schulgesetzen und in Abstimmung mit den zuständigen Regierungspräsidien umzusetzen sind. Weitere mediatisierte Übergriffe können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Herstellung von räumlichem Schutz als Verantwortung der Schule ist deswegen auch hinsichtlich ihrer Symbolik und Signalwirkung für Magdalena zu verstehen. Möglichkeiten dazu sind, Gewaltausübende (vorübergehend) zu suspendieren, einen Klassenwechsel zu initiieren oder sie der Schule zu verweisen.

Keine klärenden Gespräche in der Krisenintervention

Ein Hinwirken auf klärende Gespräche zwischen Magdalena und den Gewaltausübenden ist ebenso zu vermeiden wie eine Beteiligung der Gewaltausübenden an Wiedergutmachungen. Es besteht andernfalls das Risiko, dass sie den Druck auf Magdalena fortsetzen oder Magdalena glaubt, ihre Verarbeitung bestehe in einer Entschuldigung der Gewalt.

Eine unkontrollierbare Aufdeckung vermeiden

Es besteht keine Notwendigkeit, gegenüber dem Internat den sexuellen Missbrauch durch Anton aufzudecken. Eine Einordnung als sexualisierte Peergewalt ist zur Gewährleistung adäquaten Opferschutzes ausreichend. Allerdings empfiehlt es sich, gemeinsam mit Magdalena eine Sprachregelung hinsichtlich des Entstehungskontexts der Nacktfotos zu erarbeiten.

5. Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden als pädagogische Maßnahme

Das Ziel pädagogischer Maßnahmen muss zuvorderst sein, Magdalena im Klassenverband zu rehabilitieren. Dazu gehören auch Maßnahmen der Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden. Dies umfasst neben pädagogisch-disziplinarischen Sanktionen (z. B. Suspendierung, Klassenwechsel, Schulverweis) und eventuellen rechtlichen Schritten auch eine Ansprache der Gefährder*innen. Eine solche richtet sich an jene Gewaltausübenden, die in den Rollen der Assistierenden oder Verstärkenden zur Fortführung der sexualisierten Gewalt beitragen. Das Ziel besteht in der Aufklärung und Sensibilisierung für das Gewalthandeln einschließlich dessen (potenzieller) juristischer Konsequenzen. Demgemäß wäre Magdalenas Mitschüler*innen darzulegen, dass das Weiterleiten von Nacktfotos als sexualisierte Peergewalt zu bewerten ist, die gegebenenfalls einen Straftatbestand darstellt und als solcher geahndet werden

kann. In diesem Zusammenhang ist darüber zu informieren, dass das Vorwarnen von Personen, die ebenfalls im Besitz der Nacktfotos sein könnten oder diese womöglich bereits verbreitet haben, zusätzlich nach § 258 StGB als Strafvereitelung rechtlich sanktionierbar ist. Eine im HUMAN-Projekt interviewte Schulsozialarbeiterin kooperierte zur Ansprache von Gefährder*innen im Klassenverband erfolgreich mit der örtlichen Polizeibehörde. Eine Kooperation zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe ist ferner geraten, um individuelle sekundärpräventive Angebote der Täter*innenarbeit zu implementieren. Weitgehend unerforscht ist die Frage, wie Magdalena durch gruppenbezogene Solidarität und Empathie der Klassengemeinschaft sozial reintegriert werden kann. Insofern ist das Anwendungswissen spezialisierter Fachberatungsstellen gefordert.

8.2.3 Wege aus der Ausweglosigkeit erarbeiten, Schutzräume schaffen

Die skizzierten Maßnahmen des unmittelbaren Opferschutzes stellen zwar eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung einer langfristigen Stabilisierung dar. Angesichts der verspürten Ohnmacht sowie der erlebten Ängste bedarf es einer begleitenden Krisenintervention. Das Schaffen von Schutz ist in mediatisierten Gewaltkontexten insofern herausfordernd, als das Risiko einer (nochmaligen) Wiedereinholung fortwährend besteht. Schutz kann unseres Erachtens demnach in erster Linie das subjektive Empfinden von Kontrolle, Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung trotz ebendieses Risikos bedeuten. Das Ziel von Intervention(en) liegt folglich im Rückgewinn von Handlungsmacht und (Informations-)Kontrolle sowie im Schaffen von Alltagsroutinen, die das Risiko von Reaktivierung, Retraumatisierung und alltagsbegleitenden Ängsten minimieren. Hierfür bieten sich Interventionsmaßnahmen an, die sich an instrumentellen und emotionsgerichteten Strategien der Bewältigung belastender Lebensereignisse orientieren. Während eine emotionsgerichtete Bewältigung darauf abzielt, Ängste und Belastungen auf einer kognitiv-emotiven Ebene zu beschwichtigen oder abzubauen, stellen instrumentelle Bewältigungsstrategien auf einer Handlungsebene den Versuch dar, eine verspürte Belastung oder Bedrohung durch aktives Handeln zu minimieren bzw. zu beseitigen (Dehne, 2017; Goleman, 1991). Instrumentelle und emotionsgerichtete Bewältigungsstrategien sind dabei nicht gegeneinander abzuwägen. Im Gegenteil führt eine Kombination zu positiven Wechselwirkungen, die im Folgeverlauf aufgezeigt werden.

8.2.3.1 Instrumentelle Interventionsmöglichkeiten

In Fällen der Wiedereinholung bezieht sich das Schaffen von Schutz durch aktives Handeln hauptsächlich auf Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit einer Wiedereinholung verringern oder zumindest deren Ausmaß eindämmen. Hierfür bestehen verschiedenerlei technische und juristische Möglichkeiten.

Das Löschen der Nacktfotos veranlassen

Erstens gibt es Möglichkeiten, Foto- und Videoaufnahmen aus dem Internet zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch einer entsprechenden fachlichen Expertise. Als erste Anlaufstelle empfehlen wir jugendschutz.net, „das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet“, das „mit gesetzlichem Auftrag [arbeitet], der im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag niedergelegt ist.“ (Glaser, 2021). Das Kompetenzzentrum jugendschutz.net nimmt mit Anbieter*innen Kontakt auf, um Rechtsverstöße im Internet zu beseitigen und eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen möglichst zu begrenzen. Im Jahr 2019 wurde bei Darstellungen sexualisierter Gewalt in 90 % der Fälle Erfolg erzielt (Glaser, 2019).

Rechtliche Ansprüche geltend machen

Um einer abermaligen Veröffentlichung oder Verbreitung vorzubeugen, bestehen folgende Möglichkeiten zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche:

1. Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs

Laut § 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB besteht bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch sowie ein Anspruch auf Schadensersatz. Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderem den Schutz des Namens und der persönlichen Ehre umfassen, greift der Unterlassungsanspruch sowohl bei Beleidigung wie auch bei der unbefugten Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen sowie gespeicherten Kommunikationsverläufen, insbesondere wenn dies auch noch eine Straftat darstellt. Ein Unterlassungsanspruch kann auch Minderjährigen gegenüber geltend gemacht werden.

2. Geltendmachung von Löschungs- und Herausgabeansprüchen

Nach § 985 BGB kann die/der Eigentümer*in von der/dem Besitzer*in die Herausgabe der Sache, z. B. gespeicherte Medieninhalte, verlangen. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 2015 (VI ZR 271/14) wird der Anspruch auf Löschung von Fotos nach dem Beenden einer Beziehung bejaht, sofern die Einwilligung zur Nutzung nur zeitlich begrenzt für die Dauer der Beziehung erteilt war.

Die skizzierten Rechtsansprüche sind exemplarisch zu verstehen, da rechtliche Handlungsmöglichkeiten grundsätzlich fallabhängig sind. Deshalb raten wir ausdrücklich zu einer Rechtsberatung. Eine Übersicht über Anwält*innen mit einem Schwerpunkt in der Vertretung Gewaltbetroffener findet sich in der Datenbank „Hilfeportal Sexueller Missbrauch.“⁷

Strafanzeige erstatten

Eine weitere Option ist das Stellen einer Strafanzeige. Das Erstellen einer Strafanzeige ist Magdalena zwar trotz Minderjährigkeit ohne elterliches Einverständnis möglich, das Stellen eines Strafantrags, der jedenfalls für die Verfolgung einer Straftat nach § 201a StGB grundsätzlich notwendig ist, muss hingegen nach § 77 Abs. 3 StGB durch die Eltern erfolgen. Falls Magdalena eine Strafanzeige in Erwägung zieht, sie ihre Eltern jedoch in naher Zukunft nicht einweihen möchte, bietet es sich in Anbetracht der nahenden Volljährigkeit an, diese abzuwarten. Allerdings kann dann eine Verfolgung wegen § 201a StGB aufgrund fehlenden rechtzeitigen Strafantrags (Antragsfrist 3 Monate nach Kenntnis der Tat) scheitern.

1. Strafanzeige gegen Anton (mögliche einschlägige Tatbestände: § 174, 176, 177, 182 StGB)

Nach § 177 StGB wird aufgrund sexueller Übergriffe, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung bestraft, „wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt.“ Je nach Näheverhältnis zu Anton als Trainer und dem Entwicklungsstand von Magdalena zum Zeitpunkt der Beziehung könnte eine Strafbarkeit wegen sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht kommen oder auch nach § 182 Abs. 3 StGB wegen sexuellem Missbrauch Jugendlicher. Nach § 176 StGB wird wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bestraft, wer ein Kind (hier Anna) „dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (Abs. II) oder an sich selbst vorzunehmen (sog. „Posen“, Abs. IV Nr. 2). Überdies kommt eine Strafbarkeit Antons wegen unbefugten Verbreitens intimer Bildaufnahmen nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB

⁷ Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ ist eine Datenbank, in der örtliche Beratungsstellen und andere Unterstützungseinrichtungen (Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Anwält*innen) aufgelistet werden, die passgenaue Angebote für Betroffene sexualisierter Gewalt, deren Angehörige und Fachkräfte bereithalten: <https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/beratung-und-hilfe> (Arbeitsstab des UBSKM 2020).

und wegen Herstellens kinder- oder jugendpornografischer Inhalte gemäß § 184 b und c StGB in Betracht.

2. Strafanzeige gegen die Verbreitenden und Besitzenden (§ 184, 184b, 184c, 201a StGB)

Mit § 201a StGB ist die Verbreitung von Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Bereich einer Person betreffen (z. B. Nacktheit), strafbar. Nach § 184 StGB ist das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte an Minderjährige und nach §§ 184 b und c StGB sind sowohl der Besitz wie auch die Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte strafbar. Dies setzt allerdings die Identifikation entsprechender Personen voraus. In Magdalenas Fall dürfte es im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren möglich sein, die Verbreitenden und Besitzenden innerhalb des Klassenchats zu identifizieren. Davon ausgehend, dass Magdalenas Mitschüler*innen das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, sind sie nach § 19 StGB und § 1 JGG bedingt strafmündig.

Während Magdalena zur selbstbestimmten Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Beratung mit spezialisierten Fach- bzw. Opferanwält*innen erhalten sollte, empfiehlt es sich im Rahmen der Information und Aufklärung, auf mögliche Konsequenzen einer Strafanzeige respektive eines Verzichts zu verweisen.

3. Juristische Konsequenzen aufgrund der Verwicklung Annas

Zweifelsohne trifft Magdalena keine moralische Schuld an der sexualisierten Gewalt gegen Anna. Unter juristischen Gesichtspunkten kann angesichts ihrer Strafmündigkeit eine Täterinnenschaft nicht ausgeschlossen werden. Nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB kommt zusätzlich Anton als mittelbarer Täter in Betracht. Dies ist der Fall, wenn ein Hintermann sich eines ‚menschlichen Werkzeugs‘ bedient und dabei die Tatherrschaft innehat. Ein*e mittelbare*r Täter*in begeht die Tat durch eine*n anderen, sie*er verwirklicht die Tatbestandsmerkmale nicht oder nicht ganz selbst, sondern bedient sich zusätzlich einer anderen Person, kraft überlegenen Wissens oder kraft überlegenen Willens. Dies verhindert allerdings nicht die Strafbarkeit der Person, derer er sich bedient. Ebenfalls in Betracht kommt, dass Anton nach § 26 StGB jedenfalls als Anstifter bestraft werden könnte, womit aufgrund der gerade eingetretenen Strafmündigkeit Magdalenas durchaus wahrscheinlich wäre, dass ein Verfahren gegen sie eingestellt würde oder allenfalls eine Verwarnung ausgesprochen würde.

4. Konsequenzen für Anna

Durch eine Strafanzeige wird Anna unweigerlich mit ihren zurückliegenden Missbrauchserfahrungen konfrontiert. Da sie kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, wäre sie damit eventuell gegen ihren Willen in ein Strafverfahren und zu einer Zeugenaussage gezwungen. In Anbetracht ihrer Minderjährigkeit ist hierbei eine Aufdeckung gegenüber Annas Eltern unvermeidbar. Anna selbst wollte

diese Aufdeckung vor drei Jahren. Wie ihre Situation aktuell ist, wissen wir nicht. Eine Einbeziehung Annas in die Entscheidung wäre insofern sinnvoll und es können entsprechende Unterstützungsangebote initiiert werden. Durch eine Anrufung des Jugendamts kann dafür Sorge getragen werden, dass eine Vernehmung durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt wird und sowohl Anna wie auch ihre Eltern adäquate Unterstützungsangebote erhalten.

5. Risiko der Aufdeckung gegenüber Magdalenas Eltern

Da in einen Strafprozess sowohl Anna wie auch ihre Erziehungsberechtigten involviert wären, bestünde das Risiko einer Aufdeckung gegenüber Magdalenas Eltern auch im Falle einer Strafanzeige ohne elterliche Kenntnis.

6. Risiko einer Reaktivierung und Potenzierung von Belastungen

Ein Strafprozess kann zu einer Reaktivierung von Schuldgefühlen, Gefühlen des Verrats gegenüber Anna (Allroggen et al., 2016) oder aber einer Verstärkung der Angst vor Aufdeckung und den sozialen Folgen einer Aufdeckung führen.

7. Beweissicherung

Das Erstellen einer Strafanzeige geht mit dem Sichern von Beweisen einher. Für Gewaltbetroffene bedeutet das zumeist, dass ihr Smartphone und gegebenenfalls weitere mobile Endgeräte (z. B. Tablet, Notebook) für einige Tage (oder auch länger) bei der Polizei verbleiben. Hierüber ist Magdalena im Vorfeld aufzuklären. Schließlich ist es denkbar, dass dort Telefonnummern oder Inhalte gespeichert sind, die für das Mädchen eine Ressource darstellen, die alsdann für einen bestimmten Zeitraum nicht verfügbar wäre. Diese Information kann allerdings dazu führen, dass Magdalena schambehaftete „Beweismaterialien“ vernichten möchte. Ein dahingehendes Risiko ist bei Ängsten vor einer eigenen Strafbarkeit umso höher. Entscheidet sich Magdalena gegen das Erstellen einer Strafanzeige, sollte sie erfahren, dass eine Beweissicherung, also die Sicherung der Aufnahmen und gegebenenfalls von Hinweisen auf deren Verbreitung, dennoch sinnvoll sein kann, um ihr auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Strafanzeige zu gewähren, ohne Gefahr zu laufen, dass Dritte sämtliche Beweismaterialien vernichteten.

Die Auffindbarkeit verbreiteter Nacktfotos erschweren

Zuletzt sei auf eine Möglichkeit verwiesen, mittels derer eigeninitiativ die Auffindbarkeit veröffentlichter Foto- und Videoaufnahmen in sozialen Netzwerken und Suchmaschinen erschwert wird. Sind die Schlagworte bekannt, die mit den verbreiteten Medieninhalten verknüpft sind, kann man sich dieses Wissen strategisch zunutze machen. So ist es möglich, unter demselben Schlagwort eine Flut anderer Fotos oder Videos zu posten. Dadurch minimiert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die unerwünschten Foto- oder Videoaufnahmen von Dritten gefunden werden.

Dieser Vorschlag wurde im Rahmen der Focus Group Interviews von einem Sozialarbeiter (Sexualpädagogik und -beratung) eingebracht, der hiermit gute Erfahrungen sammelte.

„Also, ich hatte gerade auch die Fantasie zu schauen, welche Schlagwörter das sind, mit denen man das Bild findet und dann sozusagen über eine verschiedene Flut von weiteren Bildern, die gepostet werden unter dem Schlagwort, verliert es ja auch seine Bedeutungsschwere sozusagen im digitalen Raum, weil es gar nicht mehr so einfach zu finden ist. [...] Also wir haben halt in der praktischen Arbeit über verschiedene Schlagwörter/ also eher per Zufall habe ich das entdeckt, habe mir Hashtags gemacht und da kommen super viele Bilder jetzt einfach von unserem Experiment-Projekt, wo es halt um Fotos ging.“

Sozialarbeiter, Sexualpädagogik und -beratung, FGI

8.2.3.2 Emotionsgerichtete Interventionsmöglichkeiten

Emotionsgerichtete Interventionen setzen zwar auf einer kognitiv-emotiven Ebene an, um Belastungen abzubauen (Dehne, 2017; Goleman, 1991), doch wirken sie auf die Handlungsebene ein. Durch das angeleitete Antizipieren der Bedeutsamkeit und Folgeschwere verschiedenartiger Handlungsszenarien kann ein Reflexionsprozess angestoßen werden, der das Handlungsspektrum Magdalenas unter Berücksichtigung ihrer Lebenswelt, Wünsche und Bedürfnisse erweitert. Beispielsweise könnte eine geringere Angst vor der elterlichen Reaktion (kognitiv-emotive Ebene) den Einbezug der Eltern (Handlungsebene) ermöglichen. Dementsprechend erfüllen emotionsgerichtete Interventionen dreierlei Funktionen. Erstens ermöglichen sie es Helfenden, Magdalenas Lebenswelt einschließlich ihrer Perspektivität, Belastungen und Bedürfnisse zu verstehen und den Handlungsrahmen der Intervention(en) entsprechend herauszuarbeiten. Zweitens sind sie der Bewältigung dienlich, u. a. indem sie drittens das Handlungsspektrum instrumenteller Intervention(en) erweitern. Das Ziel ist es demnach, Magdalena dabei zu unterstützen, das Risiko einer erneuten Verbreitung und damit verbundener Folgen als Teil ihres Lebens zu verstehen, der in ihr Lebensskript eingewebt werden muss. Im Sinne des Schutzes geht es also darum, Magdalena hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit und (Informations-)Kontrolle im Falle sich bewahrheitender Ängste zu bestärken und befähigen. Hierfür steht eine Reihe möglicher Interventionen zur Verfügung, die sich an den Grundsätzen der systemischen Therapie und Beratung sowie therapeutischer Ansätze orientieren. Die nachfolgende exemplarische Auswahl begrenzt sich auf diejenigen

Ansätze, die in ihrem Kern der Maxime einer systemisch-konstruktivistischen Lebensweltorientierung entsprechen.

Bewertungsmaßstäbe hinterfragen lernen und Handlungsmöglichkeiten entdecken durch Systemisches Fragen⁸

Systemisches Fragen bezeichnet nach Patrzek (2017) jene Fragetechniken, die einem systemischen Verständnis folgend perspektivische Vielfalt begünstigen und letztendlich den individuellen Entscheidungs- und Handlungsspielraum vergrößern. Demgemäß bedeutet systemisches Fragen, die Konstruktion der Lebenswelt zu thematisieren, zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verändern, sich vorhandene Ressourcen zu vergegenwärtigen und deren Aktivierungen anzustoßen. Hierfür bieten sich in der Arbeit mit Magdalena insbesondere die folgenden Fragetechniken an.

1. Hypothetische Fragen

Hypothetische Fragen führen in Form von „Wenn-dann-Szenarien“ fiktive Situationen in das Gespräch ein und erfragen auf diese Weise denkbare Reaktionen von sich oder anderen Personen. Dieserart könnte beispielsweise herausgefunden werden, wie Magdalena a) zum Einweihen der Eltern, b) dem Erstellen einer Strafanzeige, c) der Unterbringung in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe, d) einer Aufdeckung gegenüber unterschiedlichen Bezugssystemen oder aber e) einer erneuten Verbreitung steht.

2. Zirkuläre Fragen fokussieren auf die vermutete Fremdperspektive, „weil das Verhalten von Menschen nicht von dem bestimmt wird, was andere tatsächlich über sie denken, sondern von dem, was sie denken, was andere denken.“ (Simon & Simon, 2006, S. 223). In Zusammenhang mit Magdalenas Bewertung, die Eltern einzuweihen oder eine Strafanzeige zu stellen, ist die Ergänzung hypothetischer Fragen um zirkuläre Fragen insofern relevant, als Magdalenas Ängste vor den sozialen Folgen für Beratende und Helfende verstehbar werden und das Mädchen einen reflektorischen Zugang zu alternativen Denk- und Betrachtungsweisen erhält. Durch zirkuläre Fragen können beispielsweise
 - die vermutete elterliche Bewertung einer Aufdeckung,
 - die vermutete elterliche Bewertung der Rolle Magdalenas bei der Verwicklung Annas,

⁸ Eine detaillierte Übersicht über systemische Fragetechniken und deren Anwendung finden sich einschließlich anschaulicher Beispiele in der Monografie „Systemisches Fragen. Professionelle Fragetechnik für Führungskräfte, Berater und Coaches“ von Patrzek oder aber in dem Übersichtskapitel „Systemische Beratung und der systemische Ansatz in der Sozialen Arbeit“ von Haselmann, das in dem Sammelband „Methodenbuch Soziale Arbeit“ von Michel-Schwartz erschienen.

- die vermutete Perspektive Annas auf das Stellen einer Strafanzeige,
- die vermutete Bewertung jener Mitschüler*innen, die sich nicht aktiv an Magdalenas Diskreditierung beteiligten,

erarbeitet werden.

Perspektivwechsel und Wege aus der Ausweglosigkeit durch Zukunftsprojektionen⁹

Mittels Antizipation werden in der Methode der Zukunftsprojektionen nach Mahr (2018) alte Lebensentwürfe neuen Lebensentwürfen gegenübergestellt. Der mehrperspektivische Blick in die Zukunft erleichtert es Adressat*innen, Auswege aus ihren als belastend oder dilemmatisch erlebten Situationen zu erarbeiten. In einem ersten Schritt geht es darum, die bisherigen Konsequenzen von Magdalenas Umgang mit ihren Gewaltgeschichten zu reflektieren:

- Was wäre heute anders, wenn du damals (Gewaltgeschichten 1 bis 4) keine Angst vor den Folgen einer Strafanzeige gehabt hättest?
- Was wäre heute anders, wenn du den Sportverein nicht verlassen hättest?

In einem zweiten Schritt werden mögliche Folgen neuer Überzeugungen herausgearbeitet:

- Was, glaubst du, wird sich in deinem Leben durch z. B. eine Strafanzeige verändern?

Anschließend werden die möglichen Lebensentwürfe umfassend und getrennt voneinander bearbeitet und antizipiert. Auf dieser Grundlage erhält Magdalena den Raum, in die Zukunft zu blicken:

- Woran hat dich z. B. die Entscheidung gegen eine Aufdeckung gehindert?
- Wie viel Freude hast du aufgrund dieser Entscheidung(en) verloren?
- Inwieweit haben diese Entscheidungen deine sozialen Beziehungen beeinflusst?
- Was lösen diese Fragen in dir aus?
- Was könnte heute ohne diese Entscheidung anders sein?

⁹ Möglichkeiten zur Umsetzung der Methode der Zukunftsprojektionen finden sich als Überblick im „Praxishandbuch Integrative Psychotherapie“ von Mahr.

Nachdem Magdalena die gedankliche Reise abschüttelt, malt sie sich unter Anleitung ihre alternative Zukunft aus:

- Inwiefern hat die Entscheidung für eine Aufdeckung dein Leben bereichert?
- Wie fühlst du dich damit?
- Was könntest du jetzt zu dir selbst sagen, was du dich zuvor (noch) nicht getraut hast?

Sofern Magdalena einen alternativen neuen Lebensentwurf als aussichtsvoll und entlastend erlebt, ist sie dahingehend zu befähigen.

Entscheidungs- und Handlungsdilemmata durch die Arbeit mit Stühlen¹⁰ auflösen

Mithilfe der Stuhltechnik, die ihren Ursprung im Psychodrama von Moreno hat und von Perls im Rahmen der Gestalttherapie weiterentwickelt wurde, werden innere Konflikte, Widersprüche oder konflikthafte soziale Dynamiken erfahrbar und verstehbar, indem sie als in einer belastenden Situation wirkende Kräfte (z. B. Personen, innere Konflikte) auf einem eigenen Stuhl platziert werden und durch die Adressat*innen eine Stimme bekommen. In verschiedenerelei therapeutischen Kontexten erwies sich die Arbeit mit Stühlen als besonders wirksam in der Auflösung von Ambivalenzen und Entscheidungsschwierigkeiten (Kellogg, 2011; Rosner & Henkel, 2010). Daher empfehlen wir die Stuhltechnik in der Arbeit mit Magdalena, um das erlebte Entscheidungsdilemma zwischen „Flucht“ (Schul-/Wohnortwechsel) und „Ausharren bzw. Leiden“ zu lösen. Der Grob Ablauf gestaltet sich nach Mahr (2018) wie folgt: Zunächst schildert Magdalena ihre Ambivalenzen respektive ihr Entscheidungsdilemma. Anschließend werden die konfligierenden Perspektiven bzw. Gefühle auf zwei Stühlen einander gegenüber positioniert. Magdalena erläutert unter Anleitung ihren Konflikt von einem Stuhl und damit aus einer Perspektive ihrer Wahl abermals. Nun wird der Konflikt nochmals vom anderen Stuhl aus dessen stellvertretender Perspektive dargelegt. Darauf folgt ein angeleiteter imaginärer Dialog zwischen Magdalena und der auf dem gegenüberliegenden Stuhl positionierten Konfliktseite. Durch ein mehrfaches Wechseln der Stühle wird eine intensive Auseinandersetzung mit dem inneren Konflikt bzw. dem Entscheidungsdilemma angeregt. In einer abschließenden Reflexion erhält sie den Raum, ihre gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse zu reflektieren. Wenn es nicht ohnehin zu einer deutlich erkennbaren Klärung des Konfliktes gekommen ist, sollte sie gefragt werden,

¹⁰ Möglichkeiten zur Umsetzung der Arbeit mit Stühlen finden sich als Überblick im „Praxishandbuch Integrative Psychotherapie“ von Mahr.

was sich im Gegensatz zu vorher verändert hat und ob es jetzt eine stärkere Tendenz zu der einen oder anderen Position gibt.

Sichere Orte als Schutzraum auf dem Weg zum Rückgewinn von Sicherheit und Kontrolle

Als jederzeit aufsuchbare Rückzugsorte in Momenten besonderer Belastung haben sich sichere Orte in (trauma-)therapeutischen Kontexten als erfolgversprechende Intervention zur Stabilisierung bewährt (Reddemann, 2017). Stadler (2002) empfiehlt die Einführung bzw. das Schaffen eines sicheren Orts unter Zuhilfenahme der Mittel des Psychodramas. Der Vorteil bestehe darin, einen andernfalls rein imaginierten und verbalisierten sicheren Ort real einzurichten. Ob dieser sichere Ort auf der Hauptbühne oder einer Nebenbühne eingerichtet wird, sei den Adressat*innen überlassen. Das wesentliche Kennzeichen des sicheren Orts sei dabei seine Entwicklung und Integration in bedrohlichen Situationen. Auf diese Weise würden das Gefühl von Sicherheit bestärkt und Ressourcen dafür geschaffen, sich im Alltag geschützt zu bewegen. Nicht zuletzt deshalb sei es bedeutsam, dass der sichere Ort möglichst bildhaft und detailgetreu beschrieben wird und bereits zu Beginn definiert wird, wer Zugang zu dem sicheren Ort hat. Über ein durch die Adressat*innen ausgewähltes Symbol ist der sichere Ort begehbar. Über die Abfrage des Sicherheitsgefühls vor und nach Aufsuchen des sicheren Orts kann der Erfolg des Ansatzes überprüft werden. Gemäß unserem Wissensstand wurde der Ansatz des sicheren Orts jedoch im Kontext mediatisierter sexualisierter Gewalt weder ausreichend erprobt noch weiterentwickelt.

8.2.4 Entschuldigen

Die Schuldgefühle Magdalenas nehmen gewissermaßen eine Schlüsselrolle ein. Als maßgebende Ursache der Angst vor den sozialen Folgen einer Aufdeckung begrenzen sie unter Umständen die Handlungsmöglichkeiten, etwa das Stellen einer Strafanzeige oder den Einbezug der Eltern als Ressource und verstärken das Ohnmachtserleben. Umso wesentlicher ist eine gelingende Entschuldung, die jedoch voraussetzt, dass sich Magdalena selbst verzeiht. Hierbei kann sie in beraterischen wie therapeutischen Settings angeleitet und unterstützt werden. Schuldgefühle resultieren im vorliegenden Fall aus der Vermengung negativer Attribution (Tran, 2015) und dem Erleben des Leidens, dass man anderen vermeintlich zugefügt hat (Baumeister, 1998). Im Prozess des sich Verzeihens geht es hauptsächlich um eine Auseinandersetzung mit Fragen danach, inwiefern sich

Magdalena für die Verwicklung Annas verantwortlich fühlt und weshalb es für Betroffene meistens schwierig ist, Hilfe zu initiieren.

Über ein De- und Reframing der Rolle Magdalenas kann ihr Handeln neu kontextualisiert und eine Entschuldung bewirkt werden. Deframing bedeutet, eine Handlung zu entrahmen bzw. zu entkontextualisieren. In einem anschließenden Reframing wird die Handlung neu gerahmt bzw. kontextualisiert. Dahinter steht der Gedanke, dass die Bedeutung einer Handlung von dem Rahmen bzw. den Rahmenbedingungen abhängt, innerhalb derer sie wahrgenommen wird (Holzfuss, 2021). Es gilt zu verdeutlichen, dass das in einem bestimmten Kontext als problematisch empfundene Verhalten in einem anderen Kontext angemessen ist. Indem Magdalena durch Beratende oder Therapeut*innen einen Raum erhält, um zu reflektieren, aus welchen Motiven heraus und mit welchen Absichten sie handelte und um sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit ihr Tun durch Anton beeinflusst wurde, wird der Prozess eines De- und Reframings automatisch angestoßen.¹¹ Wenn Magdalena trotz Reframing zu der Einsicht gelangt, Fehler begangen zu haben, kann mir ihr gemeinsam – beispielsweise mittels zirkulärer Fragen – erörtert werden, ob ein gemeinsames klärendes Gespräch mit Anna vorstellbar wäre. Bereits die hierdurch übernommene Verantwortung für wahrgenommenes Fehlverhalten kann unabhängig von etwaigen Schuldvorwürfen durch Anna entlastend wirken (Hirsch, 2008). Ebenso kann es entlasten, durch Dritte – etwa Beratende, Angehörige oder aber die Justiz – von Schuld befreit zu werden. Gewaltbetroffene erleben eine richterliche Schuldbefreiung teils als entlastend. Dies soll und darf jedoch nicht der einzige Grund für eine Strafanzeige sein. Denn die mit einer Strafanzeige potenziell verbundenen Konsequenzen und Belastungen werden durch die Chance auf eine richterliche Entschuldung nicht notwendigerweise relativiert.

Literatur

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., & Fegert, J. M. (2016). *Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*. Ulm: Universitätsklinik. https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf.

Arbeitsstab des UBSKM. (2020). Beratungsstellen und Hilfe in der Nähe. <https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/beratung-und-hilfe>. Zugegriffen: 20. Dez. 2020.

¹¹ Über die Methoden des De- und Reframings wird beispielsweise ausführlich in dem Werk „Reframing: Neurolinguistisches Programmieren und die Transformation von Bedeutung“ von Bandler und Grinder (2010) berichtet.

- Bandler, R., & Grinder, J. (Hrsg.). (2010). *Reframing: Neurolinguistisches Programmieren und die Transformation von Bedeutung* (9. Aufl.). Junfermann.
- Bange, D. (2015). Unterstützung für Bezugs- und Kontaktpersonen sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues, & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (S. 274–284). Springer VS.
- Baumeister, R. F. (1998). Inducing guilt. In J. Bybee (Hrsg.), *Guilt and children* (S. 127–138). Academic Press.
- Baumeister, R. F. (2013). *Vom Bösen: Warum es menschliche Grausamkeit gibt*. Huber.
- Böhm, M., Budde, J., & Dekker, A. (2018). Sexuelle Grenzverletzungen mittels digitaler Medien an Schulen: Annäherung an einen doppelten Verdeckungszusammenhang. *Medienpädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung* (Occasional Papers): 1–18. doi: <https://doi.org/10.21240/mpaed/00/2018.02.21.X>.
- Cooper, K., Quayle, E., Jonsson, L., & Svedin, C. G. (2016). Adolescents and self-taken sexual images: A review of the literature. *Computers in Human Behavior*, 55, 706–716. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2015.10.003>.
- Dehne, M. (2017). *Soziologie der Angst*. Springer VS.
- Dekker, A., Koops, T., & Briken, P. (2016). *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien: Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Diener, E. (2013). The remarkable changes in the science of subjective well-being. *Perspectives on Psychological Science: A Journal of the Association for Psychological Science*, 8(6), 663–666. <https://doi.org/10.1177/1745691613507583>.
- Doll, D., & Nagel, B. (2019). Erwartungen an Anerkennung nach sexueller Gewalt in der Kindheit und Implikationen für die Soziale Arbeit. *Soziale Passagen*, 11(2), 305–322. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00326-0>.
- Döring, N. (2012). Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 25, 4–25.
- Ehring, T. (2013). Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung bei erwachsenen Überlebenden sexueller oder körperlicher Gewalt in der Kindheit. In A. Maercker (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörungen: Mit 40 Tabellen* (4. Aufl., S. 399–418). Springer VS.
- Glaser, S. (2019). *Jugendschutz im Internet. Bericht 2019: Risiken und Handlungsbedarf*. <https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2019.pdf>.
- Glaser, S. (2021). Mehr Rücksicht auf Kinder und Jugendliche im Internet!: jugendschutz.net ... <http://www.jugendschutz.net/ueber-jugendschutznet/>. Zugegriffen: 27. Okt. 2020.
- Goleman, D. (1991). *Lebenslügen: Warum wir uns immer wieder selbst täuschen*. Beltz Juventa.
- Haselmann, S. (2007). Systemische Beratung und der systemische Ansatz in der Sozialen Arbeit. In B. Michel-Schwartz (Hrsg.), *Methodenbuch Soziale Arbeit* (S. 153–206). Springer VS.
- Hirsch, M. (2008). Scham und Schuld – Sein und Tun. *Psychotherapeut*, 53(3), 177–184. <https://doi.org/10.1007/s00278-008-0605-y>.
- Holzfuß, B. (2021). Deframing: NLP-glossar. <https://www.nlp-ausbildung-holzfuß.de/nlp-informationen/nlp-glossar/88-deframing>. Zugegriffen: 20. Dez. 2020.

- Jones, P. J., Bellet, B. W., & McNally, R. J. (2020). Helping or harming? The effect of trigger warnings on individuals with trauma histories. *Clinical Psychological Science*, 8(5), 905–917. <https://doi.org/10.1177/2167702620921341>
- Kaiser, C. (2020). Gewalterfahrung im Lebensverlauf. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 167(4), 130–133. <https://doi.org/10.5771/0340-8574-2020-4-130>.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Kattermann, V. (2019). Täter-Opfer-Dynamiken nach sexuellem Missbrauch in der psychoanalytischen Ausbildung. *Forum der Psychoanalyse*, 35(4), 373–389. <https://doi.org/10.1007/s00451-019-00336-x>.
- Kellogg, S. (2011). Veränderungen durch Stühlearbeit (transformational chairwork): Eine Einführung in psychotherapeutische Dialoge. In E. Roediger (Hrsg.), *Fortschritte der Schematherapie: Konzepte und Anwendungen* (S. 74–85). Hogrefe.
- Keupp, H., Mosser, P., Busch, B., Hackenschmied, G., & Straus, F. (Hrsg.). (2019). *Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt*. Springer VS.
- König, O. (2016). *Macht in Gruppen: Gruppendynamische Prozesse und Interventionen*. Klett-Cotta.
- Kraus, B. (2006). Lebenswelt und Lebensweltorientierung. Eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft. *Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie*, 37(2), 116–129.
- Mahr, C. (Hrsg.). (2018). *Praxishandbuch integrative psychotherapie*. Springer VS.
- Maslow, A. H. (1943). A theory of human motivation. *Psychological Review*, 50(4), 370–396. <https://doi.org/10.1037/h0054346>.
- Merten, K. (1999). *Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?* Springer VS.
- Michel-Schwartz, B. (Hrsg.). (2007). *Methodenbuch Soziale Arbeit*. Springer VS.
- Patzek, A. (2017). *Systemisches fragen*. Springer VS.
- Paul, C. (2016). Scham nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als Folge öffentlicher Zuschreibungen. *Forum Gemeindepsychologie*, 21(1), 1–13.
- Reddemann, L. (2017). *Imagination als heilsame Kraft: Ressourcen und Mitgefühl in der Behandlung von Traumafolgen* (20. Aufl.). Klett-Cotta.
- Rosen, L. H., DeOrnellas, K., & Scott, S. R. (2017). *Bullying in school*. Palgrave Macmillan US.
- Rosner, R., & Henkel, C. (2010). Die Gestalttherapie in der Psychotraumatologie: Charakteristika und Wirksamkeit gestalttherapeutischer Interventionen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen. *Trauma & Gewalt*, 4(4), 1–11.
- Ryff, C. D., & Keyes, C. L. M. (1995). The structure of psychological well-being revisited. *Journal of Personality and Social Psychology*, 69(4), 719–727. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.69.4.719>.
- Salmivalli, C., Lagerspetz, K., Björkqvist, K., Österman, K., & Kaukiainen, A. (1996). Bullying as a group process: Participant roles and their relations to social status within the group. *Aggressive Behavior*, 22(1), 1–15. [https://doi.org/10.1002/\(SICI\)1098-2337\(1996\)22:1%3C1:AID-AB1%3E3.0.CO;2-T](https://doi.org/10.1002/(SICI)1098-2337(1996)22:1%3C1:AID-AB1%3E3.0.CO;2-T).

- Schäfer, M., & Korn, S. (2004). Bullying als Gruppenphänomen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 36(1), 19–29. <https://doi.org/10.1026/0049-8637.36.1.19>.
- Schattenburg, L. (2011). Unerwartete heftige Reaktivierung traumatischer Erlebnisse. *Psychotherapeut*, 56(4), 337–340. <https://doi.org/10.1007/s00278-011-0840-5>.
- Schulze, H., & Zimmermann, P. (2012). Ein Ort, wo ich einfach sein kann. *Sozial Extra*, 36(5–6), 25–28. <https://doi.org/10.1007/s12054-012-0058-y>.
- Simon, F. B., & Rech-Simon, C. (2006). *Zirkuläres Fragen: Systemische Therapie in Fallbeispielen: Ein Lernbuch* (7. Aufl.). Carl-Auer-System.
- Slepian, M. L., Kirby, J. N., & Kalokerinos, E. K. (2020). Shame, guilt, and secrets on the mind. *Emotion*, 20(2), 323–328. <https://doi.org/10.1037/emo0000542>.
- Smokowski, P. R., & Evans, C. B. R. (2019). *Bullying and victimization across the lifespan*. Springer International Publishing.
- Stadler, C. (2002). Von Sicheren Orten und Inneren Helfern. *Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie*, 1(2), 177–186. <https://doi.org/10.1007/s11620-002-0018-9>.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. Aufl.). Budrich.
- Tran, T. A. (2015). Wie missbrauchsspezifische Attribution, Scham und Angst die Aufdeckung sexuellen Missbrauchs in der Kindheit verzögern und sich pathopsychologisch auswirken: Das Interaktive ASA-Modell/ How abuse-specific attribution, shame and anxiety delay disclosure of child sexual abuse and promote pathopsychological developments: The Interactive ASA-Model. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 18(1), 44–63.
- Vobbe, F. (2014). Notwendige Differenzierungen im Umgang mit Bullying und sexualisierter Peergewalt. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 17(2), 194–207.
- Wilde, N. (2020). Mobbing – Ein Gruppenphänomen? In M. Böhmer & G. Steffgen (Hrsg.), *Mobbing an Schulen* (S. 79–97). Springer VS.
- Wolff, M. (2018). Schutz. In G. Graßhoff, A. Renker, & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit* (S. 619–630). Springer VS.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Umgang mit Ängsten als Folge mediatisierter sexualisierter Gewalt: D

9

„Diese Angst, deine Sachen, also das, was du als intim und privat empfindest, woanders wieder zu lesen, das ist unbeschreibbar.“ (Gewaltbetroffener, Interview).

- ▶ **Zusammenfassung** Betroffene Kinder und Jugendliche, die um digitale Gewaltzeugnisse wie sexualisierte Foto- und Videoaufnahmen oder Missbrauchsabbildungen wissen, haben oftmals Angst. Die erlebten Ängste wurzeln dabei meist darin, dass infolge einer Veröffentlichung oder Verbreitung der Gewaltzeugnisse Schuldzuweisungen, Unglaube, Demütigungen oder Ausgrenzungserfahrungen erwartet werden. Durch das Wissen um die Möglichkeit zur Falschdarstellung werden die Ängste meist verstärkt. So kann beispielsweise eine Abbildung, die sexuellen Missbrauch dokumentiert, von Gewaltausübenden als einvernehmlich dargestellt oder von Betrachtenden als einvernehmliche sexuelle Handlung fehlgedeutet werden. Da eine Veröffentlichung oder Verbreitung nur selten zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann und das Angsterleben infolge fortwährt, gestaltet sich die Bewältigung herausfordernd. Entlang einer zweiteiligen Fallvignette skizziert das nachfolgende Kapitel, wie Angst als Folge mediatisierter sexualisierter Gewalt entsteht. Auf dieser Grundlage werden Empfehlungen zur (Krisen-)Intervention ausgesprochen. Da auf Argumentationen und Erörterungen aus Kap. 8 aufgebaut wird, empfehlen wir die vorherige oder anschließende Lektüre.

Fallvignette D. – Teil 1

Der folgende Gesprächsauszug ist dem Protokoll eines Beratungsgesprächs (Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend) entnommen.

- Beraterin: Möchtest du mir über deine Woche erzählen?
- Adressat D.: Am Wochenende so gegoogelt und hab' so einen Artikel gelesen über ein Mädchen. Dem ist sowas Ähnliches passiert wie mir. Dann noch mehr Artikel mit solchen Vorfällen gefunden. Hab' sogar einmal gedacht, das ist meine Geschichte. Wache nachts panisch auf. Habe Angst, dass alles im ganzen Internet auftaucht. Sie haben beim letzten Mal gesagt, ich soll nicht danach suchen. Aber ich MUSS sicher sein. Kriege außerdem ständig so automatische Push-Mitteilungen. Sagen Sie mir, wie ich das Internet mit einem Klick durchsuchen kann? Ich muss das einfach alles aufhalten, sonst bricht eine Katastrophe herein. Alle würden mich beleidigen. Einfach alle. Ich wäre für die tot. Ich muss doch was machen können?

Im Rahmen einer kollegialen Fallberatung erbittet die Fachberaterin Hilfe mit Blick auf die Intervention zu D.s Angst.

- Zum Hintergrund: D. wurde während von ihm als freundschaftlich wahrgenommener Treffen von dem etwas älteren I. dazu überredet, sexualisierte Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Die dabei angefertigten Videoaufnahmen setzte I. als Druckmittel ein, um D. dazu zu zwingen, I.s Freund N. oral zu befriedigen und D. zu vergewaltigen. Freunde I.s filmten die Vergewaltigung. Als D. in die Beratung kam, plagten ihn große Ängste vor einer möglichen Verbreitung der Videos; vor allem jenes Videos, das ihn beim Oralverkehr mit einem Jungen zeigt. Er führt an, dass er auf Mädchen stehe. Seither sind 13 Monate ohne Hinweise auf eine Verbreitung vergangen.

Reflexionsfragen

- Was löst D.s Gewalterleben in uns aus?
- Wie deuten wir die Ängste D.s?

- Welche Bilder entstehen in uns?
- Was braucht D.?
- Welche Empfehlungen können wir der Fachberaterin geben?◀

9.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)

Der skizzierte Gesprächsauszug gewährt Einblick in das gegenwärtige Befinden D.s. Er scheint von der Angst begleitet zu werden, dass im Internet Aufzeichnungen seiner Gewaltgeschichte auftauchen. Bereits vor 13 Monaten wurde er von dem damals als Freund wahrgenommenen I. sexualisiert misshandelt und in Anwesenheit Dritter vergewaltigt. Sämtliche Gewalthandlungen wurden gefilmt. In D.s Wunsch danach, „das Internet mit einem Klick“ zu durchsuchen, spiegeln sich mutmaßlich Verzweiflung und Ohnmacht wie auch das Bedürfnis nach Kontrolle und Sicherheit wider.

9.1.1 Digitale Gewaltzeugnisse lösen begründete Ängste aus

Schließlich geht D. noch heute davon aus, dass I. und dessen Freunde gedenken könnten, die Videoaufnahmen im Internet zu veröffentlichen und zu verbreiten. Gleichzeitig scheint er die Möglichkeit zu sehen, dass mit einer Verbreitung die Vergewaltigung von Betrachtenden als einvernehmliche sexuelle Handlung fehlgedeutet werden könnte. Womöglich fürchtet er, dass die Gewaltausübenden eine dahingehende Verkehrung bzw. Falschdarstellung des tatsächlichen Entstehungshintergrunds der Videoaufnahmen beabsichtigen. Daher könnte die Behauptung, er stehe auf Mädchen, den Versuch darstellen, sich unter Rückgriff auf heterosexuelle Männlichkeitsvorstellungen von einer Fremddarstellung als nicht heterosexuell abzugrenzen. Auf diese Weise möchte er sich allenfalls vor erwarteten Stigmatisierungen schützen oder aber – angenommen er wäre homosexuell – ein unkontrollierbares Outing verhindern. Für queere Kinder und Jugendliche ist Letzteres besonders dilemmatisch. Wenn digitale Gewaltzeugnisse, hier Videoaufnahmen, kursieren, werden sie um ein selbstbestimmtes Coming-out in einer von ihnen gewählten Form und gegenüber einem von ihnen bestimmten Personenkreis gebracht. Erschwerend besteht das Risiko, dass sich die Gewaltzeugnisse zigfach und wiederholt verbreiten. Die Reichweite der Aufdeckung der Gewalterfahrungen wie auch des Coming-outs werden in diesem

Wissen als unkontrollierbar erlebt. Außerdem wird das Coming-out, dem wir hinsichtlich der sexuellen Identität und einem nachhaltigen kohärenten Selbstwirksamkeitserleben Bedeutung beimessen, mit der Gewalt assoziiert. Zwar gibt es in der Fallvignette keine offensichtlichen Hinweise auf dahingehende Ängste D.s, doch können sie nicht a priori ausgeschlossen werden.

Nach Bange (2007) artikulieren männliche Betroffene, die sexualisierte Gewalt durch männliche Täter erfahren, aufgrund ambivalenter Erregungsgefühle mitunter eine Verunsicherung hinsichtlich der Frage, ob sie homosexuell seien. Wenngleich sich die dahingehenden Normalitätsvorstellungen von Jugendlichen verändert haben (Lips et al., 2020), sind (Ab-)Wertungen von Queerness noch immer zu beobachten. Gerade in den Kontexten Schule und Sport begegnen junge Männer verhältnismäßig oft homophoben Abwertungsdynamiken und Diskriminierung (Heckemeyer & Gramespacher, 2019; Scheibelhofer, 2018; Schweer, 2018). An dieser Stelle möchten wir hervorheben, dass Mädchen allerdings ebenso häufig sozial geächtet werden. Begünstigend wirken gemeingütig betroffenenbelastende und täter*innenentlastende Vergewaltigungsmythen¹ wie etwa die angebliche Provokation von Männern durch das Tragen aufreizender Kleidung oder die Unkontrollierbarkeit männlicher Sexualtriebe sowie heteronormative und hegemoniale Geschlechterrollenbilder (Helfferich et al., 2017; Ryan, 2019). In Anbetracht dessen ist es ebenso denkbar, dass D. befürchtet, infolge einer Verbreitung der Videoaufnahmen als „Opfer“ (gleichgeschlechtlicher Erniedrigung) gebrandmarkt zu werden. Männlichkeit widerspricht einer hegemonialen Geschlechterkonstruktion folgend dem Opfer-Sein (Mosser & Lenz, 2014). Wissen männliche Betroffene um digitale Gewaltzeugnisse, bemühen sie sich darum, ihre „Opferrolle“ umzudeuten. Das führt so weit, dass sie dazu bereit sind, sich unwar als Gewaltausübende zu positionieren (Vobbe & Kärger, 2020).

Dessen ungeachtet löst die Vorstellung einer Veröffentlichung und Verbreitung der Videoaufnahmen als solche bei D. Angst aus. Er wittert, dass eine Katastrophe hereinbräche, er beleidigt werde und für alle gestorben wäre. Die von D. vermuteten Gründe, die Dritte zu dergleichen Reaktionen bewegen, sind demnach insoweit nachgeordnet, als seine Ängste nicht unbegründet sind. Tatsächlich ist mediatisierte sexualisierte Gewalt in einigen Fällen Mittel zum Zweck. Gewaltausübende beabsichtigen durch Falschdarstellung(en), Gewaltbetroffene zu

¹ Das Konzept der Vergewaltigungsmythen geht auf Burt (1980) zurück und bezeichnet „vorurteilsbehaftete, stereotype oder falsche Annahmen über Vergewaltigung, Täter und Opfer von Vergewaltigung“ (ebd., S. 217), die nach Bohner (1998) „die sexuelle Gewalt verharmlosen, die Täter entlasten und den Opfern eine Mitschuld zuschreiben.“ (ebd., S. 14). Sie dienen der persönlichen Angstbewältigung, der subjektiven Konstruktion von Sicherheit und ermöglichen die Illusion einer gerechten und sicheren Welt (Ryan, 2019).

demütigen, zu beschämen oder in ihrer Ehre zu verletzen (Vobbe & Kärgel, [im Druck](#)). In einer Falldokumentation des HUMAN-Projekts wird beispielsweise über einen 13-jährigen Jungen berichtet, der von einer Gruppe 14-jähriger Mitschülerinnen, die sich mittels Fake-Profil als eine 16-jährige Fremde ausgeben, dazu gedrängt wird, ein Penisbild zu schicken.

In der Schule streut die Mädchengruppe mit der Verbreitung des Bildes das Gerücht, der Junge „habe dem Mädchen einfach so das Penisbild geschickt, womit er nun zusätzlich als sexuell grenzverletzender Junge dasteht.“

Falldokumentation 9.1

Ein im HUMAN-Projekt interviewter junger Mann sensibilisiert für die damit einhergehende Verletzung der Privat- und Intimsphäre:

„Weil jemand anderes ganz genau weiß, wenn er diese Bilder veröffentlicht, diese Chats veröffentlicht, dann setzt er mich unter Druck und kann [...] Rufschädigung betreiben [...]. Diese Angst, [...] das, was du als intim und privat empfindest, woanders wieder zu lesen, das ist unbeschreibbar.“

Gewaltbetroffener, Interview

In einer Falldokumentation misst die fallverantwortende Person im Hinblick auf die Angst vor den sozialen Folgen einer Veröffentlichung oder Verbreitung von digitalen Gewaltzeugnissen dem Referenzsystem seines jugendlichen Adressaten eine besondere Relevanz bei.

Er ist der Ansicht, dass es einen Unterschied macht, „ob das Video [Anm: welches die Gruppenvergewaltigung dokumentiert] ‚irgendwo‘ gezeigt wird oder dort, wo [der Gewaltbetroffene] soziale Bezugspunkte hat.“ Er fragt weiter, „innerhalb welcher sozialen Konfiguration das Video besonders schädigende Wirkung entfalten kann?“

Falldokumentation 9.2

Forschungsarbeiten deuten darauf hin, dass Gewaltbetroffene meist in den sozialen Bezugssystemen „Familie“ und „Peergruppe“ eine „schädigende Wirkung“ erwarten und teils erfahren (Christmann, 2020; Purucker, 2017). Damit besteht die Möglichkeit einer sekundären Viktimisierung² D.s.

² Eine sekundäre Viktimisierung bezeichnet Belastungen Gewaltbetroffener, die aus Verhaltensweisen der sozialen Bezugssysteme und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle als Antwort auf die Kenntnisaufnahme der Gewaltwiderfahrnisse resultieren und von Gewaltbetroffenen als schädigend bzw. belastend erlebt werden (Laubenthal, 2020).

9.1.2 Alltagsbegleitende Ängste stellen einen Belastungsfaktor dar

Aus fachlicher Perspektive stellen D.s Ängste einen ernst zu nehmenden Belastungsfaktor dar. Psychologisch betrachtet ist Angst eine Stressreaktion auf eine subjektiv wahrgenommene Bedrohung. Sie wird weniger durch eine tatsächliche Gefahr, als vielmehr durch die Drohung einer Gefahr und damit verbundene Ungewissheiten ausgelöst. Die Ausdrucksformen der Angst sind vielfältig. Sie kann auf einer emotionalen (z. B. Angst, Hilflosigkeit, Gefühlseinbrüche), physiologischen (z. B. Herzrasen, Schwitzen, Schlaflosigkeit), kognitiven (z. B. Fokussierung auf angstrelevante Reize, verzerrte Wahrnehmung) oder behavioralen Ebene (z. B. Aggressivität, Flucht) des Erlebens zum Vorschein kommen. Während Gefühle von Angst fort, entwickeln Betroffene unter Umständen pathologische Angststörungen oder psychosomatischen Störungen (Goleman, 1991; Fydrich & Janßen, 2012).

In den Falldokumentationen und Interviews des HUMAN-Projekts zeichnet sich ab, dass Gewaltbetroffene häufig über Jahre hinweg Angst verspüren. Teils phasenweise, teils nahezu alltäglich. Eine junge Frau, die um die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen im Kontext ihrer ritualisierten Gewaltwiderfahrnisse in Kindheit und Jugend weiß, beschäftigt sich nach Angaben der Fallverantwortlichen noch als Erwachsene mit der Frage nach deren Verbleib.

„Dass es Bilder von ihr gibt, die vermutlich im Internet kursieren, beschäftigt die Betroffene sehr. Das macht ihr Angst.“

Falldokumentation 9.3

Ursächlich für die Dauerhaftigkeit des Angsterlebens sind scheinbar unauflösbare Ungewissheiten. Gibt es Kopien? In wessen Besitz befinden sie sich? Wurde bereits etwas veröffentlicht? Wo? Wer wurde adressiert? Ist eine zukünftige Veröffentlichung beabsichtigt? Wann? Wo? Wie groß ist der Kreis Mitwissender? Wer sind die Mitwissenden? Selbst im Falle eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens können die Anzahl, Speicherorte und Besitzenden eventueller Kopien nur selten mit absoluter Sicherheit bestimmt werden. Am schwersten wiegt das immerwährende Risiko, sei es auch noch so gering.

9.1.3 Digitale Gewaltzeugnisse erschweren die Bewältigung

Auch D.s Gedanken kreisen um die Frage, ob die Videoaufnahmen im Internet kursieren oder irgendwann einmal kursieren werden; obwohl bereits 13 Monate ohne entsprechende Hinweise vergangen sind. Die Existenz der Videoaufnahmen scheint ihn fortwährend zu belasten, womit sich der Verdacht einer Traumatisierung³ aufdrängt. Noch immer wacht er nachts „panisch“ auf und verspürt den Drang, „alles aufhalten“ zu wollen. Zu diesem Zweck sucht er im Internet gezielt nach Geschichten, die seiner ähneln. Doch das erhoffte Gefühl von Sicherheit, Definitionsmacht und (Informations-)Kontrolle bleibt augenscheinlich aus. Zudem wird er mit Push-Mitteilungen konfrontiert, die seine Ängste situativ schüren. Die Nutzung digitaler Medien weckt (triggert) demnach Erinnerungen an die Gewalt. Infolge kommt in ihm die Angst hoch, von seiner Gewaltgeschichte wiederingeholt zu werden.

In Anbetracht dessen verwundert es wenig, dass das Gros betroffener Kinder und Jugendlicher der Nutzung digitaler Medien ambivalent gegenübersteht. So sind sie sich des Trigger-Potenzials durchaus bewusst, doch sind sie sich des Aspekts sozialer Teilhabe ebenso gewahr. In den Falldokumentationen schildern Fallverantwortende, dass sich Gewaltbetroffene infolge der Entscheidung für eine eingeschränkte Nutzung sozialer Medien oftmals ausgegrenzt fühlen.

Eine heute junge Frau „fühle sich damit [Anm.: mit der Entscheidung, das Mobiltelefon phasenweise auszuschalten] in ihrer Peergroup als anders als die anderen. Auch die Eltern und Familienangehörigen würden sich zeitweise darüber beschweren, dass sie mit ihnen nicht verlässlich im Kontakt sei über kurze Nachrichten oder Telefon.“

Falldokumentation 9.4

Arbeiten zur Bedeutsamkeit der Mediatisierung kindlicher und jugendlicher Lebenswelten bewerten digitale Medien als unverzichtbare Infrastruktur für soziale Teilhabe (Korte et al., 2020). Dessen ungeachtet kann ein Verzicht auf digitale Medien das Ohnmachtserleben Gewaltbetroffener verstärken. Möglicherweise sucht D. nach Fällen sexualisierter Gewalt, um seine Ängste zu bewältigen. Wir wissen aus jüngerer klinischer Forschung mit traumatisierten Menschen, dass diese sich bisweilen selbst triggern, sprich sich mit Triggern konfrontieren, um Kontrolle zurückzugewinnen, sich von innerem emotionalem Druck zu befreien oder aber ihren Erlebnissen Sinnhaftigkeit zu verleihen (Bellet et al., 2020). Eine

³ Anzeichen einer Traumatisierung sind u. a. belastende Erinnerungen, Alpträume, Schlafstörungen, Angst und Übererregbarkeit (Pausch & Matten 2018).

Traumapädagogin wirft in den Focus Group Interviews ein, dass die Suche nach Aufzeichnungen der eigenen Gewaltgeschichte nicht per se zu problematisieren ist.

„Also ich kenne Betroffene, denen hilft es, sich selbst zu googeln und sich nicht zu finden. Ich kenne aber auch Betroffene, denen geht es beschissen danach.“

Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung, FGI

Aus einer klinisch-psychologischen Perspektive wäre in letzterem Fall die Vermutung naheliegend, dass das Suchverhalten selbstverletzend motiviert ist (Robinaugh & McNally, 2011). Wie D.s Suchverhalten motiviert ist, kann auf Grundlage der Fallvignette nicht zweifelsfrei bestimmt werden. Es läge nahe anzunehmen, dass sich D. weniger selbst schaden möchte, als vielmehr Gewissheit darüber erlangen möchte, dass seine Videoaufnahmen nicht verbreitet wurden. Näheres zur Nutzung digitaler Medien nach dem Erleben mediatisierter sexualisierter Gewalt ist in Kap. 6 und 11 nachzulesen. Im Folgenden widmen wir uns zunächst einer Fortsetzung der Fallvignette D.

Fallvignette D. – Teil 2

Im Folgenden ist ein Gesprächsauszug aus einer Folgeberatung mit D. skizziert.

Djamal: „Nein. Nein ... Das darf nicht passieren. Wenn meine Familie erfährt, dass mich auf der Flucht ein Mann gefickt hat ... nein. Das wäre eine Schande für meine Familie ... Ihr Sohn der Zimmel? ... Außerdem sind unsere Familien, also die von Ilai in Syrien und meine, Erzfeinde.“

Anmerkung: Zimmel ist eine homofeindliche Abwertung.

Reflexionsfragen

- Was löst die Fallvignette in uns aus?
- Wie schätzen wir die Situation Djamals nun ein?
- Welche Bilder entstehen in uns zum Thema Flucht?
- Welche Vorstellungen von Familie und familialen Erwartungen vermuten wir?
- Welche weiteren Assoziationen haben wir? ◀

9.2 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)

Mit der Fortsetzung der Fallvignette wird die zuvor aufgeworfene Frage danach, „innerhalb welcher sozialen Konfiguration das Video eine besonders schädigende Wirkung entfalten kann“, in besonderem Maße bedeutsam. Djamal wird offenkundig durch die Vorstellung, dass seine Familie in den Besitz der Videoaufnahmen gelangen könne, in Angst versetzt. In seinen Augen wäre es eine Schande, würde seine Familie erfahren, dass er von einem Mann vergewaltigt wurde.

9.2.1 Ängste sind subjektiv und sozio-kulturell eingebettet

Um Djamals Ängste etwas besser zu verstehen und zu erklären, seien sie aus einem soziologisch-psychologischen Blickwinkel betrachtet. Hiernach ist Angst das Ergebnis einer subjektiv vollzogenen Einschätzung. Denn eine Situation oder ein Ereignis sind nicht an und für sich bedrohlich, sie werden vielmehr als Bedrohung interpretiert (Lazarus & Folkman, 2015). Welche Bedeutung einer Situation oder einem Ereignis beigemessen wird, begründet sich nicht allein in individuellen Persönlichkeitseigenschaften, sondern hängt nicht minder von sozialen Lernprozessen innerhalb des sozio-kulturellen Kontexts ab (Dehne, 2017). Demgemäß werden Djamals Ängste erst unter Berücksichtigung seiner Fluchterfahrung und der angedeuteten Feindschaft zwischen seiner und Ilais Familie in ihrer Gesamtheit verstehbar.

In Syrien ist Homosexualität durch Art. 520 des syrischen Strafgesetzbuches als „widernatürliche Handlung“ untersagt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, 2017). Gemäß den Quellen des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) berichten sich als queer identifizierende Personen, dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und Opfer von körperlichen Übergriffen und Ehrendelikten wurden. Der LGBTIQ-Organisation Proud Libanon wie auch Human Rights Watch sind Fälle über queere Personen bekannt, die auch außerhalb ihres Herkunftslandes von Familienmitgliedern bzw. in deren Auftrag von islamistischen Gruppen aufgespürt und bedroht oder getötet wurden (Reid, 2014; Omar & Talmazan, 2019). Demgegenüber steht zwar der queer-liberale Widerstand (Kentish, 2017), doch muss zumindest in Erwägung gezogen werden, dass Djamal homophobe Einstellungen und Haltungen innerhalb seines (erweiterten)

familiären Umfelds wahrnimmt, befürchtet und/oder internalisierte.⁴ Inwieweit er tatsächlich durch seine Familie sozial sanktioniert würde, kann auf Basis der Fallvignette nicht beurteilt werden. Der Hinweis auf die Feindschaft zwischen Ilais und seiner Familie legt geringstenfalls den Schluss nahe, dass Djamals Ängste in einen ehrenkulturellen Kontext eingebettet sind. Sein Ansehen und Handeln hätten damit stets Konsequenzen für die gesamte Familie (Erben, 2012; Sedem & Ferrer-Wreder, 2015). Derlei Fälle liegen auch im HUMAN-Projekt vor. Veranschaulichend sei aus einer Falldokumentation zitiert:

„Die Filmaufnahmen [Anm.: einer Vergewaltigung] waren mithin zentraler Bestandteil der Strategie der Täter. Vor dem Hintergrund einer Familienfehde ist zu vermuten, dass durch die gezielte Veröffentlichung der Videos (oder durch die Drohung damit) nicht nur die Ehre [des Jungen], sondern die Ehre seiner gesamten Familie verletzt bzw. vernichtet werden sollte.“

Falldokumentation 9.5

In einem Interview berichtete eine Schulsozialarbeiterin über die Begleitung eines Mädchens aus einer „streng gläubigen“ Familie. Zum Schutze des Mädchens bemühte sie sich darum, trotz existierender Videoaufnahmen, die die Vergewaltigung des Mädchens dokumentieren, eine Aufdeckung gegenüber dem Bruder der Adressatin zu verhindern. Dieser sprach bereits in der Vergangenheit ernst zu nehmende Todesdrohungen aus.

Mit der Berücksichtigung von Djamals Herkunft und der These einer ehrenkulturellen Einbettung seiner Gewaltwiderfahrnisse soll und darf die Reflexion von und der fachliche Diskurs um Djamals Ängste nicht unter Rückgriff auf Stereotype verkürzt werden – etwa indem Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität verallgemeinernd islamischen Kulturen zugeschrieben wird (Cetin, 2014; Yazici, 2015). Die Sozial- und Erziehungswissenschaftlerin Lohaus beobachtet in ihrer Arbeit mit Jugendlichen, dass autoritär orientierte Familiensysteme unabhängig ihrer Religion und Religiosität „ihren Kindern vorschreiben, wie ein ‚richtiger Mann‘ oder eine ‚richtige Frau‘ zu sein habe, um die ‚Familienehre‘ zu schützen.“ (Avidan, 2019, Abs. 4). Mediatisierte sexualisierte Gewalt knüpft prinzipiell an gesellschaftliche Machtasymmetrien an. Das bedeutet, dass jedwede Verletzung von Intimität eine Form der Informationskontrolle über die Selbst- und Fremdzuschreibungen (z. B. im Hinblick auf die sexuelle Identität) Gewaltbetroffener darstellt; begünstigt durch eine Tabuisierung, Ablehnung, Diskriminierung

⁴ Internalisierung bezeichnet das Verinnerlichen und damit die An- bzw. Übernahme eines (fremden) Normen- und Wertesystems einschließlich verknüpfter Erwartungen und Regeln.

und Illegalisierung von Sexualität im Allgemeinen und der Sexualität bestimmter Personengruppen (z. B. Menschen mit Behinderungserfahrung, Menschen mit Demenz) sowie sexuellen Orientierungen und Identitäten (z. B. sich als queer identifizierende Personen) im Speziellen. Eine latente Homophobie in Jungengruppen oder Sportvereinen ist an dieser Stelle somit ebenso zu nennen, wie andere Gesellschafts-, Familien- oder Gruppennormen, die Sexualität(en) religiös, politisch, kulturell oder mit Verweis auf Behinderungserfahrungen problematisieren (z. B. Dzurick, 2018; Falch, 2020; Stier et al., 2018). Die Schwere der erwarteten sozialen Folgen mag variieren und reicht von Beleidigung, passiver oder aktiver Ausgrenzung (aus der Familie oder Peergruppe), körperlicher Gewalt bis hin zu (Ehren-)Mord.

9.2.2 Digitale Medien verstärken im Kontext Flucht das Angsterleben

Jüngeren Forschungsarbeiten zufolge wirken digitale Medien positiv wie negativ auf die Handlungs(un)möglichkeiten junger geflüchteter Menschen ein. Digitale Medien werden als unterstützend erlebt. Sie sind Fluchthelfer, bieten Orientierung und Teilhabemöglichkeiten im Ankunftsland, ermöglichen den Kontakt zu Vorausgegangenen und Zurückgebliebenen und stellen eine vertrauenswürdige Nachrichten- und Informationsquelle dar (Richter et al., 2019; Stapf, 2020). Zeitweise triggern sie aber auch und evozieren soziale Krisen. In einer Interviewstudie von Friedrichs-Liesenkötter und Schmitt (2017) verweist eine Mitarbeitende einer Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete auf die unmittelbaren psychischen Folgewirkungen digitaler Mediennutzung: „Dann kam in den Nachrichten etwas über Afghanistan und ein Anschlag und Tote und in dem Moment hatten die Jungs WhatsApp-Nachrichten und haben binnen Sekunden später dann im Prinzip überprüft, ob noch alle leben zuhause und was da los ist und das ist ganz nah, das ist direkt da.“ (ebd., S. 16). Digitale Medien reaktivieren fluchtbedingte Belastungen. Dabei bergen sie zugleich das Risiko, dass Gewaltbetroffene durch die Verbindungen in das Herkunftsland von Gewalterfahrungen im Herkunftsland und/oder auf der Flucht im Ankunftsland wiederingeholt werden. Im Kontext Flucht potenziert sich unter Umständen also das Angsterleben Gewaltbetroffener ebenso wie das Dilemma der Nutzung digitaler Medien. Nebstdem ist Djamal als Geflüchteter potenziell von intersektionaler Diskriminierung bedroht. Intersektionale Diskriminierungen finden statt, wenn Menschen aufgrund mehrerer zugeschriebener Zugehörigkeits- und Persönlichkeitsmerkmale, z. B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, ausgegrenzt,

ausgeschlossen, benachteiligt und/oder herabgewürdigt werden (Crenshaw, 1989). Einer Interviewstudie mit binationalen schwulen Paaren zufolge machen beispielsweise als „muslimisch markierte Schwule“ sowohl in ihren Communities als auch in der „weißen deutschen Gesellschaft“ Erfahrungen mit Homophobie und antimuslimischen rassistischen Behandlungen (Cetin, 2014; Otto & Kaufmann, 2018).

9.3 Handlungsempfehlungen

In den Focus Group Interviews zeichneten sich bei der Fallbearbeitung in erster Linie fachliche Fragen zur Arbeit an Djamals Ängsten ab. Folgende Aspekte wurden dabei als für die Fallarbeit wesentlich hervorgehoben:

- a) Es bestehen das Risiko sowie die Angst vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der gewaltdokumentierenden Videoaufnahmen.
- b) Es bestehen das Risiko sowie die Angst vor einer Falschdarstellung der sexualisierten Gewalt.
- c) Es bestehen das Risiko sowie die Angst vor Diskreditierung durch das soziale Umfeld.
- d) Es bestehen das Risiko sowie die Angst vor sozialer Sanktionierung vonseiten der Familie und deren Bezugssystem.
- e) Es besteht das Risiko einer Reaktivierung von Belastungen durch die Nutzung digitaler Medien.

Die Handlungsempfehlungen legen den Schwerpunkt auf den fachlichen Umgang mit Djamals Ängsten. Darüber hinaus aufscheinende fachliche Fragen, etwa nach der Priorisierung der Bewältigung seiner Ängste im Verhältnis zur Bewältigung der Vergewaltigung (s. Kap. 8), Schutz bei einer tatsächlichen Verbreitung der Videoaufnahmen (s. Kap. 8), dem Trigger-Potenzial digitaler Mediennutzung (s. Kap. 6 und 11) oder aber der Notwendigkeit zur Thematisierung seiner sexuellen Identität(sfindung) (s. Kap. 5), werden an anderer Stelle behandelt.

9.3.1 Ängste verstehen, wahrgenommene Gefahren bewerten

Um Djamals Ängste in ihrer Subjektivität, sozio-kulturellen Bedingtheit und Lebensweltgebundenheit nachzuvollziehen, bieten sich Frageformate der systemischen Therapie und systemischen Beratung an, die es erlauben, seine Ängste

zu skalieren und in ihrer Entstehung und ihrer Verwobenheit zu begreifen (vgl. Haselmann, 2007):

- Wovor hast du Angst?
- Was beängstigt dich am meisten? Wenn du deine augenblickliche Angst vor (...) auf einer Skala von 1 bis 10 einstufen müsstest, welche Zahl würdest du angeben?
- Wie fühlst du dich, wenn du daran denkst, dass deine Angst vor (...) wahr werden könnte?
- Wann hat deine Angst vor (...) begonnen?
- Worin äußert sich Angst vor (...)? Woran merkst du, dass du Angst vor (...) hast?
- Wann fühlst du dich besonders verängstigt?

Anschließend bedarf es einer Einschätzung eventueller Gefährdungen. Dies setzt das Wissen um die Bedeutsamkeit bzw. Schädlichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des angstauslösenden Ereignisses voraus. Wesentlich ist dabei, dass entsprechende Bemessungskriterien aufgrund der sozio-kulturellen Bedingtheit von Ängsten nur begrenzt objektiv sind. Die subjektive Bewertung Helfender ist damit insofern nachrangig, als Intervention an Djamals Gefährdungseinschätzung ansetzen muss. Es sei vorweggenommen, dass dies nicht bedeuten soll, dass der Bewertung des Jungen keine Alternativschablone gegenübergestellt werden darf. Hierzu an späterer Stelle mehr. Um sich Djamals Bewertung(en) anzunähern, eignen sich hypothetische und zirkulären Fragen:

1. Hypothetische Fragen

Hypothetische Fragen führen unter Zuhilfenahme von „Wenn-dann-Szenarien“ in fiktive Situationen ein. Das Ziel besteht darin, mögliche Reaktionen von sich oder anderen Personen zu reflektieren:

- Wenn deine Eltern von der Vergewaltigung erfahren, ...
- Wenn deine Eltern das Video der Vergewaltigung zugeschickt bekommen, ...
- Wenn du eine Strafanzeige gegen Ilai erstattest, ...
- Wenn du sämtliche Kontakte nach Syrien abbrichst, ...
- Wenn deine Freunde/deine Familie dich als homosexuell darstellen bzw. wahrnehmen, ...
- Wenn das Video ausschließlich in Syrien kursiert, ...

2. Zirkuläre Fragen

Mittels zirkulärer Fragen ist es ergänzend möglich, Djamals erwartete Fremdperspektive kennenzulernen:

- Was glaubst du, wie deine Eltern reagieren, wenn sie erfahren, dass du vergewaltigt wurdest?
- Was, glaubst du, werden deine Eltern denken, wenn sie das Video deiner Vergewaltigung zugeschickt bekommen?
- Was, glaubst du, werden deine Eltern machen, wenn du Strafanzeige gegen Ilai erstattest?
- Was, glaubst du, werden Freunde der Familie sagen, wenn sie von der Strafanzeige erfahren?

In diesem Zusammenhang sind Djamals Beweggründe nicht irrelevant:

- Woran machst du das fest?
- Wie kommst du zu dieser Einschätzung?
- Warum glaubst du, dass ...?

Bevor Empfehlungen zu konkreten Interventionen zur Angst ausgesprochen werden, seien Djamals Ängste zum Zwecke der Orientierung und Sortierung nochmals veranschaulicht (Abb. 9.1).

Die Angst vor einer Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist im Grunde als Statthalter für vielgestaltige Ängste vor erwarteten bzw. befürchteten (sozialen) Folgen zu verstehen. Dementsprechend ist die Frage nach der Bedeutsamkeit des Empfänger*innenkreises der Videoaufnahmen für sämtliche Maßnahmen der Unterstützung und Hilfe bedeutungsvoll. An vorheriger Stelle wurde die These eingeführt, dass die Videoaufnahmen in den Augen Djamals nicht per se eine schädigende Wirkung entfalten, sondern hauptsächlich innerhalb seiner Familie und gegebenenfalls innerhalb seiner Peergruppe. Was das für Intervention(en) bedeutet, sei im Folgenden erläutert. Jedenfalls sei damit weder gesagt, dass ihn eine Veröffentlichung außerhalb seiner unmittelbaren Bezugssysteme nicht belasten würde, noch dass dahingehende Ängste bei Gewaltbetroffenen grundsätzlich auf bestimmte soziale Bezugssysteme begrenzt sind.

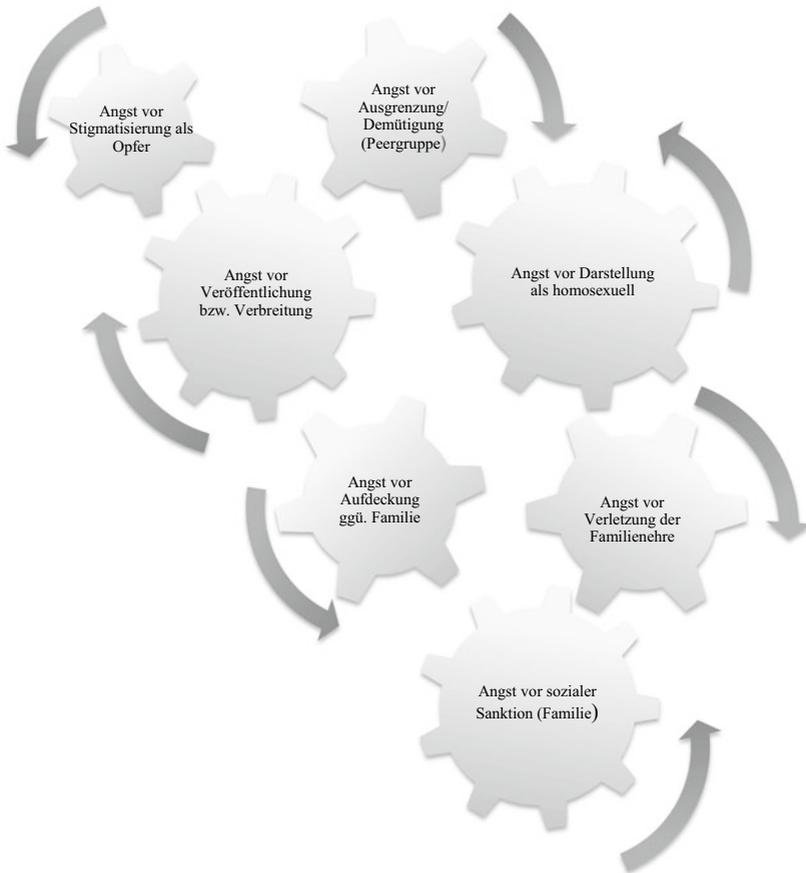


Abb. 9.1 Ängste infolge einer Mediatisierung der sexualisierten Gewalt

9.3.2 Ängste durch eine Neubewertung abbauen

Auf einer kognitiv-emotiven Ebene können Djamals Ängste durch Neubewertung des Angstauslösers bzw. des angstauslösenden Ereignisses abgebaut werden (emotionsgerichtete Bewältigung). Eine solche Umdeutung kann für a) die Eintrittswahrscheinlichkeit, b) die Bedeutsamkeit oder aber c) die Schädlichkeit des Angstauslösers bzw. der angstauslösenden Situation erfolgen (Goleman,

1991). Einer angstsoziologischen Betrachtungsweise folgend stellen individuelle Sozialisations- und Erfahrungsräume nach Dehne (2017) allerdings eine Wissensstruktur dar, die beeinflusst, wie bedeutsam und wahrscheinlich wir Ereignisse einschätzen. Damit bestimmen sie maßgebend die Art der individuellen Bewältigung, indem sie bestimmte Strategien begünstigen und andere erschweren. Kizilhan (2017) gibt unter Rückgriff auf seine psychotherapeutische Erfahrungsexpertise zu Bedenken, dass in kollektivistischen Gesellschaften der Bewältigungsprozess häufig durch den kulturellen Kontext determiniert werde, nicht zuletzt, um einen Gesichtsverlust zu vermeiden. Gespräche über Belastungen sowie Techniken der Konfrontation seien daher in beraterisch-therapeutischen Settings nur bedingt geeignet. Im Falle Djamals könnte etwa eine internalisierte Homophobie dazu führen, dass es ihm nur schwerlich möglich ist sich vorzustellen, dass er nicht von seiner Familie verstoßen würde. Wie kann also kultursensitiv eruiert werden, ob und inwieweit Djamals Ängste (teils) durch Umdeutungsprozesse abgebaut werden können?

Gesprächstechniken der rational-emotiven Verhaltenstherapie bieten sich ergänzend zu systemischen Fragetechniken an, um die Möglichkeiten und Grenzen einer Umdeutung der befürchteten Konsequenzen einer Veröffentlichung zu eruiieren. Als entsprechendes Beispiel sei der sokratische Dialog⁵ angeführt. Ausgehend von ihren Alltagserfahrungen reflektieren Adressat*innen ihre Sichtweisen und erarbeiten neue. Durch Fragen der Helfenden werden sie angeregt, Widersprüche zwischen ihrem Denken und ihren Zielen, ihrem Denken und der Realität oder innerhalb ihres Denkens zu erkennen und daraus ihre Schlüsse zu ziehen. Der sokratische Dialog wird dem Anspruch der Kultursensitivität dabei insofern gerecht, als es nicht um das Entkräften von Djamals Sichtweisen geht, sondern darum, ihn dabei zu begleiten, „seine eigene Wahrheit“ zu finden. Diese gilt es, im Hilfe- und Unterstützungsprozess als Grundlage seiner Entscheidungen und Wünsche anzuerkennen (Stavemann, 2015). Solcherlei „Wahrheiten“ könnten im Falle Djamals etwa lauten:

- Ich werde als Opfer stigmatisiert.
- Ich werde als homosexuell dargestellt.
- Die Ehre meiner Familie wird verletzt.
- Meine Familie wird unweigerlich von dem Video erfahren.
- Die Videoaufnahmen werden im Internet auftauchen.

⁵ Eine Einführung in den Sokratischen Dialog findet sich in der Monografie „Sokratische Gesprächsführung in Therapie und Beratung“ von Stavemann (2015).

Durch gezielte Fragetechniken können derlei Wahrheiten in ihren Alltagsbezug eingebettet werden. Anbei einige Beispiele:

- Wie kommst du darauf, dass eine Aufdeckung eine Schande für deine Familie ist?
- Was bedeutet Schande?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass (...)?
- Warum wärest du für deine Familie „gestorben“?
- Welchen Zweck erfüllt das Veröffentlichen der Videoaufnahmen (...) aus deiner Perspektive? Wie passt das dazu, dass es bislang nicht passiert ist/du bislang nichts hiervon mitbekommen hast, wenn dem so wäre?

Durch entsprechende Rückfragen erhält Djamal den Raum, seine Sichtweisen und deren Ursprung zu hinterfragen und alternativen Denk- und Handlungsmustern gegenüberzustellen:

- Was würde passieren, wenn eine Aufdeckung gegenüber deiner Familie nicht verhindert werden kann?
- Was würde passieren, wenn du deine Familie über die Videoaufnahmen informierst, was würde im Gegensatz dazu passieren, wenn sie sie von Dritten (...) zugesandt bekommen?

Wenn das Beziehungsverhältnis zu Djamal vertrauensvoll und stabil ist, können Helfende Djamal dann und wann fragen, wie er zu alternativen Deutungsangeboten steht:

- Wenn ich darüber nachdenke, was du mir von deiner Familie erzählt hast, dann glaube ich, dass dein Vater wütend auf Ilai wäre, würde er erfahren, was er dir angetan hat. Was meinst du? Unter welchen Umständen könnte das so sein?

9.3.3 Ängste durch verhaltensbezogene Imaginationen reduzieren

Auch aktives Handeln kann Ängste minimieren. Sämtliche Maßnahmen, die darauf abzielen, das angstausslösende Ereignis abzuwenden, werden in der Psychologie unter dem Begriff der instrumentellen Bewältigung zusammengefasst

(Goleman, 1991). Aktives Handeln setzt jedoch Djamals Bereitschaft voraus. Im Rahmen von Intervention können unterschiedliche Optionen und Formen des (Nicht-)Handelns gemeinsam mit Djamal auf einer gedanklichen Ebene durchgespielt werden, z. B. wie verändert sich sein Angsterleben bei der Vorstellung, Strafanzeige zu erstatten oder in eine betreute Wohngruppe zu ziehen oder mit einer Vertrauensperson in seiner Familie zu sprechen? Auf diese Weise erhält er einen Raum zur Reflexion und einen Raum zur selbstbestimmten Positionierung.

Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen Handlungsmöglichkeiten, die dem Wahrwerden von Ängsten präventiv entgegenwirken oder aber die den Folgenreichtum im Falle des Wahrwerdens begrenzen. Für den Prozess des Abwägens empfehlen wir die zuvor skizzierten hypothetischen und zirkulären Fragen sowie die Methode der Zukunftsprojektionen. Mittels Antizipation werden nach Mahr (2018) hierbei alte Lebensentwürfe neuen Lebensentwürfen gegenübergestellt. Der mehrperspektivische Blick in die Zukunft erleichtert es Adressat*innen oftmals, Auswege aus ihren als belastend oder dilemmatisch erlebten Situationen zu erarbeiten. Exemplarische Umsetzungsbeispiele finden sich in Kap. 8.

9.3.3.1 Eine Veröffentlichung oder Verbreitung verhindern bzw. eindämmen

Auf einer Handlungsebene können technische und rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, die einer Veröffentlichung der Videoaufnahmen entgegenwirken. Das setzt allerdings voraus, dass Ilai oder aber dessen der Vergewaltigung bewohnenden Freunde in Deutschland leben. Dann gäbe es neben dem Erstellen einer Strafanzeige (mögliche einschlägige Tatbestände: § 174, 177, 182 StGB) die Möglichkeit, Unterlassungs- (§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB) und Herausgabeansprüche (§ 985 BGB, BGH 2015 -VI ZR 271/14) geltend zu machen. Näheres hierzu sowie zu technischen Möglichkeiten des Eindämmens einer Verbreitung ist in Kap. 8 nachzulesen.

9.3.3.2 Familiäre Sanktionen umgehen

In der Fallvignette bleibt unklar, ob Djamals Wohl im Falle einer Aufdeckung gegenüber seiner Familie massiv gefährdet ist oder er dies ausschließlich befürchtet. Wenn Grund zu der Annahme einer Kindeswohlgefährdung besteht, fürchtete Djamal beispielsweise massive Gewalt durch Familienmitglieder, führte die Priorisierung seines akuten Schutzes zu einer anderen als systemisch-familienorientierten Unterstützung. Hierzu müssten angelehnt an § 8a SGB VIII gemeinsam mit ihm Exit-Optionen erarbeitet werden. Entsprechende Beratungen sind ohne Mitwissen der Familie denkbar, sofern davon auszugehen ist, dass ein wirksamer Schutz andernfalls nicht hergestellt werden kann (Abs. 5).

Im äußersten Fall bedeutete dies die Aussicht auf eine Fremdunterbringung, auf die mit Djamal hingearbeitet werden könnte. Insbesondere bei Unklarheiten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung kann das Entwickeln eines gemeinsamen Warnsystems dienlich sein, welches es ihm ermöglichte, Eskalationsstufen und mit diesen verbundene Handlungsschritte zur Umsetzung der Fremdunterbringung festzulegen. Sie erlaubten zumindest bedingt das Erleben von Kontrolle über die Situation und könnten neben konkreten Schutzmöglichkeiten auch eine stabilisierende therapeutische Funktion bei der Arbeit an seinen Ängsten erfüllen.

In den Debatten um häusliche Gewalt im Allgemeinen und ehrenkulturell motivierte Gewalt im Speziellen verengt sich die Sicht ganzer Fachgruppen teils auf stereotype Vorstellungen, die nicht nur irrtümliche Bilder zu den Kontexten und Beweggründen Gewaltausübender, sondern auch Gewaltbetroffener zeichnen. Der letztere Fokus liegt hier nicht unbegründet auf der Vulnerabilität von Mädchen und Frauen, blendet männliche Betroffene jedoch weiterhin aus (Saric, 2018; Yilmaz, 2018). Notunterkünfte, die niedrigschwellig für Jungen und gegebenenfalls auch ohne Wissen der Familie erreichbar sind, sind daher eher die Ausnahme.

9.3.3.3 Fazit

In den Focus Group Interviews wurde die Frage aufgeworfen, ob es Djamals langfristiger Stabilisierung zu- oder abträglich sei, ihn auf ein immerwährendes Risiko einer Veröffentlichung der Videoaufnahmen hinzuweisen. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen lautet unsere Antwort hierauf, dass dies im Sinne systemischer und lebensweltorientierter Beratung Djamal entscheidet. Als Helfende können wir mit ihm gemeinsam unterschiedliche Wahrscheinlichkeits- und Risikoszenarien abwägen. Doch wäre es nur bedingt zielführend, ihm eine geringe oder hohe Wahrscheinlichkeit zu suggerieren. Bedeutsamer ist es vielmehr, basierend auf seinen subjektiven Prognosen und Perspektiven Bewältigungsstrategien und Handlungsoptionen zu eruieren, um ihm einen langfristigen Umgang mit seinen Ängsten zu ermöglichen. Das Ziel von Intervention(en) fokussiert damit auf ein insofern angstfreies und sicheres Leben, als seine Ängste weder seinen Alltag noch sein Handeln oder sein Leben langfristig determinieren. Zweckdienlich kann in diesem Zusammenhang eine Reduktion der Folgeschwere einer eventuellen Wahrwerdung seiner Ängste oder die Erarbeitung eines ihn schützenden Mediennutzungsverhaltens sein. Es sei darauf verwiesen, dass Entfliehen im Sinne eines Wohnort- oder Bezugssystemwechsels Ängste langfristig verstärken kann (vgl. Goleman, 1991).

9.3.4 Körperorientierte Verfahren und imaginative Techniken zur Angst- und Affektregulation

Djamaal kann sich ungeachtet seiner Erfolge bei der Bewältigung – nicht zuletzt durch Trigger – in Momenten oder aber Phasen wiederfinden, die von Ängsten dominiert werden. Seine nächtliche Panik kann Ausdruck eines solchen Moments sein. In der psycho- und traumatherapeutischen Praxis haben sich körperorientierte Verfahren sowie imaginative Techniken zur Angst- und Affektregulation als wirksam erwiesen (Barnow & Lotz, 2013).

9.3.4.1 Situativer Angstabbau durch Aufmerksamkeitsregulation und Achtsamkeitsübungen

Während Djamaal im Internet gezielt nach den Videoaufnahmen oder sexualisierten Gewaltwiderfahrnissen sucht, fokussiert er seine Aufmerksamkeit auf die erlebte Bedrohung und Angst. Währenddessen engt sich der normalerweise verfügbare Wahrnehmungsbereich ein und bleibt auf die Angst fixiert (Dehne, 2017; Goleman, 1991). Um dem entgegenzuwirken, können Strategien entwickelt werden, die seine Aufmerksamkeit auf etwas anderes lenken. Hierfür bietet sich ein Pool von entspannenden Aktivitäten oder beglückenden Gedanken an, die im Moment aufflammender Angst den Griff zu digitalen Medien enthabitualisieren. Aber auch Achtsamkeitsübungen wird mit Blick auf die situative Kontrolle von Gefühlen im Allgemeinen und Ängsten im Speziellen Wirkmacht zugesprochen. Sie helfen dabei, eine angstbefördernde Gedankenspirale frühzeitig abzuwenden. Neben Yoga, Meditation und informellen Achtsamkeitsübungen, wie das achtsame Essen oder Zähneputzen, sind Atemmeditation und Body Scan in Beratungs- und Unterstützungsprozesse – ausreichend Ruhe vorausgesetzt – gut integrierbar.⁶

9.3.4.2 Situative Stabilisierung durch die Unterstützung innerer Helfer*innen

Innere Helfer*innen sind erdachte Wesen oder Personen mit positiven und unterstützenden Eigenschaften. Sie stehen Adressat*innen zu jeder Zeit und überall als Ressource zur Verfügung. Sie können trösten, beruhigen, beratschlagen, zuhören (Sachsse, 2018). Nach Stadler (2002) bestärken sie das Gefühl von Sicherheit und Kontrolle. Djamaal könnten innere Helfer*innen beispielsweise in angstbesetzten

⁶ Eine ausführliche Instruktion zur Atemmeditation und zum Body Scan findet sich in der Monografie „Stressbewältigung durch die Praxis der Achtsamkeit“ von Kabat-Zinn und Kesper-Grossman (1999).

Momenten beruhigen. Beispielhaft sei aufgezeigt, wie Djamal beim Finden seiner inneren Helfer*innen unterstützt werden kann: „Ich möchte dir einen Vorschlag machen, wie du neben dem, was du von mir an Hilfe erfahren kannst, dir auch selbst so etwas wie innere Helfer und Helferinnen für schwierige Situationen schaffen kannst. Wenn du einverstanden bist, möchte ich dich über eine kurze Fantasiereise zu deinem inneren Helfer oder deiner inneren Helferin führen. Stelle sie oder ihn dir bitte vor. Das kann jemand sein wie ein Schutzengel oder ein guter Zauberer wie Albus Dumbledore oder eine ganz andere Gestalt. Wenn eine reale, lebende Gestalt kommen sollte, bedanke dich, dass sie gekommen ist und verabschiede dich wieder von ihr und suche weiter. Es kann auch eine Pflanze oder ein Tier sein. Lasse deiner Fantasie freien Lauf. Wenn du diese Gestalt hast, überlege dir, wie ihr euch ansprechen möchtet.“ (ebd., S. 182 f.).

Literatur

- Avidan, I. (5. Mai 2019). Gegen patriarchale Unterdrückung und Antisemitismus. *Deutschlandfunk Kultur*.
- Bange, D. (2007). *Sexueller Missbrauch an Jungen: Die Mauer des Schweigens*. Hogrefe.
- Barnow, S., & Lotz, J. (2013). Stabilisierung und Affektregulation. In A. Maercker (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörungen: Mit 40 Tabellen* (4. Aufl., S. 205–221). Springer VS.
- Bellet, B. W., Jones, P. J., & McNally, R. J. (2020). Self-triggering? An exploration of individuals who seek reminders of trauma. *Clinical Psychological Science*, 8(4), 739–755. <https://doi.org/10.1177/2167702620917459>.
- Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen: Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Empirische Pädagogik.
- Burt, M. R. (1980). Cultural myths and supports for rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38(2), 217–230.
- Cetin, Z. (2014). *Homophobie und Islamophobie: Intersektionale Diskriminierungen am Beispiel binationaler schwuler Paare in Berlin*. transcript.
- Christmann, B. (2020). Disclosure von sexualisierter Gewalt – Definitionen, Forschungsstand, Implikationen für Prävention und pädagogische Praxis. In M. Wazlawik, B. Christmann, M. Böhm, & A. Dekker (Hrsg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt* (S. 263–276). Springer VS.
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1, 139.
- Dehne, M. (2017). *Soziologie der Angst*. Springer Fachmedien.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. (2017). *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen*. https://www.ecoi.net/en/file/local/1434016/1930_1527837303_opendocpdf.pdf. Zugegriffen: 11 Okt. 2020, 17. Febr. 2021.

- Dzurick, A. (2018). Social media, iPhones, iPads, and identity: Media impact on the coming-out process for LGBT youths. In C. Stewart (Hrsg.), *Lesbian, gay, bisexual, and transgender Americans at risk*. ABC-CLIO LLC.
- Erben, S. (2012). *Gewalt und Ehre*. Centaurus Verlag & Media.
- Falch, B. (Hrsg.). (2020). *Queer Refugees*. Springer VS.
- Friedrichs-Liesenkötter, H., & Schmitt, C. (2017). Digitale Medien als Mediatoren von Agency. Empirische Einblicke in Medienpraktiken junger Geflüchteter und die (medien-)pädagogische Arbeit. *Medienimpulse*, 55(3), 1–33.
- Fydrich, T., & Janßen, C. (2012). *Panikattacken und Vermeidungsverhalten sind mit klinisch-psychologischen Verfahren gut behandelbar!* Vortrag: Lange Nacht der Wissenschaften, Berlin, 2. Juni 2012.
- Goleman, D. (1991). *Lebenslügen: Warum wir uns immer wieder selbst täuschen*. Beltz Juventa.
- Haselmann, S. (2007). Systemische Beratung und der systemische Ansatz in der Sozialen Arbeit. In B. Michel-Schwartz (Hrsg.), *Methodenbuch Soziale Arbeit* (S. 153–206). Springer VS.
- Heckemeyer, K., & Gramespacher, E. (2019). Geschlechtliche Vielfalt im Sport. *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien*, 25(1–2019), 5–21. <https://doi.org/10.3224/fzg.v25i1.01>.
- Helfferich, C., Kavemann, B., Kindler, H., Schürmann-Ebenfeld, S., & Nagel, B. (2017). Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 12(3), 261–275. doi: <https://doi.org/10.3224/diskurs.v12i3.01>.
- Kabat-Zinn, J., & Kesper-Grossman, U. (1999). *Stressbewältigung durch die Praxis der Achtsamkeit*. Arbor-Verlag.
- Kentish, B. (2017). „The Queer Insurrection“: Coalition forces fighting Isis in Syria form first LGBT unit. <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/queer-insurrection-isis-lgbt-unit-gay-islamic-state-fight-forces-coalition-syria-middle-east-a7858651.html>. Zugegriffen: 17. Febr. 2021.
- Kizilhan, J. I. (2017). Verhaltenstherapie bei erwachsenen Geflüchteten mit Traumafolgestörungen. *Psychotherapeut*, 62(4), 299–305. <https://doi.org/10.1007/s00278-017-0203-y>.
- Korte, A., Calmbach, M., Florack, J., & Mendes, U. (2020). Beschleunigte Lebenswelten – Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Jetzt und Heute. *Monatsschrift für Kinderheilkunde*, 168(8), 715–729. <https://doi.org/10.1007/s00112-020-00928-6>.
- Laubenthal, K. (2020). *Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. Springer VS.
- Lazarus, R. S., & Folkman, S. (2015). *Stress, appraisal, and coping* (11. Aufl.). Springer International Publishing.
- Lips, A., Herz, A., Brauner, L., Fixemer, T., Kotmann, A., Müller, T., Petersen, B., Rusack, T., Schmitz, A. M., Schröer, W., & Tuiden, E. (2020). *Sichtweisen junger Menschen auf Schutz, Sexualität und Gewalt im Kontext von Jugendarbeit*. Universitätsverlag Hildesheim. <https://doi.org/10.18442/098>.
- Mahr, C. (Hrsg.). (2018). *Praxishandbuch Integrative Psychotherapie*. Springer VS.
- Mosser, P., & Lenz, H.-J. (Hrsg.). (2014). *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention: Ein Handbuch für die Praxis*. Springer VS.

- Omar, A. C., & Talmazan, Y. (2019). LGBTQ Syrian refugees forced to choose between their families and identity: „It broke my heart that my parents were the ones I was most afraid of,“ said Fuad al-Essa. <https://www.nbcnews.com/news/world/lgbtq-syrian-refugees-forced-choose-between-their-families-identity-n1062446>. Zugegriffen: 11. Okt. 2020.
- Otto, L., & Kaufmann, M. E. (2018). „Minderjährig“, „männlich“ – „stark“? Bedeutungsaushandlungen der Selbst- und Fremdzuschreibung junger Geflüchteter in Malta. Eine intersektionelle Leseweise ethnografischer Forschungsausschnitte. *Gender*, 2, 63–78.
- Pausch, M. J., & Matten, S. J. (2018). *Trauma und Traumafolgestörung*. Springer VS.
- Purucker, T. (2017). *Von kurzen Röcken und anderen Märchen: Vergewaltigungsmythen – Hintergründe, Folgen und eine Möglichkeit der Intervention*. Masterarbeit, Technische Hochschule Köln, Köln.
- Reid, G. (2014). The double threat for gay men in Syria. <https://www.hrw.org/news/2014/04/28/double-threat-gay-men-syria#>. Zugegriffen: 11. Okt. 2020.
- Richter, C., Emmer, M., & Kunst, M. (2019). Flucht 2.0: Was Geflüchtete wirklich mit ihren Smartphones machen. In H. Angenent, B. Heidkamp, & D. Kergel (Hrsg.), *Digital Diversity* (S. 331–335). Springer VS.
- Robinaugh, D. J., & McNally, R. J. (2011). Trauma centrality and PTSD symptom severity in adult survivors of childhood sexual abuse. *Journal of Traumatic Stress*, 24(4), 483–486. <https://doi.org/10.1002/jts.20656>.
- Ryan, K. M. (2019). Rape mythology and victim blaming as a social construct. In W. T. O'Donohue und P. A. Schewe (Hrsg.), *Handbook of sexual assault and sexual assault prevention* (S. 151–174). Springer International Publishing.
- Saric, E. (2018). Zwangsheirat als traditionsbedingte Gewalt im Namen der „Ehre“. In G. Diendorfer & S. Usaty (Hrsg.), *Geschlechtergeschichte und Geschlechterpolitik: Alte und neue Herausforderungen* (S. 44–49). Demokratiezentrum Wien.
- Sachsse, U. (2018). *Traumazentrierte Psychotherapie: Theorie, Klinik und Praxis* (3. Aufl.). Schattauer.
- Scheibelhofer, P. (2018). „Du bist so schwul!“ Homophobie und Männlichkeit in Schulkontexten. In S. Arzt, C. Brunbauer, & B. Schartner (Hrsg.), *Sexualität, Macht und Gewalt: Anstöße für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (S. 35–50). Springer VS.
- Schweer, M. K. W. (2018). *Sexismus und Homophobie im Sport*. Springer VS.
- Sedem, M., & Ferrer-Wreder, L. (2015). Fear of the loss of honor: Implications of honor-based violence for the development of youth and their families. *Child & Youth Care Forum*, 44(2), 225–237. <https://doi.org/10.1007/s10566-014-9279-5>.
- Stadler, C. (2002). Von Sicherem Orten und Inneren Helfern. *Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie*, 1(2), 177–186. <https://doi.org/10.1007/s11620-002-0018-9>.
- Stapf, T. (2020). *Migration/Digital – Die Bedeutung der Sozialen Medien für Ankommen, Orientierung und Teilhabe von Neuzugewanderten in Deutschland*. Mensch & Buch.
- Stavemann, H. H. (2015). *Sokratische Gesprächsführung in Therapie und Beratung: Eine Anleitung für Psychotherapeuten, Berater und Seelsorger* (3. Aufl.). Beltz Juventa.
- Stier, B., Weissenrieder, N., & Schwab, K. O. (Hrsg.). (2018). *Jugendmedizin* (2. Aufl.). Springer VS.
- Vobbe, F., & Kärger, K. (2020). Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Jungen: Geschlechterbezogene Risiken und Herausforderungen für die Prävention. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 1, 49–56.

- Vobbe, F., & Kärgel, K. (Im Druck). Hedonistic Utilitarianism: The strategic use of digital media along the online-offline continuum of sexualised violence. In L. Kuhle & D. Stelzmann (Hrsg.), *Sexual online grooming of children: Challenges for science and practice*. Nomos (Erscheint voraussichtlich im Oktober 2021).
- Yazici, O. (2015). *Jung, männlich, türkisch: Gewalttätig?* Centaurus Verlag & Media.
- Yilmaz, B. (2018). Junge Männer als Akteure für Gleichberechtigung und gegen Gewalt im Namen der Ehre am Beispiel des Projekts HEROES. In G. Diendorfer & S. Usaty (Hrsg.), *Geschlechtergeschichte und Geschlechterpolitik: Alte und neue Herausforderungen* (S. 40–43). Demokratiezentrum Wien.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Missbrauchsabbildungen und die Orientierung am Kindeswohl: Finn & Lina

10

„Das Jugendamt äußerte Bedenken bezüglich der gefundenen Missbrauchsabbildungen.“ (Falldokumentation 10.1).

- ▶ **Zusammenfassung** Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe sowie an diese gekoppelte Fach- und Rechtsbereiche. Im Fokus der Reflexionen stehen Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamts, mittels Gefährdungseinschätzung einen Schutz des Kindeswohls vor potenziellen Missbrauchsabbildungen und deren Verbreitung herzustellen. Anschließend werden Herausforderungen der Sachverständigenbegutachtung in familiengerichtlichen Verfahren bei mediatisierter sexualisierter Gewalt behandelt. Das Kapitel ermöglicht angrenzenden Berufsfeldern, Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe sowie familiengerichtliche Interventionen nachzuvollziehen.

Fallvignette Finn und Lina – Teil 1

Gesprächsnotiz, Allgemeiner Sozialer Dienst [REDACTED],
02.01. [REDACTED]

Die telefonische Kontaktaufnahme erfolgte am 02. Januar [REDACTED] durch Herrn G., Kindesvater (KV) von Finn (10 Jahre) und Lina (3 Jahre). Herr G. lebt getrennt von der Kindesmutter (KM). Herr G. berichtet, dass sein Sohn Finn bei der KM Bilder seiner 3-jährigen Schwester gesehen habe, auf denen diese nackt posiere und spiele. Der Junge habe dies dem KV erzählt

und sich in dem Gespräch daran erinnert, dass der jetzige Lebensgefährte der KM, Arthur M., vor etwa zwei Jahren auch von Finn Nacktbilder gemacht habe.

Finn sei sehr wütend geworden, so der KV. Der Junge wolle nicht, dass seine Schwester nackt gesehen werden könne. Finn habe sich damals sehr geschämt, als die Fotos von ihm gemacht wurden. Finn wolle die KM und ihren Partner nicht mehr besuchen. Seine Schwester wolle er aber sehen. Herr G. wisse nicht, wie er sich verhalten solle.

Reflexionsfragen

- Was löst die Notiz in uns aus?
- Welche Assoziationen haben wir zur Situation der Kinder und der Familie?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden? ◀

10.1 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 1)

In der Gesprächsnotiz deutet sich ein mediatisierter sexualisierter Übergriff gegen den 10-jährigen Finn und mutmaßlich seine Schwester Lina an. Gemäß den Darstellungen des Kindesvaters wurden Nacktaufnahmen gegen Finns Willen gemacht und sind für den Jungen schambehaftet. Der Lebenspartner der Mutter hätte sich somit in mehrfacher Weise über Finns Widerstand hinweggesetzt: Erstens durch den Eingriff in eine als intim erlebte Situation, zweitens durch das fotografische Festhalten der Situation. Dabei kann der Partner der Kindesmutter Finns Einvernehmen nicht voraussetzen. Der Junge bestimmt nicht mehr über einen Intimbereich und wird entmachtet. Die Missachtung seines fehlenden Einvernehmens sowie die Überwindung der Widerstände Finns definieren die Handlung als Übergriff (Hipp et al., 2017). Unklar bleibt, ob sich in der Bemerkung, „der Junge wolle nicht, dass seine Schwester nackt gesehen werden könne“, ein mögliches Verbreitungsrisiko, ein Bewusstsein des Jungen für ein bestehendes Verbreitungsrisiko oder Erfahrungen mit der Verbreitung von Nacktaufnahmen andeuten.

Auf eine Integritätsverletzung Linas weist ferner hin, dass im Zusammenhang ihrer Nacktaufnahmen von „Posieren“, dem Einnehmen einer ungewöhnlichen Körperhaltung, gesprochen wird. Sofern die Begrifflichkeit nicht zufällig gewählt

ist, bleibt ungeklärt, weshalb eine 3-Jährige nackt posiert und hiervon Fotoaufnahmen gemacht werden. Selbst wenn die Pose nicht auf Aufforderung des*der Fotograf*in geschähe, deutete sich in der Fotoaufnahme zumindest ein mangelndes Problembewusstsein an. In den Focus Group Interviews wird deshalb die Möglichkeit gezielter sexualisierter Übergriffe durch den Lebensgefährten der Kindesmutter thematisiert:

„Wobei, was natürlich schon sicherlich auf jeden Fall so ein Verdacht ist, der im Raum steht, dass eben Arthur hier durchaus die Fotos mit sexuellem Interesse macht und wie das zu dem Posieren kommt, dass das wirklich auch auf Aufforderung hin passiert, weil man merkt ja zumindest auch aus dem eigenen Erleben von Finn, dass er das als durchaus grenzüberschreitend erlebt hat.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

10.1.1 Assoziationen zum Problembewusstsein der Kindeseltern

Diffus ist, welche Bedeutung der Kindesmutter im Zusammenhang mit den Fotoaufnahmen zukommt. Lediglich die Angabe, Finn wolle die Kindesmutter und den Partner nicht mehr sehen, weist darauf hin, dass der Junge sich dort nicht mehr wohl oder gegen Grenzverletzungen geschützt zu fühlen scheint. In Focus Group Interviews werden zudem Hypothesen zum Verhältnis der Kindeseltern untereinander sowie zur Bedeutung des Verhältnisses für die fachliche Einschätzung der Darstellungen Herrn G.s diskutiert:

„Also wenn wir hochstrittige Eltern hätten, dann würde der Vater anders agieren. Der würde sofort seine Frau beschuldigen, der würde sofort sagen, ‚Ich will nicht mehr, dass die Kinder da sind, die Mutter ist nicht in der Lage, die Kinder zu schützen‘ [...]. Und da agiert er ja eher so ein bisschen ruhiger auch.“

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, spezialisierte Fachberatung, FGI

„Und gleichzeitig, wenn der [Kindesvater] hoch emotional wäre, könnte man das in der Situation auch absolut nachvollziehen.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Die Expert*innen schlussfolgern, dass ein konfliktbehaftetes Verhältnis der Kindeseltern zwar in Erwägung gezogen werden müsse. Es bestehe zugleich das Risiko, dem Kindesvater irrtümlicherweise zu unterstellen, er instrumentaliere

das Thema „sexueller Missbrauch“ etwa im Rahmen eines Umgangs- oder Sorgerechtsstreits. Trotz beim Vater wahrgenommener Unklarheit und Unsicherheiten wird der Vater von den Expert*innen vorerst als kooperationsfähig eingeschätzt. Eine potenzielle Gefährdung durch die Kindesmutter könne dagegen weniger gut eingeschätzt werden.

„Die Rolle der Mutter ist hier ja sehr unklar. Also bei der Mutter kann es ja alles sein. Jetzt irgendwie zu sagen, man macht jetzt gleich eine Sorgerechtsregelung, erschien mir ein bisschen zu schnell, weil/ also wir haben jetzt Fantasien, was der Arthur gemacht hat und wie die Mutter daran beteiligt ist, könnte aber auch einfach sein quasi, dass es der an Problembewusstsein fehlt oder aber auch an Stärke quasi. [...] Man muss erst mal einschätzen, wie schwerwiegend ist der Vorwurf.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Gesprächsnotiz des Jugendamts um die Protokollierung eines Anrufs durch den Kindesvater und nicht um eine Rekonstruktion der kindlichen Sichtweisen. Der Fokus der Notiz liegt also nur indirekt auf dem Erleben und den Bedürfnissen des primären Adressaten. Ausgehend davon, dass der Kindesvater die Perspektive Finns sinngemäß wiedergibt, wird Finn in den Focus Group Interviews als bedürfnisorientiert wahrgenommen. Sein Unrechtsbewusstsein und die Fähigkeit, seine Gefühle auszudrücken, bewerten die Expert*innen als Hinweis darauf, dass man mit dem Jungen arbeiten könne.

10.1.2 Assoziationen zum Gewaltausmaß

Dabei kann der Anruf beim Jugendamt (JA) sowohl auf sexualisierte Übergriffe wie auf einen sexuellen Kindesmissbrauch im Sinne § 176 StGB hinweisen, dessen Schwere jenseits des Erlebens der Kinder durch die Möglichkeit von Missbrauchsabbildungen sowie deren Verbreitung bestimmt wird. Für diesen Fall ist von einem gesteigerten Gefährdungsrisiko des Kindeswohls auszugehen.

„Dieses Verbreitungsrisiko [...], wenn die Bilder einmal online waren, ist die Frage, ob er es selbst verbreitet oder nicht, wahrscheinlich für die Einschätzung der Gefährdung der Kinder gar nicht mal so relevant. Sondern der Akt als solcher, dass er Bilder ins Netz stellen könnte, würde ja schon ausreichen.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Auch ohne sexuelle Handlungen am Kind wäre ein Verleiten zu bestimmten sexualisierten Körperstellungen als sexueller Missbrauch strafbar. In diesem Fall würden die Fotos auch den Straftatbestand kinderpornografischer Inhalte¹ erfüllen. Sodann spielt noch eine Rolle, ob die Bilder verbreitet wurden bzw. werden sollen.

„Es geht auch ein Stück weit um eine Strafverschärfung. Der Besitz [Anm.: kinderpornografischer Inhalte] ist ja jetzt nicht so hoch sanktioniert wie die Verbreitung von entsprechendem Material. Und auch das muss eben bewiesen werden und belegt werden.“

Spezialermittler Cybercrime, FGI

Eine strafrechtliche Bewertung kann im vorliegenden Fall relevant werden. Sie ist aber nicht identisch mit der Orientierung am Kindeswohl. Zwar sollte das Kindeswohl bei ermittlungstaktischen und strafrechtlichen Erwägungen dringend berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz folgen Kindeswohlorientierung und Strafverfolgung unterschiedlichen Auftragslagen (Gerber, 2006). Umgekehrt sind die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der zivilrechtlichen Eindämmung von Missbrauchsabbildungen begrenzt. Dies führt bisweilen zu Abwägungsprozessen. Da der Anruf beim Jugendamt eingeht, orientieren wir uns weiterhin an der Handlungslogik des Jugendamts.

10.2 Handlungsempfehlungen (Teil 1)

10.2.1 Die Gefährdungseinschätzung orientiert sich am Kindeswohl

Nach dem Anruf Herrn G.s liegen die Fallverantwortung und der Handlungsauftrag beim Jugendamt. Das Jugendamt ist als öffentlicher Träger der Kinder- und

¹ § 184b Abs. 1, 2. HS StGB definiert einen kinderpornografischen Inhalt als Darstellung, die a) sexuelle Handlungen an, vor oder mit einem Kind, b) ein ganz oder teils unbekleidetes Kind in geschlechtsbezogener Haltung oder c) Genitalien bzw. das Gesäß von Kindern in sexuell aufreizender Form wiedergibt respektive zeigt.

Jugendhilfe dem Kindeswohl verpflichtet². Der Anruf liefert gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Finns und Linas aufgrund des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch den Partner der Kindesmutter und/oder die Kindesmutter. Dem Jugendamt kommt nach § 8a SGB VIII ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu. Das Amt ist gefordert, ein Gefährdungsrisiko unter Einbezug mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden. Diese können unterschieden werden nach Formen der Schädigung, Ursachenkonstellationen (z. B. massiven Elternkonflikten) oder Gefährdungskontexten (z. B. restriktive weltanschauliche Gemeinschaften (Schone, 2017)). Im vorliegenden Fall liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn die Kindesmutter a) über kein ausreichendes Problembewusstsein zu möglichen mediatisierten sexualisierten Übergriffen verfügt, b) nicht in der Lage ist, Übergriffe gegen Finn und Lina abzuwenden oder c) selbst sexualisiert übergriffig handelt. Damit wäre vorerst auch ihre Kooperationsfähigkeit fraglich. Potenziell betroffen sind mehrere (zwei) Kinder, eines davon im Vorschulalter. Bei Gefährdungseinschätzungen wird gemeinhin davon ausgegangen, dass ein Risiko als umso größer einzuschätzen ist, je mehr Kinder betroffen und je jünger betroffene Kinder sind. Junge Kinder gelten aufgrund ihrer Schutzlosigkeit und ihres psychischen und körperlichen Entwicklungsstandes als besonders vulnerabel, da sich Schädigungen besonders massiv und biografisch folgenreich auswirken können (Bathke et al., 2019; Lillig, 2006). Zudem ist ungeklärt, ob Nacktaufnahmen Finns und Linas verbreitet wurden. Das Belastungsrisiko für Betroffene ist im Falle einer Verbreitung von sexualisierten Foto- und Videoaufnahmen oder gespeicherten sexualisierten Kommunikationsverläufen aufgrund der Möglichkeit, davon wiedereingeholt zu werden, als erhöht zu bewerten (Kärgel & Vobbe, 2020). Siehe zur Problematik von Verbreitung und Wiedereinholung Kap. 8.

² Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Begriff des Familienrechts. Zweck der Unbestimmtheit des Begriffs ist die Möglichkeit seiner kontextabhängigen Auslegung und Weiterentwicklung. Ein Mindestkonsens besteht darin, dass im „Wohl des Kindes“ sei, was für das Kind am besten ist (Bathke et al., 2019). § 1 Abs. 1 SGB VIII formuliert daher als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, dass jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

10.2.2 Beteiligung der Kinder und Erziehungsberechtigten

Bei der Gefährdungseinschätzung sind laut § 8a Abs. 1 SGB VIII sowohl die Kinder selbst als auch die Erziehungsberechtigten miteinzubeziehen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes/der Kinder nicht infrage steht. Zweifelhaft ist, ob ein unmittelbarer Einbezug der Kindesmutter den wirksamen Schutz der Kinder infrage stellen könnte, da sie als Mittäterin Schweigegebote oder Druck auf die Kinder verstärken könnte. In den Focus Group Interviews entsteht hieraus ein Dissens.

„Ich finde auch wichtig, die Mutter ins Boot zu nehmen, auch um zu sehen, was für eine Haltung hat sie zu Arthur. Kann ja sein, sie hat eh einen Verdacht, sie findet den sowieso komisch und sie entscheidet sich, sich von ihm zu trennen.“

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, spezialisierte Fachberatung, FGI

„Im Zweifelsfall quasi kann man ja vom gemeinschaftlichen Sorgerecht ausgehen, dass unter Umständen es hier ausreichen würde, jetzt den Vater, der sich sowieso jetzt an das Jugendamt wendet, miteinzubeziehen in die Gefährdungseinschätzung und vielleicht aber mit der Mutter erst mal nicht das Gespräch zu suchen, weil da eben das Risiko relativ hoch ist, dass sie sich mit dem Partner solidarisiert. [...] Wie kann man jetzt vorgehen? Man spricht mit Finn, wen bindet man von den Familienangehörigen noch weiter ein?“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Da ein potenzielles Risiko durch die Mutter erst mit weiteren Eindrücken von der Familien- und Erziehungssituation einzuschätzen ist, sollte sie nicht unmittelbar, aber so bald wie möglich einbezogen werden. Ein Einbezug des Jungen erscheint demgegenüber prioritär und löst womöglich die Frage, wann die Kindesmutter einbezogen werden sollte. Ein Hinzuziehen spezialisierter Fachkräfte erscheint im Zuge der Beteiligung Finns sinnvoll, weil diese qua Funktion und Ausbildung über die notwendige Sensibilität im Umgang mit Betroffenen sowie über Kompetenzen der adäquaten Durchführung von Erstgesprächen zur Gefährdungseinschätzung verfügen. Jugendämter sind prinzipiell aufgefordert, die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und Zuständigkeiten durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen festzulegen (Bathke et al., 2019). Dazu sind Fachkräfte oder Organisationseinheiten zu benennen, die standardmäßig an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Prinzipiell kann dies auch unter Delegation von Teilaufgaben an externe Fachberatungsstellen, die zu sexualisierter Gewalt arbeiten, geschehen (Igney & Monz, 2020).

Im Kontakt mit Finn kann abgeklärt werden, wie dieser die Situation erlebt, was seine Bedürfnisse sind, inwieweit seine Bedürfnisse in der Familie berücksichtigt und wann diese oder seine Persönlichkeitsrechte missachtet werden. Daraus werden idealerweise Eindrücke von der Erziehungsfähigkeit der Eltern, vor allem der Mutter, von der Haltung der Mutter zu mediatisierten Übergriffen, ihrer Einstellung gegenüber dem übergriffigen Verhalten des Lebenspartners sowie Möglichkeiten, die Kindesmutter in den Schutz der Kinder einzubeziehen, abgeleitet. Zudem sollte mit Finn hinsichtlich der Frage gearbeitet werden, welche Wünsche er bezüglich einer Veränderung der Situation hat. Nicht minder wichtig ist es in der Beratung Finns und der Kindeseltern, das sexualisiert übergriffige Verhalten Arthurs sowie das Verhalten der Kindesmutter einzuschätzen. Dabei ist zu beachten, dass das Thema für Finn schambesetzt und nicht gleichbedeutend mit seinen Gesprächswünschen ist.

Die Gefährdungseinschätzung bezieht sich nicht ausschließlich auf Finn, sondern auch auf Lina, die offenbar bei der Kindesmutter lebt. Sie ist eine 3-Jährige, wodurch ein gesprächsbasierter Einbezug des Mädchens ohne besondere Ausbildung erschwert wird. In den Focus Group Interviews wird daher die Möglichkeit in Erwägung gezogen, die Kindertagesstätte, die Lina besucht, einzubeziehen.

10.2.3 Weitere Handlungsschritte in Wenn-Dann-Zusammenhängen

Die Zahl der Unbekannten beim aktuellen Kenntnisstand führt dazu, dass weitere Handlungsschritte als Wenn-Dann-Zusammenhänge dargestellt werden. Gemeint ist, dass Handlungsansätze für ein verschiedentliches Ausfallen der Gefährdungseinschätzung skizziert werden (s. Abb. 10.1). Die Varianten werden ausschließlich angerissen, weil das Fallbeispiel im Folgeverlauf noch erweitert wird.

10.2.3.1 Das Jugendamt kann keine Gefährdung feststellen

Das Jugendamt kann die Situation nicht als akute Gefährdung bewerten, beispielsweise weil Finn und gegebenenfalls auch Lina die Darstellungen des Vaters relativieren und weitere Hinweise auf Belastungen, Vernachlässigung oder Missbrauch fehlen. Oder: Die Kindesmutter bestätigt im Zusammenhang der gemeinsamen Erörterungen eines Gefährdungsrisikos zwar, dass Fotoaufnahmen der Kinder gemacht wurden, auf denen diese nackt zu sehen sind. Sie zeigt sich aber einsichtig und signalisiert, sie könne nachvollziehen, dass es sich hierbei um Grenzverletzungen handelt. Jedoch sei der Kontext nicht sexualisiert übergriffig konnotiert gewesen. Die sich so darstellende Situation ist für das Jugendamt

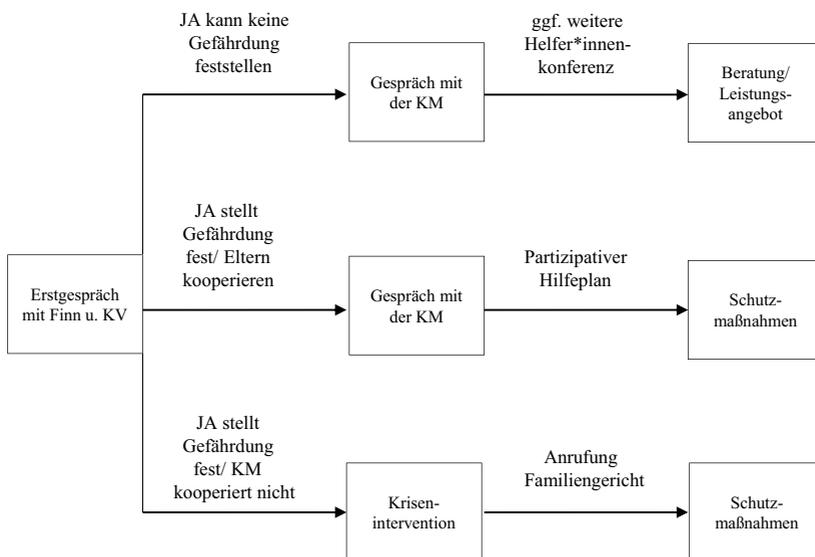


Abb. 10.1 Handlungsschritte

denkbar schwierig. Eine Gefährdung ist nicht eindeutig ausgeräumt, schließlich ist vorstellbar, dass Finn und seine Schwester von Schweigegeboten geleitet werden bzw. die Mutter ein gewalttätiges Verhalten bagatellisiert. Eine Befreiung von der Handlungsnotwendigkeit bedeutet dies für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) also nicht, wenngleich die Unterstützung der Kinder stärker von der Kooperationsbereitschaft der Familie abhängt. Denkbare Schritte sind unter dieser Prämisse:

- weitere Helfer*innenkonferenzen unter Einbeziehung von Schule und Kindertagesstätte,
- Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise ambulante Hilfen zur Erziehung – mit besonderem Fokus auf Finn und Lina,
- optional der Hinweis, dass bereits die Fotos gegen den Willen der Kinder eine Straftat nach § 201a StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) darstellen und gegebenenfalls eine Anzeige gegen den Partner der Kindesmutter erstattet werden muss, sollten solche erneut angefertigt oder gar verbreitet werden,

- eine Beurteilung des Problembewusstseins und der Kooperations- und Erziehungsfähigkeit der Eltern anhand der Frage, ob sie ihre Kinder bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung oder der Unterlassungsaufforderung angemessen vertreten,
- Finn und Lina sind im Sinne von Empowerment bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu bestärken und für den Fall eventuell folgender oder massiverer (mediatisierter) sexualisierter Gewalthandlungen Anknüpfungspunkte einer Unterstützung proaktiv aufzuzeigen.

10.2.3.2 Das Jugendamt stellt eine Gefährdung fest, die Eltern wollen den Schutz der Kinder herstellen

Das Jugendamt stellt ein Gefährdungsrisiko durch den Partner der Kindesmutter fest, das idealerweise von den Eltern, insbesondere der Kindesmutter erkannt wird. Sodann besteht die Möglichkeit, die Kindeseltern beim effektiven Schutz von Finn und Lina zu unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Zu diesem Zweck wird den Eltern Beratung angeboten. Aufgrund der Gewalt gegen die eigenen Kinder durch eine Vertrauensperson müssen die Kindeseltern selbst als Betroffene behandelt werden (Bange, 2011). Das Jugendamt kann im Rahmen seines Leistungsangebots Aufgaben delegieren, auch hier beispielsweise an eine Fachberatungsstelle, die auf sexualisierte Gewalt spezialisiert ist (Igney & Monz, 2020).

In der Verantwortung des Jugendamts liegt die gemeinschaftliche Entwicklung eines Hilfeplans mit den Eltern (§ 36 SGB VIII). Hierbei ist der sozialräumliche Schutz Finns und Linas sicherzustellen. Sozialräumlich heißt in diesem Fall sowohl *örtlich* als auch *digital*, weil von einer mediatisierten Integritätsverletzung auszugehen ist bzw. Arthur M. sich weiterhin mittels Kommunikationsmedien übergriffig verhalten könnte. Die Zuständigkeit in derartigen Gewaltschutzsachen liegt beim Familiengericht. Dort kann die Kindesmutter vor dem Hintergrund der Kindeswohlgefährdung durch den Kindespartner auf Basis von § 1666 BGB einen (Eil-)Antrag auf gerichtliche Schutzmaßnahmen stellen, welcher umfasst, dass der Partner der Kindesmutter im Falle einer gemeinsamen Wohnung, in der auch die Kinder leben, diese verlassen muss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewSchG) und er keinen Kontakt zu den Kindern aufnehmen darf – auch nicht unter Verwendung von „Fernkommunikationsmitteln“ (§ 1 Abs. 1 Satz 4). Der entsprechende Antrag müsste durch die Eltern stellvertretend für die Kinder gestellt und könnte gegen Arthur M. per Eilverfahren durchgesetzt werden. Verfahren, die eine Gefährdung

des Kindeswohls betreffen, sind nach § 50e Abs. 1 FGG beschleunigt durchzuführen.³ Das Vorgehen ermöglichte es, Finn und Lina auch ohne Strafprozess vor unmittelbarer Gewalteinwirkung zu schützen. Über eine Strafanzeige kann im Rahmen fortlaufender Beratung und abhängig von den zu erwartenden Belastungen für die Kinder sowie von der Aussicht auf einen Mehrwert des Verfahrens entschieden werden. Freilich ist damit zu rechnen, dass Arthur M. zwischenzeitlich mögliche Indizien einer mediatisierten sexualisierten Gewalt vernichtet, schließlich würde er durch den Antrag beim Familiengericht gewarnt. Desgleichen wäre eine Weiterverbreitung möglicher (Missbrauchs-)Abbildungen Finns und Linas durch die Gewaltschutzanordnung oder, soweit der Ort einer Veröffentlichung bekannt ist, durch eine Beschwerde bei jugendschutz.net (s. Kap. 8) zu begrenzen.

10.2.3.3 Das Jugendamt stellt eine Gefährdung fest, die Kindesmutter beteiligt sich nicht am Schutz der Kinder

Das Jugendamt stellt eine Gefährdung durch den Partner der Kindesmutter fest, die von der Kindesmutter nicht erkannt oder bagatellisiert wird oder an der die Kindesmutter selbst beteiligt ist. Interventionen zugunsten von Kindern nach dem GewSchG sind bei Gefährdung durch Elternteile ausgeschlossen. § 8a SGB VIII verlangt das Angebot von Hilfen an die Erziehungsberechtigten und damit die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes. Wenn dies mangels Kooperation nicht möglich ist, ist das Familiengericht anzurufen. Mit § 1666 BGB kommt dem Familiengericht die Aufgabe zu, über Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu entscheiden, wenn Eltern, hier die Mutter, nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Das Familiengericht hat nach § 1666 Abs. 4. in Angelegenheiten der Personensorge auch die Möglichkeit, Maßnahmen gegen Dritte, hier den Partner der Kindesmutter, zu verhängen. Auch dazu können Verbote gehören, Kontakt zum Kind aufzunehmen, Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, auf unbestimmte Zeit eine Wohnung zu nutzen oder bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält. In allen Fällen sind digitale Medien ausdrücklich als kindlicher Sozialraum zu bedenken.

Der Kindesmutter kann zugleich die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Auflage gemacht werden, beispielsweise durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Ziel einer derartigen Intervention ist die Sensibilisierung der Mutter für

³ Fachberater*innen berichteten im HUMAN-Projekt, dass sie in der Praxis sehr unterschiedliche Erfahrungen machen. Dazu gehört auch, dass beschleunigte Verfahren oftmals nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden.

die aus den sexualisierten Aufnahmen folgenden Belastungen sowie die Möglichkeit weiterer schwerwiegender sexualisierter Übergriffe gegen die Kinder. Fraglich ist, inwieweit der Kontakt der Kindesmutter mit den Kindern bis auf weiteres beschränkt werden muss, wenn die Mutter aufgrund fehlender Gewalteinblick nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Partner die Kontaktverbote zu Finn und Lina einhält. Denkbar wäre eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den KV, ein (vorübergehender) Wechsel in den väterlichen Haushalt und die Anordnung vorerst befristeter begleiteter Umgangskontakte mit der Kindesmutter auf Basis von § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4. Weitere Regelungen könnten anschließend davon abhängig gemacht werden, wie die Kindesmutter ihre elterliche Sorge im Rahmen der Kontakte wahrnimmt, wie sich ihre Problemeinsicht entwickelt und wie sie den Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen des Partners sicherstellt.

10.2.3.4 Möglichkeiten der Strafverfolgung und Straferichtbarkeit

Die mediatisierten Aspekte der Gewalt – etwaige Missbrauchsabbildungen sowie ein Nachvollzug deren möglicher Verbreitung – können nur durch Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden.

„Ein Anfangsverdacht dürfte gegeben sein, da kriegt man relativ schnell dann entsprechende Beschlüsse, zu gucken, welche Seiten hat er besucht auf dem Rechner, welche Internetseiten. [...] Also den Verlauf sich anzugucken, die Speicher sich anzugucken.“

Spezialermittler Cybercrime, FGI

„Wir nehmen ein Video und errechnen uns da den Fingerabdruck, den Hashwert, und wir suchen mittels dem Hashwert nach dieser Datei.“

Spezialermittler Cybercrime, FGI

Mitarbeitende des Jugendamtes sind durch § 203 Abs. 1 StGB zunächst als Geheimnisträger*innen zu verstehen. Die Möglichkeit einer Strafanzeige durch das Jugendamt ergibt sich jedoch entweder durch die Einwilligung der Beratern – in gesetzlicher Stellvertretung der Kinder, auch der Kindeseltern – oder durch einen sogenannten rechtfertigenden Notstand, wie ihn § 34 StGB definiert. Dabei sind die Voraussetzungen vergleichbar mit § 8a Abs. 3 SGB VIII (Kliemann & Fegert, 2015). Ein rechtfertigender Notstand könnte gegebenenfalls damit begründet werden, dass das Jugendamt und das Familiengericht einer Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch den Partner in Täter*innen-Netzwerken *technisch* nicht in derselben Weise entgegenwirken können wie spezialisierte

Strafermittler*innen mittels o. g. Hashwertsuche. Mit der Verbreitung der Aufnahmen erhöht sich das Risiko einer Reviktimisierung der Kinder (Konsum der Missbrauchsabbildungen durch Dritte) und multipler Folgebelastungen wie Ängste vor erneuter Konfrontation mit den Gewaltabbildungen (s. Kap. 8 und 9). Weil jedoch auch die Polizei kaum mit Gewissheit alle Datenträger beschlagnahmen kann, möchten wir das Einvernehmen der Gewaltbetroffenen, insbesondere Finns, seine möglichen Belastungen und die Aussicht auf den Erfolg einer Strafanzeige im Abwägungsprozess unbedingt zu berücksichtigen geben. Dasselbe gilt, wenn die Kindeseltern, besonders der Kindesvater, zum Stellen einer Strafanzeige beraten werden. Idealerweise wird diese Beratung durch eine*n Nebenklagevertreter*in unterstützt.

Im Rahmen des Strafverfahrens wird eruiert, inwieweit Handlungen der Kindesmutter oder des Partners der Kindesmutter den Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 StGB) – aufgrund gemeinschaftlicher Handlungen oder der Herstellung von Missbrauchsabbildungen – schweren sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176a StGB) und/oder der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB) erfüllen.

Im Kontext der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit ist das Kindeswohl zu gewährleisten. Dies geschieht idealerweise, indem Kinder durch geschultes Personal altersgerecht vernommen werden. Wenn während der Befragung darüber hinaus ein Audio- und Videomitschnitt erfolgt, können gegebenenfalls Mehrfachbefragungen betroffener Kinder und Jugendlicher vermieden werden⁴ (Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, 2020). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Video- und Audioaufzeichnungen triggern und Belastungen reaktivieren können. Kinder sind deswegen über den Sinn der Aufnahme und ihre Rechte zu informieren. Sofern ihnen dabei deutlich gemacht wird, dass die Aufzeichnung dem Zwecke der Strafverfolgung dient, kann der Video-Ton-Befragung eine präventive Bedeutung zukommen. Trotzdem können die Aufnahmen zum Beispiel auch gegen den Willen der Kinder in der Hauptverhandlung gezeigt oder an die Verteidigung gegeben werden, was als erneutes Belastungspotenzial zu berücksichtigen ist.

Im Zusammenhang von Straftaten nach § 176 StGB haben Betroffene einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019). Bei Verdacht auf Gewalt durch Elternteile ist eine Ergänzungspflegschaft nach § 1907 BGB zu bestellen (Bley et al., 2020). Parallel sind eventuelle familiengerichtliche Entscheidungen nicht

⁴ Leider ergibt sich aus der Videovernehmung kein Anspruch auf den Verzicht von Mehrfachvernehmungen. Die Praxis in Deutschland ist diesbezüglich sehr unterschiedlich.

von einer Bestrafung des*der Täter*innen abhängig zu machen. Dies wird im Anschluss an die nun folgende Fortsetzung des Fallbeispiels diskutiert.

Fallvignette Finn und Lina – Teil 2

Auszug aus dem familienpsychologischen Sachverständigen Gutachten in der Familiensache [REDACTED], 15. September [REDACTED]

iv. Gibt es andere Umstände und Gegebenheiten im Umfeld der Kinder bzw. der Eltern, die jeweils positive oder negative Auswirkungen auf die psychische oder körperliche Entwicklung des Kindes erwarten lassen?

Der im Haushalt der Kindesmutter lebende und für sexuellen Kindesmissbrauch (im Internet) vorbestrafte Arthur M [REDACTED] weist nach psychologischer Test- u. Fragebogenuntersuchung zu Kontrollüberzeugung (Locus of Control), Impulsivität (BIS-II) und Opferempathie (VED) ein geringes Rückfallrisiko auf. Pädophile Veranlagungen (ICD-10, F65.4) manifestieren sich demnach ausschließlich in mittelbaren Formen von Dissexualität, die auf Online-Kontexte beschränkt sind.

Bei den gefundenen Darstellungen von Lina G [REDACTED] handelt es sich polizeilichen Einschätzungen zufolge um ‚auffälliges‘ Bildmaterial, aber nicht um kinderpornografische Inhalte im strafrechtlichen Sinne. Urheber der Aufnahmen ist unklar. Die Kindesmutter sowie Arthur M [REDACTED] sind im Besitz der Aufnahmen. Bildaufnahmen von Finn G [REDACTED] sind hinzukommend nicht auffindbar. Von negativen Auswirkungen auf die psychische oder körperliche Entwicklung der Kinder durch Arthur M [REDACTED] kann daher nicht zweifelsfrei ausgegangen werden.

Reflexionsfragen

- Was löst der Gutachtenauszug in uns aus?
- Wie bewerten wir die Professionalität des Gutachtens?
- Wie kann die Situation fachlich eingeordnet werden? ◀

10.3 Reflexionen zur fachlichen Einordnung des Fallbeispiels (Teil 2)

Zwischen dem ersten und dem zweiten Fallausschnitt liegen mehrere Monate. Zwischenzeitlich hat offenbar eine Anrufung des Familiengerichts stattgefunden. Außerdem wurde vom Gericht per Beweisbeschluss ein Gutachten in Auftrag

gegeben. Der Beweisbeschluss ist eine gerichtliche Anordnung im Rahmen der Beweisaufnahme, die dazu dient, Aufgaben zur sogenannten Feststellung von Tatsachen zu delegieren, „die einer eigenen Tatsachenfeststellung durch das Gericht mangels eigener Sachkunde entzogen sind.“ (Bergmann, 2016, S. 365). Beweisbeschlüsse enthalten in aller Regel einen Kanon sich ergänzender Fragen, die auf möglichst differenzierte und konkrete Tatsachenfeststellung durch eine Begutachtung hinwirken sollen. Im obigen Ausschnitt weist die Nummerierung (iv) darauf hin. Fachhypothesen, die mit dem Fragenkanon hergeleitet werden sollen, müssen vom Gericht als Anknüpfungstatsachen unter einen zu klärenden Gesetzestatbestand subsumiert werden können. Die von dem*der Sachverständigen (fortan auch Gutachter*in) formulierten Hypothesen sollen daher fachwissenschaftlichen Standards folgen und in ihrer Schlussfolgerung nachvollziehbar sein (ebd.).

Durch die im Auszug dargestellte Frageformulierung wird der*die Gutachter*in mitunter ermächtigt, Personen im Umfeld der Kinder und Kindeseltern in die Begutachtung einzubeziehen und fachwissenschaftliche Aussagen über deren Auswirkungen auf die Kindesentwicklung zu treffen. Die Frageformulierung des Beweisbeschlusses („Gibt es andere Umstände und Gegebenheiten im Umfeld der Kinder bzw. der Eltern ...“) ist aus juristischer Perspektive zulässig. Offenbar definiert das Gericht die psychische und körperliche Entwicklung des Kindes als eine Anknüpfungstatsache des unbestimmten Rechtsbegriffs des Kindeswohls. Es gibt dazu auch die Prüfung nicht unmittelbar in den Eltern begründeter Faktoren in Auftrag, da sie im vorliegenden Fall relevant sind. Das Gutachten bezieht folglich Stellung zum im Haushalt der Kindesmutter lebenden Partner. Es impliziert die Einschätzung seines Gefährdungspotenzials unter Rückgriff auf eine sexualmedizinische kriminologische Terminologie (sog. pädophile Veranlagungen, Dissexualität⁵) sowie Bewertungen beim Partner und der Kindesmutter (nicht) gefundener Fotoaufnahmen der Kinder. Ein mögliches Rückfallrisiko des wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vorbestraften Partners wird im Gutachten unter Verweis auf psychologische Test- und Fragebogenuntersuchung begründet und als gering dargestellt. Bei der Einschätzung pädophiler Veranlagungen verweist das Gutachten auf das Klassifikationssystem der ICD-10.

Die Einschätzung, dass sich pädophile Veranlagungen ausschließlich in mittelbaren Formen von Dissexualität in Online-Kontexten äußern, scheint sich zum

⁵ „Das Konzept der Dissexualität entstand in Anlehnung an die Definition der Dissozialität als Sozialversagen, da sexuelles Fehlverhalten grundsätzlich zunächst eine gestörte soziale Dimension von Sexualität zum Ausdruck bringt [...]. Dementsprechend kann sexuelles Verhalten dann als dissexuell eingestuft werden, wenn es die Integrität und Individualität eines anderen Individuums verletzt und/oder nicht einwilligende Personen beinhaltet.“ (Kuhle et al., 2018, S. 19).

Teil aus der Untersuchung eines Rückfallrisikos zu ergeben, wird sonst aber nicht weiter begründet. Unklar ist, was mit mittelbaren Formen von Dissexualität konkret gemeint ist. Denkbar wäre, dass Arthur M. Missbrauchsabbildungen konsumiert. Dies wird im Gutachten jedoch nicht angeführt. Mehrdeutig bleibt auch die Bezugnahme auf die von Lina gefundenen Aufnahmen. Schon die Formulierung „auffälliges Bildmaterial“ ist nicht spezifisch. Ferner bleibt diffus, mit welchem Motiv der*die Gutachter*in die Fotoaufnahmen thematisiert. Ein Auftrag zur strafrechtlichen Bewertung von Fotos gehört nicht zur Tatsachenfeststellung familienpsychologischer Gutachten. Zusammenhänge beispielsweise zwischen dem Besitz augenscheinlich grenzverletzender Fotoaufnahmen sowie den Andeutungen einer ‚sexuellen Verhaltensstörung‘ (Dissexualität) Arthur M.s in Online-Kontexten, die den Verweis auf die Art des Materials eventuell legitimieren könnten, werden argumentativ nicht hergestellt. So stehen die Informationen ohne erkennbaren Zusammenhang nebeneinander. In der Zusammenschau suggerieren sie lediglich, dass für Finn und Lina keine akute Gefahr vom Partner der Kindesmutter ausgehe („geringes Rückfallrisiko“, „Urheber unklar“, „auf Online-Kontexte beschränkt“, „nicht kinderpornografische Inhalte“, „von negativen Auswirkungen kann nicht zweifelsfrei ausgegangen werden“). Das Gutachten folgt latent dem für Strafverfahren entwickelten Grundsatz in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten), als sei eine Gefährdungseinschätzung davon abhängig, dass jeder Zweifel an einer Täterschaft Arthur M.s ausgeräumt werden müsse.

Irrtümliche Bewertung mediatisierter sexualisierter Gewalt im Sachverständigengutachten

Die Sexualmedizin und Sexualforensik beschäftigen sich seit einigen Jahren mit dem Verhältnis von sexualisierter Online-Gewalt zu anderen Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang werden Unterscheidungen und Überschneidungen des Konsums von Missbrauchsabbildungen und sexuellen Kindesmissbrauchs besonders in den Blick genommen. Verschiedene Studien verweisen darauf, dass manche Menschen Missbrauchsabbildungen konsumieren, um Spannungen abzubauen, die sonst zu Hands-on-Taten⁶ führen könnten (Carter et al., 1987; Riegel, 2004). Neuere Metaanalysen der Dunkelfeldforschung zeigen zugleich, dass der größere Teil (55 %) der Konsument*innen von

⁶ Hands-on-Gewalt umfasst auch Handlungen, bei denen ein Kind in digitalen Kontexten aufgefordert wird, zu masturbieren oder sich nackt zu fotografieren. Entscheidend ist der interaktionistische Einbezug des Kindes (Lee et al., 2012).

Missbrauchsabbildungen angibt, mindestens einmal unmittelbar gegen einen jungen Menschen sexualisiert übergriffig geworden zu sein (Franke & Graf, 2016). Die klinische Sexualforschung beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit der Frage, ob und unter welchen Umständen der Besitz und Konsum von Missbrauchsabbildung das Risiko erhöhen, hands-on übergriffig respektive rückfällig zu werden (ebd.). Der Ausschnitt aus dem familienpsychologischen Gutachten knüpft offensichtlich an diesen Diskurs an. Dabei wird zuerst auf ein Rückfallrisiko Arthur M.s eingegangen, da dieser bereits für sexuellen Kindesmissbrauch verurteilt wurde. Test- und Fragebogenuntersuchungen zu Kontrollüberzeugung – also Annahmen über die Steuerbarkeit von Ereignissen – Impulsivität und Opferempathie sind in einem solchen Zusammenhang übliche Instrumente (Henry et al., 2010). Die dort erreichten Ergebnisse führen den*die Gutachter*in in unserem Fall zu der Annahme, dass der Mann ein geringes Rückfallrisiko aufweise. Die festgestellten mittelbaren Formen von Dissexualität in digitalen Kontexten – vermutlich der Konsum von Missbrauchsabbildungen – werden nicht näher im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko erörtert. Es entsteht der Eindruck, als könne eindeutig zwischen On- und Offline-Kontexten unterschieden werden. Formen der Dissexualität seien dabei auf *nur* einen Kontext (nämlich online) beschränkt. Hierin liegt ein doppelter fachlicher Irrtum des Gutachtens. Erstens müssen Offline- und Online-Kontexte mitunter durch die Allgegenwart digitaler Medien zunehmend als Kontinuum und nicht zwei getrennte Realitäten betrachtet werden (Vobbe & Kärgel, *im Druck*). Zweitens ist der Konsum von Missbrauchsabbildungen oder „Gewaltpornografie“ bei Menschen, die bereits sexualisiert gewalttätig wurden, eher ein Prädiktor für weitere Gewalttaten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (Franke & Graf, 2016). Diese Zusammenhänge übersieht das Gutachten. Es legt stattdessen die Mittelbarkeit der Dissexualität in einem scheinbaren Parallelraum als Verhaltensverbesserung aus. Ob dem die Annahme zugrunde liegt, Arthur M. baue durch den Konsum von Missbrauchsabbildungen Spannungen ab, kann nur spekuliert werden.

In dem Online-Offline-Kontinuum beachtet das Gutachten ebenso wenig die Implikationen des Besitzes „auffälligen“ Bildmaterials der 3-Jährigen durch einen Mann, der offenbar Missbrauchsabbildungen konsumiert und zur Risikogruppe für Hands-on-Gewalt gerechnet werden muss. Jenseits einer Strafwürdigkeit der Fotoaufnahmen ist streitbar, wie das Gutachten differenzieren will, dass Arthur M. zwar Missbrauchsabbildungen aus dem Internet konsumiert, nicht aber zu Aufnahmen der Tochter seiner Partnerin masturbiert. Franke und Graf (2016) konstatieren, dass es eine Herausforderung sei, mittels Diagnostik in gerichtlichen Verfahren zu vergleichbaren Einschätzungen zu kommen, wenn die Beurteilungsgrundlage Selbstauskünfte der Begutachteten sind. Schließlich belasten sich die wenigsten Menschen vor Gericht mehr als nötig. Da die Fotoaufnahmen Linas nicht im Verhältnis zur

Dissexualität gesehen werden, scheint die Beurteilungsgrundlage des Gutachtens die Selbstauskunft Arthur M.s zu sein. Es ignoriert faktische Hinweise auf eine Viktimisierung des Mädchens. Kuhle et al. (2018) stellen außerdem fest, dass die Prävention des Konsums und der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen eine Bandbreite bildlicher Darstellungen berücksichtigen müsse, die zur Selbstbefriedigung eingesetzt werden, teils aber (gezielt) unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen.

Das Gutachten ignoriert weiterhin Implikationen, die sich daraus ergeben, dass sowohl die Kindesmutter als auch der Partner im Besitz der Aufnahmen sind. Im dargestellten Ausschnitt wird Arthur M. durch die Feststellung, dass er nicht alleiniger Besitzer der Aufnahmen sei, scheinbar entlastet. Tatsächlich belegt der Umstand jedoch, dass bereits eine Verbreitung begonnen hat. Entweder hat die Kindesmutter Arthur M. die Fotos gesendet oder umgekehrt. In beiden Fällen stellt sich die Frage nach dem Problembewusstsein, dem Motiv einer Urheberchaft sowie dem Motiv der Weiterleitung. Eine darüberhinausgehende Verbreitung kann überdies nicht ausgeschlossen werden. Gottfried et al. (2020) verweisen etwa darauf, dass Missbrauchsabbildungen von Konsument*innen geteilt werden, um im Tausch selbst an neue zu gelangen.

Nachfolgend werden Handlungsempfehlungen dargestellt, die sich aus der Kritik am Sachverständigengutachten ergeben.

10.4 Handlungsempfehlungen (Teil 2)

10.4.1 Relativierung, Anfechtung oder Ablehnung des Gutachtens

Das Gutachten ist fachlich zweifelhaft. Es integriert eine strafrechtliche Bewertung des Fotomaterials und orientiert sich offensichtlich am Grundsatz „in dubio pro reo“, der nicht für familiengerichtliche Verfahren gilt. Damit überschreitet der*die Gutachter*in seine*ihre Kompetenzen. Besonders die Schlussfolgerungen zur mediatisierten Übergriffigkeit (Dissexualität) des Partners der Kindesmutter sind inhaltlich defizitär. Unterschiedliche Risikohinweise (mittelbare Dissexualität als Prädiktor von Hands-on-Gewalt bei einem bereits gewalttätig gewordenen Mann; Besitz und Verbreitungsrisiko von augenscheinlich grenzverletzenden Darstellungen einer 3-Jährigen) werden unzureichend kombiniert. Dabei muss im familienpsychologischen Gutachten nicht der Zweifel an einer Gefahr ausgeschlossen, sondern zu erwartende positive oder negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder erörtert werden. Das Gutachten verfehlt diesen

Anspruch. Dazu trägt maßgeblich bei, dass der*die Gutachter*in eine vermeintliche Dissexualität, also ein dem psychiatrischen Konzept der Dissozialität entlehntes Konstrukt, auf einen scheinbaren Parallelraum (digitale Kontexte) beschränkt. Mediatisierte sexualisierte Gewalt wird häufig dieserart bagatellisiert (Kärgel & Vobbe, 2020).

Das Gutachten sollte im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens deshalb entweder durch ergänzende Expertise oder Eindrücke weiterer (Fach-)Personen, zum Beispiel der Mitarbeiter*innen des Jugendamts oder spezialisierter Fachberater*innen, relativiert werden. Alternativ könnte es gänzlich angefochten werden, beispielsweise durch den Kindesvater oder eine rechtliche Vertretung der Kinder, etwa eine Verfahrenspflegschaft. Idealerweise wird das Gutachten direkt vom Gericht wegen fachlicher Mängel als unverwertbar abgelehnt. Zwar kommt Gutachten im Gerichtsprozess zumeist eine zentrale Bedeutung zu, die sich aus dem Beweisbeschluss herleitet. Nichtsdestotrotz sind sie nur eines von unterschiedlichen Mitteln der Beweisaufnahme (Bergmann, 2016). Sofern im konkreten Fall keine Unverwertbarkeit durch das Gericht festgestellt wird, sollten dringend ergänzende Perspektiven gehört werden. Es stellt keine fundierte Basis zur Entscheidung über den Schutz des Kindeswohls im Umfeld der Kindesmutter dar.

10.4.2 Kindliche Beteiligung am Verfahren und Verfahrensbeistand

Eine persönliche Anhörung von Kindern ist auch in familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren und Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls geboten. Die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) (2020) stellt in einem Positionspapier zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg fest, dass diese Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ursächlich hierfür sei, dass die Anhörung von Kindern in die Gefährdung des Kindeswohls betreffenden Angelegenheiten in § 159 Abs. 2 FamFG nicht ausdrücklich genug genannt werde. Voraussetzungen eines Gelingens ihrer Partizipation seien

- die altersentsprechende Befragung von Kindern durch eine qualifizierte Person,
- der Einsatz von Video-Ton-Aufzeichnungen, um belastende Mehrfachbefragungen zu vermeiden,

- die obligatorische Bestellung und Beiordnung von Verfahrensbeiständen, welche den Kindeswillen und das Kindeswohl authentisch vor Gericht vertreten (ebd.).

In diesem Sinne kann auch Finn, gegebenenfalls Lina, am Verfahren teilhaben. Bestätigt Finn beispielsweise die Äußerungen, nackt vom Partner der Kindesmutter fotografiert worden zu sein, widerlegte dies die Einschätzung, dass sich ein sexualisiert übergriffiges Verhalten auf Online-Kontexte reduzieren ließe. Der Wille des Jungen würde darüber hinaus berücksichtigt werden können, insbesondere wenn er die Möglichkeit bekäme, sich so klar zu positionieren, wie vom Vater im ersten Fallausschnitt dargestellt. Grundsätzlich können Verfahrensbeistände auch Rechtsmittel für die von ihnen begleiteten Kinder einlegen, zum Beispiel Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichts, die auf Basis eines inadäquaten Gutachtens getroffen werden (Prenzlow, 2018).

10.4.3 Beschränkungen des Umgangs zwecks Abklärung einer möglichen Gefährdung

Ungeklärt ist weiterhin die Rolle der Kindesmutter im Zusammenhang eines mediatisierten sexuellen Kindesmissbrauchs Finns und Linas. In den Focus Group Interviews wird bereits die Anrufung des Familiengerichts als Hinweis auf einen Verstoß der Kindesmutter gegen Absprachen mit dem Jugendamt gewertet.

„In irgendeiner Form hat sie nicht kooperiert, deswegen gibt’s diesen Antrag auf entsprechenden Eingriff.“

Rechtswissenschaftlerin, FGI

Die Entscheidung über daraus resultierende Konsequenzen für das Sorge- und Umgangsrecht der Mutter obliegt jetzt dem Familiengericht. Wird eine Gefährdung durch die Mutter festgestellt, können befristet begleitete Umgangskontakte nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB ergänzend zu Beschränkungen des Aufenthaltsbestimmungsrechts angeordnet werden. Bei den begleiteten Umgangskontakten ist es dem Jugendamt möglich, vertiefend zu klären, wie die Beteiligung der Mutter an den Übergriffen einzuschätzen ist, gegebenenfalls beratend auf sie einzuwirken sowie zu prüfen, wie sich ihre Problemeinsicht und Erziehungsfähigkeit weiterentwickeln. Zwar würde der begleitete Umgang keinen niedrighschwelligen

Eingriff in das Umgangsrecht der Mutter bedeuten. Letzterem steht jedoch die Beteiligung an oder Billigung von mediatisierter sexualisierter Gewalt gegenüber, sowie die Besorgnis, dass die Kindesmutter sich an einer Verbreitung grenzverletzender Fotos ihrer Kinder beteiligt. In derartigen Fällen darf die Maßnahme als gerechtfertigt erachtet werden (Güthoff, 2017). Anders gestaltet sich die Situation freilich, wenn für das Gericht ersichtlich wird, dass die Kindesmutter das für Finn und Lina bestehende Risiko versteht und Kontakte zum Partner unterbindet.

10.4.4 Qualifikation von Familiengerichten

Die Wirksamkeit von Handlungsempfehlungen gegen sexualisierte mediatisierte Gewalt ist begrenzt, solange sie sich auf jene Fachbereiche beschränkt, die im Kontext aneinander gekoppelter Systeme – hier Kinder- und Jugendhilfe an das Familienrecht – über das geringere Maß an Deutungs- und Entscheidungsmacht verfügen. Aus den Falldokumentationen des HUMAN-Projekts geht hervor, dass sich spezialisierte Fachberatungsstellen und Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach anfänglich gelungener Krisenintervention angesichts schwer nachvollziehbarer gerichtlicher Entscheidungen machtlos fühlen.

„Das Jugendamt äußerte Bedenken bezüglich der gefundenen Missbrauchsabbildungen. [...] Es sei ein rechtspsychologisches Gutachten in der Sache in Auftrag gegeben worden. [...] Die Funde von der Tochter waren in einer ‚Grauzone‘ und die Zuordnung zu Kinderpornografie konnte nicht eindeutig festgestellt werden.“

Falldokumentation 10.1

Das Problem wird durch die Mediatisierung sexualisierter Gewalt begünstigt, da diese als zumeist komplexes Phänomen zu Verwirrung und Handlungsunsicherheit zu führen scheint. Inwieweit zweifelhafte Entscheidungen mit den oft beklagten methodischen Mängeln der Begutachtung selbst zusammenhängen (Salewski et al., 2012) oder mit der interdisziplinären Problematik von „Beweisbeschluss“ und „Anknüpfungstatsache“ (Kannegießer et al., 2020), kann von uns empirisch nicht nachvollzogen werden. Als dringend erforderlich erachten wir aber verbindliche Standards bezüglich der spezifischen Qualifikation von Sachverständigen und Familienrichter*innen. Das Gesetzespaket zur „Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ greift diesen Ansatz zumindest teilweise auf. Mit den Ergänzungen bei § 23b Abs. 3 GVG-E wird der Versuch unternommen,

die Basiskompetenzen von Familienrichter*innen in relevanten Bezugsdisziplinen, insbesondere der Psychologie, zu verbessern. Keine Stellung bezieht der Entwurf jedoch zur Qualifikation von Sachverständigen. Dies ist insofern bemerkenswert, als eine regelmäßige Fortbildung von anderen beteiligten Gruppen, z. B. Verfahrensbeiständen, ausdrücklich gefordert wird (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2021).

Literatur

- Bange, D. (2011). *Eltern von sexuell missbrauchten Kindern: Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe*. Hogrefe.
- Bathke, S. A., Bücken, M., & Fiegenbaum, D. (2019). Die Grundlagen: Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive. In S. A. Bathke, M. Bücken, & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär: Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 5–106). Springer VS.
- Bergmann, M. (2016). Der Beweisbeschluss im Kindschaftsverfahren: Schnittstelle zwischen Recht und Spekulation. *FamRB*, 14(9), 364–372.
- Bley, R., Faber, M., Janke, L., Koepfen, J., & Beckmann, P. (2020). *Sexualdelikte im Wandel der Zeit*. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege.
- Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. 2020. *Stellungnahme der BSKF zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg*. <https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/271.stellungnahme-der-bskf-zum-abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-in-baden-w%C3%BCrttemberg.html>. Zugegriffen: 29. April 2021.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. (2019). Psychosoziale Prozessbegleitung: Wir begleiten Sie. https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=7. Zugegriffen: 26. Apr. 2021.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. (2021). Gesetzespaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. https://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/032521_GE_sexualisierte_Gewalt.html. Zugegriffen: 29. Apr. 2021.
- Carter, D. L., Prentky, R. A., Knight, R. A., Vanderveer, P. L., & Boucher, R. J. (1987). Use of pornography in the criminal and developmental histories of sexual offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 2(2), 196–211. <https://doi.org/10.1177/088626087002002005>.
- Franke, I., & Graf, M. (2016). Kinderpornografie: Übersicht und aktuelle Entwicklungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 87–97.
- Gerber, C. (2006). Was ist bei einer Kindeswohlgefährdung in Abgrenzung zum ASD der Aufgabenbereich der Polizei? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Eigenverlag.
- Gottfried, E. D., Shier, E. K., & Mulay, A. L. (2020). Child pornography and online sexual solicitation. *Current Psychiatry Reports*, 22(3), 10. <https://doi.org/10.1007/s11920-020-1132-y>.

- Güthoff, F. (2017). Beschwerden erlaubt. Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder als fachliche Anforderung an den Kinderschutz. <https://docplayer.org/33942637-Forum-1-friedhelm-guehoff.html>. Zugegriffen: 8. Juni 2021.
- Henry, O., Mandeville-Norden, R., Hayes, E., & Egan, V. (2010). Do internet-based sexual offenders reduce to normal, inadequate and deviant groups? *Journal of Sexual Aggression*, 16(1), 33–46. <https://doi.org/10.1080/13552600903454132>.
- Hipp, T. N., Bellis, A. L., Goodnight, B. L., Brennan, C. L., Swartout, K. M., & Cook, S. L. (2017). Justifying sexual assault: Anonymous perpetrators speak out online. *Psychology of Violence*, 7(1), 82–90. <https://doi.org/10.1037/a0039998>.
- Igney, C., & Monz, L. (2020). Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt. *Trauma & Gewalt*, 14(3), 225–236. <https://doi.org/10.21706/tg-14-3-225>.
- Kannegiesser, A., Wegmann, U., & Ebner, E. (2020). Abschlussbericht zum Pilotprojekt Professionelle Selbstkontrolle Online-Peer-Review-Verfahren. https://kompetenz-rpm.de/gutachten/Abschlussbericht%20zum_Pilotprojekt_Kurzfassung_fh.pdf. Zugegriffen: 17. März 2021.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2020). Mediatisierte Gewalt – Diffusion – Transzendenz: Erscheinungsformen und Herausforderungen sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 23(1), 30–43.
- Kliemann, A., & Fegert, J. (2015). Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“*. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention (S. 486–500). Beltz Juventa.
- Kuhle, L. F., Oezdemir, U., & Beier, K. M. (2018). Sexueller Kindesmissbrauch und die Nutzung von Missbrauchsabbildungen. In K. M. Beier (Hrsg.), *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch* (S. 15–25). Springer VS.
- Lee, A. F., Nien-Chen, L., Raina, L., Schuler, A., & Prentky, R. A. (2012). Predicting hands-on child sexual offenses among possessors of internet child pornography. *Psychology, Public Policy, and Law*, 18(4), 644–672. <https://doi.org/10.1037/a0027517>.
- Lillig, S. (2006). Wie ist mit der Neu-Meldung einer Kindeswohlgefährdung umzugehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, Kapitel 47. Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Prenzlow, R. (2018). Bedeutung der Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren. Interessenvertretung der Kinder durch Verfahrensbeistände und Mitarbeiter des Jugendamtes. *unsere jugend*, 70(11+12), 458–465. doi: <https://doi.org/10.2378/uj2018.art70d>.
- Riegel, D. L. (2004). Letter to the editor: Effects on boy-attracted pedosexual males of viewing boy erotica. *Archives of Sexual Behavior*, 33(4), 321–323. <https://doi.org/10.1023/B:ASEB.0000029071.89455.53>.
- Salewski, C., Stürmer, S., Lotz-Schmitt, K., Kalhorn, E., Plato, J., Meyer, J., & Rode, A.-K. (2012). Qualitätsmerkmale in der familienpsychologischen Begutachtung Untersuchungsbericht I. https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf.
- Schone, R. (2017). „Druck machen...“ – Zum neuen Miteinander von Jugendämtern und Familiengerichten bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 20(1), 12–31.

Vobbe, F., & Kärigel, K. (Im Druck). Hedonistic Utilitarianism: The strategic use of digital media along the online-offline continuum of sexualised violence. In L. Kuhle & D. Stelzmann (Hrsg.), *Sexual online grooming of children: Challenges for science and practice*. Nomos (Erscheint voraussichtlich im Oktober 2021).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil III
Schluss



Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien und mediatisierter sexualisierter Gewalt präventiv stärken

11

Die Falldiskussionen der Kap. 4 bis 10 widmen sich Maßnahmen der Intervention, sprich Maßnahmen, um Gefahren abzuwenden und Verletzungen sowie Folgeschäden zu reduzieren. Nach Braun (2016) stellt die Befähigung von Erwachsenen zur Intervention eine Form der Prävention dar. Prävention sei in Anlehnung an Caplan (1964) als das Vorbeugen (primär) und frühzeitige Erkennen bzw. Aufdecken (sekundär) sowie das Minimieren von Folgeschäden (tertiär) sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend verstanden. Angesichts der Schnittstelle von Intervention und Prävention muss Letztere Prinzipien der (Krisen-)Intervention berücksichtigen. Das setzt sowohl Wissen über Gewaltdynamiken als auch darüber voraus, wie es Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld geht. Mit diesem Schlusskapitel beschäftigen wir uns deswegen mit Maximen gelingender Prävention mediatisierter sexualisierter Gewalt innerhalb der pädagogischen Praxis.¹ Im Diskurs zu sexualisierter Gewalt bezeichnet Prävention sowohl pädagogisches Handeln mit den Zielgruppen als auch schützende Einrichtungsstrukturen. Unser Schwerpunkt liegt auf Überlegungen zum pädagogischen Handeln. Institutionelle Strukturen werden nur punktuell behandelt.

Im Sinne der Autonomie und Selbstbestimmung unserer Adressat*innen sprechen wir uns dafür aus, Maßnahmen zur Prävention an den Lebenslagen und -wirklichkeiten in Kindheit und Jugend auszurichten. Eine selbstbestimmte Nutzung digitaler Medien gehört selbstverständlich dazu (s. Kap. 1 und 2). Aktuell finden sich vereinzelt Broschüren, die Kinder und Jugendliche nicht vornehmlich auf die Gefahren der „digitalen Welt“ hinweisen. Meist beschränken sie sich auf Risiken sexualisierter Kommunikation (Sexting), das Hochladen und Teilen von

¹ Vornehmlich adressieren wir die pädagogische Praxis. Doch insbesondere die Ausführungen zu Haltung fordern private wie professionelle Bezugspersonen zur Lektüre und Reflexion auf.

(sexualisierten) Fotos, Cybermobbing und Groomingstrategien und adressieren Kinder und Jugendliche mit Empfehlungen zu gefahren- und risikominimierenden Verhaltensweisen (z. B. keine sexualisierten Fotos von sich selbst in digitalen Medien hochzuladen). Das erachten wir insofern als problematisch, als derlei Risikodiskurse

- oftmals nicht am tatsächlichen Medienhandeln junger Menschen orientiert sind,
- die Verantwortung für den Schutz an die jungen Menschen abgeben,
- Scham- und Schuldgefühle verstärken, indem unterschwellig suggeriert wird, sich nicht ausreichend geschützt und damit inadäquat verhalten zu haben,
- Aufdeckungsprozesse erschweren,
- die Empathie des sozialen Umfeldes mit Gewaltbetroffenen unterwandern, weil ihnen eine Mitverantwortung zugeschrieben wird.

Wir sprechen uns daher für eine kritisch-emanzipatorische Haltung Erwachsener gegenüber dem Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen aus. Eine solche Haltung ist grundsätzlich medienpositiv und insoweit an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert, als sie einen Reflexionsrahmen für wahrgenommene Verunsicherungen, Sorgen und Risiken schafft. Sie befähigt Kinder und Jugendliche zu einem selbstbestimmten und grenzachtenden Medienhandeln.

11.1 Zu Selbstbestimmung in mediatisierten Beziehungen befähigen

Um Kinder und Jugendliche zu einem selbstbestimmten und grenzachtenden Medienhandeln zu befähigen, bedarf es eines entsprechenden Orientierungsrahmens: Was bedeutet selbstbestimmt? Wie kann ich digitale Medien selbstbestimmt nutzen? Wie kann ich meine Grenzen in digitalen Medien wahren? In internationalen Befragungen gestanden Kinder und Jugendliche beispielsweise ein, dass sie zwar durchaus wissen, wie sie ihr Medienhandeln vor Eltern, Lehrer*innen und anderen Erwachsenen geheim halten können, doch dass sie nur bedingt wissen, wie sie das Internet geschützt nutzen können (Martin et al., 2018). Umgekehrt begrenzt sich Medienerziehung und -pädagogik empirischen Untersuchungen zufolge oftmals darauf, kindliche und jugendliche Mediennutzung über Regeln, Verhaltenskodizes und Verbote zu steuern (Sander et al., 2020; Spözl, 2019; Süß et al., 2013). Überwachungs-Apps werden zunehmend eingesetzt, um

eine Einhaltung der Regeln zu kontrollieren und das Nichteinhalten zu sanktionieren. Kritische Stimmen der Pädagogik und Erziehungswissenschaften sehen hierin die Gefahr, dass Fürsorge in Grenzüberschreitung (z. B. Verletzung der Privat- und Intimsphäre) überzugehen droht und zugleich wechselseitiges Vertrauen und Zutrauen in junge Menschen schwächt (Wampfler, 2019). Insofern kann eine auf Verbote und Kontrolle ausgerichtete Pädagogik keine Orientierung bieten, denn das wäre so, als würde man jemanden einen Weg beschreiben, indem man ihm nur erklärt, wo er nicht hingehen darf. Zumal es auch mit „totalitären Mitteln“ keine „Garantie zur Verhinderung [Anm.: mediatisierter sexualisierter Gewalt]“ geben kann (Koch, 2020, S. 11). Kinder und Jugendliche lernen ganz im Gegenteil sich unterzuordnen, statt digitale Medien eigenverantwortlich und selbstregulativ zu nutzen. Zudem wird das Umgehen elterlicher und institutioneller Kontroll- und Überwachungsmechanismen sowie die geheime Nutzung verbotener Anwendungen begünstigt. Wenn Betroffene ihr Gewalterleben auf „Regelbrüche“ zurückführen, scheuen sie sich umso mehr, sich Dritten anzuvertrauen (Kärgel & Vobbe, 2019).

Eine Überwachung ist auch in anderer Hinsicht nicht zweckdienlich. Aus entwicklungspsychologischer und pädagogischer Betrachtungsweise sind Experimentier- und Risikoverhalten Teil des Aufwachsens. Soziale Netzwerke fungieren als soziales Kapital (Varanasi et al., 2018). Sie spiegeln Beliebtheit und Attraktivität. Die Angst vor sozialem Ausschluss begünstigt letztlich Anpassung. Junge Menschen orientieren sich am Medienhandeln ihrer Peergruppe (Staats et al., 2019). Der internationalen Forschung zufolge wächst zugleich der Druck, den Kommunikations- und Nutzungspraktiken anderer, einschließlich deren ästhetischer Ideale, zu folgen (z. B. ständige Erreichbarkeit, sexualisierte Selbstinszenierung, Online-Dating, Online-Mating) (Yau & Reich, 2019; Geber et al., 2021; Riesmeyer et al., 2021). „Wer nicht – schnell – mitmacht, ist bereits verdächtig und gerät in sozialen Netzwerken in Gefahr: Die Zugehörigkeit zu einer normativ erlebten (Subgruppen-) Normalität wird Ziel in einer ‚digitalisierten‘ und globalisierten Welt. Das Selbstwerterleben ist eng an die Rückmeldungen der Gemeinschaft gebunden, die anerkennt oder ausschließt. [...] Moralisches Urteil richtet sich weniger danach, was richtig oder falsch ist, sondern was zur *Anerkennung der Gruppe* und was zur *Exklusion* führt.“ (Staats et al., 2019, S. 13 f.).

Da mediatisierte sexualisierte Gewalt zumeist in eine wie auch immer geartete soziale Beziehung eingebettet ist (s. Kap. 2 und 4), erachten wir soziale Beziehungen, die über digitale Medien geknüpft und/oder gepflegt werden, als eine

tragende Säule zur Prävention. Junge Menschen verspüren in sozialen Beziehungen Ambivalenzen. Ihre Verunsicherungen beziehen sich dabei meist auf Fragen danach, wo ihre eigenen Grenzen liegen und wann sie wem vertrauen können:

- Welche Konsequenzen wird es für mich haben, wenn meine Freund*innen sexualisierte Fotos und Videos in sozialen Netzwerken einstellen und ich nicht? Werde ich ausgegrenzt? Bin ich dann unbeliebt(er)? Finde ich dann keine*n Freund*in?
- Andere schicken Fotos und Videos hin und her. Stimmt etwas nicht mit mir, wenn ich mich unwohl dabei fühle/das nicht so gut finde?
- Wie kann ich jemandem/muss ich anderen meine Liebe beweisen?
- Wie kann ich herausfinden, welche Absichten die andere Person hat? Wie kann ich herausfinden, ob die andere Person es ernst mit mir meint?
- Erst hat es mir Spaß gemacht, Fotos und Videos auszutauschen, ein bisschen zu flirten und zu sexten. Aber ich merke, dass ich das plötzlich nicht mehr will/dass ich manches komisch/eklig finde. Darf ich jetzt (noch) aussteigen?
- Was mache ich, wenn ich nicht so genau weiß, ob mir etwas gefällt?
- Wie kann ich ‚Nein‘ sagen, ohne einen Kontaktabbruch fürchten zu müssen?
- Wie kann ich ‚Nein‘ sagen, ohne befürchten zu müssen, dass ich ausgegrenzt werde?

Maßnahmen zur Prävention sind als Reflexionsraum zu gestalten, der es jungen Menschen alters- und entwicklungsgerecht, differenz- und kultursensibel ermöglicht,

- eigene Grenzen (auch) im Zusammenhang digitaler Medien kennenzulernen,
- (mittels leibesorientierter Methoden) ein Bewusstsein für und einen Zugang zu somatischen Gefühlen (Markern) zu erlangen,
- Exit-Strategien und Grenzziehung zu erproben,
- Hinweise auf vertrauensvolle (Fern-)Beziehungen gegenüber Verhältnissen, die von Anforderungen, Be- und Abwertungen geprägt sind, auch dann zu differenzieren, wenn Kommunikation vorwiegend medial geführt wird,
- eigene Wünsche und Bedürfnisse kennenzulernen,
- eigene Vorstellungen von Freundschaft, Liebe, (Fern-)Beziehung und Intimität zu entwickeln,
- sich in Beziehung zu anderen, vor allem auch erwachsenen Ansprechpersonen, zu erleben, die Kinder und Jugendliche insoweit als Unterstützung wahrnehmen, als diese sie nicht abwerten, solidarisch sind, nach gemeinsamen Lösungen mit ihnen suchen, verlässlich und ein Schutzfaktor sind.

11.2 Auf das Unrecht von Verletzungen hinweisen

Um junge Menschen zu Selbstbestimmung und Grenzwehrung zu befähigen, müssen Kinder und Jugendliche über mediatisierte sexualisierte Gewalt einschließlich Täter*innenstrategien aufgeklärt werden. Dazu ist die Unrechtmäßigkeit von Verletzungshandlungen zu fokussieren. Die folgend skizzierten Formulierungsbeispiele verstehen sich als Veranschaulichung eines angemessenen Grundtenors. Sie dienen als Anregung und Orientierung und nicht zur direkten Verwendung in Präventionsmaterialien. Sie sind weder alters-, zielgruppengerecht noch kultur- und differenzsensibel ausformuliert.

- Es ist Unrecht, wenn dir jemand androht, dich nicht mehr zu mögen, den Kontakt zu dir abzubrechen, Foto-, Video- oder Audioaufnahmen von dir über digitale Medien zu veröffentlichen oder zu verbreiten, falls du das nicht möchtest.
- Es ist Unrecht, wenn jemand böse auf dich ist, weil du keine Fotos oder Videos von dir machen, einstellen oder teilen möchtest.
- Es ist Unrecht, wenn dich jemand darum bittet oder dazu auffordert, dass du dich in bestimmter Weise fotografierst oder dir vorgibt, wie du dich filmen sollst.
- Es ist Unrecht, wenn dich jemand anmacht, obwohl du dich dabei nicht wohlfühlst.
- Du hast das Recht, ein Gespräch jederzeit zu beenden. Du bist niemandem etwas schuldig.
- Niemand hat das Recht, ohne dein Einverständnis Foto-, Video- oder Audioaufnahmen von dir über digitale Medien zu veröffentlichen oder zu verbreiten.
- Es ist Unrecht, wenn dir jemand sagt oder das Gefühl gibt, du seist anders oder komisch, weil du etwas nicht möchtest oder zu tun bereit bist.
- Du entscheidest, ob und welche Fotos und Videos du von dir machen möchtest.
- Du entscheidest, wem du Fotos und Videos von dir zeigen möchtest.
- Es kann jedem einmal passieren, dass er*sie schlechte Erfahrungen in und/oder mit digitalen Medien macht. Es kann jedem einmal passieren, dass er*sie dumm angemacht wird oder dass peinliche Bilder die Runde machen. Daran bist du nicht selbst schuld. Es gibt daher keinen Grund, sich zu schämen. Du hast ein Recht auf Hilfe.

11.3 Medienhandeln und mediale Grenzüberschreitungen reflektieren

In der Präventionsarbeit stellen Übungen und Spiele unseres Erachtens ein geeignetes Instrumentarium dar, um Kindern und Jugendlichen Gesprächs- und Reflexionsräume zu wahrgenommenen Verunsicherungen und belastenden Sorgen mit Blick auf ihr Medienhandeln im Allgemeinen und ihre medial geführten Beziehungen im Speziellen zu eröffnen. Im Folgenden möchten wir durch das Skizzieren eigener Ideen zu Übungen und Spielen Impulse zur methodisch-didaktischen Gestaltung von Präventionsarbeit setzen.

Fotos bewerten mal anders. Ziel der Übung ist es, das Posten/Teilen von Fotos und Videos in einen Zusammenhang zum Kommentieren veröffentlichter Beiträge zu bringen. Dabei soll es weniger um die „Angemessenheit“ von Fotos und Videos gehen (Stichwort Risikodiskurs), als vielmehr darüber zu reflektieren, welche Bedürfnisse hinter dem Posten/Teilen stehen und inwieweit öffentliche Kommentierungen (un)passend sind. Die Übung empfiehlt sich vornehmlich für Jugendliche, kann jedoch für Kinder ab fortgeschrittenem Grundschulalter altersgerecht angepasst werden.

Mit der Gruppe werden nacheinander (zuvor ausgewählte) Fotos prominenter Selbstdarstellungen in sozialen Netzwerken gezogen (Alternative: Die Teilnehmenden recherchieren selbst im Internet, das setzt jedoch Regeln für die Recherche voraus). Die Teilnehmenden werden zunächst angeregt, die Perspektive der abgebildeten Person zu übernehmen. Handlungsleitend sind folgende Fragen:

- Wie möchte die abgebildete Person gesehen werden? Woran macht ihr das fest?
- Was glaubt ihr, weshalb die abgebildete Person das Foto eingestellt/geteilt hat?
- Was glaubt ihr, welche Kommentare sich die abgebildete Person wünscht?
- Was glaubt ihr, welche Kommentare sich die Person nicht wünscht?

Die Kommentare werden (schriftlich) gesammelt. Die Fotos werden weggelegt. Auf ihnen lastet nicht der Schwerpunkt der Diskussion. Die Gruppe wird hierüber informiert. Die Kommentare sind nun losgelöster Gegenstand der Auseinandersetzung. Es erfolgt also ein Perspektivwechsel, der die Praxis des Kommentierens in den Blick nimmt:

- Wie findet ihr den Kommentar?
- Wem kann man einen solchen Kommentar schreiben? Wann wäre er eher unpassend? (Gemeint ist hier sowohl die Qualität der Beziehung als auch der Kontext, z. B. öffentlich, privat).
- Was könnten andere denken, wenn sie so einen Kommentar lesen?
- Wie geht es einer Person, die so einen Kommentar erhält?

Die Teilnehmenden setzen sich ohne pädagogischen Gefälligkeitsdruck mit den Unterschieden zwischen Grenzachtung und Grenzüberschreitung auseinander. Im Idealfall findet sowohl eine Sensibilisierung dafür statt, dass unterschiedliche Faktoren (z. B. der Bedeutungsgehalt von Äußerungen, subjektives Erleben der Adressat*in und Kontextfaktoren) darüber entscheiden, was als angemessen bzw. grenzüberschreitend erlebt wird. Die Wahrnehmungen dürfen sich durchaus unterscheiden. Die Teilnehmenden dürfen sich nicht dazu gedrängt fühlen, über ihre persönlichen Praxen und Erfahrungen zu sprechen. Die Übung erfüllt bewusst den Zweck einer Externalisierung. Die Nähe-Distanz-Regulation überlässt sie den Teilnehmenden selbst. Auch in der Diskussion zum (öffentlichen) Kommentieren muss hervorgehoben werden, dass die Kommentare nicht den Bewertungen derjenigen Übungsteilnehmer*innen gleichgesetzt werden, die sie verfasst haben. Die Kommentierungen sind schließlich das Ergebnis von Hypothesenbildung. Freilich kann während der Diskussion eine Selbstidentifikation mit Äußerungen nicht ausgeschlossen werden. Dies erachten wir aber nur dann als problematisch, wenn dadurch die Grenzen anderer Teilnehmender verletzt werden, etwa durch Abwertungen, Beleidigungen oder Bloßstellung. Es ist wichtig, dass Pädagog*innen hierauf reagieren. Andernfalls kehrt sich die Methode in ihr Gegenteil um. Sie legt dann die Unfähigkeit der Übungsleitung, den Schutz der Teilnehmer*innen herzustellen, offen. Wir orientieren uns in dem Zusammenhang an der Haltung des PETZE-Instituts für Gewaltprävention gGmbH (2015): „Voll daneben! Oft kommen Humor, Natürlichkeit und Charme besser an als dümmliche Bagger- und Anmachsprüche. [...] Sexistische Sprache beinhaltet z. B.: ätzende Sprüche über Körper und Kleidung, anzügliche Bemerkungen und eklige Witze, blöde Sprüche über sexuelle Orientierung, abwertende Bezeichnungen oder Beschimpfungen wie Nutte, Bitch, Fotze [...]“

Im Falle von Interventionen sollten diese beim grenzverletzenden Verhalten selbst ansetzen und nicht die übergriffigen Teilnehmenden als Personen moralisch abwerten. Das grenzverletzende Verhalten ist zu benennen, indem die pädagogische Fachkraft eine Resonanz gibt, weshalb sie eine Äußerung oder ein Verhalten als verletzend erlebt oder weshalb diese nicht als Spaß einzuordnen sind, sondern eine Abwertung darstellen. Auf keinen Fall sollte reziproke Pädagogik betrieben

werden („Wie würde es dir gehen, wenn jemand das zu dir sagt?“). Diese erlaubt Gefälligkeitsschemata, Bagatellisierungen und einen Wechsel ins Lächerliche („Ich würde mich freuen, wenn ...“). Im Falle von Interventionen entscheiden die pädagogische Erfahrung und Haltung. Diskussionsförderliche Provokationen sollten nicht zu früh oder vehement unterbunden werden. Demgegenüber dürfen subtile Formen der Unterwerfung, die als „Spaß“ dargestellt werden, nicht unbeachtet bleiben. Für Fans einer bestimmten Sportlerin oder eines bestimmten Sängers kann es verletzend sein, wenn andere Teilnehmende behaupten, der*die Prominente bezwecke mit seinem*ihrem Social-Media-Auftritt, sexuell belästigt zu werden.

Warum ist es manchmal schwer, ...? Diese interaktive Reflexion mit Kindern, Jugendlichen oder wahlweise Pädagog*innen und Eltern setzt bei (mit Mediennutzung verbundenen) Ambivalenzen junger Menschen an. Sie verkürzt Prävention nicht auf die Empfehlung, keine Fotos von sich zu verschicken. Sie legt den Fokus auf die Schwierigkeit, die eigenen Grenzen (er)kennen zu lernen und herauszufinden, ob wir dasselbe wollen wie andere, wie wir eigentlich entscheiden, dass wir jemandem vertrauen wollen, wie wir uns fühlen, wenn wir unsicher sind und unter welchen Umständen es uns schwerfällt, unsere eigenen Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse gegen die Erwartungen anderer durchzusetzen. Dabei wird das eigene Handeln ebenso in den Blick genommen wie das Handeln Dritter. Methodisch kann unterschiedlich vorgegangen werden. Zentral ist eine Sammlung von Fragen, die bei den Problemlagen junger Menschen ansetzt. Der Fragenkatalog sollte am Entwicklungsstand der Zielgruppe orientiert sein und lediglich Akzente setzen. Es können aus der Gruppe anonym weitere Fragen gesammelt werden. Die Sammlung kann per Zettel in einem Briefkasten oder mittels eines Umfragetools erfolgen. Beispielhafte Fragen können lauten:

- Woran mache ich für mich fest, dass jemand ein*e Freund*in ist, dem*der ich vertrauen kann?
- Wie sieht für mich die perfekte Liebesbeziehung/Fernbeziehung aus?
- Woran merke ich/Wo im Körper merke ich, dass ich etwas nicht will oder unsicher bin, ob mir etwas gefällt?
- Warum ist es manchmal total schwer, zu irgendetwas Nein zu sagen, z. B. Fotos von sich zu posten, Nacktfotos an jemanden zu senden, bei Sex mitzumachen oder sich in Chats über Sachen zu unterhalten, obwohl man nicht richtig Lust dazu hat?
- Wie verhält sich der*die perfekte Freund*in, wenn man ihm*ihr sagt, dass man nicht richtig Lust auf irgendetwas hat?

- Wie geht es Kindern und Jugendlichen, die dem*der Falschen vertraut haben oder die etwas mitgemacht haben, obwohl sie sich unsicher waren?
- Wer ist denn verantwortlich dafür, wenn jemand dem*der Falschen vertraut?
- Wie sollten sich Freund*innen oder Erwachsene verhalten, wenn man ihnen davon erzählt?

Erwachsenen bzw. Pädagog*innen empfehlen wir zu diesen Fragen wie folgt Haltung zu beziehen: „Manchmal geben Mädchen und Jungen Dateien im Vertrauen an Freundinnen, Freunde oder an Personen, in die sie verliebt sind oder denen sie imponieren wollen. [...] Vermeiden Sie pauschale Urteile. Machen Sie [...] keine Vorwürfe, wenn etwas schiefgelaufen ist. [...] Der Austausch von Sexting-Fotos in Beziehungen gehört bei einigen zu einer selbstbestimmten Partnerschaft. Unterstützen Sie [...], eine unangenehme Situation zu beenden.“ (PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH et al., 2015).

Gerade der Austausch über potenzielle Verletzungserfahrungen sollte externalisiert werden, indem die Teilnehmenden nicht zu Selbstkundgaben angeregt werden. Dazu wird der Perspektivwechsel angeregt, „Wie geht es jemandem, der*die...?“ oder „Was würdest du einem Freund raten, wenn...?“. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass Teilnehmende erlebte Grenzverletzungen realisieren und sich pädagogischen Fachkräften anvertrauen. Sie sollten daher auf Aufdeckungsprozesse eingestellt sein.

Opfermythen im Check. Aus dem Forschungszusammenhang des HUMAN-Projekts geht hervor, dass Opfermythen, Victim-Blaming aber auch Bagatellisierungen die Perspektiven junger Menschen auf Gewalt mitbestimmen können. Unseres Erachtens spiegelt sich der pädagogische Bias, dass Kinder und Jugendliche vor den Risiken digitaler Medien achtgeben sollen, in jugendlichen Interpretationen von Glaubenssätzen wider, dass Betroffene „dumm sind, wenn sie den Falschen vertrauen“, „sich nicht wundern brauchen, dass sie belästigt werden, wenn sie sexy Bilder von sich posten“ oder sogar „schlampenhaftes Verhalten“ Übergriffe bedingt. Paradoxerweise schilderten uns Kinder und Jugendliche, dass in ihrer Peergroup Normen und Vorstellungen von Beziehungen gelten, durch die sie sich bisweilen gezwungen sehen, Nacktfotos von sich zu verschicken. Die Unfreiwilligkeit verstärkt Ambivalenzen, die durch Opfermythen anschließend bestätigt werden und eine Aufdeckung hemmen. Eine Beschäftigung mit Opfermythen kann demgegenüber ein Mittel sein, um Aufdeckung zu erleichtern und die Solidarität mit Gewaltbetroffenen zu stärken. Der Ansatz setzt abstrakte Kritik- und Reflexionsfähigkeit voraus. Er eignet sich daher eher für Jugendliche oder muss an die Reflexionsfähigkeit von Kindern angepasst werden.

Die Diskussion zu verbreiteten Opfermythen und Bagatellisierungsstrategien wird angestoßen, indem vor allem deren Folgen reflektiert werden. Anregungen für die Reflexion von unter Jugendlichen verbreitete Mythen – wenn auch nicht auf sexualisierte Gewalt bezogen – gibt die Broschüre „FAQ You“ von Jugend gegen Aids e. V. (Wolf et al., 2019). Verbreitete Opfermythen lauten beispielsweise:

- „Typische Opfer ziehen Gewalt an.“
- „Selbst schuld, wenn man den Falschen vertraut.“
- „Wer Nacktfotos von sich verschickt, ist eine Schlampe und braucht sich nicht wundern, wenn die Bilder die Runde machen.“
- „Boys will be boys. Ist doch klar, dass man seine Trophäen rum zeigt.“

In der anschließenden Reflexion soll es weniger um den Wahrheitsgehalt der Opfermythen, sondern vielmehr um die Frage danach gehen, welchen Zweck solcherlei Annahmen erfüllen und welche Konsequenzen sie für Betroffene nach sich ziehen:

- Was sind Situationen, in denen so etwas gesagt wird?
- Welche Behauptungen verstecken sich noch in der Aussage? Wie kann man diese Behauptungen anders formulieren?
- Über wen wird hier geredet und über wen nicht?
- Wem nützt die Behauptung? Wem nützt sie nicht?
- Was nützt sie denjenigen, über die geredet wird?
- Wie geht es denen, über die geredet wird?
- Welche Message würden diejenigen, über die geredet wird, stattdessen brauchen?

Not yours to share² ist eine Kampagne der schottischen Regierung, die entlang von vier Fallbeispielen anschaulich für das Unrecht des nicht konsensualen Weiterleitens sexualisierter Foto- und Videoaufnahmen sensibilisiert und dabei über die Verantwortlichkeit der Gewaltausübenden sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote aufklärt. Die Kampagne folgt einem täter*innenpräventiven Ansatz, der insofern bemerkenswert ist, als neben der Perspektive Betroffener auch auf Motive Gewaltausübender eingegangen wird. Zum Beispiel kommentiert der fiktive Täter in einem Gruppenchat das nicht konsensuell verschickte Nacktbild einer

²Die Kampagne ist unter folgendem Link einsehbar: <https://notyourstoshare.scot/#CaseFiles>.

Frau mit: „Lads, how lucky am I?“ (Dt.: Jungs, was habe ich für ein Glück?). Die Kampagne erlaubt es also, sich mit unterschiedlichen Gründen für gewalttätiges Verhalten zu beschäftigen. Trotzdem bleibt in den Fallbeispielen kein Zweifel an der Unrechtmäßigkeit der Übergriffe und der Verletzung Betroffener. Wir halten es für denkbar, mit Jugendlichen entlang vergleichbarer Beispiele zu arbeiten. Ein direkter Übertrag könnte durch die Unterschiede der nationalen Rechtslage und durch Sprachhemmnisse entstehen.

11.4 Achtsame Mediennutzung bei Gewaltbetroffenheit

Von mediatisierter sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche erleben die Nutzung digitaler Medien mitunter als dilemmatisch. Sie wägen sich in einem Spannungsfeld zwischen Entlastung (z. B. soziale Teilhabe, Zugehörigkeit, Unterhaltung, Ablenkung, Sicherheit, Kontrolle) und Belastung (z. B. Täter*innen-Opfer-Begegnung, Trigger, Reaktivierung, Reviktimisierung, Retraumatisierung) (s. Kap. 6, 8 und 9). Umso wichtiger sind Bestärkung und Befähigung. Betroffenheit darf nicht zum Zwang einer Medienabstinenz führen. Es sind Gewaltbetroffene selbst, die darüber mitentscheiden, ob und in welcher Weise ihnen digitale Medien guttun. Aufgabe der (Sekundär- und Tertiär-) Prävention ist es, betroffene Kinder und Jugendliche entsprechend zu befähigen. Experimentelle Suchbewegungen sind hierbei ebenso in Ordnung wie Rückschläge. Vorbeugendes Handeln setzt daher eine Beschäftigung mit jenen Dilemmata voraus, die betroffene Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Nutzung digitaler Medien häufig erleben. Wir verorten diese Beschäftigung entweder in Angeboten der Einzelfallhilfen oder Gruppenangeboten für gewaltbetroffene junge Menschen. Wichtig sind entsprechend Kompetenzen der Traumaarbeit:

- Wofür nutzt du digitale Medien?
- Wann macht es dir besonders viel Spaß, digitale Medien zu nutzen?
- Was machst du in digitalen Medien am liebsten?
- Wie fühlst du dich, wenn du in digitalen Medien unterwegs bist?
- Wann ist es denn mal nicht so schön, digitale Medien zu nutzen?
- Gibt es etwas, dass du gar nicht gerne magst oder machst in den digitalen Medien?
- Wenn du mal an die Situation zurückdenkst, in der du digitale Medien nicht so gerne genutzt hast/du dich beim Nutzen digitaler Medien nicht so gut gefühlt hast ...
 - Kannst du versuchen, mir diese Situation zu beschreiben?

- Wo im Körper hast du die unangenehmen Gefühle?
- Was war davor? Was war danach?
- Was hast du in dieser Situation gemacht?
- Wie oft hast du so etwas schon erlebt?
- Was glaubst du, würde sich für dich verändern, wenn du mal für eine Weile keine digitalen Medien nutzt? Wie kommst du darauf? Wie würde es dir gehen?
- Was wäre, wenn du nur noch die Apps und sozialen Netzwerke nutzt, die du am liebsten magst? Was würde passieren, wenn du mal eine Weile nicht in die anderen Apps und Netzwerke reinschaust?

Die Nutzung digitaler Medien ist hier eng verknüpft mit einer Psychoedukation, um erste Anzeichen für Belastungsreaktionen selbst zu erkennen und den Sog derselben zu unterbrechen.

11.5 Medienpositive Haltung und vorbildliche Mediennutzung

Wir sehen Erwachsene in der Co-Verantwortung, Kindern und Jugendlichen ein Vorbild im Umgang mit digitalen Medien zu sein. Provokativ stellen wir die Frage, ob wir erwarten können, dass Kinder und Jugendliche Foto- und Videoaufnahmen über digitale Medien risikobewusst, grenzachtend austauschen und potenzielle Grenzüberschreitungen Dritter frühzeitig erkennen, wenn innerhalb ihres Umfelds ganz selbstverständlich Fotos und Videos ohne das Einholen ihres Einverständnisses geteilt werden? Frantz et al. (2016) sehen in der Alltagspraxis „ganz unbefangen das eigene Familienglück medial sichtbar zu machen“ sowohl die Rechte von Kindern und Jugendlichen als auch den Schutz ihrer Privatsphäre „untergeordnet und bisweilen [verletzt].“ (ebd., S. 2). Auch jüngere Forschungsarbeiten stellen die elterliche Vorbildfunktion infrage. Zwar geben jüngsten internationalen Studien zufolge Eltern mehrheitlich an, ihren Kindern eine „angemessene Nutzung mobiler Geräte“ vorzuleben. Doch proklamieren 51 % der befragten Teenager, dass ihre Eltern während gemeinsamer Gespräche wiederkehrend von auf dem Smartphone eingehenden Anrufen, Nachrichten und Push-Mitteilungen abgelenkt werden und teils das Gespräch dabei – das Smartphone fokussierend – fortführen (Nicolas, 2019). Auch setzen sich Jüngere im Vergleich zu Älteren häufiger mit den Privatsphäre-Einstellungen sozialer Netzwerke auseinander (Gardner & Davis, 2014). Derlei Medienpraktiken Erwachsener vergegenwärtigen die Ähnlichkeiten zur digitalen Jugendkultur.

In der Tat zeichnen sich in der Altersgruppe der 14- bis 59-Jährigen keine nennenswerten alters-, generations- oder kohortenspezifischen Unterschiede im Medienhandeln ab (Klein, 2017).

„Komm schon, ich will auch sexy aussehen auf meinem Profilbild da, na hallo, was ist denn da los? Aber wir Erwachsenen nehmen doch auch keine Profilbilder von uns, wo wir bescheuert aussehen, oder? Also vielleicht jetzt nicht unbedingt sexy im Sinne von ‚mhm‘, aber ich nehme doch auch eins, wo ich mir denke, naja, sehe ich aber gut aus.“

Traumafachberaterin, spezialisierte Fachberatung, FGI

Die weit verbreitete These, dass sich die digitale Jugendkultur von den Medienpraktiken Erwachsener unterscheidet, beruht vornehmlich auf Stereotypen. Einen begünstigenden Beitrag leisten medial überzeichnete Bilder von jugendlichen Lebenswelten, die mit nostalgischen Erinnerungen an die eigene Jugend wenig gemein haben (Charteris et al., 2018; Raghunandan, 2018; Walrave et al., 2018). Medienhandeln stellt vielmehr eine Frage medialer Sozialisation und weniger eine Frage des Alters dar. Ob technische Innovationen und Trends das Medienhandeln nachhaltig prägen, ist ungeklärt (Burgfeld-Meise & Meister, 2020). Schreiben Erwachsene jungen Menschen kollektive Verhaltensweisen pauschal zu oder grenzen sie sich dagegen betont ab, riskieren sie in puncto medialen Erfahrens und Erlebens einen Kontakt- und Beziehungsabbruch zu jungen Menschen. Infolgedessen fühlen sich Kinder und Jugendliche nicht unbegründet nur bedingt ernst genommen (s. Kap. 2), zumal die derzeit jüngste Elterngeneration bereits ähnlich medial sozialisiert wurde. Ein erhobener Zeigefinger symbolisiert in Anbetracht des Medienhandelns Erwachsener für Kinder und Jugendliche lediglich Autorität, nicht aber Authentizität.

Eine weitere tragende Säule der Prävention ist damit eine medienpositive Haltung, die wir in Erweiterung des Verständnisses von Albrecht (2017) als professionellen Kompass verstehen, der sich an der theoriegeleiteten und reflexiven Auseinandersetzung mit jenen Einstellungen und Werten ausrichtet, die (berufs-)biografisch erwachsen sind. „In einem Zeitalter, in dem es kaum mehr medienlose Räume gibt und die Mediensphäre die gesamte gesellschaftliche Wirklichkeit durchdringt“ (Moser, 2019, S. 69 f.), sollte die Kompassnadel tendenziell medienbejahend ausschlagen.

Eine medienpositive Haltung

- Eine medienpositive Haltung akzeptiert und toleriert, dass digitale Medien für die Phasen der Kindheit und Jugend entwicklungsförderlich und teilhabenotwendig sind.
- Eine medienpositive Haltung fokussiert auf die Chancen und Potenziale digitaler Medien, ohne dabei ihre Problematiken zu übersehen.
- Eine medienpositive Haltung motiviert Kinder und Jugendliche zur und bestärkt sie in der (selbstbestimmten) Nutzung digitaler Medien.
- Eine medienpositive Haltung drückt sich gegenüber Kindern und Jugendlichen in medialer Zugewandtheit und Interesse an ihrem Medienhandeln aus.
- Eine medienpositive Haltung drückt sich gegenüber Kindern und Jugendlichen darin aus, dass ihrem Medienhandeln vorurteilsfrei begegnet wird, um den Raum auch für medienkritische Auseinandersetzungen zu eröffnen.
- Eine medienpositive Haltung vermittelt Kindern und Jugendlichen, dass sie inklusive ihrer Mediennutzung und ihres Medienhandelns grundsätzlich wertgeschätzt werden.
- Eine medienpositive Haltung ist darum bemüht zu verstehen, weshalb Kinder und Jugendliche für digitale Medien begeisterungsfähig sind.

„Dazu müssen wir verstehen, was Kinder und Jugendliche beschäftigt, was sie im Rahmen ihrer Mediatisierung antreibt.“ (Jansen-Garz, 2020, S. 13). Das geht beispielsweise mittels dialogischer Aushandlungsformate, die authentisches Interesse an den Perspektiven und Bedürfnissen junger Menschen vermitteln:

- Was findest du spannend daran, Fotos und Videos zu posten?
- Was wünschst du dir von Menschen, die die Fotos oder Videos sehen?
- Welche Sorgen spürst du manchmal?
- Welche unangenehmen Erfahrungen hast du gesammelt?
- Wer sind deine liebsten Influencer*innen? Was fasziniert dich an ihnen? Was ist echt, was fake?
- Gibt es auch Dinge, die du mit Blick auf digitale Medien kritisch betrachtest?
- Was ist besonders spannend daran, neue Leute online kennenzulernen?
- Was gefällt dir daran, über soziale Netzwerke zu flirten und dich auf ein Date zu verabreden?

Eine weitere Säule der Prävention ist der persönliche Umgang mit digitalen Medien, der stets selbstreflexiv und selbstkritisch auf das Wahrnehmen einer Vorbildfunktion zu hinterfragen ist.

Eine vorbildliche Mediennutzung

- Eine vorbildliche Mediennutzung fordert Erwachsene, sich in den digitalen Medien so zu bewegen, wie sie es im Gegenzug von Kindern und Jugendlichen erwarten.
- Eine vorbildliche Mediennutzung reflektiert das eigene Medienhandeln stets im Hinblick auf die Wahrung und Missachtung von Grenzen, Privatsphäre sowie Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Speziellen und Dritten im Allgemeinen.
- Eine vorbildliche Mediennutzung setzt somit auch voraus, Kinder und Jugendliche prinzipiell zu fragen, ob Foto-, Video- oder Audioaufnahmen von ihnen angefertigt, in digitale Medien eingestellt oder aber über digitale Medien geteilt werden dürfen.
- Eine vorbildliche Mediennutzung gewährt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihr Einverständnis jederzeit zurückzuziehen.

Für Erziehende orientiert sich eine vorbildliche Mediennutzung in Anlehnung an Wampfler (2019) am Grundsatz von Gegenseitigkeit. Wenn es also Regeln zum Umgang mit digitalen Medien gibt, müssen diese entweder auch für Erwachsene gelten, oder es sollte – weil Jugendschutz nun mal Erwachsene nicht erfasst – ein Pendant für die Regel gefunden oder Transparenz mit Blick auf die Begründung von Regeln geschaffen werden. Wird von Kindern beispielsweise eine smartphonefreie Zeit gefordert, sollten auch Eltern smartphonefreie Zeiten einhalten. Muss das Smartphone im Unterricht ausgeschaltet bleiben, sollte das nicht minder für das Lehrpersonal gelten.

11.6 Schlussgedanken zum Setting von Prävention

Prävention ist so wirkungsvoll wie die Strukturen, in die sie eingebettet ist. Im deutschsprachigen Raum hat sich vor diesem Hintergrund eine Debatte etabliert, die Prävention der Herstellung institutionell schützender Strukturen gleichsetzt (Elosge et al., 2019). Wir möchten die Vorstellung institutioneller Strukturen an dieser Stelle erweitern, um den Blick nicht ausschließlich auf die Meso-Ebene

pädagogischer Einrichtungen zu verengen. Wir verwenden Setting als Begriff für sozialökologische Faktoren, die zur Verfügung stehende räumliche und zeitliche Ressourcen, Kulturen, Normen, Leitsätze, Zeitgeist, Atmosphäre sowie Beziehungsgestaltung jenseits institutioneller Ebenen oder Zuständigkeiten umfassen (Wood et al., 2016). Wir beginnen trotzdem mit dem Beispiel pädagogischer Einrichtungen. Den Blick auf größere gesellschaftliche Zusammenhänge öffnen wir zum Schluss.

Setzen wir voraus, in einer Einrichtung gäbe es eine pädagogische Fachkraft, die sich intensiv mit mediatisierter sexualisierter Gewalt beschäftigt, Grundsätze der Krisenintervention verstanden hat und den Adressat*innen mit einer präventiven Haltung entgegentritt, so sind die Erfolge einer nachhaltigen Stärkung und eines nachhaltigen Schutzes trotzdem nicht unabhängig von dem sie umgebenden Umfeld. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Adressat*innen von der Haltung der pädagogischen Fachkraft profitieren und sich ihr vertrauensvoll zuwenden. In einer Einrichtung mit häufigen Personalwechslern, die über kein medien- und sexualpädagogisches Konzept verfügt, Grenzverletzungen nicht entgegenwirkt und die sich um ihre Außenwahrnehmung, ihren Ruf mehr sorgt als um das Wohlergehen ihrer Adressat*innen, mag das Bemühen der Fachkraft zwar nicht gänzlich wirkungslos sein. Aller Wahrscheinlichkeit wird sie bei Problemlagen der Adressat*innen vermehrt angesprochen, nicht zuletzt aufgrund ihrer Verlässlichkeit. Dennoch wird der Nachhall ihrer präventiven Bemühungen höchstwahrscheinlich immer wieder durch gegenteilige Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen konterkariert, zumal die betreffende Fachkraft selbst in mehrerlei Hinsicht belastet wird. Die Problemlagen der Adressat*innen liegen ausschließlich auf ihren Schultern. Sie stellt fortwährend fest, dass ihre Unterstützungsangebote nur bedingt nützen, weil sie ihre Gültigkeit verlieren, sobald die Kinder und Jugendlichen den Raum wechseln. Mit Blick auf ihr eigenes Überlastungserleben nützt es ihr nur wenig, zu wissen, dass sie nicht die Verantwortung für institutionelle Mängel tragen kann. Womöglich resigniert sie und wechselt früher oder später die Einrichtung oder sie gibt auf.

Die Prävention mediatisierter sexualisierter Gewalt bedarf einer Klammer, dem präventiven Setting. Das Setting soll gewährleisten, dass die Stärkung und der Schutz der Adressat*innen als gemeinschaftliches Ziel verstanden werden. Zwischenzeitlich existieren zahlreiche Empfehlungen, mit denen Schutzkonzepte partizipativ entwickelt werden sollen. Die Empfehlungen umfassen regelmäßige Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, eine Vermittlung von Kinderrechten, verbindliche Regeln des institutionellen Miteinanders, Verfahrenswege zum Umgang mit Hinweisen auf oder das Bekanntwerden von Grenzverletzungen, Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten (Elosge et al.,

2019). Interessanterweise werden digitale Medien als Kontext sexualisierter Gewalt hierbei nach wie vor eher zweitrangig behandelt. Man könnte meinen, dass genau hierin die Implementierungsleistung der jeweiligen Einrichtung läge, da sich ihre institutionellen Voraussetzungen zu sehr für Verallgemeinerungen unterscheidet. Dies halten wir jedoch für eine Schutzbehauptung, die ignoriert, welchen Stellenwert digitale Medien im Alltag junger Menschen und auch für pädagogisches Handeln selbst haben. Der Verweis auf das Recht am eigenen Bild allein, Netiquette für Klassenchats, Kodizes, dass keine privaten Online-Kontakte zwischen Professionellen und Adressat*innen stattfinden, oder wie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auszulegen sei, sind wichtige Handlungsgrundsätze. Sie werden der Komplexität der Herausforderungen aber bei Weitem nicht gerecht. Leider ist die Zahl der Projekte, die sich einer zeitgemäßen Mediatisierung pädagogischer Einrichtungen widmet, gering. Letzteres war nicht der Auftrag des HUMAN-Projekts, deswegen sei an dieser Stelle auf das BMBF-geförderte Projekt DigiPäd24/7 verwiesen. Die Technische Hochschule Köln und die Universität Hildesheim erforschen im Verbund mit stationären Jugendhilfeeinrichtungen Richtlinien und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum Medienalltag von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Internaten, der Veränderung der Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Fachkräften sowie dem rechtlichen Handlungsrahmen der Einrichtungen im Bereich der Medienbildung. Darüber hinaus entwickelt das ebenfalls BMBF-geförderte Projekt SaferSexting der Europa Universität Flensburg und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf gendersensible Lernmodule für die hochschulische Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an weiterführenden Schulen, um junge Menschen im Hinblick auf den Umgang mit mediatisierten sexualisierten Grenzverletzungen besser zu begleiten. Die Ergebnisse des HUMAN-Projekts bilden ferner die Grundlage des von der European Commission geförderten Projekts Beyond Digital Violence: Capacity Building for Relevant Professionals Working with Children and Young People Who Experienced Sexualised Violence Using Digital Media (ByeDV). Die SRH Hochschule Heidelberg und die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. implementieren die Handlungsempfehlungen gemeinsam mit spezialisierten Facheinrichtungen in der Praxis. Hieraus werden Qualitätskriterien für die Implementierung abgeleitet.

Ein weiterer Aspekt der Überlegungen zu präventiven Settings betrifft den digitalen Raum selbst. In diesem Zusammenhang bleiben Potenziale ungenutzt. Zwar werden seit der Einführung der DSGVO verstärkt Bemühungen unternommen, die Daten von Nutzer*innen und deren Verarbeitung besser zu schützen. Das ist einer Prävention sexualisierter Gewalt nicht gleichzusetzen. Für Letztere

fehlt die flächendeckende Unterstützung der Anbieter*innen, welche sich oftmals auf Altersschutzgrenzen für die Nutzung ihrer Angebote zurückziehen. Allerdings gibt es zahlreiche Angebote, die entsprechend der Altersschutzgrenze für Kinder und Jugendliche ungeeignet wären, deren Nutzer*innen sich aber zum Großteil genau aus dieser Altersgruppe speist. Ungenutzt bleiben die finanziellen und technischen Möglichkeiten, welche soziale Netzwerke, Messenger, Suchmaschinen, Videoportale und Spieleanbieter hätten, um junge Menschen algorithmusbasiert mit genau den Botschaften anzusprechen, die Betroffenen helfen, ganze Armeen von Influencer*innen für die Stärkung junger Menschen ins Feld zu führen, mittels Geolocation die nächstgelegene Beratungsstelle zu vermitteln, mittels Big Data Täter*innenstrategien auszuwerten, Online-Beratung anzubieten oder im Umfang der auf der eigenen Plattform verübten sexualisierten Übergriffe existierende Beratungslandschaften finanziell zu unterstützen. Für diese Utopie setzt sich der Stab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ein. Im Rahmen dieser Bestrebungen könnte er politische Unterstützung gebrauchen. Darüber hinaus existieren Vereine wie Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e. V. (FSM), eine Selbstkontrollereinrichtung, der Anbieter*innen beitreten können, um Jugendmedienschutz zu stärken und illegale, jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Onlinemedien einzudämmen. Der Verein verfügt über eine Beschwerdestelle, bietet Beratung an und verknüpft Medienpädagogik mit technischen Möglichkeiten des Jugendschutzes. Aktuell sind dort vor allem Streamingdienste Mitglied. Die Zielsetzungen des Vereins sind stark am Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) ausgerichtet. Entsprechende Initiativen könnten mit einer Erweiterung um von jungen Menschen genutzte soziale Medien und einer Veränderung ihres Selbstverständnisses Beiträge zur Weiterentwicklung präventiver Settings leisten. Bis dahin bewegen sich die vorliegenden Handlungsempfehlungen im vorgegebenen Rahmen.

Literatur

- Albrecht, R. (2017). Beratungskompetenz in der Sozialen Arbeit: Auf die Haltung kommt es an. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 48(1), 45–64.
- Braun, B. (2016). Prävention sexualisierter Gewalt – Verständnis und Haltung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 19(2), 194–199.
- Burgfeld-Meise, B., & Meister, D. M. (2020). Generationsspezifische Medienzugänge. In T. Fuchs, A. Schierbaum, & A. Berg (Hrsg.), *Jugend, Familie und Generationen im Wandel* (S. 329–343). Springer VS.

- Charteris, J., Gregory, S., & Masters, Y. (2018). ‚Snapchat‘, youth subjectivities and sexuality: Disappearing media and the discourse of youth innocence. *Gender and Education*, 30(2), 205–221.
- Elosge, M., Pöter, J., Humme, M., & Wazlawik, M. (2019). Schutzkonzepte und pädagogische Praxis: Diskursanalytische Perspektiven auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (SCHUPPS). *Soziale Passagen*, 11(1), 209–214. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00307-3>.
- Frantz, A., Hajok, D., & Lauber, A. (2016). Wenn Eltern Bilder ihrer Kinder online stellen. Kinderrechte und Elternpflichten im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes. *Jugend Medien Schutz-Report*, 39(6), 2–6. doi: <https://doi.org/10.5771/0170-5067-2016-6-2>.
- Gardner, H., & Davis, K. (2014). *The app generation: How today's youth navigate identity, intimacy, and imagination in a digital world; with a new preface*. New Haven Yale University Press.
- Geber, S., Baumann, E., Czerwinski, F., & Klimmt, C. (2021). The effects of social norms among peer groups on risk behavior: A multilevel approach to differentiate perceived and collective norms. *Communication Research*, 48(3), 319–345. <https://doi.org/10.1177/0093650218824213>
- Jansen-Garz, G. (2020). Digitalisierung und Jugendschutz: Interview mit Katharina Kärgel und Frederic Vobbe. *THEMA JUGEND*, 4, 12–14.
- Kärgel, K., & Vobbe, F. (2019). 7 Thesen zu sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. *Pädagogische Rundschau*, 73, 391–410.
- Klein, A. (2017). Der Weg ins digitale Netz – Eine Frage des Alters und der Generation? Ergebnisse einer qualitativen Studie zur Bedeutung von Alters- und Generationsstereotypen für den Umgang mit digitalen Medien. In K. Mayrberger, J. Fromme, P. Grell, & T. Hug (Hrsg.), *Jahrbuch Medienpädagogik 13* (S. 61–77). Springer VS.
- Koch, S. (2020). „Mehrfachbelastung und Reviktimisierung sind häufige Folgen“. *report psychologie*, 45(10), 9–11.
- Martin, F., Wang, C., Petty, T., Wang, W., & Wilkins, P. (2018). Middle school students' social media use. *Journal of Educational Technology & Society*, 21(1), 213–224.
- Moser, H. (Hrsg.). (2019). *Einführung in die Medienpädagogik*. Springer VS.
- Nicolas, É. M. (2019). *The Impact of Social Media on Attachment Style for Generation Z*. Dissertation, Alliant International University, San Francisco.
- PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH. (2019). Senden!? Teilen!? Mehr Sicherheit im Umgang mit Kinderfotos im Netz! https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2019/01/Postkarte-Kinderfotos_Web.pdf. Zugriffen: 13. Mai 2021.
- PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH. (2015). Wo hört der Spaß auf? Infos für Jugendliche über sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2016/02/2015_Wo_hoert_der_Spass_auf.pdf. Zugriffen: 13. Mai 2021.
- PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. und Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein. (2015). SEXTING: Informationen zu einem problematischen Medienverhalten. https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2015/07/Sexting_Elternflyer_1.6.pdf. Zugriffen: 13. Mai 2021.

- Raghunandan, K. (2018). Young people in the digital age: Metrics of friendship. In S. Punch & R. M. Vanderbeck (Hrsg.), *Families, intergenerationality, and peer group relations* (S. 415–434). Springer International Publishing.
- Riesmeyer, C., Pohl, E., & Ruf, L. (2021). Stressed, but connected. *Medienpädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, 17–41. doi: <https://doi.org/10.21240/mpaed/00/2021.02.10.X>.
- Sander, U., von Gross, F., & Hugger, K.-U. (2020). *Handbuch Medienpädagogik*. Springer VS.
- Spötzl, S. (2019). *Digitale Medien und Medienerziehung in der Familie: Eine qualitative leitfadengestützte Untersuchung über die subjektive Sichtweise von Eltern mit Kindern zwischen null und 18 Monaten*. Masterarbeit, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Landshut.
- Staats, H., Ackermann, J., & Sarrar, L. (2019). Gruppenprozesse in digitalen Welten. Eine entwicklungspsychologische Perspektive. *Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik*, 55(1), 8–27. <https://doi.org/10.13109/grup.2019.55.1.8>
- Stüss, D., Lampert, C., & Trueltzsch-Wijnen, C. (2013). *Medienpädagogik: Ein Studienbuch zur Einführung* (2. Aufl.). Springer VS.
- Varanasi, R. A., Diccio, E., & Gambino, A. (2018). Facebook reactions: Impact of introducing new features of SNS on social capital. In C. Stephanidis (Hrsg.), *HCI international 2018 – posters' extended abstracts* (S. 444–451). Springer International Publishing.
- Walrave, M., van Ouytsel, J., Ponnet, K., & Temple, J. R. (Hrsg.). (2018). *Sexting: Motives and risk in online sexual self-presentation*. Springer International Publishing.
- Wampfler, P. (2019). *Macht im Netz: Vom Cybermobbing bis zum Überwachungsstaat: für die Sekundarstufe II*. Reclam.
- Wood, M. A., Bukowski, W. M., & Lis, E. (2016). The digital self: How social media serves as a setting that shapes youth's emotional experiences. *Adolescent Research Review*, 1, 163–173.
- Wolf, M., Nagel, D., Malessa, R., & Jost, M. (2019). *FAQ you – Ein Aufklärungsbuch. Jugend gegen AIDS* Inhouse GmbH.
- Yau, J. C., & Reich, S. M. (2019). „It's Just a Lot of Work“: Adolescents' self-presentation norms and practices on facebook and instagram. *Journal of Research on Adolescence: The Official Journal of the Society for Research on Adolescence*, 29(1), 196–209. <https://doi.org/10.1111/jora.12376>.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

